König Johann von Sachsen

als Vorkämpfer für Wahrheit und Recht.

Reden und Sprüche

aus 20 Jahren Seines parlamentarischen Wirkens.

Sachlich geordnet und erläutert, auch mit

Verzeichniss der Prinzlichen Referate und Separatvota,

sowie einem

Anhange „Zeitgenössischer Urtheile"

versehen und herausgegeben

von

Otto Schwerdfeger.

Der Ertrag ist für das König Johann-Denkmal bestimmt.

DRESDEN,

WARNATZ & LEHMANN,

Königl. Sächs. Hofbuchhändler.

1884.

Lehmannsche Buchdruckerei, Dresden-N.

SEINER MAJESTÄT DEM KÖNIG

ALBERT VON SACHSEN,

dem Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten

König und Herrn

ehrfurchtsvollst

gewidmet.

Vorrede.

Der verewigte Staatsminister Herr Dr. von Falkenstein in seinem »Characterbilde des Königs Johann von Sachsen« (Seite 121) hat den Ausspruch gethan:

> »wollte Jemand eine Geschichte der Sächsischen Gesetzgebung seit 1831 schreiben, die Referate und Reden des Prinzen würden zu einem guten Theile die trefflichste Quelle dazu bilden.«

Das muss wahr sein, weil es das Wort eines erleuchteten Staatsmannes war, der seit 1824 in das Werden der vaterländischen Rechts- und Gesetzesbildung sich vertieft und der das seltene Glück gehabt hat, dem Könige Johann lange Zeit hindurch nahe zu stehen. Konnte ich es auch nicht unternehmen, ein solches Geschichtswerk zu schaffen, so empfand ich doch den innigsten Drang, jene »trefflichste Quelle« in ihrer hundertfältigen Verzweigung zu suchen und zu fassen. Besonders erschienen mir die Reden und Sprüche des Prinzen wegen ihres pulsirenden Lebens geeignet, in einem Gesammtbilde dargestellt zu werden, um so mehr, als in ihnen die ganze Hoheit der Gesinnung, der warme Herzschlag des Prinzen zum fühlbaren Ausdruck gekommen ist. Schon darum sind diese Reden von unschätzbarem Werthe; sie kennzeichnen sich aber auch als das kostbarste

Vermächtniss eines Weisen, dessen eigenartige Gedanken auf alle Zeiten und Verhältnisse zutreffend sind. So hat es keinen besseren Interpreten der Verfassungsurkunde gegeben, als den Prinzen; so hat Er als ein Meister in der Gesetzgebungskunst, als ein tactvoller Führer im parlamentarischen Leben sich glänzend bewährt.

Habe ich den Versuch gemacht, die parlamentarischen Aeusserungen des Königs als Prinzen zu einem harmonischen Ganzen zu gruppiren, so darf ich, ob auch mein Können vom Wollen überwogen wurde, um wohlgeneigte Beurtheilung bitten, weil zur Lösung der hohen Aufgabe eine wahrhaft liebevolle Begeisterung meine Feder geführt hat.

Indem ich wünsche, dass mein Buch allen Getreuen vom Sachsenstamme zum Vademecum werde, lebe ich der frohen Hoffnung, dass es neue Bausteine gewinnen möge zu einem Denkmal für den grossen König JOHANN!

Zwickau, im April 1884.

Otto Schwerdfeger.

Quellen,

aus denen für dieses Werk geschöpft worden ist.

Dr. Johann Paul von Falkenstein: Johann, König von Sachsen. (Dresden 1878.)

C. D. von Witzleben: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. (Leipzig 1881.)

Landtags-Acten vom Jahre 1831. Bd. 3., 4.
„ „ „ „ 1833. Abth. II. Bd. 1., 2., 3.
„ „ „ „ 1834. Abth. II. Bd. 3., 4.
„ „ „ „ 1834. Beil. z. d. Protocollen der I. Kammer, Sammlung 2.
„ „ „ „ 1836. Abth. II. Bd. 1.

Landtags-Nachrichten vom Jahre 1833/34.

Landtags-Mittheilungen vom Jahre 1836/37.
„ „ „ „ 1839/40. I. Kammer.
„ „ „ „ 1842/43. I. „
„ „ „ „ 1845/46. I. „
„ „ „ „ 1847.
„ „ „ „ 1848. I. „
„ „ „ „ 1849/50. I. „
„ „ „ „ 1850/51. I. „
„ „ „ „ 1851/52. I. „

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Sachsen von den Jahren 1835, 1846, 1849.

J. Petzholdt: Das Militärische aus dem Leben des Königs Johann von Sachsen, (Dresden 1881.)

von Falkenstein: Gedächtnissrede, gehalten in der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften am 24. Februar 1874. (Wissenschaftliche Beilage der „Leipziger Zeitung“ v. J. 1874. No. 32. S. 189 fgg.)

J. Petzholdt: Briefe von Gelehrten an den König Johann von Sachsen. (Wissensch. Beilage zu ders. Zeitung v. J. 1883. No. 72. S. 425 fgg.)

Abkürzungen:

L. A.	Landtags-Acten.
L. N.	„ Nachrichten.
L. M.	„ Mittheilungen.
Ges.-S.	Gesetz-Sammlung (Sammlung der Gesetze und Verordnungen).
Ges.- u. V.-Bl.	Gesetz- und Verordnungs-Blatt.
Bd.	Band.
S.	Seite.
K.	Kammer.
a. a. O.	am angeführten Orte.

Inhalts-Uebersicht.

Reden.

Sprüche.

Referate und Separatvota.

Anhang.

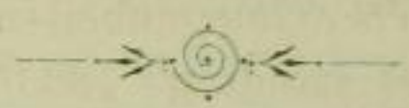

Einleitung.

König *Johann* von Sachsen, der Vorkämpfer für Wahrheit und Recht, hat schon als Prinz in erster Reihe jener grossen Männer gewirkt, durch welche das Sachsenvolk von mittelalterlichen Fesseln befreit und zur Mündigkeit erhoben worden ist. Die constitutionelle Verfassung des Königreichs vom 4. September 1831 muss in erster Linie der selbstlosen Vaterlandsliebe, der tiefen Weisheit und der rastlosen Arbeit des Prinzen mitverdankt werden!

Es war gewiss ein hohes Geisteswerk, aus ständischen Einrichtungen, die unter Staub und Moder von Jahrhunderten lagen, die Goldkörnchen des Guten zu gewinnen, die für das Staatsgebäude nöthigen Grundsteine herauszuarbeiten und mit dem Kitte des Modernen einen Bau zu schaffen, der das alte Königthum in schönerem Glanze wahren, aber auch dem Volksleben eine freie Entfaltung in weiten Bahnen voll Luft und Licht verbürgen sollte. Wie dieses Werk harmonisch gefügt, von einem gewissen Sehergeiste durchdrungen ist, das bezeugt die in der Völkergeschichte seltene Thatsache, dass es trotz heftigen Stürmen der Zeit nun über ein halbes Jahrhundert als eine stolze Feste gestanden hat, unter deren Schutze zahllose Segensquellen im Volksleben erschlossen worden sind.

Während andere deutsche Staaten ihre constitutionellen Verfassungen nur durch das Nothmittel der Octroyirung erlangen konnten, befand sich Sachsen in der glücklichen Lage, die neue Verfassung mit einer Versammlung altständischer Landesvertreter zu vereinbaren. Waren auch die alten sächsischen »Landtage«, deren Spuren bis in das 12. Jahrhundert zurückführen, nur provincielle Körperschaften, so erscheint doch schon der Landtag von 1438 als ein Markstein in der Verfassungsgeschichte Sachsens, da auf ihm zum ersten Male die Prälaten, Grafen und Ritter, sowie Vertreter von Städten aus sämmtlichen Theilen des damaligen sächsischen Staatsgebietes — der Lande Meissen, Sachsen, Franken, Osterland und Voigtland — zur gemein-

samen Berathung öffentlicher Angelegenheiten versammelt waren. Der ständische Körper, der im Laufe der Jahrhunderte manchen Bildungsprocess erfahren hatte, war nach der staatlichen Wandlung, welche Sachsen infolge des Sturzes Napoleon's I. erleiden musste, zuletzt, seit dem Jahre 1820, so gestaltet, dass, ausser den altadeligen landtagsfähigen Gutsherren, in einer zweiten Classe von Vertretern überhaupt 40 Wahlstellen für die vier alterbländischen Kreise und die Oberlausitz begründet, in dritter Classe aber die Abgeordneten der zeither auf dem Landtage vertretenen Städte verblieben waren.

Wie dieses staatsrechtliche Gebild von schwächlicher Gestalt, so auch war seine Seele kraftlos und unfrei. Wohl war der ständische Geist durch Herkommen und Sitte mannigfach gehoben worden; indess war der Wirkungskreis für die Stände, abgesehen von ihren Steuerbewilligungs- und Beschwerderechten, ein unbedeutender geblieben, ihre Thätigkeit über die Schranke der blosen Berathung und Begutachtung nicht hinausgekommen.

— Vergl. C. D. von Witzleben, Die Entstehung der constitut. Verfassung des Königreichs Sachsen, S. 12 fgg., 22 fgg., 30 fg., 38 fgg., 65, 82 fg., 100. —

Unter solchen Umständen musste im ständischen Vertretungskörper selbst der Drang nach Kräftigung und mannhafter Selbständigkeit empfunden werden. Man trachtete nach bürgerlicher und politischer Freiheit, man erstrebte Theilnahme an den staatlichen Gewalten und wirksamen Einfluss auf die Führung der öffentlichen Angelegenheiten, dazu aber gegenüber der Staatsregierung eine wahlmässige Vertretung des ganzen Volks. Auf dem letzten altständischen Landtage vom Jahre 1830 trat das Verlangen nach Budgetvorlegung bestimmter hervor, zeigte sich der Geist einer schärferen Opposition. Die Pariser Julirevolution von 1830, die zu Leipzig und Dresden stattgehabten September-Tumulte vom selben Jahre erschütterten die morschen Grundsäulen des alten Staatswesens und beschleunigten das Unternehmen einer allersehnten Verfassungsreform. König Anton berief seinen Neffen, den thatkräftigen Prinzen Friedrich August, zum Mitregenten, ernannte den Geheimrath Bernhard August von Lindenau, jenen genialen Bahnbrecher für eine neue Aera, zum leitenden Cabinetsminister. Gleichzeitig verschritt man zur Planung des Reformwerkes, welches unter Mitwirkung der Stände ausgeführt werden sollte. Der Wirkliche Geheime Rath von Carlowitz und Cabinetsminister von Lin-

denau schufen zwei Verfassungs-Entwürfe, welche im Januar 1831 dem Geheimen-Rathe zur Begutachtung überwiesen wurden. Der Geheime-Rath zog beide Entwürfe in gründliche Berathung und vernahm sich darüber mit dem Geheimen Cabinet, worauf der Entwurf einer Verfassungsurkunde festgestellt und bereits am 1. März 1831 dem Landtage vorgelegt wurde. Die von den Ständen gezogenen Erinnerungen gelangten in Conferenzen der Regierungsvertreter zur sorgfältigen Erwägung und thunlichen Abhilfe, so dass schon am 4. September 1831 die feierliche Aushändigung der vom König Anton und dem Prinzen Mitregenten vollzogenen Verfassungsurkunde erfolgen konnte.

— Vergl. von Witzleben a. a. O. S. 122 fgg., 131 fgg., 138 fgg., 178 fgg., 218 fgg., 270 fgg.

Landtags-Acten vom Jahre 1831 Bd. 3 S. 1373 fgg., Bd. 4 S. 1759 fgg., 2301 fgg., 2322, 2333 fgg., 2376 fgg. —

Der Genesis dieses grossartigen Werkes hat Prinz Johann als Mitglied des Geheimen-Rathes und als Theilnehmer an den Regierungs-Conferenzen mit edelstem Wollen hilfreich nahegestanden. Von ihm stammten vielfache Verbesserungsvorschläge zu den Entwürfen, ja zur Landtagsordnung eine gutachtliche Schrift voll trefflicher Gedanken. So erklärte er sich gegen die Lebenslänglichkeit der Ernennung des Landtagsmarschalls und für Beschränkung der Zahl der Majoratsbesitzer; so verwendete er sich für Vertretung der protestantischen Kirche durch zwei höhere Geistliche; so empfahl er betreffs der städtischen Abgeordneten deren Wahl aus den Stadtverordneten und wollte für die Wahlberechtigung wie für die Wählbarkeit überhaupt das 30. Lebensjahr und das christliche Glaubensbekenntniss bedingt haben. Die Bestimmungen wegen Einsetzung eines, nach dem Vorbilde in der würtembergischen Verfassung gestalteten Staatsgerichtshofes sind auf den Vorschlag des Prinzen zurückzuführen. Sein reiner Patriotismus, seine Beseelung vom Zeitgeiste offenbarten sich dann im schönsten Glanze, als die gegen den Verfassungsentwurf von den Ständen aufgestellten Bedenken berathen wurden. Die §§ 56 und 57 der Verfassungsurkunde in jetziger Fassung, wie solche in politisch-religiöser Hinsicht dem Volksgefühle jener Zeit entsprachen, und heute noch das Allvertrauen zum Landesherrn verbürgen, sind dem Einflusse des Prinzen zu verdanken. Von den Ständen war nämlich zu § 56 ein Verbot der Aufnahme geistlicher Orden, insbesondere des Jesuitenordens, zu § 57 aber Regelung der Staatsgewalt über die

Kirchen, namentlich Bestimmungen über das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt, verlangt worden. König Anton erschien gerade in diesen Puncten sehr bedenklich und abgeneigt. Da war es nun Prinz Johann — der nachher oft als ultramontan angefeindete Prinz! — welcher den König zu dem Ordensverbote in § 56 und zu den Satzungen in § 57 in überzeugender Weise zu bewegen verstand.

— Vergl. von Witzleben a. a. O. S. 179 fgg. 230, 270. von Falkenstein a. a. O. S. 108 fgg., 122 fgg. —

Und wie hat der Prinz in dem neuen constitutionellen Leben Sachsens gestanden! Als ein Mitglied der ersten Kammer sich betrachtend, ist er zwei Jahrzehnte hindurch für den Ausbau des Verfassungsgebäudes, für das aufblühende Heil des Landes wirksam gewesen, als der Herrlichste unter den Vortrefflichen. Auf den ordentlichen beziehungsweise ausserordentlichen Landtagen

1833/34,	1847,
1836/37,	1848,
1839/40,	1849/50,
1842/43,	1850/51,
1845/46,	1851/52,

hat er seinen Platz in der ersten Kammer mit treuer Beharrlichkeit behauptet. Nur im Frühjahre 1849, als die neugeschaffenen »Volkskammern« erstmalig zusammenberufen waren, ist er fern geblieben.

Auf allen Landtagen, ausgenommen die ausserordentlichen von 1847 und 1848, war er Mitglied der I. Deputation für Verfassung und Gesetzgebung, und zwar Vorstand derselben. Weiter ward er noch in verschiedene ausserordentliche Deputationen gewählt. So namentlich:

auf dem Landtage 1833/34

in die Deputation wegen des Decrets über die Veränderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz,

in die Deputation zur Begutachtung eines Criminalgesetzbuchs,

auf dem Landtage 1845/46

in die Deputation für Begutachtung der Wechselgesetzgebung, sowie in die nachher deshalb bestellte Redactions-Deputation,

in die Zwischendeputation in Bezug auf die Gesetzesvorlage wegen einer Bergwerksverfassung,

auf dem Landtage 1847

in die Deputation zur Berathung des Decrets, die Nahrungsverhältnisse des Landes betreffend,

auf dem Landtage 1851/52
in die Zwischendeputation zur Begutachtung der grossen Gesetzentwürfe, betreffend ein bürgerliches Gesetzbuch, ein neues Strafgesetzbuch nebst Strafprocessordnung, ein neues Militärstraf-Gesetzbuch sammt Militärstrafprocessordnung und ein Organisationsgesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und wegen Bildung der Justiz- und Verwaltungsbehörden.

— Vergl. die betr. Wahlacte in den Nachrichten und Mittheilungen von den Landtagsverhandlungen in jener Zeitperiode; von Falkenstein a. a. O. S. 121, 128 fg., 131 fgg.; Siehe übrigens auch den Abschnitt „Referate" etc. —

In den Kreisen der Deputationen sowohl, als in den Verhandlungen der Kammer hat der Prinz mit seinem universalen Wissen und Können wie mit seinem energischen Willen unvergänglich Grossartiges geleistet. Davon zeugen seine trefflichen Referate und Separatvota, seine geistvollen Kammer-Reden. Ja, diese Werke loben ihren Meister! Aber gerade diese Geistesmonumente sind hundertfältig verstreut in schweren Folianten, liegen unter dem Staube der Archive. So musste es denn interessiren, das überreiche Material zu durchforschen, um so ein frisches Gesammtbild von der parlamentarischen Thätigkeit des Prinzen zu entwerfen, zugleich die Physiognomie des grossen Königs characteristischer zu beleuchten. Man hat versucht, die wichtigsten Kammer-Reden und Aussprüche des Prinzen, deren Gedankenflug die Sphären der Zukunft berührt hat, sachlich zu ordnen und, unter Beobachtung der Zeitfolge, zu gruppiren, dabei jedoch die einzelnen Stücke mit dem unsichtbaren Bande des Zusammenhangs als ein Ganzes zu umschlingen. In den »Reden« findet sich zugleich ein Hinweis auf die hauptsächlichen Referate und Separatvota; indessen sind die letzteren, um einen Leitfaden auf jenen Arbeitsgebieten des Prinzen zu geben, noch in einem besonderen Abschnitte übersichtlich zusammengestellt worden. Es leuchtet wol von selbst ein, dass die »Reden« das höhere Interesse erregen mochten, nicht nur, weil sie als die eigensten lebendigen Seelenäusserungen des Prinzen anzusehen, sondern vornehmlich, weil sie oft als Früchte langer Studien im Moment der Reife gefallen, und weil sie zumeist vom beschwingten Geiste des Augenblicks eingegeben worden sind. Darum ist man bemüht gewesen, diese Reden und Aussprüche mit den eigenen Worten des Prinzen, wie sie aus seinem Munde erflossen sind, darzustellen; nur rücksichtlich

einer Anzahl derselben von den Landtagen 1833/34 und 1836/37 hat die indirecte Ausdrucksweise gewählt werden müssen, da zu den kritischen Zeiten die Stenographie noch nicht amtlich in den Kammern eingeführt, in den bezüglichen Quellen — den Landtagsnachrichten von 1833/34 und den Landtagsmittheilungen von 1836/37 — aber eine wörtliche Aufnahme der Verhandlungen nicht durchaus erfolgt war. Uebrigens hat man überall, wo jene Quellen unklar oder spärlich erschienen, die zuverlässigen Landtags-Acten ebenfalls benutzt, so dass auch aus den Jahren 1833/34 und 1836/37 getreue Abbilder der betreffenden Kammerverhandlungen gewonnen worden sind.

Wer die ständischen Verhandlungen der ersten Kammer aufmerksam gelesen, der hat den bestimmten Eindruck empfangen, dass die Person des Prinzen als eine wahre Geisteshoheit der Strahlenpunct des ganzen parlamentarischen Lebens jener Zeitperiode gewesen sei. Ein Kammermitglied, welches fleissiger und gewissenhafter, formgefälliger und versöhnlicher gewesen wäre, als Er, hat es niemals gegeben. Ueberzeugt muss man sein von der Wissenstiefe und Glaubensreinheit des Prinzen, von seinem Rechtsgefühle, von seinem Drange, allwärts zu nützen und das Gemeinwohl zu fördern. Mit wachsender Bewunderung erkennt man Ihn, als den muthigsten Streiter für alles Recht, als den schöpferischen Geist von deutscher Art, der in allen grossen Fragen mit prophetischem Auge das Deutschthum berührte und das nationale Interesse zu wahren verstand. Die Urtheile seiner Zeitgenossen, wie solche im »Anhange« vorgeführt sind, ergänzen harmonisch dieses Characterbild; der Geist der Geschichte wird sein Siegel darauf drücken. Eine Tugend vor allen hat das Wesen des grossen Königs verklärt, welche aller Orten, wo sich Verfassungsleben regt, zur Verehrung stimmen muss: das war seine heilige Verfassungstreue. Das schönste Denkmal hat Er sich selbst in allen braven Sachsenherzen gesetzt, indem er seinem Erstgeborenen, unserem allgeliebten König Albert, bei Ueberreichung der Verfassungsurkunde die goldenen Worte* gewidmet hat:

„Halte sie fest gegen Jedermann, denn ein Königlich Wort –
Das soll man nicht drehen, noch deuteln!“

* von Falkenstein a. a. O. S. 138.

Reden.

I.

Im Lichte der Verfassung.

„Ich habe Verfassungstreue stets zu meinem grössten Ruhme gerechnet.“
König Johann (L. M. 1850. I. K. S. 327).

1.

Heiligkeit der Verfassung.

— bei Berathung des Entwurfs einer neuen Kreistagsordnung, in der Sitzung am 3. Juni 1837. —

»Die Verfassungsurkunde ist uns Allen heilig, und die Abänderung eines einzigen Wortes würde mich stets zum entschiedensten Gegner haben.«

L. M. 1837. S. 2717.

2.

Zur Abänderung der Verfassung in der Oberlausitz.

— bei Berathung des Deputationsberichts über den Vertrag, welcher mit den Provincialständen des Markgrafthums Oberlausitz über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Abänderungen der Particularverfassung in der Provinz abgeschlossen und den Ständen des Königreichs mittels Königlichen Decrets vom 27. Januar 1833 zur Erklärung vorgelegt worden ist, in der Sitzung am 29. August 1833. —

»Erwähnt sei es bereits, dass die Oberlausitzer Provincialstände keineswegs eine so ausgedehnte Theilnahme an der Gesetzgebung* haben sollten; erwähnt sei es, dass der

* Die Theilnahme der Oberlausitzer Stände an der Gesetzgebung sollte sich nicht auf allgemeine Landesangelegenheiten beziehen, sondern lediglich auf rein provinciale Gesetze beschränken.

Vertrag nicht die Erhaltung des status quo, sondern gerade das Gegentheil bezwecke: denn mit jeder Verbesserung der Gesetzgebung oder Staatsorganisation höre ein Unterschied mehr auf, und nur veraltete mangelhafte Einrichtungen dürfe ein Theil dem anderen nicht aufbürden. Nur auf solchem Wege, nur durch allmähliges Hinwirken zum Besseren, nicht durch plötzliches Gleichstellen dessen, was factisch nun einmal verschieden sei, lasse sich eine wahre Vereinigung erwarten, gerade wie man zwei Ströme, um eine Vereinigung unter ihnen zu bewirken, nicht in einen rechten, sondern in einen spitzen Winkel führen müsse.«

L. N. 1833. S. 1218.

3.

Bedeutung der ersten Kammer.

— anlässlich der Berathung des Königlichen Decrets über die zweckmässigere Organisation der Patrimonialgerichte etc., in der Sitzung am 29. September 1834. —

»Die erste Kammer ist gewissermassen ein Extract der früheren Stände, der Depositar des historischen Princips.«

L. N. 1834. S. 5618.

4.

Zweikammersystem.

— während der Berathung über die bei Gelegenheit des Expropriationsgesetzes für Eisenbahnen aufgeworfene Verfassungsfrage, in der Sitzung am 19. Juni 1837. —

»Geht man auf die Idee des Zweikammersystems zurück, so scheint es davon auszugehen, dass man zur Gesetzgebung drei Stimmen verlangt, und zwar nicht in der Masse, dass zwei Stimmen die eine überstimmen können, sondern in der Masse, dass diese drei Stimmen übereinstimmen müssen. Das Erste würde dahin führen, dass beide Kammern die Regierung überstimmten, was nicht der Fall sein kann, und wollte man das nicht annehmen, so wäre die Stimme der anderen Kammer rein überflüssig. Sobald man aber annahm, dass drei Stimmen zur Gesetzgebung erforderlich seien, stiess man auf den Fall, wo der Gesetzgebung gänzlicher Stillstand geboten würde; denn, sind beide Kammern in dem Princip verschieden, so wird es unmöglich sein, einen ständischen Beschluss zu Stande zu bringen. Aus diesen Gründen hat man in allen constitutionellen Staaten nach Mitteln getrachtet, diese Hemmnisse zu beseitigen, und ist dahin gelangt, dass man der Regierung, welcher man doch die grösste

Kenntniss in der Gesetzgebung zutrauen muss, das Uebergewicht zugesichert hat. Die Mittel, die man angewendet hat, sind verschiedene gewesen. Das gewöhnliche Mittel besteht darin, dass man der Regierung, wenn sie Widerstand in einer Kammer findet, das Mittel in die Hände gelegt hat, diesen Widerstand selbst zu beseitigen; man hat bei der II. Kammer die Auflösung derselben in ihre Hände gelegt und bei der I. Kammer die Creation einer unbestimmten Mitgliederzahl. Unsere Verfassung giebt Ersteres, aber nicht Letzteres, und es scheint mir gerade das einer der wesentlichsten Vorzüge unserer Verfassung zu sein; denn offenbar, obgleich es dadurch scheint, dass man der Regierung eine grosse Gewalt giebt, legt man das Uebergewicht in die Hand der zweiten Kammer. Legt man es in die Hände der Regierung, sich für die eine oder andere Kammer zu entscheiden und ein Mittel gegen die Kammer, welche sich nicht für sie entschieden hat, anzuwenden, so bleibt ihr nur die Wahl zwischen Auflösung der zweiten Kammer und Pairscreation; aber sie wird sich des letzteren Mittels, als des leichteren und sichereren, bedienen, sie wird, wenn sie sich nicht den Chancen der Auflösung hingeben will, zu letzterem Mittel greifen — das ist aber so verderblich, dass der älteste constitutionelle Staat von Europa es stets von sich abgelehnt hat. Es giebt noch ein anderes Mittel, welches die deutschen Verfassungsurkunden enthalten, das ist die Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern. Dies ist aber für die Kammer, welche die schwächste ist, das allernachtheiligste; davon hat auch unsere Verfassungsurkunde, wie billig, abgesehen, sie ist zu dem dritten geschritten, und das scheint mir das vorzüglichste. Sie hat bestimmt, dass, wo die Regierung und eine Kammer einig sind, die Stimme der anderen Kammer nur dann Gewicht habe und hemmend eintrete, wenn sie es mit einer so grossen Majorität thut, dass man annehmen kann, sie müsse triftige Gründe haben, nämlich wenn sie mit zwei Dritttheilen das Gesetz abwirft. Diese Bestimmung scheint mir schon darum passend, weil sie auf beide Kammern gleich einwirkt; sie gilt für die erste wie für die zweite, sie lässt der Regierung die Wahl, wie sie gehen will, und giebt auch, was man der Regierung geben will, der Regierung und nicht einer Kammer. Ich wünsche also, dass dieses Mittel nicht beschränkt werde. Die Idee, welche dem § 92 der Verfassungsurkunde zu Grunde liegt, ist die: wenn über eine gesetzliche Disposition die Regierung und eine Kammer einig ist, so muss die andere Kammer,

um mit Erfolg widersprechen zu können, den Vorschlag mit zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder ablehnen. Man sieht, dass diese Idee ebensowohl auf ein ganzes Gesetz, als auf einzelne Paragraphen * passt. Es ist ebensowohl die Absicht, bei einzelnen Paragraphen der Regierung das Uebergewicht zu geben, und zwar ein Uebergewicht, was dadurch moderirt wird, dass sie nicht nach ihren Ansichten entscheiden kann, wenn eine grosse Anzahl der Mitglieder einer Kammer ihr entgegentritt, sondern nur dann, wenn eine geringere Mehrheit ihrer Ansicht widerspricht . . .«

L. M. 1837 S. 2984.

5.

Wählbarkeit der Minister.

— bei Berathung des Berichts über das Königliche Decret, die provisorischen Gesetzentwürfe wegen der Wahlen der Landtagsabgeordneten sowie wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, in der Sitzung am 25. October 1848. —

»In Bezug auf den Gegenstand, welchen die Deputation zur Sprache gebracht hat, wegen der Wählbarkeit der Minister, muss ich mich unbedingt für die Majorität** der Deputation erklären. Mit Annahme des vorliegenden Gesetzes wenden wir der ständischen Verfassung den Rücken und uns rein dem Repräsentativsystem zu. Dass beide Arten der Verfassung ihre Vortheile und Nachtheile haben, wird Niemand leugnen. Wenn man aber die reine Repräsentativverfassung annimmt, so muss man auch vor den Consequenzen nicht zurückbeben, welche die Vortheile derselben sind, und zu diesen Consequenzen scheint die Wählbarkeit der Minister in die Kammer zu gehören. Alle ältere constitutionelle Staaten, namentlich das Muster eines constitutionellen Staates, England, kennen diese Ausnahme nicht. Es gilt in diesem Staate der Grundsatz, dass die Minister Mitglieder des Parlaments sein müssen, wenn auch nicht als gesetzlich,

---

* Es hatte sich gefragt, ob die Bestimmung in § 92 der Verfassungsurkunde nur von der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen, oder auch von der über seine einzelnen Theile zu verstehen sei. Der Deputationsantrag ging dahin, dass eine Erläuterung des § 92 auf verfassungsmässigem Wege beantragt werde, oder dass die Kammer sich dahin aussprechen möge, dass die Bestimmung in § 92 der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen anzuwenden sei.

** Später dahin berichtigt, dass statt „Majorität“ vielmehr „Minorität“ zu setzen. Die Minorität war für Wählbarkeit der Minister, die Majorität dagegen.

doch als usuell. Einen solchen Grundsatz möchte ich für unsere sächsischen Verhältnisse nicht anerkennen. In einem kleinen Staate, wie Sachsen, müssen die Minister nicht nur die Repräsentanten ihrer Partei, sondern zugleich Verwalter ihrer Stellen sein, schon des Geldaufwandes wegen. Es ist nicht immer möglich, mit der Capacität eines Parteiführers in den Kammern die Capacität eines Verwaltungsbeamten zu besitzen, wie wir so glücklich sind, jetzt Männer von beiden Capacitäten zu haben. Es ist nicht vorauszusehen, dass es immer der Fall sein wird, und ich möchte eine Beschränkung der Krone in dieser Beziehung nicht eintreten sehen. Ich halte es aber für erwünscht, dass die Mitglieder des Ministeriums auch Mitglieder der Kammern sein können, und es scheint die Ansicht der Minorität,* dass wegen der Controle der Ministerien durch die Kammern eine solche Verbindung nicht wünschenswerth sei, auf einem Misskennen der künftigen Verhältnisse zu beruhen. Es muss künftig an keinen Zwiespalt zwischen der Regierung und den Kammern gedacht, es muss die Regierung als ein Theil des Parlaments angesehen werden. Die Minister müssen als Führer der Partei, welche die Majorität hat, aus der Majorität hervorgehen, aber auch die Majorität nach einer gewissen Richtung zu leiten wissen. Sie müssen Einfluss in den Kammern haben und werden diesen stets mehr haben als Mitglieder der Kammer, als wenn sie nur auf den Ministerbänken sitzen. Ich halte es für erwünscht, wenn eine solche Combination möglich ist, sehe aber auch bei der Ausschliessung der Minister einen grossen Nachtheil. Es ist unleugbar, dass künftig ein öfterer Ministerwechsel wahrscheinlich ist. Wenn nun ein Ministerwechsel beim Beginn des Landtags eintritt, so ist die Folge, dass ein grosser Theil der besten Kräfte für den laufenden Landtag, und, wenn die Minister Mitglieder der I. Kammer waren, auch für den nächsten Landtag, austritt. Es ist gewiss ein anerkannter Umstand, dass zum constitutionellen Leben als nothwendiges Element eine Opposition, und zwar eine redliche und wohlgeleitete Opposition gehört. Muthmasslich werden in einem solchen Falle die abtretenden Minister die Leiter der bisherigen ministeriellen Partei in den Kammern sein; sie würden die Leiter der Opposition bilden, da mit dem Ministerwechsel auch ein Systemwechsel eintritt. Die Opposition würde ihrer Leiter beraubt sein. Das ist nicht gut. Eine solche systemlose

* In derselben Sitzung berichtigt in „Majorität."

Opposition ist für die Regierung nur nachtheilig. Ich bin der Meinung, dass es in einem solchen Falle von grossem Nachtheile sein würde, wenn die abgegangenen Minister ihren Platz in der Ständeversammlung nicht mehr einnehmen könnten . . . . . .«

L. M. 1848 I. K. S. 1272.

6.

Befugniss der Kammer, ein Mitglied auszuschliessen.

— bei Berathung des Berichts über das Königliche Decret, das provisorische Gesetz wegen der Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, insbesondere rücksichtlich der in § 5 verbunden § 8 behandelten Fragen des Ausschlusses von der Stimmberechtigung beziehungsweise der Wählbarkeit — in der Sitzung am 24. October 1848. —

»Es wurde vorhin bei § 5e* (von Seiten des Herrn von Welck) bemerkt, dass es wünschenswerth sei, auch Diejenigen, welche sich in Untersuchung befänden, von dem Stimmrechte auszuschliessen. Ich bemerkte damals, dass mir das nicht sachgemäss schiene, wohl aber, dass eine Suspension von dem Sitze in der Kammer in diesem Falle statthaft sein dürfte. Der Herr Staatsminister Oberländer wendet dagegen ein, dass dieses Recht der Kammer ohnehin zustände, in einem solchen Falle gerade den Sitz zu verweigern; ich muss gestehen, dass ich mich gefreut habe, dies Seiten des Herrn Staatsministers anerkannt zu finden, von der anderen Seite aber zweifle ich, ob dieses Recht begründet sei, wenn im Gesetze darüber nichts ausgesprochen ist. Es würde mir wenigstens sehr bedenklich scheinen, der Kammer ein discretionäres Recht zuzugestehen, jedem Mitgliede, welches sie als des Sitzes unwürdig fände, den Sitz zu verweigern; es würde dadurch eine Herrschaft der Majoritäten gegründet werden, die bedenklich schiene. Es könnte eine Majorität der Kammer nach und nach dahin kommen, alle missliebigen Mitglieder auf diese Weise zu eliminiren. Daher schien es mir zweckmässig, wenn der Kammer wenigstens die Befugniss vindicirt würde, einem Mitgliede, welches wegen eines nach allgemeinen Begriffen als entehrend zu betrachtenden Vergehens vor Gericht steht, den Sitz so lange zu verweigern, bis die Freisprechung erfolgt

* § 5e lautete: Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:
e) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.

ist. Das scheint die Ehre der Kammer zu verlangen. Man kann darauf nicht entgegnen, es würde auf solche Mitglieder nicht die Wahl fallen; einmal haben wir Beispiele im deutschen Parlament, dass die Wahlen auf ganz eigenthümliche Personen gefallen sind, und dann ist zu beachten, dass ja auch Jemand gewählt worden sein kann, der sich in der Zeit zwischen der Wahl und seinem Eintritte in die Kammer noch nicht in Untersuchung befunden hat, nach dieser Zeit aber in Untersuchung käme. Dann ändert sich die Sache ganz. Der Fall ist nicht undenkbar, dass doch Jemand im Stillen eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, was später zu Tage gekommen ist. Um diesen Fall zu treffen, erlaube ich mir einen § 8b* vorzuschlagen, welcher lauten würde: »wenn ein Mitglied der Ständeversammlung wegen eines nach § 5 unter e zu beurtheilenden Vergehens sich in Untersuchung befindet, so kann demselben der Sitz in der Ständeversammlung bis nach erfolgter definitiver Freisprechung Seiten der betreffenden Kammer verweigert werden.« Es ist also die Fassung nicht präceptiv, sondern nur facultativ.«

L. M. 1848. I. K. S. 1232—1233.

7.

Zur Auslegung von § 84 der Verfassungsurkunde, Unverletzlichkeit der Stände betreffend.

— anlässlich der Berathung des Berichts des V. Ausschusses über die Beschwerde des zum Abgeordneten gewählten (bereits vor Eröffnung des Landtags wegen eines Verbrechens verhafteten) Dr. Theile, in der Sitzung am 22. März 1850. —

». . . . . Es handelt sich allerdings in dieser Frage um ein wichtiges Princip, einerseits um die sogenannten Privilegien des Hauses, wie man sie in England nennt, andererseits um den ungestörten Gang der Rechtspflege, und deshalb wird es wohl nicht unnütz sein, etwas tiefer in die Sache einzugehen. Es kommt allerdings auf die Erklärung des § 84 der Verfassungsurkunde** an. Der Ausschuss hat

---

* § 8 lautete: „Wählbar als Abgeordnete in die erste Kammer sind diejenigen § 6 Bezeichneten, welche wenigstens zehn Thaler jährlich an directen Steuern entrichten."

** § 84 lautet: „Die Stände geniessen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechelverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden."

hierbei zunächst die Ansicht zu widerlegen gesucht, dass § 84 und namentlich sein Nachsatz eine Ausnahme von der Regel enthalte, und darum restrictiv und nicht extensiv zu interpretiren sei. Ich kann das Erstere darum nicht zugeben, weil nach der eigenen Ansicht des Ausschusses der Nachsatz eben keine Ausnahme, sondern eine nähere Erläuterung des Hauptsatzes enthält und weil wenigstens die Ausnahme, die darin enthalten ist, gar nicht hier in Frage kommt, nämlich die Frage: ob Jemand auf frischer That verhaftet worden ist, oder ob das Wechselverfahren gegen ihn eingeleitet werden soll. Von beiden handelt es sich hier nicht; aber ich gebe nicht einmal zu, dass jede Ausnahme restrictiv zu interpretiren ist. Ein Privilegium muss allerdings restrictiv interpretirt werden, aber eine jede Ausnahme darum noch nicht; umgekehrt, wenn eine Ausnahme von einem Privilegium gemacht wird, so fällt die Ausnahme wieder unter die allgemeine höhere Regel und dann muss die Ausnahme nicht restrictiv interpretirt werden, und das ist hier der Fall. Das Privilegium, welches dieser Paragraph begründet, ist, dass die Mitglieder der Ständeversammlung oder Volksvertretung Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags geniessen. Dieses Privilegium namentlich in Bezug auf die Haft ist ein sehr bedeutendes, ja ich möchte es fast exorbitant nennen, es ist ein Privilegium, welches in einzelnen Fällen den Gang der Rechtspflege hemmt, ja sogar die Möglichkeit einer Befreiung von Strafe indirect mit sich führen kann; es muss daher nach meiner Ansicht restrictiv, im engsten Sinne interpretirt werden. Die Quelle jenes Privilegiums ist allerdings unverkennbar in den Zeiten zu suchen, wo derartige Privilegien ausgesprochen werden mussten, die später in andere Verfassungsurkunden unter anderen Verhältnissen aufgenommen worden sind. Der Grund war der, die Unabhängigkeit der Ständeversammlung dadurch zu sichern, dass man ihre Mitglieder gegen willkürliche Verhaftung sicher stellte und zwar zu der Zeit, wo willkürliche Verhaftungen, sogenannte lettres de cachet an der Tagesordnung waren. Allein, meine Herren, ist so etwas in Deutschland, in Sachsen heutzutage möglich? Alle Verhaftungen werden durch den Spruch der Gerichte verhangen und die Unabhängigkeit unserer Gerichte, (was auch neulich in diesem Saale gegen sie gesagt worden ist,) steht mir in der That sehr hoch. Ich glaube, an sich wäre gar nichts gewagt, wenn das Privilegium nicht mehr bestände, es besteht aber

einmal und es muss aufrecht erhalten, aber nicht ungebührlich ausgedehnt werden. Erinnern Sie sich, wie oft dieses Privilegium in neuerer Zeit missbraucht worden ist, und in solchen Fällen würde ein solches Privilegium nicht zum Nutzen des ständischen, des constitutionellen Princips, sondern offenbar zu dessen Schaden gereichen. Da nun dieser Paragraph allerdings ein Privilegium enthält, so will ich auf seine Erläuterung eingehen und gehe von dem Nachsatze aus, von dem es sich zunächst handelt. Hier kann der geehrte Ausschuss den Worten »verhaftet werden« nicht eine solche Wichtigkeit beilegen, er behauptet »verhaftet werden« bedeute soviel als »verhaftet bleiben und verhaftet sein.« Ich muss gestehen, dass das in meiner Grammatik nicht so steht, »verhaftet werden« heisst nach dieser nichts weiter, als aus dem Zustande der Freiheit in den Zustand der Haft gebracht werden. Ich kann also den Nachsatz nicht anders verstehen, als dass er von Verhaftungen während des Landtags handelt, es wird also eine Verhaftung vor dem Landtage durch den Nachsatz nicht getroffen. Man hat behauptet, das Verbot des Verhaftens liege im Principe der Unverletzlichkeit der Abgeordneten und gehe schon aus dem Vordersatze hervor; das Letztere aber gebe ich nicht zu, sondern glaube, der zweite Satz enthält nur eine nähere Erläuterung des einzelnen Falles. Ich gebe anheim, ob in dem ersten Satze ein Mehr enthalten sei oder im zweiten; man kann das aus dem Worte »insbesondere« schliessen; soviel scheint aber gewiss, dass die ganze Materie von der Haft, inwiefern die Unverletzlichkeit verletzt wird, im zweiten Satze vollständig abgehandelt ist, und es wäre unwahrscheinlich, wenn ein anderer Punct, der dasselbe betrifft, noch im ersten Satze mitbegriffen wäre. Es würde ganz nahe gelegen haben, Dasjenige, was diesen Punct beträfe, auch im zweiten mit abzuhandeln. Wollte man aber annehmen, dass die Unverletzlichkeit der Person, die im ersten Satze ausgesprochen ist, auch das Verharren in der Haft mit umfasse und daher durch den zweiten Satz nicht getroffen sei, so würde man auf eine Inconsequenz stossen; dann würde auf das Verharren in der Haft vor dem Landtage der ganze erste Satz ohne die Annahme des zweiten Theils anzuwenden sein, es würde also ein Abgeordneter, der vor dem Landtage in Wechselhaft gerathen wäre, beim Landtage aus der Haft entlassen werden müssen, er würde aber in der Criminalhaft, wenn er gewählt würde, auch mit Zustimmung der Kammer nicht behalten werden können, denn diese Vor-

schrift steht blos im zweiten Satze; es würde ferner die Entlassung aus der Haft sofort erfolgen müssen, nachdem die Wahl geschehen wäre, denn eine Bestimmung darüber, dass der Kammer Anzeige geschehen und gewartet werden müsse, bis ihre Zustimmung erfolgt, finde ich auch nicht. Daraus würde also folgen, dass sofort nach seiner Wahl Dr. Theile der Haft hätte entlassen werden müssen . . . . Ich glaube also, es kann diese Ansicht nicht durchgeführt werden, und es muss diese Bestimmung mit grosser Vorsicht angewendet werden; ich halte aber die Ansicht fest, dass der Paragraph restrictiv zu interpretiren sei. Man hat ferner gesagt, die Gründe des zweiten Satzes des Paragraphen sprächen gleichfalls für den Fall, wo die Haft vor dem Landtage verhangen wird, aber mit einer solchen Analogie muss man sich in Acht nehmen; das gebe ich schon gar nicht zu, dass beide Fälle gleichbedeutend sind, einmal hat es weniger Bedenken, eine Verhaftung zu unterlassen, als die Haft aufzuheben; der Eindruck im zweiten Falle ist weit bedeutender auf das Publikum, auch lässt sich annehmen, das bei einem Verhafteten bereits weit mehr zu übersehen ist, inwieweit der Verdacht gegen ihn spricht, es ist also weit mehr Grund vorhanden, ihn in der Haft zu behalten, als bei einem erst zu Verhaftenden. Der zweite Grund ist aber der, dass es für den Zweck der Bestimmung weniger bedenklich ist, eine solche Ausnahme nicht zu gestatten. Wenn man annehmen will — ich nehme es nicht an — dass eine Verhaftung geschehen kann aus politischen Gründen, um dadurch die Mitglieder der Ständeversammlung einzuschüchtern, so ist es ein grosser Unterschied, ob ein Abgeordneter aus der Ständeversammlung geholt wird, oder ob er bereits in Haft ist, wenn die Ständeversammlung anging. Im ersten Falle wird die Thätigkeit des betreffenden Mitgliedes bereits in der Ständeversammlung bekannt sein; will man also politische Rücksichten verfolgen, so sind sie dann leichter zu erreichen. Ja, es kann sogar eine momentane Haft bei einer wichtigen Abstimmung von Bedeutung sein, wenn der Abgeordnete auch nur einige Stunden sich in Haft befindet, und dann ist es allerdings bedenklich, einer Behörde die Befugniss zu verstatten, einen Abgeordneten zu verhaften. Ganz anders ist es, wenn die Haft vor der Ständeversammlung beginnt, hier wusste das Gericht noch nicht, was dieses Mitglied in der Ständeversammlung für eine Thätigkeit entwickeln werde, ja es wusste nicht einmal, ob er würde gewählt werden; es ist blos die Rede davon,

was etwa vermuthet werden konnte, und dass man ihn deshalb in Arrest gebracht hätte. Das ist also weiter ausgedehnt, als wenn Einer bereits Mitglied der Ständeversammlung ist; ich kann also die Analogie nicht zugeben, muss vielmehr als Princip anerkennen, dass die von mir angenommene Deutung des § 84 die richtige sei . . . . . .«

L. M. 1850 I. K. S. 933, 934.

8.

Oeffentlichkeit der Kammersitzungen, Zulassung der Frauen.

— als die Frage angeregt worden, ob man Oeffentlichkeit der Sitzungen annehmen könne, wenn den Frauen der Zutritt auf den Gallerien versagt sei, in der Sitzung am 14. November 1836.—

»§ 135 der Verfassungsurkunde sage nichts weiter, als dass die Sitzungen öffentlich sein sollen, und dass sie öffentlich seien, werde Niemand leugnen. Dies schliesse aber keineswegs aus, dass nicht nähere Bestimmungen darüber getroffen werden können, denn sonst würde man auch keine Billets vertheilen dürfen. Er glaube deshalb nicht die Zulassung der Damen anempfehlen zu können . . . . . .«

L. M. 1836 S. 15.

— Vergl. auch L. A. 1833 Abth. II. Bd. 1. S. 19.

Und weiter:

— als ein förmlicher Antrag auf Zulassung der Frauen eingebracht worden, in der (öffentlichen) Sitzung am 19. November 1836. —

»Wenn er sich gegen den Antrag (des geehrten Antragstellers) erhebe, so geschehe es keineswegs aus Mangel an Galanterie gegen die liebenswürdige Halbschied der Staatsbürger, sondern aus ernsteren und tieferen Gründen. Es scheine ihm nämlich der Antrag in der Verfassungsurkunde nicht geboten, derselbe ferner mit den deutschen Sitten im Widerspruche zu stehen und daher nicht unbedenklich. Dass er nicht in der Verfassungsurkunde begründet sei, glaube er in der letzten Sitzung ausgeführt zu haben; denn er glaube, es werde Niemandem einfallen zu behaupten, dass die heutige Sitzung eine geheime sei. Dass es den deutschen Sitten nicht entspreche, dafür habe er Folgendes anzuführen: er glaube, kein Volk auf der Erde ehre die Frauen mehr als das deutsche, aber kein Volk habe ihnen auch weniger Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt, als das deutsche.* Dass dadurch deutsche Frauen

* Damals war die sogenannte Geschlechtsvormundschaft in Sachsen noch nicht aufgehoben; ihre Aufhebung ist durch das Gesetz vom 8. Januar 1838 erfolgt.

nicht an Liebenswürdigkeit, die deutsche Geschichte nicht an Ernst verliere, dafür gebe die Geschichte von Frankreich den gegentheiligen Beweis, wo die Frauen sowohl früher als jetzt an den öffentlichen Angelegenheiten stets Antheil genommen hätten. Unbedenklich halte er es aber für die liebenswürdige Halbschied, wenn sie keinen Platz auf der Gallerie einnehme; es würde die hier im Saale sitzende Halbschied, wie er fürchte, manches Wort fallen lassen, um dieser oder jener Schönen auf der Tribüne zu gefallen, und er glaube, es würde dadurch Zeit verloren gehen und die Debatten vermehrt werden.«

L. M. 1836. S. 37.
L. A. 1836. Abth. II. Bd. 1. S. 13.

9.

Unparteilichkeit der Stände.

— als betreffs der Wahl einer Deputation zur Begutachtung des Decrets über die Veränderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz Superintendent Dr. Grossmann diejenigen Kammermitglieder, welche der Oberlausitz angehörten, in der Sache als Partei ansehen wollte, in der Sitzung am 6. März 1833. —

»hier könne und dürfe von Parteien nicht die Rede sein, indem sich Jeder nach seiner eidlichen Verpflichtung als Vertreter des gesammten Vaterlandes zu betrachten habe.«

L. A. 1833, Abth. II. Bd. 1. S. 111.
L. N. 1833. S. 111.

10.

Grundsätze für die ständische Wirksamkeit.

— anlässlich der Berathung über ein neues Grundsteuersystem, in der Sitzung am 20. September 1833. —

»Wohl Niemand, welcher bestehende Rechte achte, werde die Bewegungen der neueren Zeit billigen. Er für seine Person aber sei gewohnt, soviel ihm auch an dem Beifalle des Volks gelegen sei, einem höheren Auge, welches auf seine Ueberzeugung schaue, zu folgen und lieber sein Gewissen zu verwahren, als um die Gunst des Volks zu buhlen.«

L. N. 1833. S. 1442.
L. A. 1833. Abth. II. Bd. 2. S. 569.

Ferner:

— beim Vortrage der I. Deputation, das Resultat des Vereinigungsverfahrens über das Volksschulgesetz betreffend, in der Sitzung am 24. März 1851. —

»..... Ich lasse mich überhaupt (meine Herren), in meiner ständischen Wirksamkeit in vielem Bezug von zwei Grundsätzen leiten. Der eine geht dahin, einen Beschluss niemals nach seiner absoluten Vortheilhaftigkeit oder Nachtheiligkeit zu beurtheilen, sondern nach den concreten Fällen, ob er unter den concreten Umständen sich als ein vortheilhafter oder nachtheiliger herausstelle, und dabei pflege ich allemal auch die Kehrseite der Frage in's Auge zu fassen, nämlich was geschieht, wenn ein Beschluss nicht erfolgt und die Ablehnung des Vorschlags eintritt. Ein zweiter Grundsatz, der mich hier leitet, ist der: in allen Fällen, wo es sich nicht um Grundsätze handelt, mich in meinen Ansichten nicht dermassen abzuschliessen, dass ich für fremde Gründe nicht noch zugänglich wäre. In der That, wozu würde eine Verhandlung führen, wenn die Möglichkeit nicht wäre, zu überzeugen und überzeugt zu werden? Ich muss auch bemerken, dass mir der Beschluss einer Verhandlung allemal der erfreulichste ist, welcher aus einem solchen Ueberzeugtwerden hervorgeht .....«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1562.

11.

Aeusserungen von Tagesscribenten und constituirten Versammlungen.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, in der Sitzung am 24. Februar 1840. —

»Zunächst bemerke ich, dass das, was Tagesscribenten schreiben, mich niemals von meiner Meinung abbringen wird. Ich lege auf dasselbe gar keinen Werth. Was die Aeusserung der zweiten Kammer betrifft, so ist das etwas Anderes. Die Aeusserung einer gesetzlich constituirten Versammlung prüfe ich, und wenn ich sie begründet finde, so stimme ich ihr bei, wenn nicht, so äussere ich meine Meinung unbefangen.«

L. M. 1840. I. K. S. 365.

12.

Oeffentliche Meinung. Parteiclubs.

— anlässlich der Berathung des Deputationsberichts, die Verordnung vom 3. Juni 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, in der Sitzung am 20. August 1850. —

»Ich bin allerdings damit vollkommen einverstanden, dass sich in den Clubs die wahre öffentliche Meinung nicht

ausspricht. Ich bin keiner von denen, die auf die dort ausgesprochenen Meinungen ein grosses Gewicht legen; aber von Interesse wird es jedenfalls für die Regierung sein, zu wissen, welche Stimmung sich in den Versammlungen kundgiebt. Ob sie dieser Stimmung Gehör geben will oder nicht, das wird sie einer neuen Prüfung zu unterstellen haben, und ich würde ihr jedenfalls rathen, möglichst wenig auf das zu legen, was in solchen Versammlungen gesprochen wird; aber ein Fingerzeig für die zu ergreifenden Massregeln wird es immer sein, dass sie genau von dem unterrichtet ist, was in Vereinen und Versammlungen verhandelt wird . . . . .«

L. M. 1850/51. I. K. S. 128.

13.

Ständische Anträge.

— während der Besprechung eines Antrags wegen Entlastung der Mittelbehörden, in der Sitzung am 20. April 1846. —

»Ich bin der Ansicht, dass man mit den ständischen Anträgen möglichst sparsam umgehe, dass man nicht wegen jeder Sache, die zweckmässig erscheint, gleich zu Stellung eines Antrags schreitet, sondern nur erst dann, wenn man seiner Sache ganz sicher ist, dass etwas Wohlerwogenes der Staatsregierung vorgelegt wird.«

L. M. 1846. I. K. S. 1865.

14.

Stellung der Kammer zu Petitionen.

— bei Berathung des Deputationsberichts über die Petitionen mehrerer Gemeinden, die Aufhebung des Lehnswesens betreffend, in der Sitzung am 18. April 1833. —

»Die Kammer halte es stets für ihre Pflicht, die Wünsche und Bedürfnisse des Volks einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; sie könne sich aber niemals dazu verstehen, Anträge zu bevorworten, welche, wie ein grosser Theil der vorliegenden, in das durch §§ 26, 27 und 31 der Verfassungsurkunde gesicherte Eigenthumsrecht eingreifen und in einer, einzelne Staatsbürger oder ganze Classen derselben verletzenden Form abgefasst seien.«

L. N. 1833. S. 317 verbd. S. 313.

15.

Gesetzesredaction nicht Sache der Stände.

— anlässlich der Vorbesprechung über das Verfahren bei Berathung des Criminalgesetzbuchs-Entwurfs, in der Sitzung am 6. December 1836. —

»Die Redaction der Gesetze ist nicht Sache der Ständeversammlung, es lässt sich aber das Wesen oft nicht von der Fassung trennen; denn Form und Materie eines Gesetzes verhalten sich wie Geist und Körper, sie lassen sich nicht scheiden. Ich glaube, dass jedes Mitglied, wenn es einen Vorschlag thut, im Reinen sein muss, ob es ein Redactions- oder materieller Vorschlag ist. Ist es ein Redactionsvorschlag, so glaube ich, thut es besser, diesen Vorschlag zu unterdrücken, aber verbieten lässt sich das Vorbringen solcher Vorschläge nicht.«

L. M. 1836. S. 148.
L. A. 1836. Abth. II. Bd. 1. S. 46.

16.

Formalitäten bei Berathung von Gesetzen.

— zur Vorfrage, wie das Deputationsgutachten über den Criminalgesetzbuchs-Entwurf zweckmässig zu berathen sei, in der Sitzung vom 6. December 1836. —

»Ich glaube, der Wunsch ist allgemein in der Kammer, dass diese Debatte verkürzt und möglichst vorsichtig geführt werde. Es schienen mir zu diesem Zwecke zweierlei Mittel vorzuliegen. Die Mittel der ersten Art sind solche, die nur dadurch erreicht werden können, dass jedes Mitglied sich zum Grundsatze macht, bei jeder Debatte sich darnach zu regeln. Hierzu zähle ich das Vermeiden von blosen Redactionsvorschlägen, insofern sie nicht auf kurzem Wege beseitigt werden können. Dazu zähle ich das Imaugebehalten der practischen Rücksicht . . . . . Die practische Beurtheilung des Gesetzbuchs ist die Hauptsache, welche die Ständeversammlung im Auge behalten muss. Freilich haben wissenschaftliche Fragen oft practische Folgen . . . . . Ich meine aber, jedes Mitglied muss es sich zum Grundsatze machen, den practischen Gesichtspunct vor Allem aufzugreifen und im Auge zu behalten. Neben diesen Mitteln, die nur von den einzelnen Ständemitgliedern selbst ausgehen können, fragt es sich, ob es nicht Mittel giebt, durch Veränderung der Form die Debatte zu erleichtern und abzukürzen. Dazu sollte das Deputations-Gutachten dienen . . . . Nun könnte es allerdings zweifelhaft sein, ob der Entwurf zweckmässig sei. Man muss aber voraussetzen, dass er consequent und in der gehörigen Form ausgeführt worden ist. Die Beurtheilung darüber gehört zur Redaction und man muss annehmen, dass diese von der Staatsregierung sorgfältig ausgeführt ist. Es ist aber zu besorgen, dass

durch einzelne Vorschläge diese Einheit und Consequenz gestört werde. Wenn auch die Vorschläge an sich zweckmässig sind, so stehen sie vielleicht nicht mit dem Ganzen im Einklang . . . . . Ebenso glaube ich, dass die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Werks* vorzügliche Vorsicht erfordert, eben weil wir leicht ein sehr durchlöchertes Werk in's Leben rufen können, wenn wir nicht mit weiser Selbstbeschränkung verfahren. § 83 der Verfassungsurkunde sichert den Mitgliedern freie Rede zu. Diese soll ihnen nicht beschränkt werden; aber ebensowohl ist es nothwendig, diese bei jeder Verhandlung an gewisse Regeln zu binden. Wir müssten dann auch das Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse gestatten, wir müssten sonst gestatten, dass ein Mitglied vier- oder fünfmal über denselben Gegenstand spräche. Gewisse Beschränkungen sind also durch die Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen . . . . . Ich fordere auf zum Vertrauen auf die Mitglieder der Deputation. Ich scheue es nicht zu sagen, die Vorschläge der Deputation sind aus einer solchen Hoffnung hervorgegangen, dass die Kammer ihren wohlgegründeten Ansichten Vertrauen schenken darf und wird.«

L. M. 1836. S. 154, 155.
L. A. 1836, Abth. II. Bd. 1. S. 47, 48.

17.

Umfang des ständischen Rechts in der Gesetzgebung.

— während der Berathung des Berichts der ausserordentlichen Deputation über die Verfassungsrevision, in der Sitzung am 13. December 1850. —

»Auch die Gesetzgebung hat eine materielle und eine formelle Seite. In Bezug auf das Materielle der Gesetzgebung steht eigentlich den Ständen bereits die Initiative zu; denn sie können auch auf Gesetze antragen, ebenso können sie den Inhalt der Gesetze prüfen und verbessern. Von dieser Seite also scheint den Ständen durchaus kein Attribut zu fehlen, was sie zu Factoren der Gesetzgebung macht. Was dagegen die formelle Seite, die Redaction der Gesetze betrifft, so ist es offenbar, dass dazu die Regierung mehr in Stand gesetzt ist, und davon handelt es sich eigentlich bei der Initiative, dass die Regierung die Gesetze zunächst redigirt und wir sie blos amendiren. Zu dieser for-

* Es handelte sich um die überaus schwierige Begutachtung des nachmals erlassenen Criminalgesetzbuchs von 1838.

mellen Seite der Gesetze gehört aber auch die besondere practische Durchbildung, die das Geschäftsleben in den höheren Staatssphären giebt; es gehört dazu die Ruhe der Studirstube; denn das Gesetz muss ein Ganzes sein, es muss von einer Person durchdacht werden, damit Harmonie hineinkommt, und ich glaube auch, von dieser Seite werden die Gesetze der Regierungsorgane besser sein, als die Gesetze, die von den Ständen ausgehen, welche sie in Schnelligkeit entwerfen müssten, indess sie ohnehin schon mit ständischen Verhandlungen beschäftigt sind. Endlich scheint die Erfahrung des Auslandes allerdings nicht für die Initiative der Stände zu sprechen. England kennt sie seit lange, aber dort ist das Verhältniss ein anderes. Bekanntlich regiert in England das Parlament mit, und da ist es auch natürlich, dass es die Gesetzgebung theilt; dabei aber gehen die meisten Gesetze von den Ministern, als Mitgliedern des Parlaments, aus, also doch von der Regierung. In Frankreich besteht dieses Recht allerdings auch, aber es ist nur in wenig Fällen ausgeübt worden, und blos in Bezug auf locale Gesetze pflegt es ausgeübt zu werden, wie mir neuerlich von einem mit den französischen Verhältnissen genau bekannten Manne mitgetheilt worden ist. Und diese Gesetze sind bekanntlich nicht bei uns vom Ressort der Ständeversammlung. Was endlich die deutsche, und namentlich unsere sächsische Erfahrung in dieser Beziehung betrifft, so ist sie allerdings nur eine kurze; ich muss aber sagen, dass ich eines der wenigen Kammermitglieder bin, die an dieser Erfahrung Theil genommen haben, und dass ich sie für günstig nicht erklären kann.

Aus diesen Gründen werde ich also mit der Deputation* stimmen.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 936.

18.

Auslegung der Verfassungsurkunde.

— zur Berathung über die hinsichtlich des Expropriationsgesetzes für Eisenbahnen angeregte Verfassungsfrage, in der Sitzung am 19. Juni 1837. —

»Es handelt sich hier von Erläuterung der Verfassungsurkunde; also gebietet es unser ständischer Eid, eine solche

---

* Der Deputationsantrag ging dahin, die beiden Gesetze vom 31. März 1849, wodurch insbesondere § 85 der Verfassungsurkunde abgeändert und jedem Abgeordneten das Recht zur Einbringung von Gesetzentwürfen verliehen worden, wieder aufzuheben.

Frage mit höchster Vorsicht zu prüfen und ohne alle Nebenansichten Das, was wir für dem wahren Sinne der Verfassungsurkunde entsprechend halten, zum ständischen Beschlusse zu erheben.«

L. M. 1837. S. 2983.

19.

Ueber Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen.

— anlässlich der Berathung des Berichts der ausserordentlichen Deputation über die Verfassungsrevision, in der Sitzung am 9. December 1850. —

». . . . . Glauben Sie nicht, meine Herren, dass ich das Steuerverwilligungsrecht der Stände nicht sehr hoch achte. Ich bin auch der Meinung, dass es das wichtigste ständische Recht, dass es das älteste und gewissermassen die Mutter aller ständischen Rechte ist. Es wird dagegen Niemand leugnen, dass dieses Recht gemissbraucht werden kann und gemissbraucht worden ist zur Erlangung anderer Zwecke und zur Hemmung eines regelmässigen Fortgangs der Verwaltung. Ich glaube, wenn man es aufrecht halten und hoch stellen will, so muss man es vor dem Missbrauche schützen; man muss Vorkehrungen treffen, welche, ohne das Recht selbst illusorisch zu machen, Sicherheit vor dem Missbrauche gewähren, damit die Regierung nicht in den Fall gesetzt wird, sich über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzen zu müssen. Darum bin ich für die Modification, welche die Regierung vorschlägt und die Deputation in dieser Beziehung beantragt.* Ich glaube, man muss hier etwas behutsam sein. Es entsteht hier eine grosse Schwierigkeit. Von der einen Seite spricht die Staatsverfassung mit vielen anderen Verfassungen die Verpflichtung für die Stände aus, den nothwendigen Staatsbedarf zu verwilligen; von der anderen Seite ertheilt die Verfassung den Ständen das Recht, die Höhe des Staatsbedarfs zu prüfen. Wenn also zwischen Regierung und Ständen eine abweichende Meinung über die Frage entsteht: welches ist der nothwendige Staatsbedarf? so ist kein Richter da, um darüber zu entscheiden. Man hat gesucht ein Auskunftsmittel dafür in § 103 aufzustellen.

---

* Es handelte sich um nähere Bestimmung der Regierungsbefugnisse zu § 96 der Verfassungsurkunde durch Einschaltung der §§ 103 und 105, als Ausnahmefälle, sowie um einen Zusatz, nach welchem betreffs gewisser Abgaben die ständische Bewilligung nicht erforderlich sein sollte (Vgl. L. M. 1850/51 I. K. S. 747 fgg., 853 fgg., 871 fgg.)

Ich glaube aber, es ist weit besser, wenn man in dieser Beziehung der Regierung etwas mehr Spielraum giebt, als zu wenig, denn dem Missbrauche Seiten der Staatsregierung steht die Verantwortlichkeit der Minister entgegen. Sie können, wenn sie mehr Steuern ausschreiben wollten, als der wirkliche Staatsbedarf ist, in Anklagestand versetzt werden. Wenn die Stände aber ohne Grund den Staatsbedarf verweigern, so ist kein Richter da, vor dem sie sich verantworten müssten. Daher glaube ich, dass man im Zweifelsfalle der Regierung eher mehr Spielraum geben muss und dass auch neben einer solchen Bestimmung nicht das Steuerverwilligungsrecht illusorisch ist. Es hat auch die Staatsverfassung selbst bei dieser Modification, welche jetzt vorgeschlagen wird, noch der Riegel genug vorgeschoben. Es darf ja dann, wenn den Ständen das Budget vorgelegt und nicht durchgegangen ist, der Staatsbedarf nur noch auf ein einziges Jahr ausgeschrieben werden und es muss binnen sechs Monaten eine neue Ständeversammlung einberufen und dieser die Sache nachträglich vorgelegt werden. Ebenso ist es in dem Falle des § 105. In diesem Falle ist vorausgesetzt, dass keine Ständeversammlung zusammenberufen werden kann und dass in diesem Falle analog des § 88 die Regierung das Nothwendige provisorisch ausschreiben muss. Aber wenigstens soviel, als dringend nothwendig ist, damit die Staatsmaschine Fortgang habe, muss man der Regierung zugestehen. Man muss sie nicht in den Fall setzen, gesetzwidrig zu handeln.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 863, 864.

20.

Eingriff in das Privateigenthum.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs über Zusammenlegung der Grundstücke, in der Sitzung am 13. Februar 1834. —

»Regent und Stände dürfen nicht ohne die dringendste Noth in das Eigenthum eingreifen. Die ständische Verfassung gewährt Schutz gegen Willkür nach Oben wie nach Unten. Ich muss dringend auf eine Gefahr aufmerksam machen, welche daraus hervorgehen kann, wenn man glaubt, dass, wenn Regent und Stände unter einander einig sind, dieses Einverständniss auch zwischen dem Regenten und den Betheiligten stattfinde. Die Stände sollen nicht die Privatrechte Einzelner vertreten, sie sollen das gegenseitige Interesse abwägen, und wenn man weitergeht, wenn man glaubt,

dass mit solchem Einverständnisse Alles gethan, so ist dies eine Gefahr drohende Täuschung.«

L N 1834. S 2892.
L. A. 1834. Abth. II. Bd. 3. S. 666.

21.

Jus eminens.

— bei Berathung des Decrets über die zweckmässigere Organisation der Patrimonialgerichte etc., in der Sitzung am 30. September 1834. —

»Dass der Staat das jus eminens auch auf politische Rechte anwenden kann, ist mir nicht zweifelhaft; allein § 31 der Verfassungsurkunde unterscheidet zweierlei Fälle, wo jenes Recht angewendet werden kann, einmal die ordentlichen, d. h. die vom Gesetz bestimmten Fälle, wo es die Zeit gestattet, die Genehmigung der Stände einzuholen, und dann die ausserordentlichen, wo die Zeit eine Befragung der Stände nicht zulässt.«

L. N. 1834. S. 5624.

22.

Verantwortlichkeit der Minister.

— während der Berathung des Ausschussberichts, die §§ 16 und 17 der Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, auf die vom Abgeordneten Dr. Joseph geäusserte Meinung, dass die Verantwortlichkeit der Minister eine blose Form sei — in der Sitzung am 22. Januar 1850. —

»Ich muss gestehen, dass ich von dieser Verantwortlichkeit eine höhere Meinung habe; ich habe sie immer für die wichtigste Garantie im Staatsleben gehalten, und ist sie bis jetzt noch nicht in Sachsen zur Sprache gekommen, so habe ich dies daher geleitet, dass die Staatsregierung bisher in steter unerschütterlicher Verfassungtreue beharrt hat und die Ständeversammlung die diesfallsigen Schritte ebenso aufrichtig und billig beurtheilt hat.«

L. M. 1850 I. K. S. 329, 330.

II.

Kirche und Schule, die Heilsquellen des Lebens.

„Glaube steht Dem am schönsten, der zugleich hochgebildet im Wissen ist."
W. Menzel.

1.

Parität der katholischen und protestantischen Kirche.

— bei Berathung des Berichts der I. Deputation, den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend, in der Sitzung am 9. October 1833. —

»Ueber die Parität beider Kirchen existirten unendlich unklare Begriffe. Sie bestehe nicht in der gleichmässigen Einrichtung der inneren Angelegenheiten, wozu auch die Verwaltung des Vermögens in diesem Sinne gehöre, diese überlasse die Verfassungsurkunde jeder Confession selbst, sondern darin, dass die Rechte beider Kirchen gegen einander und in Beziehung auf den Staat gleich seien. Dies hebe aber den in der Grundverfassung begründeten Unterschied nicht auf, und, weil die Deputation die in der katholischen Kirche bestehende Einrichtung diesem gemäss finde, lasse sie solche unverändert fortdauern.«

L. M. 1833. S. 1625.

2.

Zur Characteristik der katholischen Kirche.

— anlässlich der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der gemischten Ehen und der religiösen Erziehung der daraus erzeugten Kinder, in der Sitzung am 19. October 1833. —

»Ich hatte mir vorgenommen, den vorliegenden Berathungsgegenstand nur aus dem rechtlichen und politischen Gesichtspuncte zu beleuchten, der nach meiner Ueberzeugung

nur das Urtheil einer gesetzgebenden Versammlung allein leiten soll. Da indess der Kirche, der ich angehöre und der ich von ganzem Herzen anhänge, von mehreren Seiten Vorwürfe gemacht worden sind, welche das in diesem Augenblicke so nöthige Vertrauen stören können, so sehe ich mich bewogen, dieselben mit einigen Worten zurückzuweisen.

Ich erkenne es zuvörderst vollkommen an — und Offenheit ist hier vor allen Dingen nöthig — dass die Begriffe Rechtgläubigkeit und Irrgläubigkeit in der katholischen Kirche schärfer ausgeprägt sind, als in der protestantischen; keineswegs kann ich aber die Richtigkeit der lieblosen Deutungen anerkennen, die man, gewiss von einem vielverbreiteten Vorurtheile irregeleitet, jenem Grundzuge der katholischen Kirche giebt. Die Lehre der letzteren in diesem Bezuge besteht nämlich darin, dass es nur Eine Wahrheit geben könne, nur Eine, die uns zu Gott führt und zu diesem Zwecke von Gott gegeben sei, ohne dass darum gesagt sei, dass Andersdenkende, wenn sie nicht willkürlich der Wahrheit widerstreben, dem ewigen Verderben preisgegeben wären. Es ist ferner der katholischen Kirche vorgeworfen worden, dass sie ihr Gebiet unablässig zu erweitern strebe. Ich frage aber dagegen, ob es nicht in der Natur der erkannten Wahrheit liege, dass man auch eben davon zu überzeugen sucht. Ein solches Streben, welches daher auch der protestantischen Kirche nicht fremd sein kann, ist darum, so lange man sich nur erlaubter Mittel bedient, keineswegs für verwerflich zu achten. Hat aber die katholische Kirche in ihrer Einrichtung mehrere Mittel, auf ihre Bekenner einzuwirken, so würde ich meinestheils die Anwendung gleicher Mittel von Seiten der protestantischen Kirche ganz billig finden, kann mich aber unmöglich überzeugen, dass, weil sie diese Mittel nicht anwenden will oder nach ihren Grundsätzen nicht anwenden zu können glaubt, sie deshalb berechtigt sei, den weltlichen Arm und folglich äusseren Zwang zu ihrer Unterstützung anzurufen. Uebrigens aber beweist die Erfahrung, dass die gehegten Besorgnisse keineswegs durch die That sich beweisen: denn nach officiellen Mittheilungen sind in den Jahren 1827—1830 in den alten Erblanden 27 Katholiken zur protestantischen Kirche und 12 Protestanten zur katholischen Kirche übergegangen. Man hat endlich der katholischen Kirche den Vorwurf der Unduldsamkeit gemacht. Hier kommt es nun zuvörderst darauf an, dass man sich den Begriff der religiösen Duldsamkeit klar mache. Religiöse

Duldsamkeit gehört aber nicht dem Gebiete des Glaubens, sondern dem Gebiete der Liebe an; sie besteht nicht darin, dass man die verschiedenen kirchlichen Ansichten für gleichgiltig halte, sondern dass man mit gleicher brüderlicher Liebe die Mitglieder der eigenen und der fremden Kirche umfasse. Und in diesem Sinne erkennt und lehrt die katholische Kirche das Gebiet der Duldsamkeit nicht minder als die protestantische. Wenn man sich dabei auf die Vorgänge früherer Jahrhunderte beruft, so möchte es endlich wohl einmal an der Zeit sein, über das Vergangene den Schleier der Liebe zu werfen. Damals wurden Katholiken in protestantischen Ländern so gut als Protestanten in katholischen Ländern verfolgt. Und wenn hier und dort in katholischen Ländern die ergriffenen Massregeln strenger waren, so lag dies wohl nur in der Natur der Verhältnisse, da man katholischerseits einen mehr als tausendjährigen Besitzstand zu vertheidigen hatte, indess die protestantische Kirche sich erst Eingang verschaffen musste und schon darum das Princip, das sie für sich in Anspruch nahm, nicht ganz bei Seite setzen durfte. Blicken wir aber jetzt, mindestens in Deutschland, umher, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Duldsamkeit in den katholischen Ländern, um nicht zuviel zu behaupten, gewiss nicht geringer ist, als in den protestantischen. Nur gegenseitiges Vertrauen führt zum Zweck. Der Standpunkt der Kammer ist der des politischen Gesetzgebers, und da kommt es nicht darauf an, ob ein Gesetz zufällig dem oder jenem Theile Vortheil bringt. Das oberste Princip ist das der Freiheit der Ueberzeugung, und der Staat hat nur das Recht, sie nur im höchsten Nothfalle zu beschränken, mithin insoweit, dass die Ruhe der Familien nicht gestört werde und der Erziehung der Kinder nicht Nachtheil erwachse. Welches Princip man wähle, ist im Grunde gleich, nur darf man die Freiheit nicht weiter beschränken, als unumgänglich nothwendig ist.

Ich komme nun auf die meinem Separatvotum gemachten Einwürfe. In einem der, dem Vorberichte anliegenden Separatvoten ist die Ansicht ausgesprochen worden, ein Vertrag über die Confession sei ein pactum turpe. Allein das beweist zuviel; denn, wäre es richtig, so dürfte Niemand eine gemischte Ehe eingehen, weil es auch eine Art von Vertrag ist, wenn man sich dem Gesetze unterwirft, und hier kommt es nur auf die Stimme des Gewissens, nicht auf Menschenurtheil an. Wenn man ferner sagt, dass die

Zulassung von Verträgen der evangelischen Kirche nachtheilig sei, so habe ich bereits den Werth eines solchen Arguments gewürdigt, und wenn der Staat einmal Verträge gestattet, so darf er nicht nach den Gründen fragen, warum sie eingegangen sind, sonst würde er sich häufig einer Einmischung in dieselben nicht enthalten können. Wenn ich auch zugeben muss, dass katholischerseits Manches in die Wagschale gelegt wird, was nach protestantischen Grundsätzen nicht der Fall ist, so halten doch auf der anderen Seite die Verhältnisse des Vaterlandes von selbst das Gegengewicht; denn häufig ist der katholische Theil ein erst einwandernder, welcher erst Verbindungen suchen, also nachgeben muss. Hiervon giebt die Erfahrung den sprechendsten Beweis. Wenn man ferner eingewendet hat, es sei das natürlichste Verhältniss, dass die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen würden, so mag dies in der Regel wohl wahr sein; allein weit natürlicher erscheint mir das Verhältniss, was auf der Uebereinkunft der Eltern beruht. Wenn Herr Dr. Weber* unterschieden hat zwischen Eheleuten, welche ihren Confessionen wahrhaft anhängen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, so ist zu bemerken, dass es zwischen beiden Extremen eine Menge Nüancen giebt; Personen, die ihrer Kirche wahrhaft aufrichtig ergeben sind, werden selten eine gemischte Ehe eingehen. Ebensowenig kann ich zugeben, dass der Gesetzentwurf ein gemischtes Princip enthalte, denn die Freiheit des Willens ist die Regel, die Bestimmung durch das Gesetz die Ausnahme. Eins der Separatvoten will ferner Verträge nur vor Eingehung der Ehe gestatten; allein dies würde nicht blos inconsequent sein, denn jeder Vertrag ist in der Regel auflösbar, sondern auch unpassend, da vor der Ehe oftmals der Rausch der Leidenschaft das Gewissen betäubt und so grossen Einfluss ausübt, auch die Einwirkung der Verwandten noch viel stärker ist. Andere wollen den Vertrag nur insoweit gestatten, dass der Vater die Erziehung der Töchter in der Confession der Mutter nachlassen könne, oder dass wenigstens alle Kinder in einerlei Glauben erzogen würden. Das erstere bewirkt aber eine Ungleichheit der Rechte, denn es bietet dem Vater einen Vorzug, das letztere finde ich nicht angemessen, weil mir viele gemischte Ehen bekannt sind, in denen, trotz der verschiedenen Erziehung der Kinder, die grösste Eintracht vor-

* Professor Dr. Weber.

herrscht. Kein Vorschlag verletzt wohl aber die Parität mehr, als nach dem älteren Heimathsrechte zu entscheiden; da lässt es sich fast mathematisch berechnen, dass alle Kinder aus gemischten Ehen im protestantischen Glauben erzogen würden.«

L. N. 1833. S. 1699—1701.
L. A. 1833. Abth. II. Bd. 2. S. 774 fgg.

Auf diese Rede äusserte Dr. Weber:

„Sei dies die Ansicht der katholischen Kirche, so nenne er den Tag, wo das gehegte Vorurtheil berichtigt werde, einen der schönsten seines Lebens. Seine innigste Ueberzeugung stimme mit dem, was der Sprecher vor ihm geäussert, überein, und wenn es so sei, so werde die Sonne des Vertrauens aufgehen und Verträge überflüssig machen.“

Dann noch:

„er danke Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann dafür, dass er sich über seinen Glauben offen ausgesprochen habe, und wenn er nicht irre, so werde die heutige Erörterung im Lande zu grosser Beruhigung dienen!“

L. N. 1833. S. 1701, 1704.

3.

Gemischte Ehen. Gewissenszwang.

— bei Berathung der Differenzen beider Kammern über den Gesetzentwurf wegen der gemischten Ehen etc., in der Sitzung am 15. Februar 1834. —

»Wenn ich mich zuvörderst für die Zulassung von Verträgen erkläre, so geschieht es aus Ehrfurcht gegen den jedem Sachsen unvergesslichen Friedrich August, welcher sich nicht für berechtigt hielt, dem Gewissen der Eltern durch das Mandat von 1827 Zwang anzulegen. Erlaubt sich dies der Staat, so überschreitet er seine Befugnisse . . . Die Befürchtungen, welche man von der etwaigen Einmischung der Geistlichen hegt, theile ich nicht. Ich verweise hier auf das gemeine Leben. Kein Contract wird wohl eingegangen, bei welchem nicht dritte Personen Rathschläge ertheilen, mögen diese nun für das Für oder für das Dagegen sein. Ich kann ähnliche Rathschläge auch bei Eingehung der Ehe nicht für unerlaubt halten, so lange sie nur nicht in Herabwürdigung der anderen Kirche ausarten, oder überhaupt die gesetzlichen Grenzen überschreiten. Ich gestehe offen, würde ich von einem Ehegatten befragt, in welcher Confession er seine Kinder erziehen lassen solle, so würde ich ihm zu derjenigen rathen, welcher er selbst zu-

gethan ist. Wer einmal die Ehe mit dem Genossen eines anderen Glaubens eingeht, hat sich die hieraus etwa entstehenden misslichen Folgen selbst zuzuschreiben. Der katholische wie der protestantische Geistliche thut nur seine Pflicht, wenn er dem einen oder dem anderen Theile von der Eingehung einer solchen Ehe abräth. Der Referent* erkennt das Verbot der Verträge nicht für einen Gewissenszwang; allein die Freiheit, nach Gewissen zu handeln, wird doch offenbar dadurch beschränkt. Man behauptet, dass Verträge während der Ehe den Willen des schwächeren Theils unter den stärkeren beugen; allein das ist wohl nicht so unbedingt anzunehmen, und immer bleibt es doch gewiss für den häuslichen Frieden besser, wenn in einer so hochwichtigen Angelegenheit der Theil die Oberhand behält, welcher die entscheidende Stimme im Hause führt.«

L. N. 1834. S. 2932.
L. A. 1834. Abth. II. Bd. 3. S. 690, 691.

4.

Stellung des Staats zur Ehe.

— während der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der gemischten Ehen, in der Sitzung am 19. März 1834. —

»Bei der Ehe müssen Staat und Kirche mit einander Hand in Hand gehen.«

Und weiter:

»Allgemein anerkannt sei es, dass die Ehe einer höheren, nämlich einer kirchlichen Weihe bedürfe, wodurch sich auch der Grundsatz rechtfertige, dass sie nicht durch blose gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben werden könne. Deshalb dürfe aber auch der Staat eine Ehe nicht giltig anerkennen, welche von der Kirche für nichtig erklärt werde, und daher gemischte Ehen, nur insoweit gestatten, als sie nach den Grundsätzen beider Kirchen erlaubt wären. Wenn nun die katholische Kirche hinsichtlich der Unauflöslichkeit keinen Unterschied mache, so würde der Staat, wenn er sich dergleichen Unterschiede erlauben wollte, mit der Kirche in Widerstreit gerathen. Jene Grundsätze seien übrigens auch gegenseitig, und es könnten auch Fälle eintreten, wo eine Ehe nur lediglich nach protestantischen Grundsätzen unzulässig erscheine, wo dann der Staat ebenfalls nicht befugt sein würde, eine solche Ehe zu gestatten.« L. N. 1834. S. 3320. 3323.

---

* von Carlowitz.

5.

Zur Erhaltung der Heiligkeit der Ehe.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs, die privilegirten Gerichtsstände, namentlich den Abschnitt über Gerichtsbarkeit in Verlöbniss- und Ehesachen betreffend — zur Begründung seines Separatvotums für Beibehaltung einer geistlichen Behörde in evangelischen Ehesachen, in der Sitzung am 14. Juni 1833. —

»Als ich die Worte des im Deputationsberichte enthaltenen Separatvoti für die Beibehaltung einer geistlichen Behörde in evangelischen Ehesachen niederschrieb, prüfte ich mich zuvor, ob nicht etwa die Confession, zu der ich mich bekenne, ein Uebergewicht über meine Ansichten ausübe. Um so mehr freut es mich, von zwei gelehrten protestantischen Theologen* die Ansicht gerechtfertigt zu sehen, welche mich damals leitete. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Zuziehung von Geistlichen bei Ehescheidungsangelegenheiten die Zahl der Scheidungen bedeutend vermindere, und die Ueberzeugung, dass eine Trennung mit so manchen Schwierigkeiten verbunden sei, vortheilhaft auf das Betragen der Ehegatten einwirken werde. Deshalb ist die Zuziehung eines Geistlichen für die Aufrechterhaltung der Heiligkeit der Ehe unerlässlich.«

Und ferner bei demselben Anlasse:

»Eine Ungleichheit vor dem Gesetze sei in der Fortdauer der geistlichen Ehegerichte nicht zu finden, da zu letzteren ein jeder Staatsbürger seine Zuflucht nehmen könne, welcher eine Ehedifferenz entschieden wissen wolle. Ein blos aus Juristen bestehendes Gericht werde die Ehe immer nur als einen bürgerlichen Vertrag ansehen und dabei den Grundsatz im Auge behalten: volenti non fit injuria. Er halte durchaus dafür, dass nur ein geistliches oder gemischtes Ehegericht die Heiligkeit der Ehe aufrecht erhalte und dass die geistlichen Gerichte in der Meinung des Volks offenbar verlieren müssten, wenn es sähe, dass ein Band, was von der Kirche geschlossen, nicht auch einzig und allein durch sie wiederum getrennt werden könne. Schon das Erscheinen vor einem geistlichen Gerichte flösse dem Volke eine gewisse Ehrfurcht vor dessen Meinung und Aussprüchen ein. Diese Ehrfurcht hauptsächlich sei es, welche eine Vereinigung unter den Parteien weit eher herbeiführen liesse, als wenn die Sache vor dem weltlichen Richter behandelt würde.« L. N. 1833. S. 657. 658.

---

* Dr. von Ammon und Dr. Grossmann.

6.

Theilnahme der Geistlichen am Ehegericht.

— bei fortgesetzter Berathung über den Gesetzentwurf, die privilegirten Gerichtsstände betreffend, in der Sitzung am 17. Juni 1833. —

»Der practische Gesichtspunct, von dem er stets auszugehen pflege, scheine ihm auch nicht allemal ein materieller zu sein. Fasse man im vorliegenden Falle den practischen Gesichtspunct in's Auge, so werde durch das gegebene Gesetz das ohnehin in unserer Zeit so sehr geschwächte Ansehen der Ehe zu einem rein bürgerlichen Vertrage herabsinken. Die Meinung des Richters dürfe sich nicht allein um die Beurtheilung des Facti drehen, sondern zugleich um die Auslegung des Gesetzes. Es liege ein Widerspruch darin, die Meinung des Geistlichen bei Ehestreitigkeiten zu vernehmen und ihm doch zugleich die Theilnahme am Richteramte streitig machen zu wollen. Die Folge hiervon sei die, dass man künftig bei practischen Fragen blos die Meinung der Juristen hören und bald aufhören werde, die Geistlichen über Gegenstände der Gesetzgebung in Ehesachen zu fragen.«

L. N. 1833. S. 674.

7.

Fortbildung des Eherechts. Christliches Princip in demselben.

— zur Berathung des anderweiten Deputationsberichts über den Gesetzentwurf wegen der privilegirten Gerichtsstände etc., in der Sitzung am 23. April 1834. —

»Der Geistliche soll gar keinen Antheil am Gange des Eheprocesses selbst nehmen, sondern nur beim Sühneversuche und der Entscheidung zugezogen werden. Von Wichtigkeit bleibt es doch immer, ob man bei Anwendung der Rechtsgrundsätze leichten oder strengen Principien folgt. Die Zuziehung der Geistlichen bei den Entscheidungen ist aber auch insonderheit wegen ihres Einflusses auf die Fortbildung des Eherechts von Bedeutung, bei dem man das christliche Princip immer im Auge behalten muss.«

L. N. 1834. S. 3656.

8.

Consistorialverfassung in der protestantischen Kirche.

— beim Vortrage des Differenzpunctes beider Kammern über den Plan wegen Errichtung der Kreisdirectionen (§ 8, die Regulirung der Verhältnisse der kirchlichen Behörden betreffend), in der Sitzung am 8. März 1834. —

»Es ist vielleicht ein ganz eignes Schicksal, dass gerade ich, der ich mich zu einer anderen Confession bekenne, als Referent in einer Sache auftreten muss, welche der protestantischen Kirche gilt. Indess schmeichle ich mir, ganz unparteiisch zu Werke gegangen zu sein, was gerade mir, als ausserhalb der protestantischen Kirche stehend, leichter werden konnte, als jedem Anderen. Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass man bei jedem lebendigen Organismus das Lebensprincip, welches ihm bei der Geburt gegeben worden, nicht umstürzen, sondern fortbilden und veredeln muss und dass von diesem Gesichtspuncte aus die Consistorialverfassung in der protestantischen Kirche ebenfalls zu beurtheilen ist.«

L. N. 1834. S. 3160.

9.

Selbständigkeit der protestantischen Kirche.

— als über den Plan zur Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden berathen wurde, in der Sitzung am 27. September 1834. —

»Ich hoffe überhaupt, meine Bemühungen für die Selbständigkeit der protestantischen Kirche nicht verkannt zu sehen und versichere, dass mir das Streben nach Kirchlichkeit stets wichtig sein wird, wo ich es auch immer finde . . . Die Selbständigkeit ist für die Kirche als Gesellschaft nothwendig, sonst hört sie auf, eine Kirche zu sein und wird am Ende zum unsichtbaren Wesen . . . . . Zur Bestimmung des Begriffs der Consistorien muss man die Geschichte zu Hilfe nehmen. Sie sind in die bischöflichen Rechte eingetreten und haben deshalb Gerichtsbarkeit und Aufsichtsführung gehabt. Erstere hat man ihnen bereits genommen; allein ich kenne kein Consistorium in der Welt, welchem nicht zugleich die Verwaltung obliegt, und so muss die geschichtliche Entwicklung wohl mehr gelten, als die Schriften der Reformatoren.*«

L. N. 1834. S. 5571.

10.

Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung.

— als über den Bericht der ausserordentlichen Deputation der ersten Kammer, betreffend die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, berathen wurde, in der Sitzung am 29. Januar 1846. —

---

* Oberhofprediger von Ammon hatte sich hier auf Luther bezogen.

»Wenn ich bei den langen Debatten über diesen Gegenstand geschwiegen habe, so ist es nicht geschehen aus Mangel an Interesse; denn Alles, was den christlichen Geist weckt und das christliche Leben fördert, es sei, in welcher Form des Christenthums es wolle, ist mir stets eine heilige Angelegenheit. Gleichwohl habe ich geglaubt, als ein dem Protestantismus Fremder, über die Frage, was das Bedürfniss der Zeit ist und welche Heilmittel anzuwenden sind, um dem gefühlten Mangel abzuhelfen, den Mitgliedern der betreffenden Kirche allein das Wort gestatten zu müssen und mich nicht in die Debatte zu mischen. Der vorliegende Punct* berührt jedoch nicht nur die Kirche, sondern auch sehr wesentlich den Staat und aus Rücksicht auf denselben erlaube ich mir der geehrten Kammer ein Amendement vorzuschlagen. Ich habe bereits auf dem Landtage 1833/34 diesen Gegenstand lebhaft in der Kammer vertheidigt. Ich war damals ganz der jetzt von der geehrten Deputation aufgestellten Ansicht, indem ich es nicht für gerathen fand, die Consistorien aufzuheben. Diese Ansicht ging nicht durch, und ich glaube, dies wird jetzt von vielen Seiten mit Bedauern angesehen. Gleichwohl scheint der Standpunct jetzt ein ganz verschiedener zu sein. Damals handelte es sich um die Aufhebung einer Jahrhunderte lang bestandenen Einrichtung, und gegenwärtig handelt es sich um Wiederherstellung einer Einrichtung, die wir vor noch nicht elf Jahren abgeschafft haben. Nun bin ich zwar immer der Ansicht, dass 1834 die Aufhebung der Consistorien manches Bedenken gegen sich hatte, namentlich auch das, dass es nicht gerathen sei, die Kirche durch eine solche Organisation ganz in dem Staate aufgehen zu lassen. Ist also durch die damals genehmigte Aufhebung ein Schaden geschehen, so ist er jetzt bereits vollendet und kaum wieder gut zu machen; wenigstens fragt es sich, ob er durch Wiederbelebung dieser

---

* Punct d lautete:

„Die Kammer wolle sich dahin erklären, dass sie es vor Allem als nöthig und als die erste erforderliche Massregel ansehe, dass eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge für sie eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath, gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt — das Befugniss, die inneren Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten — nach § 57 der Verfassungsurkunde insoweit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staats und die Vorschriften der Verfassungsurkunde geschehen könne, dass sie daher die hohe Staatsregierung bitte, einen desfallsigen Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorzulegen.“

Einrichtung wieder gutgemacht werden könne. Auf der anderen Seite lässt sich aber auch nicht verkennen, dass die damals in's Leben gerufene Einrichtung mannigfaltige practische Vortheile gehabt hat. Das ist von mehreren Sprechern vielfach anerkannt worden. Es ist also eine ganz andere Frage, ob man jene Einrichtung, die seit 1834 besteht, wieder abschaffen solle. Im Allgemeinen trete ich doch der Ansicht der Deputation bei, dass zu wünschen sei, dass die Einrichtung der kirchlichen Behörden in der Masse etwas abgeändert werde, dass dadurch die Selbständigkeit der Kirche mehr gewahrt wird. Es bewegt mich hauptsächlich dazu die doppelte Stellung des hohen Cultusministeriums, dessen Ausüben des juris circa sacra und der Verwaltung der Angelegenheiten einer Kirche mir in der That auf die Länge nicht wohl haltbar erscheint. Gegen das Deputationsgutachten habe ich aber aus dem angegebenen Grunde in dem speciellen Puncte mannigfache Bedenken. Zunächst scheint allerdings die Frage, ob eine solche gänzliche Veränderung nöthig sei, etwas zu bestimmt beantwortet zu sein. Die Debatte über Punct a hat mich in mancher Beziehung doch etwas bedenklich gemacht und ich glaube, dass es einer sorgfältigen Prüfung bedürfen wird, ehe man eine solche Einrichtung in's Leben ruft, umsomehr als der gewünschte Kirchenrath allerdings Manches gegen sich zu haben scheint. Obgleich ich nun aber auch der Ansicht bin, dass es wünschenswerth sei, die jetzige Einrichtung zu ändern, so glaube ich doch, dass der Antrag wieder zu speciell gestellt ist. So hat z. B. ein geehrtes Mitglied, anstatt auf ein Consistorium, auf zwei Consistorien angetragen. Von vielen Kammermitgliedern ist die Wirksamkeit der Kreisdirection als segensreich und nützlich bezeichnet worden. Es scheint mir also sehr wünschenswerth, dass man sich nicht zu bestimmt über diesen Gegenstand ausspreche, sondern dass man es nur im Allgemeinen andeute, dass diese Organisation einer neuen Revison unterworfen werde. Nämlich ich glaube, es sei bedenklich, dass die Deputation sich dafür ausgesprochen habe, es möchte der Ständeversammlung ein desfallsiger Gesetzentwurf vorgelegt werden. Darunter scheint verstanden zu werden, dass über diesen Gegenstand bereits auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, weil von mehreren Seiten gesagt worden ist, dass vor Allem die künftige collegialische Behörde in's Leben gerufen werden müsse, ehe man zu den übrigen Reformen schreiten könne. Das scheint

mir in der That bei der vorgerückten Dauer der jetzigen Ständeversammlung unmöglich, dass die Staatsregierung noch der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlege; und soll ein besonderer Gesetzentwurf über diese Angelegenheit vorausgehen, so würde nothwendig die Sache noch um einen Landtag hinausgeschoben, was mir jetzt bei der Lage der Dinge nicht rathsam erscheint. Ich glaube daher, es wäre besser, wenn die Frage über die Organisation der kirchlichen Behörde mit bei dem überhaupt der Zwischendeputation vorzulegenden Gesetzentwurfe in Berathung käme. Es würde dann der Nord- und Südpol der Organisation zugleich in's Auge gefasst werden, und das scheint mir auch bei der Lage der Sache das Geeignetste zu sein. Nach alledem erlaube ich mir dem geehrten Directorium folgenden Antrag zu übergeben und der Kammer zu geneigter Berücksichtigung zu empfehlen. Mein Antrag geht dahin, den Punct d so zu fassen: es wolle die Kammer im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, bei Entwerfung des Gesetzes auch die Frage über eine, die Selbständigkeit der Kirche mehr fördernde Organisation der kirchlichen Behörden in Betracht zu ziehen.«

L. M. 1846. I. K. S. 1167, 1168.

11.

Ueber den Eid und die sinkende Religiosität.

— bei Berathung des Decrets und des Gesetzentwurfs, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, in der Sitzung am 24. März 1840. —

»Auch ich bin überzeugt, dass man den Gesichtspunct festhalten müsse, die Eide soviel als möglich zu vermindern. Den Grund, warum die Eide gesunken sind, suche ich, ausser dem, was der Redner und der Herr Staatsminister* angeführt haben, besonders in dem Abnehmen der positiven Religiosität. Denn, so lange der Mensch an der positiven Religion festhält, wird er von dem Meineide zurückgeschreckt; aber der allgemeine unbestimmte Glaube, der heutzutage so überhand nimmt, hat die Menschen dahin gebracht, und hierin kann mehr von Seiten der Kirche, als des Staates geschehen. Was den allgemeinen Gesichtspunct in Betreff des Eides anlangt, so glaube ich, dass der Gesetzgeber den Gesichtspunct des Moralisten und Theologen nicht ausser Acht verlieren dürfe; aber der einzige Gesichtspunct darf

* Dr. von Ammon und Minister von Könneritz.

es nicht sein, er hat auch den des bürgerlichen Wohls zu beachten, und da ist der Eid nicht ganz zu entbehren. Es hat der Herr Staatsminister schon das angeführt, dass der Eid freilich nicht ein directes Beweismittel ist; aber er ist eine Art von Compromiss auf die Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit des Anderen. Ich nehme als Beispiel den am meisten verbreiteten deferirten Eid. In diesem liegt das Bekenntniss, dass Einer zu dem Anderen sagt: ich glaube, Du bist ein ehrlicher Mann, ich glaube, einen Meineid wirst Du nicht schwören, und ich will Dir glauben, wenn Du es mit einem Eide bekräftigst. Es liegt freilich darin nur ein äusserstes Mittel; aber dass es einzelne Fälle geben kann, wo der Deferent sowohl, wie der, welcher den Eid annimmt, völlig mit Gewissenhaftigkeit handeln, ist gewiss nicht zu bezweifeln. Darum glaube ich, ist es unumgänglich, dass man in Bezug auf den Eid den Mann ansehe. Quilibet praesumitur bonus, d. h. so lange in den Verhältnissen nicht etwas Besonderes liegt, was einen des Meineides verdächtig macht, und so lange das nicht der Fall ist, kann er von dem allgemeinen Rechte, seine Aussage zu beschwören, nicht ausgeschlossen werden; es würde wohl schwer sein, einen Richter darüber aufzufinden. Ebensowenig kann ich zugeben, dass die Pflicht der Wahrheit nicht eine Rechtspflicht sei. Sie ist eine Rechtspflicht, indem wir nicht die Unwahrheit sagen sollen, und sie wird eine Rechtspflicht da, wo man zur Aussage selbst verbunden ist; denn so ist es unzweifelhaft, dass der Zeuge die Rechtspflicht hat, nicht blos nichts Unwahres zu sagen, sondern auch das, was er in Bezug auf den betreffenden Fall für Wissenschaft von der Sache hat, auszusagen.«

L. M. 1840, I. K. S. 688.

12.

Zur Verminderung der Eide.

a.

— zum Gesetzentwurfe, das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend, in der Sitzung am 18. März 1837. —

»Es ist in neueren Gesetzen sehr oft der Fall gewesen, dass man den Handschlag an Eidesstatt an die Stelle der wirklichen Eidesleistung gestellt hat. Ich muss bemerken, dass ich meinestheils dieses Mittel nicht für durchaus zweckmässig erachten kann. Keineswegs will ich jedoch der Ver-

mehrung der Eide das Wort sprechen. Was ist aber der Handschlag an Eidesstatt? Es ist auch ein Eid, und vor meinem Gewissen würde ich mich ebenso für meineidig halten, wenn ich eine falsche Aussage durch Handschlag versicherte, als wenn ich sie eidlich bekräftigt hätte. Hier besteht nun der Unterschied, dass der Handschlag für minder feierlich, der Eid aber für eine grössere Feierlichkeit gilt. Ich glaube aber, dass in dieser Beziehung der Grundsatz gilt: wenig Eide, aber möglichst feierliche! .... Es ist wohl eine Erfahrungssache, dass der gemeine Mann sich weniger scheut, etwas an Eides Statt zu versichern, als einen Eid zu leisten; er wird die Aussage nicht allemal so wahrhaft ablegen, weil er die Hoffnung hat, dass er sie vielleicht nicht beschwören darf; allein, verlangt nun die Partei, die Aussage eidlich zu bestärken, so wird er sich jetzt gezwungen sehen, den Eid zu leisten, und folglich wird er einen Meineid begehen.«

L. M. 1837. S. 1705.

b.

— zum Gesetzentwurfe, die Abschaffung des Gefährdeeides bei dem Eidesantrage ingleichen zum Behufe der Erlangung des Armenrechts betreffend, in der Sitzung am 4. August 1837. —

»*Nach lit. I. 10 der erläuterten Processordnung enthält der Armeneid selbst, ausser dem assertorium über die Mittellosigkeit des das Armenrecht Suchenden, auch ein promissorium, welches dahin gerichtet ist, bei eintretenden besseren Vermögensumständen die Gerichtskosten nachzuzahlen. Schon an sich haben promissorische Eide noch viel mehr gegen sich, als assertorische. Hier aber kommt noch hinzu, dass die Verpflichtung zur Nachzahlung dem um das Armenrecht Nachsuchenden auch ohne einen solchen Eid auferlegt werden kann, dass aber auch die Erfahrung lehrt, wie die übernommene Verbindlichkeit selten oder nie in Erfüllung geht. Es scheint daher sehr wünschenswerth, einen Eid, der seinen Zweck nicht erfüllt und zu beständigen Eidesverletzungen Anlass giebt, so bald als möglich abzuschaffen ..... Ich habe diesem Separatvotum Nichts hinzuzufügen. Es ist blos darum geschehen, weil ich wünsche, dass Eidesverletzungen so bald als möglich zu beseitigen sein möchten.« L. M. 1837. S. 4013.

— Vergl. nachher unter IV. 12, b. —

* Dies war die Sprache in einem zur Sache abgegebenen Separatvotum.

— anlässlich der Berathung über eine Petition, den Unterthaneneid betreffend, in der Sitzung am 13. Juni 1843. —

»Ich bin in der Hauptsache ganz mit den beiden soeben aufgetretenen Sprechern* einverstanden, wenn sie die Verminderung der Eide, und namentlich der promissorischen, verlangen; ich halte aber den Unterschied, der in der neueren Gesetzgebung mehr und mehr Platz gegriffen hat, zwischen dem solennen Eide und der Versicherung an Eidesstatt durch Handgelöbniss, nicht für wesentlich.

Ein Eid durch Handgelöbniss an Eidesstatt ist seinem Wesen nach immer ein Eid, nur ein minder solenner. Wenn man nun diesen solennen Eid seltener leisten lässt, so finde ich in dieser Vertauschung keine Beruhigung, sondern im Gegentheil und in gewisser Rücksicht sogar eine Verschlimmerung; denn ein solcher Eid wird noch leichtsinniger geleistet werden. . . . . .«

L. M. 1843. I. K. S. 1233.

13.

Sonntagsfeier.

— bei Berathung des Deputationsberichts über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend, in der Sitzung am 31. März 1851. —

»Ich betrachte den Sonntag unter zwei Gesichtspuncten. Einmal gehe ich davon aus, dass der Sonntag ein Ruhetag ist, ein Tag der Sammlung des Geistes, um dem Gottesdienste obzuliegen. Anderntheils aber halte ich ihn für einen Ruhetag, einen Tag der Erholung für alle Diejenigen, welche die ganze Woche über gearbeitet haben. Dem ersteren Zwecke ist der Vormittag, dem letzteren die übrige Zeit des Sonntags gewidmet. Wir müssten sehr viele Dinge verbieten, wenn wir den letzteren Zweck nicht anerkennen wollten. Wir müssten uns z. B. das Tanzvergnügen und vieles Andere der Art am Sonntage ganz versagen. Ich sehe daher nicht ein, warum es verboten werden sollte, am Sonntage einen Hasen zu schiessen, während wir es nicht verbieten, am Sonntage einen Ball zu besuchen. Beides gehört aber in die gleiche Kategorie, Beides lässt sich als ein erlaubtes Vergnügen betrachten, und die Ruhe des Sonntags, welche zur Sammlung des Geistes nothwendig ist, um dem Gottesdienste beizuwohnen, wird durch die Jagd

* Vicepräsident von Carlowitz und Bürgermeister Dr. Gross.

nicht mehr als durch den Tanz gestört, wenn der Gottesdienst vorbei ist. Also zu diesem Rigorismus*, die Jagd nach völliger Beendigung des Gottesdienstes am Nachmittage zu verbieten, kann ich mich doch nicht erheben und bin daher der Meinung, dass es bei der Bestimmung des Gesetzentwurfs bewenden kann.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1719.

Und weiter in derselben Sitzung, auf behufigen Einhalt.

»Dem muss ich entgegentreten, als könnte man glauben, ich sei gegen die Sonntagsfeier gleichgiltig; dagegen muss ich mich verwahren. Ueber die Tragweite der Sonntagsfeier können verschiedene Ansichten stattfinden, je nachdem man sich auf den englischen oder deutschen Standpunct stellt; ich meinestheils stehe auf dem deutschen Standpuncte.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1722.

— Uebrigens, bei früherem Anlasse, als über den Entwurf einer neuen Gesindeordnung berathen wurde, in der Sitzung am 5. November 1833.

»Es sei der arbeitenden Classe die Ruhe des Sonntags sehr zu gönnen, und heilsam sei die Sonntagsfeier für die Religiosität des Volks.»

L. N. 1833. S. 1868.

14.

Sittengericht.

— zu dem Vortrage von Seiten der III. Deputation über mehrere Petitionen, die Beförderung der Sittlichkeit anlangend, namentlich zu dem Vorschlage, angesichts der immermehr um sich greifenden Sittenverderbniss in den Gemeinden kirchliche Sittengerichte einzuführen — in der Sitzung am 21. Mai 1852. —

»Das Sittengericht ist in der christlichen Kirche uralt. Ich erinnere nur an die öffentlichen Sittengerichte in Korinth, und ich würde daher wenigstens in den Fällen öffentlichen Aergernisses solche auch noch ganz angemessen finden. Wenigstens kann die öffentliche Meinung** hier seine Stelle nicht vertreten; die ist ein so schwankendes Ding, dass man sich immer darüber streitet, was sie eigentlich

---

* Während nach § 22 des Gesetzentwurfs die Jagd nur vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes verboten sein sollte, war vom Vorredner, von Schönberg-Bibran, beantragt worden, im Gesetze überhaupt zu bestimmen: „Die Ausübung der Jagd ist verboten an Sonn- und Feiertagen."

** Man hatte aufgestellt, das wahre Sittengericht sei und bleibe die öffentliche Meinung.

ist, und dass sie diesem Mangel niemals wird abhelfen können.«

L. M. 1852. I. K. S. 1009.

15.

Emancipation der Juden.

— als das Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Dresden um „bürgerliche Gleichstellung" vorgetragen wurde, in der Sitzung am 26. Juni 1833. —

»So schmerzlich es mir hat sein müssen, dass im Jahre 1833 im gebildeten Sachsen eine Petition einer zahlreichen Classe von Unterthanen um Gleichstellung unterschrieben werden musste, um so erfreulicher ist es mir, im Berichte der Deputation so wahrhaft menschenfreundliche Grundsätze aufgestellt zu sehen, und ich schliesse mich nicht blos der Schlussfolge an, sondern auch daran, dass man die Frage über die Emancipation der Juden nicht an die Frage über ihre moraliche Verbesserung knüpfen möge. Man kann nicht verlangen, dass sie sich moralisch bessern, bis nicht ihre bürgerliche Stellung verbessert ist. Wenn ich der Ansicht der Deputation vollkommen beitrete und nicht billige, dass man ihnen die Verlegung der Sabbatfeier zur Bedingung mache, so erlaube ich mir in Beziehung auf die Beschränkungen, welche in Antrag gekommen sind, einige Bemerkungen. Was die erste Bedingung betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass man, indem man den Juden ihr bürgerliches Fortkommen erleichtert, auch für ihre moralische Ausbildung etwas leisten muss; nur einen Gesichtspunct erlaube ich mir anzudeuten, ich glaube nämlich, dass man dabei nicht nur Alles zu vermeiden hat, was eine Beschränkung der Gewissensfreiheit involvirt, sondern dass man auch nicht die Absicht verfolgen darf, durch neue Einrichtungen die Juden für ihren Glauben gleichgiltig zu machen — denn Leute ohne Glauben sind die gefährlichsten Mitglieder der Gesellschaft. Dagegen würde ich gegen alle Beschränkung sein, welche auf ihr bürgerliches Fortkommen wirken könnte; denn ich glaube, man muss die Juden in den Stand setzen, sich ein ehrliches Fortkommen zu verschaffen, ehe man ihnen bürgerliche Pflichten auferlegen kann. Von der anderen Seite ist aber unleugbar, dass man in Beziehung auf die Ertheilung anderer Rechte nur stufenweise fortgehen darf, und die Rechte, welche ich hier bezeichne, sind solche bürgerliche, welche einen Einfluss auf die übrigen Staatsbürger geben. Dass man mit diesen sparsam umgehen muss und

sie nicht Jedem geben kann, beweisen alle Gesetzgebungen, und dass man einige Rechte den Juden immer vorenthalten muss, geht daraus hervor.«

L. N. 1833. S. 747.
L. A. 1833. Abth. II. Bd. 1. S. 841.

16.

Freie Religionsausübung der Juden. Christianisiren der Juden.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs über „die Religionsausübung der Juden und den zu diesem Endzwecke ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum", in der Sitzung am 20. Februar 1837. —

»Was den ersten Punct betrifft, welcher den Widerspruch des Gesetzentwurfs gegen die Verfassungsurkunde angeht, so sind von mehreren Mitgliedern bereits solche Gründe entgegengestellt worden, dass kaum etwas noch hinzuzufügen sein wird. Nur, wenn § 56 ein bestimmtes Verbot der freien öffentlichen Religionsausübung für andere, als christliche Confessionen, zu enthalten scheint, so lehrt die Geschichte dieses Paragraphen, dass seine jetzige Fassung mehr für zufällig zu achten ist. Der § 56 lautete nämlich im Entwurfe der Verfassungsurkunde, wo er der 52. war, so: »den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.« Es sind in diesem Paragraphen durchaus keine Verbote ausgesprochen, sondern nur das Factum, dass den aufgenommenen christlichen Confessionen die freie öffentliche Religionsübung zustehe, wodurch aber andere Confessionen nicht ausgeschlossen sind. Um zu bezeichnen, dass andere Confessionen nur durch Gesetz aufgenommen werden könnten, wurde daher vorgeschlagen, zu sagen: »den dermaligen Confessionen.« Die Regierung schlug nun die gegenwärtige Fassung vor und es sagten die Stände in ihrer Schrift Folgendes: »der Zweck unserer Anträge, bei § 52 das Wort »dermalen« einzuschalten, war — wie auch ausdrücklich bemerkt worden — nur der, dass neuentstehenden christlichen Religionsparteien, da nöthig, der Eingang in das Königreich versagt werden könnte, indem es uns zweifelhaft schien, ob die Fassung des Entwurfs ein besonderes Gesetz zur Aufnahme einer neuen Religionspartei voraussetze; die jetzt mitgetheilte Fassung beseitigt daher dieses Bedenken.« Es ist nun die Fassung so: »nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittels besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie Religionsübung zu.« Man

sieht daraus deutlich, dass dies mehr zufällig hinzugekommen ist. Dem sei nun wie ihm wolle, es steht einmal da, und es ist nicht zu leugnen, dass ein Verbot in Betreff der nichtchristlichen Religionsparteien ausgesprochen zu sein scheint. Aber es scheint sich hier nicht von der Gestattung freier öffentlicher Religionsübungen zu handeln, sondern von dem Privatcultus, nämlich einem Cultus, der durch Zusammentreten mehrerer Familienmitglieder entsteht, nicht blos von einzelnen Familienvätern gehalten wird. Ich glaube nicht einmal, dass die Worte dem entgegenstehen, denn sie sprechen blos »das Verbot der freien öffentlichen Religionsübung« aus. Zwischen öffentlicher und freier öffentlicher Religionsübung ist schon ein grosser Unterschied. Zu einer freien Religionsübung gehört aber schon, dass sie sich nicht auf Leipzig und Dresden beschränkt . . . . . .

Gewiss ist Niemand mehr als ich gegen allen Gewissenszwang, und ich glaube bereits vorigen Landtag mich öffentlich und frei darüber ausgesprochen zu haben. Ich bin auch ebensowenig für ein gewaltsames Christianisiren. Gerade, weil dem jüdischen Religionswesen eine grosse Krisis bevorsteht, muss jede Regierung einen sehr rücksichtsvollen Gang einschlagen. Sie muss sich so halten, dass sie weder die Juden gewaltsam zur Annahme des Christenthums hindränge, noch dass sie ihrer Religionsmeinung durch unbefugte Einmischung entgegentrete. Sie muss sich hüten, den Deïsmus, der alle positiven Grundlagen der Religion entzieht, bei ihnen zu befördern. Sie muss dahin wirken, dass die Bildung der Juden zunehme, durch die Kraft der Wahrheit. Wenn wirklich die Bildung der Juden überhandnimmt, so wird mit dieser Bildung ihnen die Ueberzeugung werden, dass der Uebergang zum Christenthume der einzige Weg zur Wahrheit sei . . . .«

L. M. 1837. S. 1312, 1313.

17.

Duldsamkeit gegenüber den Juden. Natur des christlichen Staates.

— zur Berathung des Gesetzentwurfs, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, in der Sitzung am 22. April 1837. —

»Mit aller Achtung für die öffentliche Meinung muss ich mich doch dringend für die Juden verwenden.* Ich

* Man wollte den Juden die Anlegung von Magazinen nicht gestatten.

glaube, wir sind es den Juden als Menschen, wir sind es ihnen als Mitbürgern schuldig. Was sollen die Juden thuen, wenn sie mit selbstgefertigten Waaren keine Magazine halten dürfen? Sie könnten dann nur auf Bestellung arbeiten und wir schneiden ihnen alle Möglichkeit ab, ein Gewerbe schwunghaft zu betreiben . . . . .«

Dann zum Schlusse der Berathung:

»Ich habe allerdings keine andere Sympathie für die Juden, als für alle meine Nebenmenschen, und diese kann ich ihnen nicht verweigern. Ich komme zu den Einwürfen des Sprechers* vor mir. Er hat zunächst angeführt, die Ertheilung des Grundbesitzes an die Juden wäre ihm deshalb bedenklich, weil es der Natur eines christlichen Staates entgegen sei. Ich gestehe, dass ich von der Natur eines christlichen Staates die Ansicht habe, ein christlicher Staat sei der, welcher die Massregeln der christlichen Religion durchzuführen habe; diese spricht von Duldung, und ich glaube, wir handeln mehr im christlichen Sinne, wenn wir die Erwerbung von Grundstücken dulden.«

L. M. 1837. S. 2103, 2107.

18.

Christliche Behandlung der Juden.

— bei Berathung der Differenzpuncte hinsichtlich des Gesetzentwurfs, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, in der Sitzung am 3. August 1837. —

»Niemand mehr, als ich, wünscht, dass die Juden Christen werden; dazu gehört aber vor allen Dingen, dass wir christlich gegen sie handeln, so lange wir sie unchristlich behandeln, werden sie nie zu einer geistigen Vervollkommnung, nie zum Christenthume gelangen!«

L. M. 1837. S. 3966.

Weiter:

— Zur Frage der Beschränkung der Juden in den politischen Rechten, in derselben Sitzung. —

»Ich glaube, dass, so lange ein Staat ein christlicher genannt wird, auch seine Administration von christlichen Grundsätzen durchdrungen sein müsse. Daher glaube ich, können Diejenigen, welche Theil daran nehmen, nur Christen sein, nur solche, welche zu dieser Religion sich bekennen. Nun glaube ich, muss man den ersten Schritt vermeiden zu einem Ziele, von dem noch ungewiss ist, ob es wünschens-

* von Carlowitz.

werth sei, es ihnen zu gewähren. Das Ziel ist die Einräumung politischer Rechte. So lange ich darüber ungewiss bin, kann ich mich hierfür nicht erklären, und ich meine, dass man zu diesem Ziele kaum kommen werde.«

L. M. 1837. S. 3972.

19.

Einen Schritt weiter.

Politische Rechte für die Juden.

— bei Berathung des Deputationsberichts über eine Vorstellung der israelitischen Gemeinde zu Dresden, die Aufhebung einiger noch auf ihr lastenden Beschränkungen betreffend, in der Sitzung am 7. April 1843. —

»Am ersten Landtage, wo dieser Gegenstand zum ersten Male zur Sprache kam, war ich der Ansicht, dass den Juden bürgerliche Ehrenrechte* noch nicht zu gewähren seien, und dieser Ansicht war auch die Staatsregierung nach der Vorlage des Gesetzentwurfs von 1830. Ich habe jedoch stets das Gesetz von 1838 blos als einen Anfang angesehen, um auf dieser Bahn weiter vorzuschreiten und die Stellung der Juden zu verbessern; als Ultimatum würde es aber zu wenig sein. Man muss den Juden Rechte gewähren, zugleich aber auch für ihre innere Bildung sorgen. Es ist nunmehr wohl ausser Zweifel und durch die Aeusserung des Vorstandes der hiesigen Stadtcommun bestätigt, dass ein erfreulicher Fortschritt bei den hiesigen Juden seit Erlassung des Gesetzes zu gewahren ist. Es scheint an der Zeit zu sein, zu erwägen, ob man nicht die Bande etwas mehr lüften könnte, welche die frühere Gesetzgebung um sie gezogen hat, und in diesem Bezuge scheint mir die Gewährung eines Theiles der politischen Rechte, namentlich der bürgerlichen Ehrenrechte, ein passender Fortschritt zu sein. Was man stets von den Juden besorgt, sind die Eingriffe in die Gewerbsfreiheit, und wenn ich auch einen Theil dieser Furcht als Gespensterfurcht bezeichnen möchte, so ist doch die Erfahrung in andern Ländern so abschreckend, dass man sie wohl beachten muss. Nicht so ist es aber der Fall mit den bürgerlichen Ehrenrechten; diese haben auf jene Verhältnisse gar keinen Einfluss, sie treffen auch eine andere

---

* Diese Rede ist, weil in unlösbarem Zusammenhange mit der vorigen Rede unter Nr. 18 stehend, im vorliegenden Theile mit aufgenommen worden.

— Vergleiche übrigens nachher unter V., 5. —

Classe von Juden, sie treffen namentlich den höher gebildeten Theil, von dem man gewiss nichts zu besorgen hat. Es hat aber die Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte gewiss auch den Vortheil, dass das Ehrgefühl der jüdischen Gemeinde veredelt und sie angespornt wird, immer mehr auf der betretenen Bahn fortzuschreiten, und es ist erfreulich zu sehen, dass gerade auf diesen Punct die jüdische Gemeinde soviel Werth legt, wenn ich auch zugeben muss, dass es nur einige Stimmführer sind, welche sich angelegen sein lassen, ihre Meinung geltend zu machen. Es erscheint mir aber auch keine Inconsequenz darin zu liegen, wenn man ihnen, nachdem man ihnen die Gewerbsrechte nicht giebt, die bürgerlichen Ehrenrechte ertheilt, weil diese Rechte auf einer ganz anderen Basis beruhen und weil eine andere Classe von Personen durch diese Begünstigung in eine andere Lage gebracht wird. Es widerlegt dies auch zum Theil das Bedenken, welches von dem Herrn von Friesen geäussert worden ist, dessen warme Rede in der Hauptsache mich sehr angesprochen hat. Wenn man den Juden ihr Ehrgefühl nicht verletzt, dann wird eher eine Annäherung zum Christenthume die Folge sein; wenn man sie aber zurückstösst, so ist ein Uebertritt zum Christenthume weit weniger zu erwarten, und ich kann auch der Ansicht nicht beitreten, dass die Städte Dresden und Leipzig durch Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte beeinträchtigt werden. Ganz anders würde die Frage stehen, wenn die Juden gewerbliche Rechte erlangten; es steht ja aber immer noch in der Hand jener Communen, ob sie den Juden ein bürgerliches Ehrenamt übertragen wollen, und die wenigen Stimmen, welche die Juden in der Wahl erhalten, dürften wohl keineswegs von Einfluss auf die communlichen Entscheidungen sein.

Wenn ich also der Meinung der Deputation bin, so sind doch einige Puncte, wo ich Bedenken trage, ihrem Antrage beizutreten; nämlich sie schlägt vor, dieses Gesetz noch auf dem gegenwärtigen Landtage abzuändern. (Dies würde aber in geradem Widerspruche mit unserem letzten Beschlusse auf Abkürzung des Landtags sein.) Ferner scheint mir aber auch eine unbedingte Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte bedenklich; denn es ist da mehr zu erwägen, es ist mit der Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht nur die Wahl zu den Corporationen der Stadtverordneten, sondern auch die Wahl in den Magistrat verbunden, es würden also künftig nichtchristliche Personen

obrigkeitliche Functionen ausüben, ja selbst das Collaturrecht über Kirchen und Schulen; und will man den Juden den Eintritt in den Stadtrath gewähren, so würde auch nicht möglich sein, ihnen den Eintritt in das Stadtgericht zu verwehren, dann würden alle anderen richterlichen Aemter gleichstehen. Gewisse Beschränkungen werden daher auch in Bezug auf die bürgerlichen Ehrenrechte unvermeidlich sein. . . . . .« L. M. 1843. I. K. S. 802. 803.

20.

Kirche und Schule.

— anlässlich der Berathung des Deputationsberichts, den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend, in der Sitzung am 8. October 1833. —

»Die beabsichtigte Trennung der Schule von der Kirche halte er für sehr bedenklich, da beide Hand in Hand gehen müssten und die Kirche auf dem Grunde fortbauen müsse, den die Schule gelegt.«

L. N. 1833. S. 1610.

21.

Der wichtigste Schulzweck.

— bei Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gelehrtenschulen, in der Sitzung am 18. Juli 1834.

»Ich halte die Erziehung für den wichtigsten von allen Zwecken; allein ich glaube, dass Bestimmungen über sie weder in das vorliegende, noch überhaupt in ein Gesetz gehören. Wenn zuvörderst die Erziehung, oder mit anderen Worten die sittlich-religiöse Bildung als Zweck aller, nicht aber blos der Gelehrtenschulen anerkannt ist, so passt sie nicht in ein Gesetz über letztere, sondern nur in ein allgemeines Schulgesetz. Demnächst haben Bestimmungen über die innere Einrichtung der Schulen weder Rechte der Staatsbürger gegen einander noch gegen den Staat zum Gegenstande; sie eignen sich also nicht für ein Gesetz und es ist auch ohne solches klar, dass der Regierung die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass Moralität in den Schulen gefördert werde.« L. N. 1834. S. 4589.

22.

Das sächsische Schulwesen.

Die vornehmste Aufgabe der Schule.

— anlässlich der Berathung des Berichts über das Ausgabe-Budget, Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend, in der Sitzung am 22. Mai 1840. —

»Sieht man sich in Betreff des Schulwesens in unserem Vaterlande um, so begegnen uns mancherlei erfreuliche Erscheinungen. Die äussere Gestaltung der Schulen hat sich bedeutend verbessert; überall entstehen neue Schulhäuser. Die Stellung der Lehrer und ihre Gehalte haben sich ebenfalls verbessert; der Eifer für das Schulwesen hat sich erhöht, die Schulversäumnisse werden mit grosser Strenge gerügt; ebenso geschieht viel für die Ausbildung der pädagogischen Fähigkeit der Schulmänner, und jetzt wieder liegt uns ein Postulat vor, welches für die Seminarien bestimmt ist. Dies kann nur erfreulich sein, denn die geistige Bildung ist gewiss eines der höchsten Güter. Gleichwohl hat das Schulwesen, wie mir scheint, noch eine zweite ungleich wichtigere Bestimmung, dass die Schulen auch Erziehungsanstalten seien. Die Schulen, und namentlich die Volksschulen, sollen das heranwachsende Geschlecht an Ordnung, an Sittlichkeit, Religiosität und Ehrfurcht für das, was über ihm steht, gewöhnen; sie sollen namentlich die Herzen der Kinder zu der moralischen Würde des Menschen, zu echter Religiosität und für den Sinn für das wahre und positive Christenthum heranbilden. Ob nun diese zweite Rücksicht so allgemein, wie die erste, befördert wird, darüber liegen mir zwar keine nachtheiligen Erfahrungen bestimmt vor; ich muss aber, wenn ich im Allgemeinen den Geist der Zeit betrachte, allerdings besorgen, dass jene erstere Richtung, auf welche der Geist der Zeit hindeutet, auf Kosten der letzteren begünstigt werden könnte. Es kann nun wohl Niemandem, der den Geist unserer Zeit aufmerksam beobachtet, entgehen, dass derselbe gerade mit jener Richtung, die ich vorhin erwähnt habe, coincidirt, die vorzugsweise auf materielles Wohlergehen und intellectuelle Bildung gerichtet ist. Dagegen ist der Geist der Zeit dem Streben der Schulen, soweit sie Erziehungsanstalten sein sollen, nicht günstig. Der Geist der Ordnung ist in unserer Zeit nicht vorwaltend, und das Organ, welches die Phrenologie das Organ der Ehrfurcht nennt, scheint dem gegenwärtigen Geschlechte fast ganz zu fehlen. Ebenso scheint auch der Geist positiver Religiosität nicht der vorherrschende zu sein. Es dürfte daher wohl der Antrag gerechtfertigt erscheinen, »die Regierung möge ihre Aufmerksamkeit darauf richten, dass die künftigen Schullehrer nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht zur Ertheilung tüchtigen Unterrichts, sondern auch zur Erziehung der heranwachsenden Jugend, namentlich durch festbegründete Religiosität, herangebildet werden möchten,«

Ich zweifle nicht, dass dieser Gesichtspunct auch schon jetzt erfasst wird. Es ist aber gewiss an der Zeit, ihn noch einmal unumwunden auszusprechen. Ich habe den Antrag dieser Position (66) angeschlossen, weil ich glaube, dass vorzugsweise die Ausbildung der Schullehrer das Mittel ist, von dem der rechte Geist des Schulwesens ausgehen muss. Auch wünschte ich diesen Antrag nicht auf die Volksschullehrer beschränkt zu sehen, da auch die Gelehrtenschulen Erziehungsanstalten sein sollen.«

L. M. 1840. I. K. S. 1077.

23.

Anforderungen an einen Volksschullehrer betreffend.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835, in der Sitzung am 8. März 1851. —

»Ich glaube, dass es hier weniger darauf ankommt, ausgezeichnete Köpfe für die Schullehrerstellen zu gewinnen, als vielmehr gute Herzen und feste Charactere. Das ist das, was ich bei dem Volksschullehrerberufe für das Hauptsächlichere halte.«

L. M. 1850/51 I. K. S. 1368.

24.

Ueber Schullehrer-Seminarien.

a.

— zur Berathung des Ausgabe-Budgets bei Position „Schullehrer-Seminarien", in der Sitzung am 13. Mai 1846. —

»Die vorliegende Position für diese Schullehrer-Seminarien gehört allerdings zu den allerwichtigsten; denn in diesen Instituten liegt die Zukunft des Vaterlandes im Keime. Werden die Männer, welche künftig das Volk unterrichten sollen, gründlich gebildet und von guten Grundsätzen durchdrungen in das Land hinausgeschickt, so ist zu hoffen, dass eine künftige Generation fröhlich aufblühen wird; im umgekehrten Falle aber ist nur das Gegentheil zu erwarten. Ich kann daher den Wunsch, den ich schon einmal an dieser Stelle aussprach, nur wiederholen, dass nicht nur die individuelle Ausbildung dieser Männer scharf in's Auge gefasst werden möge, sondern auch die sittlich-religiösen Grundsätze derselben stets der gehörigen Berücksichtigung unterliegen. Ich stelle aber in dieser Beziehung keinen Antrag, da ich sehe, dass die Staatsregierung selbst schon in der

Vorlage auf diesen Gesichtspunct einen grossen Werth gelegt hat, indem sie eine Einrichtung vorgeschlagen hat, die mir in jedem Bezuge sachgemäss scheint, nämlich die Einrichtung der Clausur, dass die Zöglinge dieser Schullehrer-Seminarien im Hause selbst wohnen, was gewiss manchen sittlichen Nachtheilen vorbeugen wird . . . . .«

L. M. 1846. I. K. S. 2159.

b.

— zur Berathung des Deputationsberichts über das Ausgabe-Budget, Departement des öffentlichen Unterrichtes, Position für die Schullehrer-Seminarien betreffend, in der Sitzung am 3. Februar 1851. —

»Die Missstände, welche sich bei unseren Schullehrern herausgestellt haben, sind leider nur zu bekannt. Die Staatsregierung selbst hat sie anerkannt, indem sie ein Gesetz* vorgelegt, welches den Zweck hat, diesen Missverhältnissen abzuhelfen, und zwar auf doppelte Weise, theils durch Zulagen zu den Gehalten der Schullehrer, theils durch eine strengere Disciplinaraufsicht. Die zweite Kammer hat diese Missstände anerkannt, indem sie diesem Gesetze ihren Beifall gegeben hat, und in der ersten Kammer ist dieser Gegenstand bereits vielfach zur Sprache gekommen. Ich glaube gleichwohl, dass durch die von der Regierung ergriffenen Massregeln, welche gewiss der Beachtung werth sind, dem Uebel nicht durchaus abgeholfen werden kann. Es sind dies mehr äussere Massregeln, und ich glaube, dass mehr von Innen heraus gebessert werden muss. Es liegt nun allerdings der Gedanke wohl sehr nahe, dass die Verbindung, in welcher die Wirksamkeit der Lehrer zu den Anstalten steht, auf welchen sie ihre Bildung erlangt haben, jene Erscheinung hervorgerufen haben mag. Ich will durch diese Aeusserung weder den Instituten selbst, noch den Männern Vorwürfe machen, welche daran wirken; ich glaube mir, weil ich beide nicht kenne, ein competentes Urtheil darüber nicht zutrauen zu dürfen; das würde aber nach dem bekannten Worte: »an den Früchten sollt ihr sie erkennen,« die Vermuthung nicht ausschliessen, dass in jenen Instituten doch Etwas liegen möchte, was jenen traurigen Erscheinungen Vorschub zu leisten geeignet sei. Wären diese Institute so eingerichtet, dass ihre Grundlage sich als vollkom-

* Vergleiche den nachmals zur Berathung gelangten Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend. — L. M. 1850/51. I. K. S. 1295 fgg. 1381 fgg.

men sachgemäss herausstellte, dass sie namentlich geeignet wären, eine vollkommen religiöse und sittliche Basis für den Schulunterricht herzustellen, so möchte man vermuthen, dass die betrübenden Erscheinungen, welche sich an unseren Schullehrern herausgestellt haben, wenigstens nicht in dem Umfange hätten hervortreten können, wie wir es gesehen haben. Ich glaube daher der geehrten Kammer folgenden Antrag zur Annahme empfehlen zu dürfen: »im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, ob nicht durch eine Reorganisation des bisher für die Schullehrer vorgeschriebenen Bildungsweges den Missständen, welche sich in Betreff derselben gezeigt haben, am gründlichsten abgeholfen werden könnte.« . . . . . .«

Weiter:

— in derselben Sitzung —

»Ich glaube, bei einer neuen Organisation der Schulen wird hauptsächlich auch der Gesichtspunct in's Auge zu fassen sein, dass man den angehenden Schulmann nicht blos zum Lehrer, sondern auch zum Erzieher bilde. Daran scheint aber jetzt ein Hauptmangel zu sein . . . . .«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1162. 1165.

25.

Unterricht für Taubstumme.

— zur Berathung des Postulates für Zwecke der Taubstummen-Anstalten, in der Sitzung am 13. März 1837. —

»Die Fürsorge für die Taubstummen scheint mir eine der heiligsten Pflichten der Menschlichkeit zu sein, weil, wenn sie gar keinen Unterricht erhalten, man sie ganz aus dem Kreise der Menschheit ausschliesst, und weil es Thatsache ist, dass sie durch den Unterricht in diesen Kreis zurückzuführen sind.«

L. M. 1837. S. 1614.

III.

Wissenschaft und Kunst.

„Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem Andern
Eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt."

Schiller.

1.

Grundsatz für Gelehrtenschulen.

— anlässlich der Berathung über das Gesetz wegen der Gelehrtenschulen, in der Sitzung am 16. Juli 1834. —

»Jetzt, wo die Wissenschaft einen so ungeheuren Umfang genommen, wo jede einzelne Wissenschaft zu einer wahren Welt geworden, ist es wahrlich nicht rathsam, sich zu sehr zu vereinzeln. Vielwisserei ist nicht mehr in dem Sinne möglich, wie früher; man muss sein ganzes Studium vorzugsweise auf irgend etwas Einzelnes richten. Auf Gelehrtenschulen kann nun dies nichts Anderes sein, als die humaniora.« L. N. 1834. S. 4543.

2.

Bedeutung der Academie Tharandt.

— bei Berathung des Berichts der II. Deputation über das Königliche Decret, die Ausstattung des neuen Academiegebäudes in Tharandt betreffend, in der Sitzung am 16. October 1848. —

»Ich habe in der Verhandlung der zweiten Kammer gefunden, dass daselbst das Institut der Forstacademie zu Tharandt von mehreren Seiten angegriffen, von anderen aber allerdings auch vertheidigt worden ist. Ich muss bekennen, dass es mir schmerzlich war, das gehört zu haben. Es ist auch an diesem Institut noch Manches zu bessern; denn welches menschliche Werk wäre unverbesserlich? Aber es geniesst einen europäischen Ruf. Wir Deutschen haben leider die traurige Gewohnheit, das Gute, was wir haben, herabzusetzen, selbst das Gute, was auch das Ausland an-

erkennt. Was dieses Institut betrifft, so erlaube ich mir nur mitzutheilen, dass es selbst in Spanien, also in einem weitentfernten Lande, einen vortheilhaften Ruf geniesst, und dass mir versichert worden ist, dass es dort Leute giebt, die um die Existenz von Tharandt, aber nicht von Dresden wissen.«

L. M. 1848. I. K. S. 1093.

3.

Character der Universität.

— zur Berathung des Deputationsberichts über das Ausgabe-Budget, die Universität Leipzig betreffend, in der Sitzung am 1. Februar 1851.

»Die Universität hat offenbar einen doppelten Zweck, sie ist einmal eine Lehranstalt und dann eine Anstalt zur Förderung der Wissenschaften an sich; für den Lehrzweck wird bereits sehr viel gethan, für den letzteren Zweck aber scheint mir gerade das Institut der Academie der Wissenschaften* sehr wesentlich zu sein, und in diesem Bezuge dürfte diese kleine Beihilfe** des Staates wohl nicht zu verweigern sein.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1143.

4.

Zweck und Nutzen der Alterthumsvereine.

— anlässlich der Berathung über das Ausgabe-Budget, zur Position für die Alterthumsvereine, in der Sitzung am 20. Mai 1840. —

»Es ist gewiss erwünscht, wenn sich im Staate Vereine bilden, welche Zwecke fördern, zu denen sonst aus Staatsmitteln Zuschuss gewährt werden müsste. Es fanden dergleichen Vereine sonst stets am Throne Schutz, und es würde der neuen Staatseinrichtung keineswegs zur Ehre gereichen, wenn sie leer ausgingen, wenn man nicht an der Idee festhält, dass der Staat alles Nützliche nach Kräften zu fördern bestimmt sei. Was aber die Leistungen der Alterthumsvereine im Speciellen betrifft, so kann ich darüber am besten Auskunft ertheilen, da ich seit einer ziemlichen Reihe von Jahren Vorstand von einem derselben*** bin. Der Zweck des Vereins ist Erforschung und Erhaltung der Alterthümer. Was nun den Zweck der Erforschung des Alterthums be-

* Prinz Johann war selbst Mitglied.
** 1200 Thaler.
*** Präsident des Alterthumsvereins zu Dresden.

trifft, so könnte der Einwand, welchen die Deputation der zweiten Kammer gemacht hat, dass in diesem Bezuge der Verein nicht mehr Unterstützung bedürfe, als andere wissenschaftliche Vereine im Lande, Platz ergreifen; aber zu diesem Zwecke verlangt er auch keine Unterstützung. Für diesen Zweck geschieht ohnedies von den einzelnen Mitgliedern sehr viel. Hierzu bedarf es weniger Geldmittel, als Leistungen einzelner Personen. Es ist neuerdings durch eine allgemeine Vorschrift an die Geistlichen, sich der kirchlichen Alterthümer anzunehmen, ein wesentlicher Fortschritt geschehen. Es hat der Verein bis jetzt zur Erhaltung der Alterthümer sich mit seinen Ermunterungen allerdings vorzüglich an Privatleute wenden müssen. Dies hat oft stattgefunden und bewirkt, dass nicht leicht mehr im Lande Etwas willkürlich oder muthwillig zerstört wird, ohne dass Nachricht zu den Acten gegeben und die geschichtliche Erinnerung festgehalten wird. Was aber die Erhaltung an Alterthümern betrifft, welche durch die Zeit, durch besondere Umstände ihrem unvermeidlichen Verderben entgegengehen, so ist sie dem Vereine in mannigfacher Beziehung unmöglich. Er erhält sich nur durch die Beiträge seiner Mitglieder; diese gehen ziemlich spärlich ein. Demungeachtet hat auch in diesem Bezuge der Verein Erspriessliches geleistet. Er hat die Bilder in Zwickau, die, wie anerkannt, von dem alten Maler Wohlgemuth sind, hergestellt; in neuerer Zeit hat er sich durch die Wiederherstellung der nicht unwichtigen Bilder in der Kirche zu Buchholz ein nicht unbedeutendes Verdienst um Kirche und Alterthum erworben. Mit dieser kleinen Beihilfe könnte viel Nützliches geschafft werden. Sie würde dazu führen, dass davon die Ausgebung (?) des in der sächsischen Geschichte so wichtigen Klosters Zella bestritten werden könnte. Dass aber die Erhaltung wichtiger Kunst- und geschichtlicher Denkmäler dem Staate nicht gleichgiltig sein könne, darüber erlaube ich mir noch einige Worte. Es ist einmal Ehrensache jeder Nation, dass ihre geschichtlichen Denkmäler dem Untergange nicht Preis gegeben werden. Auf der anderen Seite aber ist es für die Geschichte und die Feststellung des wahren Vaterlandsgefühls wichtig, dass die geschichtlichen Denkmäler aufrecht erhalten werden. Dass aber dazu das Vorhandensein sichtbarer Denkmäler mitwirke, ja, dass sie auf die unterste Classe des Volks wirken, wird sich bewährt finden, wo geschichtliche Denkmäler bestehen und gepflegt werden.«

L. M. 1840. I. K. S. 1040.

5.

Verhältniss des Staates zur Medicin.

— zur Berathung über eine Petition wegen Unterstützung der homöopathischen Anstalt in Leipzig, in der Sitzung am 30. Mai 1837. —

»Die Medicin ist eine freie Wissenschaft, um so freier, da sie sich mehr der Kunst als der Wissenschaft in ihren Leistungen nähert; eine Einmischung des Staates in dieser Beziehung würde aber sehr bedenklich sein. Von der anderen Seite hat der Staat die Verpflichtnng, dafür zu sorgen, dass wissenschaftliche Resultate unter öffentlicher Autorität möglichst sicher gestellt werden, damit eine solche Frage durch die gemachten Erfahrungen in das klare Licht gestellt werde . . . . . Will der Staat eine Anstalt unterstützen, so muss er von der Wohlthätigkeit des Zwecks überzeugt sein . . . . . Es ist bekannt, wie sehr die Homöopathie das Licht scheut, sich unter einer Menge Dinge versteckt und, ich möchte sagen, den Schein vor die Augen stellt; es ist bekannt, wie sehr sie die Controle fürchtet, um so nothwendiger ist aber diese und ich glaube, dass dies selbst im Interesse der Homöopathie liege . . . .«

L. M. 1837. S. 2591. 2592.

6.

Ueber die Homöopathie.

— anlässlich der Berathung des Ausgabe-Budgets, wegen des Postulats von 300 Thalern für das homöopathische Polyclinicum, in der Sitzung am 12. Mai 1846.

»Ich kann ein Bedenken gegen die fortdauernde Bewilligung der Position für das homöopathische Polyclinicum nicht unterdrücken, so gering auch die Summe ist, welche dafür verwendet wird. Es scheint mir unzweifelhaft, dass man darüber erst in's Klare kommen muss, was man eigentlich damit für Absichten verbinde. Soll das homöopathische Clinicum eine fortdauernde Einrichtung sein, oder nur eine vorübergehende? Das Erste würde mir nicht sachgemäss erscheinen; denn was soll damit erreicht werden? Die Homöopathie ist ja in der Medicin nicht gewissermassen eine eigne Confession. Eine solche könnte wohl in der Theologie einen eignen Lehrstuhl nothwendig machen, aber nicht in der Medicin. Es ist die Homöopathie blos eine besondere Richtung in der Arzneiwissenschaft. So wenig man aber einen besonderen Lehrstuhl für die historische Schule in

der Jurisprudenz errichtet, oder so wenig man in der juristischen Facultät einen besondern Lehrstuhl für die Abschreckungs-, Präventions- oder Gerechtigkeitstheorie im Criminalrecht errichtet, so wenig rechtfertigt sich an und für sich eine fortdauernde Einrichtung für die besondere Richtung der Homöopathie in der Medicin. Eine vorübergehende Anstalt zu Versuchen aber müsste, nach meiner Ansicht, ihren Zweck schon erreicht haben, da das Institut schon über sechs oder neun Jahre besteht. Ich gestehe, dass ich glaube, dass die Homöopathie das, was sie im Interesse der Wissenschaft hat leisten können, bereits geleistet hat. Sie ist eines jener vielen einseitigen Systeme, welche in der Medicin von Zeit zu Zeit auftauchen und eine Zeit lang Geltung erlangen, eine jener vielen Erscheinungen der Medicin, welche allemal das Gute mit sich führen, dass sie auf die Einseitigkeit der vorhergegangenen Systeme aufmerksam machen und ein noch nicht genug berücksichtigtes Princip hervorheben. Was aber das System der Homöopathie für die Wissenschaft hat leisten können, das, glaube ich, hat sie bereits geleistet. Ueber die Homöopathie, als System, scheint mir, hat die Wissenschaft den Stab schon gebrochen, und was an ihr nützlich ist und was sie Gutes geliefert hat, das ist bereits von der Wissenschaft angenommen worden. Ist dies aber der Fall, so ist auch diese Summe, so klein sie auch ist, eine nutzlose Ausgabe. Ich kann also für die Fortbewilligung keinen Grund finden. . . . .«

L. M. 1846. I. K. S. 2134. 2135.

7.

Bildungsgang für die Aerzte. Classensystem bei den Aerzten.

— bei Berathung des Königlichen Decrets, die chirurgisch-medicinische Academie betreffend, insbesondere zu der Einrichtung von drei Classen Medicinalpersonen (Aerzte I. Classe, medicinae practici und Chirurgen), in der Sitzung am 4. Juni 1846. —

»Ich muss bemerken, soviel scheint mir von allen Seiten zugegeben worden zu sein, dass der Unterschied der Aerzte erster und zweiter Classe, was ihre Berechtigung betrifft, aufzuheben sei. Dazu liegt auch in der That gar kein Grund weiter vor; es ist nur die Meinung aufgestellt worden, dass für das Personal, welches jetzt als Aerzte zweiter Classe fungirte, ein besonderer Bildungsgang einzuschlagen sei. Weiter ist in seinen Zugeständnissen der Herr Vicepräsident* gegangen; er hat zugestanden, dass der Bildungsgang

* von Friesen.

für alle Aerzte derselbe sein muss, er hat nur die Dresdener Anstalt beibehalten wissen wollen. Ich wende mich nicht zu Denen, die für beide Classen von Aerzten einen verschiedenen Bildungsstand wünschen. An sich genommen, werden mir alle geehrten Mitglieder dieser Kammer zugeben, dass es für den Arzt nur eines und desselben Bildungsweges bedürfe; denn Jeder hat den menschlichen Organismus, der auf dem Lande so gut, wie in der Stadt derselbe ist, zu studiren. Ich kann auch nicht zugeben, dass der Arzt auf dem Lande mehr des practischen Blicks, der in der Stadt mehr der wissenschaftlichen Bildung bedürfe. Von Kranken in der Stadt wird ebenfalls der practische Blick in Anspruch genommen, und während der Bewohner des Landes manchen Gefahren unterliegt, welche der Städter nicht kennt, hat der Arzt bei seinem Heilgeschäfte auch bei ihm die wissenschaftliche Bildung nöthig. Ich glaube, dass bei Aerzten in der Stadt und auf dem Lande gleicherweise der practische Blick und die wissenschaftliche Bildung erforderlich sei. Man hat gesagt, es komme überhaupt in der ärztlichen Kunst mehr auf den practischen Blick an. Ich glaube, dieser Einwurf ist kein richtiger, und es hat ihn schon der Herr Dr. Grossmann zurückgewiesen. Der Arzt muss sich nicht durch das Eine oder das Andere, sondern durch Beides auszeichnen. Ich habe Aerzte gekannt, die mir in Entzündungskrankheiten, wo mein Puls in der Minute 100 Schläge that, denselben für vortrefflich erklärten. Dies kann ebensowenig beweisen, als der Fall mit dem Schäfer. Wenn also im Allgemeinen zugegeben werden muss, dass die wissenschaftliche Bildung für Aerzte aller Art nothwendig ist und dass diese Bildung nur auf demselben Wege erreicht werden kann, so bleibt für die Ansicht, dass eine besondere Bildung für Aerzte auf dem Lande und für Aerzte in der Stadt nothwendig sei, nur immer die Rücksicht, dass man sagt: es werden bei der Universitätsbildung nicht Aerzte genug gebildet werden, es werde diese Universitätsbildung sich für die Verhältnisse des Landmannes nicht eignen und es werden die auf der Universität gebildeten Aerzte sich nicht dazu verstehen, auf's Land zu ziehen. Was nun die Zahl der Aerzte betrifft, so hat bereits ein Mitglied darauf hingewiesen, dass nach einer ungefähren Rechnung die Zahl der Aerzte sich allerdings vermindern dürfte; aber, wenn dies der Fall ist, so schadet es nichts, denn wir haben schon zuviel Aerzte im Lande. 1600 Köpfe auf den Arzt, ist eher zu wenig, als zu viel. Auch ist zu bemerken, dass

die Zahl der promovirten Aerzte in den letzten 25 Jahren sich beinahe verdoppelt hat. Sollte nun auch die Population stärker werden, so würde sie doch in einen geringeren Raum zusammengedrängt sein, es würden daher für sie weniger Aerzte hinreichen. Eine andere Frage ist die, ob die Aerzte bei unserer neuen Einrichtung gehörig vertheilt sind? Sehr viele Aerzte haben sich da niedergelassen, wo bereits Aerzte waren. Dieser Zweck ist also nur in geringem Masse erreicht . . . . . Wohlfeiler ist das Studium auf der chirurgisch - medicinischen Academie allerdings. Aber, was hindert es, auch den Cursus auf der Universität wohlfeiler einzurichten? . . . . .« *

L. M. 1846. I. K S. 2444. 2445.

Ferner:

— bei fortgesetzter Berathung über denselben Gegenstand, in der Sitzung am 5. Juni 1846. —

»Zu leugnen ist es allerdings nicht, dass es jetzt Aerzte giebt, die sich speciell mit der Chirurgie abgeben, und wieder andere, die sich nur mit der inneren Heilkunde beschäftigen. Das beweist aber nicht, dass nicht beide Aerzte in beiden Theilen vollkommen theoretisch mindestens bewandert sein müssen; denn chirurgische Fälle können ohne Kenntniss der inneren Heilkunde nicht richtig beurtheilt werden, und ebensowenig kann in vielen Fällen die chirurgische Kenntniss bei Beurtheilung innerer Krankheiten fehlen, weil gegenseitig die Heilmittel in einander greifen. Es kann auch durchaus nur in grösseren Orten eine Trennung beider Wissenschaften stattfinden, weil dort immer ein Arzt den anderen zu Hilfe ruft, weil dort der Chirurg den inneren Arzt und der innere Arzt den Chirurgen zum Beistande auffordert, wie auch der Augenarzt in den betreffenden Fällen zugezogen wird, oftmals auch der Zahnarzt, der Gehörarzt und der Geburtshelfer. Auf dem Lande aber, wo eine solche Auswahl von Aerzten der verschiedenen Branchen nicht stattfindet, muss der Arzt Alles in Allem sein, er muss Chirurg, Operateur, innerer Arzt und Augenarzt sein, und es giebt in der That Männer, welche in

---

* Das Deputationsgutachten ging dahin: „die Kammer wolle sich damit, dass eine Reform der bestehenden Medicinalordnung für nöthig und zeitgemäss zu achten sei, einverstanden erklären."

Prinz Johann war mit Vorschlägen aufgetreten, wie Aerzte bestimmt werden könnten, sich auf das Land zu wenden; namentlich sollte dazu die Verleihung von Stipendien dienen, welche an die Bedingung zu knüpfen wären, wenigstens eine gewisse Zeit als Arzt auf dem Lande zu wirken.

allen diesen Fächern ausgezeichnet sind, wie ein Sohn des Herrn Vicepräsidenten von Ammon ..... Darüber jedoch, ob die Medicin und Chirurgie als Wissenschaften nicht getrennt werden können, will ich kein Wort verlieren ..... Das kann nicht die Absicht sein, lauter Männer zu bilden, die die Wissenschaft als solche weiterführen, sondern nur solche, welche eine wissenschaftliche Basis haben. Und das scheint unerlässlich, bei dem Landarzte wie bei dem Stadtarzte, bei dem Militärarzte wie bei dem Civilarzte .....«

L. M. 1846. I. K. S. 2468. 2469.

8.

Anforderungen an die Bezirksärzte.

— zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Organisation der unteren Medicinalbehörden, in der Sitzung am 31. Juli 1834. —

»Die Hauptrequisite eines Bezirksarztes sind Unparteilichkeit und practische Tüchtigkeit. Erstere kann mit der Praxis bestehen, und man muss Jeden, so lange das Gegentheil nicht vorliegt, für pflichtgetreu halten; practische Tüchtigkeit aber kann sich Niemand ohne Gestattung der Praxis verschaffen; verbietet man diese, so wird man blose Theoretiker besitzen, denen die übrigen Aerzte ein competentes Urtheil über practische Fragen kaum willig einräumen dürften.« L. N. 1834. S. 4758.

9.

Von der Advocatur.

— anlässlich des Berichts der III. Deputation über eine Petition mehrerer Rechtscandidaten, deren Zulassung zur Ausübung der Advocatur betreffend, in der Sitzung am 23. November 1837. —

»Ueber die Advocatur kann man eine doppelte Ansicht aufstellen, sie entweder als wissenschaftliches Gewerbe, oder als ein öffentliches Amt betrachten. Betrachtet man sie als wissenschaftliches Gewerbe, so wird die Ansicht der Deputation und der zweiten Kammer* die vollkommen richtige sein. Zu einem Gewerbe muss man Jeden admittiren, der Fähigkeit zu Ausübung des Gewerbes hat. Betrachtet man sie als öffentliches Amt, so ist die Sache anders: dann fragt man nicht, wieviel Leute zu Ausführung des öffentlichen Amtes fähig sind, sondern wieviele zur Verwaltung des

* Die Ansicht ging dahin: es möge eine Revision der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen über Prüfung und Zulassung der Advocaten bei der Staatsregierung beantragt werden.

Amtes nöthig sind, und mehr Leute, als dazu nöthig sind, stellt man nicht an. Man stellt nicht mehr Richter und Beamte an, als nöthig sind. Ich glaube, dass es nicht nothwendige Consequenz ist, jene Anträge unter a und b* anzunehmen, weil man bei ähnlichen wissenschaftlichen Gewerben eine freie Concurrenz stattfinden lässt. Bedenklich ist mir aber doch, von dem bisherigen Princip abzugehen, schon aus den von dem Herrn Staatsminister (von Könneritz) entwickelten Gründen, bedenklich aber auch, weil das Verhältniss anders ist, als bei den Aerzten. Die Aerzte können nicht Krankheiten schaffen, wohl aber die Advocaten Processe. Also ist der Unterschied zwischen beiden Ständen sehr prägnant . . . . .«

L. M. 1837. S. 6207. 6208.

Dann weiter:
— in derselben Sitzung —

»Ich bin nicht gesonnen, gegen den ehrenwerthen Stand der Advocaten eine üble Präsumtion aufzustellen. Es giebt unter den Advocaten sehr ehrenwerthe Männer, denen ich alle Hochachtung zolle; aber wenn wir eine ungemessene Zahl zulassen, so wird gewiss auch Unkraut darunter sein.«

L. M. 1837. S. 6209.

10.

Beruf des Staates zur Pflege der Kunst.

— bei Berathung des Budgets, Ministerium des Innern betreffend, in der Sitzung am 26. August 1834. —

». . . . . Ueberhaupt finde ich den Staatszweck in der allgemeinen Ausbildung des geselligen Zustandes, und dazu gehört auch die ästhetische Ausbildung. Sie Privatleuten zu überlassen, reicht nicht; denn theils giebt es deren in Sachsen nur wenige, theils besitzen sie nicht alle den wahren Kunstsinn, und wenn er ihnen auch beiwohnt, so sammeln sie doch die Kunstwerke nur zu ihren Privatzwecken und stellen sie in ihren Privathäusern auf. Anders ist dies jedoch mit öffentlichen Kunstwerken. Die Erfahrung lehrt,

---

* a) Die Candidaten sollen nach bestandenem Examen auf der Universität zwei Jahre bei einem Sachwalter oder in einer Gerichtsstelle sich practischen Uebungen widmen, und
b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen, dass dies mit Fleiss geschehen, nicht nur zu Ausarbeitung zweier, einen Civilrechtsstreit und einen Criminalfall betreffenden Probeschriften, sondern auch zu einem nochmaligen öffentlichen mündlichen Examen zugelassen werden.

dass grössere Werke dieser Art bisher nur Republiken oder Personen fürstlichen Ranges bestellten. Letzteren sind durch die constitutionellen Verhältnisse die Mittel dazu benommen, und so ist es an den Ständen, die hiermit entstandene Lücke auszufüllen.«

L. N. 1834. S. 5108.

II.

Ueber Kunst und Academieen.

— anlässlich der Berathung des Budgets, die Position wegen Beförderung der Künste betreffend, in der Sitzung am 25. August 1834. —

»Sie* führen einen doppelten Nachtheil mit sich. Sie leisten nämlich zuerst einer einseitigen Richtung des Kunststudiums Vorschub, indem sie mehr am Modell und der Antike festhalten, als an den ewigen Urquell der Natur verweisen. Im Modell findet sich nicht die reine, sondern immer nur eine theatralisch dargestellte Natur. Der zweite Nachtheil der Academieen liegt wohl darin, dass sie den Künstlern selbst eine schiefe Stellung geben. Wer einige Zeit eine Academie besucht hat, hält sich in unseren Tagen meistens für einen Künstler und versucht sich auf eigene Hand, während die Schüler einzelner Meister nur nach und nach, vom Handlanger zum Gehilfen und weiter hinauf steigen. Daher kommt es denn auch, dass aus den Academieen soviele handwerksmässige Arbeiter entlassen werden, während es doch so wenig wahre Künstler giebt. Ich erkenne es allerdings für nothwendig, dass es auch einen ersten Unterricht geben müsse, und, da ich nicht beurtheilen kann, was hierzu von der Academie unerlässlich stehen bleiben müsse, so bleibt nach meinem Antrage Alles der Regierung überlassen. Demnächst ist es allgemeiner Erfahrungssatz, dass die Kunst blüht, wo sie benutzt und bebeschäftigt wird. Dies beweist das Beispiel Baierns, wo vorzüglich ein kunstliebender König soviel für dieselbe thut, und der Rheingegend sowie der Erfolg des sächsischen Kunstvereins. Deshalb will auch ich die Kunst in Sachsen beschäftigt wissen, und zwar bei grösseren öffentlichen Werken. Grössere Werke sind hierzu am geeignetsten, weil sich dadurch gewissermassen die alte Einrichtung der Meister auf dem naturgemässesten Wege von selbst herstellt, und

* nämlich die Kunstacademieen.

öffentliche, weil man nicht blos den Künstler, sondern auch das Volk für die Kunst bilden muss.«

L. N. 1834. S. 5084.

12.

Für Beibehaltung der Kunstacademie.

— gelegentlich der Berathung des Königlichen Decrets, die Herstellung eines neuen Galerielokals betreffend, als ein Antrag auf Einziehung der Kunstacademie gestellt wurde, in der Sitzung am 6. April 1846. —

»Die Ansicht, die diesem Antrage zum Grunde liegt, war früher auch die meinige; ich habe sie bei früheren Ständeversammlungen mehrfach in Anregung gebracht, die Sachen haben sich aber seitdem zu Gunsten der Academie verändert. Durch die Academie, wie sie jetzt eingerichtet ist, wird das erreicht, was ich wünschte. Es ist bekannt, dass ausser dem Unterricht im Zeichnen, ein Unterricht, den Jeder haben muss, der auf den Namen eines Künstlers Anspruch machen kann, die Schüler vorzüglich durch einige ausgezeichnete Mitglieder in ihren Ateliers geleitet werden. Es ist dadurch das wieder hergestellt, was die alte goldene Zeit der Kunst hervorgebracht hat — ich erlaube mir an die Namen Bendemann, Rietschel und Andere zu erinnern, bei denen Sie die schönsten Arbeiten ihrer Schüler finden können — und wodurch wirklich ein bedeutender Aufschwung der bildenden Kunst erlangt worden ist. . . . . .«

A. M. 1846. I. K. S. 1819.

13.

Ansicht über die Kunst. Besteuerung von Künstlern.

— zur Berathung des Gesetzentwurfs wegen der Gewerbe- und Personalsteuer, betreffs der Satzung, dass reisende Künstler, sofern bei denselben ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse obwaltet, auch bei öffentlichen Vorstellungen steuerfrei zu lassen, in der Sitzung am 10. Mai 1834. —

»Ich hege keineswegs böotische Gesinnungen, sondern achte und erkenne die Kunst für den höchsten Genuss; allein man muss wohl erwägen, dass sie neben ihrem göttlichen Ursprunge auch eine Wurzel in der Erde hat, und dass sich wohl kein Grund auffinden lässt, inländische Künstler zu besteuern, die ausländischen aber frei zu lassen, wenn man sieht, wie die Meisten nur auf Gewinn ausgehen und sich schon Mancher ansehnliche Summen gesammelt hat.«

L. N. 1834. S. 3862.

14.

Bedeutung der Gemäldegalerie zu Dresden.

— als die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Gemäldegalerie angeregt wurde, in der Sitzung am 6. März 1840. —

»Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, von welcher Wichtigkeit der vorliegende Berathungsgegenstand ist. Es handelt sich hier nicht um den künstlerischen Zweck, sondern es handelt sich um die Erhaltung eines unschätzbaren Gutes für das Vaterland, ja für die gesammte gebildete Menschheit. Ich halte Sachsen in dieser Hinsicht nur für den Depositar eines Gutes, für dessen Verwahrung wir verantwortlich sind . . . .«

L. M. 1840. I. K. S. 526.

IV.

Gesetzgebung.

Setzet immer voraus, dass der Mensch im Ganzen das Rechte will; im Einzelnen nur rechnet mir niemals darauf.

Schiller.

A.

Hauptsächliche Gesichtspuncte.

1.

Einrichtung der Gesetze.

— bei Berathung über das Volksschul-Gesetz, in der Sitzung am 17. October 1834. —

»Der Gesetzgebung stehen in einem constitutionellen Staate nur zwei Wege offen; sie muss entweder ihre Grundsätze so hoch stellen, dass sie auf alle einschlagenden Fälle angewendet werden könnten, oder sie hat, wo dies nicht möglich, specielle abweichende Anordnungen in das Gesetz aufzunehmen.«

L. N. 1834. S. 5830.

2.

Gesetz- und Ausführungsverordnung.

— bei Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gelehrtenschulen, in der Sitzung am 15. Juli 1834. —

»Es ist überhaupt eine der schwersten constitutionellen Aufgaben, zu unterscheiden, was in Gesetze und was in Verordnungen gehört. Es lassen sich hier weniger feste Criterien geben, als man dem richtigen Ueberblick zu vertrauen hat, und es bleibt stets bedenklich, die Gesetzgebung zu sehr auf Kosten der Verwaltung auszudehnen. Sache

der Gesetzgebung ist es, eigentlich nur Rechtssätze aufzustellen und von der Ausführung soviel aufzunehmen, als davon stabil ist.«

L. N. 1834. S. 4517.

Weiter zu derselben Frage:

— zur Berathung des Deputationsberichts über das Königliche Decret, die Verordnung vom 11. April 1848 wegen Verstärkung und erweiterter Bestimmung der Communalgarde betreffend, in der Sitzung am 17. August 1848. —

»Der Grundsatz muss im Gesetze stehen, aber die Anwendung des Grundsatzes muss der Ausführungsverordnung überlassen werden. Wir begehen in Deutschland überhaupt den Fehler, dass wir viel zu wenig in die Ausführungsverordnung bringen. Man sehe nur die französischen Gesetze an, sie sind weit kürzer und enthalten blos die Grundsätze, während die Ausführung in die Verordnung kommt.«

L. M. 1848. I. K. S. 585.

3.

Principien im Gesetze.

— als der Gesetzentwurf „über den Gewerbebetrieb auf dem Lande“ berathen wurde, in der Sitzung am 29. Februar 1840. —

»Es handelt sich (vielmehr) um die Frage, ob aus dem Gesetze ein Princip entfernt werden solle, welches offenbar zur Ungleichheit führt und das Rechtsgefühl des Volks tief verletzen muss. Ein solches Princip, es mag Nutzen oder Schaden bringen, schadet stets einem wichtigen Gute, nämlich der Achtung der Gesetze.«

L. M. 1840. I. K. S. 468.

4.

Stabilität in der Gesetzgebung.

— anlässlich der Berathung über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, in der Sitzung am 29. Februar 1840. —

»Ich glaube, es kann mir Niemand vorwerfen, dass ich der Stabilität der Gesetzgebung nicht hold sei; ich halte viel darauf. Aber das Stabilitätsprincip schliesst wohl ein sachgemässes Fortschreiten nicht aus. Nicht Stabilität scheint es zu sein, wenn man eingreift in die natürliche Fortbildung der socialen Zustände. Aber auch die Stabilität hat ihre Grenzen, und höher als sie steht die Gerechtigkeit.«

L. M. 1840. I. K. S. 485.

5.

Polizei- und Civilgesetze.

— bei Berathung des Deputationsberichts, die durch das Königliche Decret vom 19. Juli 1850 der Ständeversammlung zugefertigten Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849 über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend, in der Sitzung am 16. August 1850. —

»Polizeiliche Bestimmungen müssen eine gewisse Latitüde haben; wieweit die Behörden in concreten Fällen von ihrer Befugniss Gebrauch machen sollen, muss ihrem Ermessen überlassen bleiben. Der Civilrichter hingegen muss strenge Normen haben; es muss die Bestimmung erschöpfend sein.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 90.

B.

Auf Gebieten des Strafrechts.

6.

Zur Inaugurirung des Criminalgesetzbuchs.

— als der Entwurf eines Criminalgesetzbuchs* zur ersten Berathung gelangte, in der Sitzung am 6. December 1836. —

»Nicht ohne Zagen habe ich heute die Rednerbühne betreten, da ich wohl fühle, wie sehr ich an Reichthum practischer Erfahrungen gegen viele der geehrten Mitglieder in der Kammer zurückstehe. Gleichwohl beginne ich das schwere, mir übertragene Amt mit Vertrauen auf die höhere Hilfe und mit dem Bewusstsein, durch treuen Eifer das mir Mangelnde zu ersetzen. Und welch' ein wichtiger und schwieriger Gegenstand ist es, der uns heute beschäftigt! Es gilt, die höchsten Güter des Menschen, Leben, Ehre und Freiheit, zu schützen — es gilt, ein Werk zu begründen, was, wenn es auch, wie alles Menschliche, dem Zahne der Zeit erliegen wird, doch viele Jahrhunderte hinaus die Grundlage eines der hauptsächlichsten Theile unserer vaterländischen Gesetzgebung bleiben wird, und so wichtig es ist, so schwierig ist es auch. Noch bis jetzt ist es nicht gelungen, auf dem Wege der ständischen Verhandlungen ein umfassendes Gesetzbuch in's Leben zu rufen. Zwar zweifle ich nicht, dass der bewährte treue Eifer, die Aus-

* Der Prinz als Referent zu dem — nachmals, am 30. März 1838 als Gesetz verkündeten — Criminalgesetzbuche für Sachsen.

dauer der sächsischen Ständeversammlung dieses Werk zu Stande bringen wird; wenn es aber gelingen, wenn ein glücklicher Erfolg unsere Bemühungen krönen soll, so haben wir uns vor einem Fehler zu hüten, vor dem Optimismus. Hier gilt der Grundsatz: Das Bessere ist der Feind des Guten, oder, wie es besser auszudrücken ist, das Beste ist der Feind des Besseren. Hier vor allem thut weise Selbstbeschränkung noth.«

L. M. 1836. S. 145.

7.

Grundsätze bei Prüfung des Gesetzentwurfs.

— zur Einleitung der Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs, in der Sitzung am 9. December 1836. —

»Jede zu grosse Casuistik, welche es versuchen wollte, den Richter zur Maschine zu machen, ist zu vermeiden. Nicht minder zu vermeiden ist ein Hinüberstreifen der Gesetzgebung auf das Gebiet der Wissenschaft, ein Berühren solcher Puncte, die ewig nur der Theorie angehören werden und durch die Fortschritte der Wissenschaft in ein immer helleres Licht gesetzt werden müssen, es sei denn, dass die Wissenschaft ihrerseits bereits auf das Gebiet der Gesetzgebung herüber gestreift hätte und dadurch practisch wichtige Controversen entstanden wären, die einer legislatorischen Entscheidung bedürften. Die ästhetische Schönheit des Werks, die Consequenz seines Systems darf nicht auf Kosten der practischen Zweckmässigkeit erstrebt werden. Auf das Bestehende, wie es sich durch die Praxis gestaltet hat, ist bei Begründung einer neuen Gesetzgebung allenthalben Rücksicht zu nehmen, und ein allgemeines Entfernen von demselben, wo nicht überwiegende Gründe vorhanden sind, möglichst zu vermeiden . . . . . .

Dem Gesetzgeber genügt für Begründung des Rechts auf Strafe die unabweisbare Ueberzeugung, dass dieses Recht ein Postulat jeder geordneten bürgerlichen Gesellschaft sei, welche offenbar nicht bestehen könnte, wenn der gesetzwidrigen Handlung nicht das Strafübel folgte. Die allgemeinen theoretischen Sätze, deren man vom practisch-legislativen Standpuncte aus bedürfen möchte, dürften sich darauf beschränken können: dass die Strafe human, gerecht und zweckmässig sein müsse. Human nämlich, indem sie nichts an sich das menschliche Gefühl Empörende und Verwerfliche enthalte, als z. B. die verstümmelnden Strafen der

Vorzeit. Gerecht, indem sie einerseits nur den Schuldigen treffe, andrerseits dem Verbrechen dergestalt angemessen sei, dass das Mittel nicht ausser Verhältniss mit dem Zwecke komme. Zweckmässig endlich, indem sie nicht nur geeignet sei, zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung, sondern auch keine anderen nachtheiligen Wirkungen mit sich führe und, soweit es der Strafzweck gestattet, der sittlichen Besserung des Verbrechers nicht entgegenwirke, sondern sie soviel als möglich befördere.«

L. M. 1836. S. 178. 179.
L. A. 1836. Abth. II. Bd. 1. S. 53.

8.

Rücksichten bei der Bestrafung.

— anlässlich der Berathung zu Art. 157 des Criminalgesetzbuchs-Entwurfs, in der Sitzung am 10. Januar 1837. —

»Bei einem Verbrechen sind zweierlei Rücksichten zu nehmen: einmal Gerechtigkeit der Strafe und das andere Mal die Nothwendigkeit derselben.«

L. M. 1837. S. 583.

9.

Strafrecht. Strafpflicht. Princip der Reciprocität.

— zum anderweiten Deputationsberichte über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs, in der Sitzung am 31. Mai 1837. —

»Ich glaube nicht, dass der Staat darum straft, weil es gerecht ist; ich glaube, er darf nicht strafen, wenn es ungerecht wäre; aber er straft zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Er darf nicht strafen, selbst wenn er es für gerecht hielte, wenn die Strafe überflüssig wäre. Sein Strafrecht beruht auf der Strafpflicht, es geht also nicht weiter als die Strafpflicht. Es hat der Staat, an sich genommen, zunächst keine andere Verpflichtung, als innerhalb des Staatsgebietes die öffentliche Ordnung zu handhaben; also geht sein Strafrecht nicht weiter, die Strafgesetze haben keine weitere Wirkung, als auf Handlungen, die innerhalb des Staatsgebietes begangen werden. Straft der Staat Handlungen, die im Auslande begangen werden, so thut er solches gewissermassen im Auftrage des anderen Staates, damit aus Reciprocität auch andere Staaten die Verbrechen strafen, die in Sachsen begangen worden sind, wenn die Verbrecher sich in den seinen gewendet haben. Er thut das in Rücksicht auf das Band, das alle Staaten umschliesst und ihm

die moralische Verpflichtung auferlegt, sich gegenseitig bei Handhabung des Rechts zu unterstützen. Er kann also in Rücksicht auf jenen Staat nicht mehr thun, als was dieser zu seinem Schutze für nöthig hielt. Hielt der jenseitige Staat eine Strafe für genügend, so ist der diesseitige Staat nicht befugt, bei einer Handlung, wodurch der jenseitige Rechtszustand verletzt worden ist, eine höhere Strafe zu verhängen, als jener Staat verhängt haben würde; aus dieser Rücksicht also scheint sich die Regel, die wir aufgestellt haben, vollkommen zu rechtfertigen . . . . . .«

L. M. 1837. S. 2625.

10.

Strafen und deren Vollziehung.

a.

Todesstrafe.

aa.

Gegen Abschaffung der Todesstrafe.

— zur Motivirung seiner Ansicht über Beibehaltung der Todesstrafe, in der Sitzung am 9. December 1836. —

»Es ist kein Gegenstand im Criminalgesetzbuche, über den mir der Entschluss so schwer geworden, als bei diesem, und noch bis zu diesem Augenblicke hatte mich der Zweifel nicht ganz verlassen. Ich bin jedoch nach reiflicher Erwägung bei dem stehen geblieben, was ich niedergeschrieben habe* . . . . . .

Es ist entgegnet worden, dass bei der Selbstvertheidigung, bei der Vertheidigung des Vaterlandes der Tod ungewiss sei, während bei der Todesstrafe ein gewisser Tod erfolge. Allein bei der Selbstvertheidigung und bei der Vertheidigung des Vaterlandes ist es erlaubt, Andere einem

---

* Der Deputationsbericht enthielt Folgendes:

„Die Deputation glaubte ihre Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen: dass es mindestens dermalen nicht an der Zeit sei, auf Abschaffung der Todesstrafe anzutragen.“

„Die Deputation war indess weit davon entfernt, die Todesstrafe für etwas zu halten, dessen Beibehaltung an sich genommen wünschenswerth sei; sie sei und bleibe vielmehr ein nothwendiges Uebel, dessen Abschaffung, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung möglich ist, ein Gegenstand der Wünsche aller Menschenfreunde und ein Ziel, welches man nicht aus den Augen verlieren darf, sein müsse. Ob aber und wann der geeignete Zeitpunct eintreten werde, das könne nur die Zukunft und eine genaue Beobachtung der Zeichen der Zeit und der gewonnenen practischen Resultate lehren.“

gewissen Tode Preis zu geben; denn, wenn man mit Kanonen auf ein Infanterieregiment schiesst, so hat man bestimmt die Absicht, zu tödten. Es ist ferner erwähnt worden, dass die Nothwendigkeit bewiesen werden müsse, und hierauf erlaube ich mir zu bemerken, dass bereits im zweiten Theile des Deputationsgutachtens über diese Nothwendigkeit gesprochen worden ist. Ist diese Nothwendigkeit bewiesen, so folgt von selbst, dass der aufgestellte Satz* richtig ist. Ferner ist erwähnt worden, das Recht der Todesstrafe beruhe auf der Wiedervergeltung; auch ich verwerfe sie in ihrer Rohheit, ungeachtet ein gewisses richtiges Gefühl hierbei zum Grunde liegt, aber ich kann nicht anerkennen, dass die Wiedervergeltung in den Worten Christi verworfen sein solle, wie der Herr Dr. Grossmann behauptet, und zwar aus denselben Gründen, welche er selbst angeführt hat. Denn Christus sprach: »mein Reich ist nicht von dieser Welt« und in der Bergpredigt hat er gewiss keine politischen Vorschriften geben wollen. Es ist ferner entgegnet worden, die Erscheinungen in Toscana seien specieller Natur,** sie lassen sich durch die Zeit und Umstände erklären; ich will das nicht leugnen, allein wenn man Alles genau betrachtet, so ergiebt sich doch kein erwünschtes Resultat in Beziehung auf die Abschaffung der Todesstrafe. Ich gebe auch nicht viel auf die Autorität der Mehrheit; denn was in einem Jahrhundert die ausserordentliche Mehrheit für sich hatte, ist in einem anderen abgeschafft worden. Etwas anderes ist es rücksichtlich der Todesstrafe. Diese findet nicht nur bei allen Völkern, unter allen Zonen und in jedem Zeitalter statt, sondern, was das Merkwürdigste ist, da, wo man versuchte sie abzuschaffen, ist man jedesmal darauf zurückgekommen. Ich erinnere mich hierbei, dass ein Mitglied bei der letzten Ständeversammlung sich auf ein Beispiel des Königs von Egypten berief, welcher die Todesstrafe abschaffte, und auf den Kaiser Joseph, welcher statt derselben das Schiffsziehen einführte. Als von Seiten der österreichischen Regierung in der neueren Zeit die Wiedereinführung der Todesstrafe erfolgte, so war es wieder merkwürdig, dass dies nicht im

* Im Berichte war der Satz aufgestellt:

„Wo eine Pflicht in Frage kommt, ist es unleugbar nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, sowohl sein eigenes Leben, als das Leben Anderer hinzuopfern, wie z. B. im Falle der Selbstvertheidigung oder der Vertheidigung des Vaterlandes.“

** Dort war die Todesstrafe abgeschafft, jedoch später wieder eingeführt worden.

— vgl. unten bb. —

geringsten den Widerwillen des Volks erregt hat. Was glaubt man nun aber für einen Erfolg zu haben, wenn man gegenwärtig die Tortur wieder einführen wollte? Da würde der Widerwille des Volks bestimmt laut werden, was aber bei der Todesstrafe nicht der Fall ist. Demungeachtet möchte ich nicht den Satz: »des Volkes Stimme ist Gottes Stimme« durchgängig anerkennen.«

L. M. 1836. S. 196.
L. A. 1836. Abth II. Bd. 1. S. 59.

bb.

Zur Frage der Todesstrafe.

— bei Berathung des Berichts des I. Ausschusses über den vom Abgeordneten Dr. Joseph eingebrachten Gesetzentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, in der Sitzung am 22. Februar 1850. —

» . . . . . Ich komme zu den materiellen Gründen, die mich bestimmt haben, gegenwärtig wenigstens gegen die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Auch hier dürfte mir zunächst eine Anzahl Gegner in den Weg treten, welche principiell aus rechtsphilosophischen Gründen für die Abschaffung der Todesstrafe sind. Ich ehre diese Ueberzeugung, hoffe aber, dass Diejenigen, die nicht meiner Meinung sind, auch meine entgegengesetzte Ueberzeugung gelten lassen werden; sowie ich nicht gemeint bin, sie einer weichlichen Sentimentalität zu beschuldigen, ebenso wenig wünsche ich, dass sie mich um meiner entgegengesetzten Ueberzeugung willen einer übertriebenen Strenge beschuldigen werden. Ich glaube aber, solche rechtsphilosophische Deductionen gehören nicht in die Kammer, denn ich zweifle, ob man bei einer Debatte darüber einig werden dürfte, und ebenso wenig glaube ich, dass der, der eine entgegengesetzte Ueberzeugung mitbringt, von meinen Gründen in der Debatte werde überzeugt werden. Ich stelle mich daher in dieser Angelegenheit ganz und gar auf den practischen Standpunct, und frage nur, ob es angemessen sei, die Todesstrafe abzuschaffen? Nur will ich den principiellen Gründen gegen die Todesstrafe einiges Wenige entgegensetzen. Es ist dies nämlich zunächst das, dass es sich darum handelt, ein Recht, welches bisher alle Völker ihren Gesetzgebungen eingeräumt haben, das Recht, in wichtigen Fällen über das Leben der Staatsbürger zu verfügen, ihr nun völlig abzuschneiden, und dass, wenn mit dem Tode zu bestrafende Verbrecher ihr Unrecht eingesehen haben, bei ihnen, wie

bei allen übrigen Staatsbürgern, die die Folgen eines begangenen wichtigen Verbrechens gehörig würdigen, ein gewisses Gefühl erwacht, dass eine solche Sühne gerecht sei. Man hat dieses Gefühl bei mehreren, die zum Tode verurtheilt und an denen die Todesstrafe vollstreckt wurde, gefunden, und dies scheint mir auf einem tieferen Grunde der menschlichen Natur zu ruhen. Ich dagegen stelle mir hier nur zunächst die Frage: ist es zweckmässig und rathsam, dass die Todesstrafe jetzt schon nicht mehr in Ausübung gebracht werde? Dass dies in Zukunft vielleicht unbedenklich und rathsam sein dürfte, will ich einräumen. Ich habe früher selbst bei Berathung des Criminalgesetzbuchs folgenden Antrag gestellt und er ist angenommen worden: »Die hohe Staatsregierung möge diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten und wenn die neue Gesetzgebung, die übrigen neuen Einrichtungen eine Verminderung der Verbrechen und insbesondere der bisher mit dem Tode bedrohten Verbrechen hervorbringen sollten, auf der eingeschlagenen Bahn allmälig fortschreiten, damit nach den gemachten günstigen Erfahrungen vielleicht dereinst die allen Menschenfreunden erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne.« Diese Möglichkeit halte ich zur Zeit noch nicht für eingetreten, ja ich muss eingestehen, dass die entgegenstehenden Bedenken mehr zugenommen haben. Ich habe aber allerdings Bedenken gegen die Abschaffung der Todesstrafe im Allgemeinen, und berufe mich dabei auf zwei Gründe, deren Wichtigkeit Niemand in Abrede stellen wird, auf die Natur des Menschen und auf die allgemeine Erfahrung. In der Natur des Menschen ist der Trieb zum Leben tief eingewurzelt und gross. Es scheint mir daher die Ansicht falsch zu sein, vermöge deren man der Todesstrafe ihre Wirksamkeit abspricht. Es streitet diese Annahme geradezu wider die tiefste Natur des Menschen. Man hat zwar gesagt, in leidenschaftlichen Momenten lasse sich der Mensch durch die Gefahr des Lebens überhaupt keineswegs abschrecken. Das ist zwar wahr, aber er lässt sich in solchen Momenten auch von der Besorgniss anderer Gefahren nicht abschrecken und aus diesem Grunde würde man daher alle Strafen abschaffen müssen. Soviel scheint mir aber gewiss, dass in manchem Menschen Verbrechen unterblieben sind in Folge des Bewusstseins, dass es ihm bei der Entdeckung das Leben kosten werde. Diese Ansicht lasse ich mir nicht absprechen; sie liegt im tiefsten Bewusstsein des Menschen. Das Zweite, worauf ich mich

berufen habe, ist die Geschichte und Erfahrung. In mehreren Ländern ist es bereits versucht worden, die Todesstrafe abzuschaffen, bis jetzt aber ohne Wirkung. Das erste Land, wo es geschah, war Toscana. Es wurde dort die Todesstrafe abgeschafft, nach einer genauen und sorgfältigen Prüfung im Jahre 1786, durch den damaligen Grossherzog Leopold. Im Jahre 1790 bereits führte derselbe Leopold die Todesstrafe für gewisse Fälle wieder ein, und später unter seinem Nachfolger, dem Grossherzoge Ferdinand, wurde die Todesstrafe wieder für mehrere andere eingeführt, weil man, wie es scheint, ungünstige Erfahrungen gemacht hatte. Zwar ist in neuester Zeit in Toscana die Todesstrafe abermals abgeschafft, wenn ich mich aber nicht ganz irre, so sind mir Privatbriefe zugekommen, aus welchen sich ergiebt, dass diese Abschaffung ebenfalls wieder in vielen Kreisen nachtheilige Folgen gehabt hat. Ob man in Toscana unter den gegenwärtigen Umständen diese Ansicht festhalte, und ob es möglich gewesen sein würde, die Abschaffung der Todesstrafe festzuhalten, weiss ich nicht, möchte es aber in der That bezweifeln. Das zweite Land, worin die Todesstrafe abgeschafft wurde, war Oesterreich unter dem Kaiser Joseph. Beim Regierungsantritt seines Bruders Leopold wurde die Todesstrafe für den Hochverrath wieder eingeführt und sie ist daselbst durch das, durch seine Milde ausgezeichnete Criminalgesetzbuch Oesterreichs auch für andere Fälle wieder eingeführt worden. Also auch hier schienen die Erfahrungen der Abschaffung der Todesstrafe entgegen gewesen zu sein. Man hat sich auf das Beispiel Russlands berufen. Dieses Land hat allerdings principiell die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen und dieses Experiment gemacht; es muss aber in der Praxis sich die Sache anders gestaltet haben, es sind dort wieder Todesurtheile gesprochen und vollstreckt worden, ich erinnere nur an das Beispiel des bekannten Pestell. Auch ist zu bezweifeln, ob die sächsische Gesetzgebung sich entschliessen würde, dieselben Strafen, welche in Russland in dieser Beziehung üblich sind, an die Stelle der Todesstrafe zu setzen, und zwar um so mehr, da in der neuen Gesetzgebung in Russland die Todesstrafe wieder festgestellt ist. Endlich ist in neuerer Zeit, soviel ich weiss, in Frankreich die Todesstrafe abgeschafft worden; aber die Erfahrung hat nicht bewiesen, ob dort die Abschaffung der Todesstrafe lange Dauer haben werde, und bei den schwankenden Verhältnissen, wie sie in Frankreich bestehen, möchte ich das in der That bezweifeln.

Kommt ein neues Princip dort einmal an's Ruder, so zweifle ich nicht, dass die ganzen in dieser Hinsicht gefassten Beschlüsse dort wieder abgeschafft und verworfen werden. Ein ähnliches Beispiel bietet die erste Revolution in Frankreich dar, wo die Schuldhaft abgeschafft und kaum nach einigen Jahren wieder hergestellt wurde. Auf das Beispiel in Frankreich, glaube ich, kann man sich also nicht berufen. Merkwürdig ist es mir aber, dass gerade in absoluten Staaten dieser Versuch gemacht worden ist, während in wahrhaft freien Ländern, in Staaten, wo die Freiheit sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen ist, in England und Nordamerika, Niemand an die Abschaffung der Todesstrafe denkt. Man hat sie allerdings beschränkt, aber von einer Abschaffung derselben ist in diesen Staaten nicht die Rede, und bei dem practischen Sinne der Engländer denkt man nicht daran. Das sind die Gründe, die mich im Allgemeinen bedenklich über die Abschaffung der Todesstrafe machen, wogegen ich gestehe, dass ich für den jetzigen Augenblick die Abschaffung der Todesstrafe unbedingt für nachtheilig halte, und ich erlaube mir, das mit wenigen Worten darzulegen.

Mein erster und wichtigster Grund ist die gegenwärtige Lage der Dinge. Betrachtet man die Erfahrungen der letzten Jahre, so wird Niemand leugnen, dass das Jahr 1848 eine grosse Zerrüttung im Begriffe über Gesetzlichkeit hervorbrachte, das Ansehen der Gesetze litt, die Obrigkeiten wurden in ihren Massnahmen gehindert; das Jahr 1848 hat noch eine andere Uebereilung sich zu Schulden kommen lassen, es hat mit grosser Eile eine Menge Dämme beseitigt, welche dem Ueberfluthen der Unordnung bis dahin die Spitze boten. Das Jahr 1848 hat den Regierungen eine Menge Rechte und Befugnisse genommen, durch welche sie die Ordnung zu handhaben, sie zu erhalten und wiederherzustellen im Stande waren, und ich glaube, kein Unbefangener wird in Abrede stellen, dass wirklich gewisse Uebereilungen stattgefunden haben. Der deutlichste Beweis hiervon waren die im Herbste 1848 und im Frühjahre 1849 gemachten traurigen Erfahrungen. Es kam zum offenen Kampfe, die Regierungen wurden angegriffen, mussten Gewalt brauchen und die Unordnung unterdrücken. Ein solcher Zustand kann aber nicht bestehen, es müssen die Dämme wieder aufgebaut werden, welche ein regelmässiges Fliessen des Staatslebens wieder möglich machen, anstatt den Fluthen desselben eine schrankenlose, weithin verderbliche Ausbrei-

tung zu gestatten. Daher glaube ich, dass es nicht an der Zeit sei, die Regierungen eines Strafmittels zu berauben, das so wirksam, wie eben die Todesstrafe, meiner innersten Ueberzeugung nach ist. Ein zweiter Grund, der mich bestimmt, gegenwärtig gegen die Abschaffung der Todesstrafe mich zu erklären, liegt darin, dass es noch kein genügendes Surrogat giebt für die Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe, meine Herren, wie sie jetzt ausgeführt wird, diese Freiheitsstrafe ist offenbar ihrem Zwecke nicht genügend. Ich glaube, darüber sind alle Stimmen einig. Sie wirkt weder bessernd, noch abschreckend; sie wirkt nicht abschreckend für den gemeinen Mann, für den, der vielleicht aus Noth, im Drange der Umstände ein schweres Verbrechen beging. Denn die Lage, in welcher er sich in der Strafanstalt befindet, ist in der Regel besser, als seine bisherige Lage, und es ist dies auch nicht anders möglich, wenn man diese Strafe nicht mit Grausamkeit ausführen will. Sie wirkt aber auch nicht sehr abschreckend gegen politische Verbrechen; denn politische Verbrecher hoffen stets auf einen Umschwung der Dinge, und ich brauche zum Beweise hiervon eben nur auf Struve hinzuweisen, der zu langer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde und gleichwohl wenige Monate darauf wieder an der Spitze seiner Freischaar stand. Indem nun der politische Verbrecher auf solche Veränderungen hofft, fürchtet er die langwierigsten Freiheitsstrafen nicht. Es kommt noch dazu, dass man gegenwärtig sich bemüht, es zu verkündigen, dass etwas Entehrendes mit der Freiheitsstrafe für politische Vergehen nicht verbunden sei. Auch dieses Mittel, wodurch die Strafe bedeutend erhöht wird, der Begriff des Entehrenden nämlich, wird nach und nach beseitigt, und bei politischen Verbrechen wird Freiheitsstrafe für Schande, für etwas Entehrendes nicht mehr gehalten. Ich kann mir also von den Freiheitsstrafen, in ihrer gegenwärtigen Art sie auszuüben, einen grossen Erfolg nicht versprechen. Nun giebt es allerdings vielfache Systeme der Freiheitsstrafen, wodurch man dieselben zu Mitteln der Besserung und Abschreckung zu machen sucht. Ich habe mit diesem Gegenstande vielfach mich beschäftigt, vielleicht mehr, als viele der Herren, die mit mir in der Kammer sitzen. Ich muss aber bekennen, dass ich mit mir noch nicht über die verschiedenen Systeme einig bin. Das sogenannte Isolirungssystem hat für den ersten Anblick viel Ansprechendes, aber es ist nicht zu verkennen, dass viele Bedenken dagegen aufgestellt werden, und es sind mir namentlich aus

dem Lande, in welchem es entstanden ist, aus Nordamerika, viele Bedenken dagegen bekannt geworden; es ist namentlich die Behauptung aufgestellt worden, es hätten die meisten nordamerikanischen Freistaaten das System nicht eingeführt, weil man sich von der Zweckmässigkeit der Sache nicht hätte überzeugen können. Das andere, dem entgegengesetzte System, das sogenannte Auburn'sche System, hat mehrere Bedenken gegen sich; es scheint unausreichend zu sein. Ob also ein Mittel werde gefunden werden, die Freiheitsstrafen überhaupt in zweckmässiger Weise darzustellen, ist zur Zeit noch zweifelhaft; unzweifelhaft ist es aber, dass, wenn die Isolirung eingeführt wird, diese ohne ungeheure Kosten nicht möglich ist, und dass eine solche Abänderung der Strafanstalten um dieses Grundes willen nicht sobald zu erwarten steht. Man hat endlich noch das Strafmittel der Deportation aufgestellt. Aber es ist theils für Sachsen nicht anwendbar, theils hat es in den Ländern, wo es eingeführt worden ist, seinen Zweck nicht erfüllt. Es ist in England auf dem Wege, wieder abgeschafft zu werden, und man würde daher für jetzt nicht im Stande sein, etwas Zweckmässiges an die Stelle der Todesstrafe zu setzen. Das mein zweiter Grund! Der dritte Grund ist der, dass nicht zu erwarten steht, dass die Todesstrafe in nächster Zeit werde in unseren Nachbarländern abgeschafft werden. Oesterreich wird sich schwer dazu verstehen. Baiern hat in neuerer Zeit erklärt, dass es zwar zu Beschränkungen der Todesstrafe, aber nicht zu Abschaffung derselben sich verstehe. Preussen und die mit ihm verbundenen Staaten haben gleichfalls von Abschaffung der Todesstrafe abgesehen. Nun frage ich Sie, ob Sachsen allein die Todesstrafe wird abschaffen können, wenn ringsherum dieselbe nicht abgeschafft wird. Ich sollte denken, es würde Mancher von dem räuberischen Gesindel lieber in einer sächsischen Mühle Raubmord begehen, als in einer böhmischen, wenn er wüsste, dass er in Sachsen dafür nur in's Zuchthaus käme, in Böhmen dagegen deshalb gehangen würde. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, es sei nicht an der Zeit, die Todesstrafe abzuschaffen . . . . Man hat sich auf die Selbständigkeit Sachsens berufen, die in unserer Zeit so sehr in den Vordergrund gestellt worden sei. Auch ich bin für diese Selbständigkeit, aber die anderen Rücksichten müssen der Rücksicht auf sie gleichgestellt werden, und es erscheint nicht rathsam, über gewisse Fragen ganz, ohne darauf zu sehen, wie sie in anderen deutschen Ländern entschieden werden, zu entscheiden. So wenig ich

in der Zollfrage eine Isolirung für zweckmässig halte, ebenso wenig halte ich in Bezug auf diese Hauptfrage der Criminalgesetzgebung eine solche Absonderung für zweckmässig. Man braucht deshalb seine Selbständigkeit nicht aufzuopfern.

Endlich erlauben Sie mir, meine Herren, Sie noch auf einen Grund zurückzuführen, der zwar paradox scheint, aber nichts destoweniger richtig ist. Ich glaube, wenn Sie die Abschaffung der Todesstrafe in Zukunft wünschen, so müssen Sie die Todesstrafe nicht im gegenwärtigen Augenblicke abschaffen, weil ich voraussehe,* Sie würden sie dann in wenigen Jahren wieder einzuführen haben, wenn sich davon vielleicht nachtheilige Folgen gezeigt haben werden; käme dann die Zeit, dass sie abgeschafft werden könnte, so würde vielleicht eben diese Wiedereinführung der Todesstrafe als ein Präcedens angeführt werden, dass die Erfahrung gegen Abschaffung der Todesstrafe bereits entschieden habe, und man würde in langen Jahren nicht wieder daran denken, sie abzuschaffen. Wenn wir aber ruhigere Zeiten abwarten, wo man sich ohne Gefahr für Abschaffung der Todesstrafe erklären kann, dann wird man sie dauernd abschaffen. Das ist der letzte Grund, den ich dagegen anführen würde . . .«

L. M. 1850. I. K. S. 676—678.

cc.

Vollziehung der Todesstrafe.

— betreffs einer Petition des Abgeordneten von Miltitz wegen einer Veränderung bei Vollziehung der Todesstrafe, in der Sitzung am 9. October 1834. —

»Es wird gewiss Niemand leugnen, dass der Act, wo ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft zum Besten des Gesammtwohls verdienterweise das Leben verlieren soll, mit einer der hohen Wichtigkeit der Handlung angemessenen Feierlichkeit begangen werden muss. Ich kann daher nicht so unbedingt in den Tadel der bei dieser Gelegenheit bisher stattgefundenen Einrichtungen einstimmen. Es liegt in ihnen theils etwas Schauervolles, theils aber auch eine gewisse Pietät. Doch verkenne ich auch die damit verbundenen Nachtheile und die Wahrheit nicht, dass die jetzige Zeit für symbolische Handlungen minder empfänglich ist. Ich wünsche,

---

* Die Todesstrafe, welche im Sächsischen Strafgesetzbuche vom 11. August 1855 als höchste Strafe noch gesetzt war, wurde unter König Johann im Sächsischen revidirten Strafgesetzbuche vom 1. October 1868 aufgehoben.

Siehe auch v. Falkenstein a. a. O. S. 129 fg.

dass die Vollstreckung der Todesurtheile nicht zu einem Spectakel für die schaulustige Menge werde, sondern das Volk zu ernsten Betrachtungen führe . . . . . Was die Begleitung des Geistlichen zum Richtplatze anlangt, so kann ich mich zwar ebenfalls nicht dafür verwenden; allein ich halte es für angemessen, dass der Geistliche den Delinquenten auf dem Richtplatze empfängt; denn es ist wohl die Pflicht des Staates, einem vielleicht reuevollen Verbrecher — den man zwar als Verbrecher verabscheuen, als Mensch jedoch seines Falles halber bemitleiden muss — die letzten Worte des Trostes aus dem Munde des Seelsorgers nicht zu entziehen.«

L. N. 1834. S. 5764. 5765.

dd.

Bestattung des Hingerichteten.

— bei Berathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs, in der Sitzung am 15. December 1836. —

»Die Deputation* wollte in dem Falle, wenn die Angehörigen den Leichnam zurückfordern, die Ablieferung an das anatomische Theater nicht stattfinden lassen; denn der Satz lautet allgemein so: »fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen in der Stille zu begraben.« Sie wollte aber nicht ausschliessen, dass der Leichnam an das anatomische Theater gegeben werden könnte, da viele Verbrecher nicht werden zurückgefordert werden; es sind Leute, die nach dem französischen Sprachgebrauche sans aveu heissen, solche werden nicht abgefordert werden. Was die Sache selbst betrifft, so bemerke ich, dass wir die Abschreckung des Hingerichteten nicht im Auge gehabt haben; aber die Abschreckung der Anderen wird durch den Vorschlag des Entwurfs auch nicht erreicht, weil das nur das kleinere Uebel ist. Aber die Hauptansicht der Majorität beruht darauf, dass man sagt, man müsse das Volksgefühl

* Die Majorität hielt vorzüglich deshalb die Bestimmung des Entwurfs für angemessen, weil die Entfernung des Leichnams von dem gewöhnlichen Todtenacker auf einem tief eingewurzelten, aus criminal politischen Gründen wohl zu schonenden Volksgefühle beruht, und der Rücksicht auf die Gesammtheit des Volks die auf die Familie des Verbrechers unterzuordnen ist.

Die Minorität, zu welcher der Prinz gehörte, wollte auf Wunsch der Familie die Beerdigung des Gerichteten in der Stille geschehen lassen — aber auf dem Gottesacker.

schonen. Da muss ich entgegnen, dass es zuerst nothwendig ist, zu prüfen, ob das Volksgefühl ein richtiges sei, und da will mir bedünken, dass, wenn ein solches Volksgefühl vorhanden und es unrichtig ist, es vom Staate zu bekämpfen sei. Es beruht dieses Gefühl auf der unrichtigen Basis, auf dem Gedanken, dass der Hingerichtete nicht nur zeitlich, sondern auch in jener Welt verurtheilt sei, und deshalb wird er vom christlichen Begräbnisse ausgeschlossen. Das muss man bekämpfen. Was er als Mensch verbrochen, ist gesühnt, und man muss auf die göttliche Barmherzigkeit hoffen und ihm daher eine christliche Beerdigung gestatten. Dass die Familie schmerzlich berührt wird, ist nicht zu leugnen; sie wird in ihren heiligsten Gefühlen angegriffen, und es scheint mir daher wohl Sache des Staates zu sein, diese Gefühle zu berücksichtigen.«

Und weiter:

»Ich wende mich zu den Vorwürfen, die der Minorität der Deputation gemacht worden sind — der Inconsequenz. Wenn das so ist, so theilen wir dieselbe mit einem der grössten Männer unserer Zeit, mit Napoleon, nach dem, was er in dieser Beziehung in seinem code pénal gesagt hat: Ist keine Familie da, die den Leichnam zurückfordert, so scheint es auch nicht unangemessen, ihn an diese Anstalt (Anatomie) abzuliefern; denn es ist unleugbar, dass der, welcher in jene höheren Regionen übergegangen ist, sich schwerlich um den Leichnam bekümmern wird. Sollte er aber zurückgefordert werden, so, glaube ich, ist dieser Wunsch der Familie billig zu gewähren; und ich bitte Sie, meine Herren, wenn eine Mutter käme und Sie bäte, eine Fürsprache dafür einzulegen, dass der Leichnam ihres Sohnes an heiliger Stätte begraben werden dürfte, ob Einer von Ihnen diese verweigern und sagen würde, er wolle nicht dafür bitten.«

L. M. 1836. S. 319. 320. 321.

b.

Körperliche Züchtigung.

— zur Rechtfertigung dieser Strafe im Criminalgesetzbuche, in der Sitzung am 12. December 1836. —

»Ich will mir nur erlauben, einige Worte zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens anzuführen, ohne eigentlich in die Sache selbst, die bereits so gründlich erörtert zu sein scheint, tiefer einzugehen . . . . .

Man hat gesagt, die Ehre unseres Vaterlandes erheische es, dass man das Separatvotum des Herrn Bürgermeisters Hübler* annehme. Dieser Grund scheint mir soviel zu sagen, dass die Ehre unseres Volks erheische, dass, wenn man die Strafe der körperlichen Züchtigung noch für nothwendig halte, man sich dennoch nicht für dieselbe bestimme, damit das Ausland nicht glaube, das sächsische Volk sei in der Civilisation noch zurück. Ich glaube, wir würden uns täuschen, wir würden handeln wie ein Arzt, der, um dem Kranken zu schmeicheln, ihn glauben macht, er könne schon stärkere Kost vertragen, als er verlange. Unmöglich! Wahrheit ist die erste Pflicht; wir müssen erst prüfen, ob wirklich der Stand der Civilisation unseres Vaterlandes uns diese Strafe wegzunehmen gestattet, und ist das nicht der Fall, so müssen wir offenherzig dieses bekennen und unsere Gesetzgebung darnach einrichten . . . . . Man hat sich ferner auf die Erfahrung der Erziehung berufen und gesagt: Schläge machten Kinder stöckisch — wohl aber nur bei der Erziehung durch den Stock, wenn er durchgehends eingeführt ist. Ich berufe mich auf die Erfahrung aller Mitglieder, ob nicht bei jedem Kinde vielleicht, wo man eine mässige Züchtigung anwendet, dieselbe von gutem Erfolge ist. Ich wenigstens bestrafe meine Kinder und habe manchmal dieses Mittel angewendet, ohne bemerkt zu haben, dass sie dadurch stöckisch geworden wären. Man hat sich auf die Ungleichheit dieses Strafmittels berufen . . . . Der verehrte Sprecher Dr. Günther hat gesagt, dieses Strafmittel sei darum ungleich, weil es den Schuldigen am wenigsten, den Unschuldigen am meisten treffe. Nun glaube ich nicht, dass die Schuld mit der körperlichen Beschaffenheit immer in gleichem Verhältnisse stehe. Oder würde es hier ungleich sein, weil es nur Männern zugefügt werden kann? Ich bitte, die mitgetheilten Tabellen durchzugehen. Diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe erster Classe bestraft worden sind, sind meist Verbrechen der Rohheit, und diese werden allerdings der Mehrzahl nach vom männlichen Geschlechte begangen. Endlich hat man auf Autoritäten Bezug genommen, und ich erlaube mir Autorität mit Autorität zu schlagen . . . . .«

Dann, auf den Einwurf, dass ein derartiges Strafmittel, welches sich für die häusliche Erziehung eigne, auf ein constitutionelles Volk nicht passe, in derselben Sitzung —

»Ich bin der festen Ueberzeugung, dass es kein Land

* Das Separatvotum war gegen diese Strafe gerichtet.

gebe und je geben werde, es sei constitutionell, despotisch, republikanisch oder gemässigt regiert, in welchem das Volk in allen seinen Individuen als mündig zu betrachten ist. Es wird unter allen Verhältnissen eine Classe von Menschen geben, welche zu den Unmündigen zu rechnen sind, und auch nur für diese Classe scheint mir die erwähnte Strafe anwendbar.«

L. M. 1836. S. 239. 241.

C.

Ueber Pönitentialsysteme.

— bei Berathung des Budgets, die Strafanstalten betreffend, in der Sitzung am 14. Juni 1843. —

»Die Erscheinung, dass die Zahl der Sträflinge in allen Anstalten wächst, ist gewiss eine höchst traurige und ebenso unerfreuliche (Erfahrungen) habe ich in meiner Wirksamkeit bei dem Centralvereine für die aus Straf- und Versorganstalten Entlassenen gemacht, und sie beweisen, wie wenig noch im Ganzen der Besserungszweck erreicht wird und wie gross die Zahl der Rückfälle ist. Es kann dies keineswegs der Verwaltung beigemessen werden; im Gegentheil muss anerkannt werden, wieviel in neuerer Zeit in dieser Beziehung geschehen ist, wie sehr man dem alten Schaden entgegenzuarbeiten bemüht ist, wodurch diese Anstalten eine Schule der Laster und Verbrechen waren. Ich habe selbst diese Anstalten beinahe durchgehends besucht und überall Strenge und Ordnung gefunden. Gleichwohl aber ist jene Erscheinung da. Es bewegt sich bekanntlich im Geiste unserer Zeit lebhaft eine Frage über das ganze Pönitentialsystem, welches reiflicher Prüfung und Erwägung werth scheint. Ich habe die Literatur über diesen Gegenstand sorgfältig verfolgt, und es sei mir erlaubt, über das Resultat derselben hier Einiges im Zusammenhange zu sagen, da nicht alle Herren Musse gehabt haben möchten, wie ich, diesem literarischen Treiben Aufmerksamkeit zu schenken. Bekanntlich bestehen zwei Hauptsysteme, die sich darin begegnen, dass beide Isolirung des Verbrechers von seinen Mitverbrechern zum Zwecke haben, um die Ansteckung des Verbrechens möglichst zu verhüten. Das minder strenge System ist das sogenannte Auburn'sche, das in der Hauptsache in unseren Strafanstalten durchgeführt ist. Es besteht in nächtlicher Trennung und gemeinschaftlicher Arbeit bei Stillschweigen. Ihm gegenüber steht das zweite System, welches in gänzlicher Isolirung der Gefangenen bei Tag und Nacht be-

steht. Die Gegner des ersten Systems beschuldigen es der Inconsequenz und sagen, dass das Stillschweigen nicht vollkommen durchzuführen sei, weil es der menschlichen Natur zuwiderlaufe. Sie behaupten auch, dass sein Zweck nicht ganz erreicht werde, weil sich die Gefangenen doch mindestens von Gesicht kennen lernen; auch erinnern die Gegner daran, wie gefährlich dies bei ihrem Zusammentreffen im bürgerlichen Leben sei, wo die Bekanntschaft aus dem Zuchthause wieder angeknüpft werde, indem ein Gefangener nöthigenfalls den anderen vor den Augen der Welt durch die Zuchthausbekanntschaft zu compromittiren sucht. Sie führen endlich auch hauptsächlich an, dass man nur mit ungeheuer strengen Strafen und körperlichen Züchtigungen dieses System durchführen könne. Wieviel davon Wahres sei, lasse ich dahingestellt. Dem anderen Systeme wird vorgeworfen, dass es der menschlichen Natur zuwiderlaufe, die gänzliche Isolirung zu ertragen. Dem wird aber entgegnet, dass es sich von einer gänzlichen Isolirung nicht handle, sondern nur von einer Abschliessung gegen andere Verbrecher, indem den bei der Strafanstalt angestellten Geistlichen, Aerzten und grössentheils den Mitgliedern der freiwilligen Besserungsvereine der Zugang gestattet werde, der Umgang mit guten Menschen also nicht abgeschnitten sei, sondern nur der mit bösen. Ein Hauptbedenken gegen dieses System sollen die daraus entspringenden Geisteskrankheiten sein. Die statistischen Angaben, mit denen diese Behauptung belegt wird, und die allerdings den wichtigsten Einwand bilden würden gegen das philadelphische System, sollen jedoch nach den Behauptungen Anderer kein klares Resultat liefern. Soviel scheint aber gewiss zu sein, dass dieses System das consequenteste ist, sobald nur die Möglichkeit gegeben ist, den Gefangenen die Berührung mit guten Menschen zu gewähren, dass es aber nur durch freiwillige Vereine in Vollzug gesetzt werden kann, weil die Zahl der Angestellten zu gross sein müsste, um auch nur eine halbe Stunde täglich jeden Verbrecher zu besuchen, wo ihrer Hunderte gefangen sitzen. Ob also bei uns solche Vereine zu bilden seien, könnte noch die Frage sein; jedenfalls aber sind die Acten über diese beiden Systeme noch nicht geschlossen. Es ist aber auch noch eine ganz andere Erscheinung vorhanden, welche auch der Aufmerksamkeit werth ist. Sie scheint nicht mit dem Pönitentialsysteme in unmittelbarer Verbindung, aber doch in Beziehung zu stehen. Es ist das System, welches Obermayer in Kaiserslautern

aufgestellt hat. Dieses System, soviel ich es mir habe vergegenwärtigen können, besteht darin: es werden die Gefangenen in einzelnen kleinen Abtheilungen gesondert, wo sie gemeinschaftlich mit einander leben; diese Abtheilungen sind aber nicht, wie bei dem früheren Systeme, nach Graden der Schlechtigkeit oder Strafbarkeit der Gefangenen eingerichtet, sondern im Gegentheil befinden sich Schlechte und Bessere beisammen, und die Bessern soviel möglich in der Mehrzahl. Auf diese Weise werden sie mild behandelt, und Obermayer behauptet, dadurch zu ausserordentlichen Resultaten gelangt zu sein, denen noch Niemand widersprochen hat. Ob dieses Verfahren das Bessere sei, lasse ich dahingestellt sein. Es scheint doch jedenfalls diese Erscheinung einer sorgfältigen Prüfung zu bedürfen; denn die Aufschlüsse der Literatur darüber sind ungewiss und schriftliche Nachrichten nicht verlässig. Mein Wunsch geht nun dahin, die geehrte Staatsregierung zu ersuchen, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, dadurch, dass sie einen Beamten abordne, um diese Institute kennen zu lernen, und das diesfallsige Resultat der Ständeversammlung mitzutheilen . . . . . .‹

L. M. 1843. I. K. S. 1275. 1276.

d.

Grade der Freiheitsstrafen. Behandlung der Sträflinge.

— zum Gesetzentwurfe ‹die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend›, in der Sitzung am 15. December 1845. —

›Die Uebelstände, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf gehoben werden sollen, sind unleugbar; sie scheinen mir aber einen tieferen Grund zu haben, einen Grund, der nur durch einen gründlichen Schnitt in das ganze System des Criminalgesetzbuchs gehoben werden kann. Ich habe zwar, als das Criminalgesetzbuch berathen wurde, damals selbst als Referent die Meinung vertheidigt, dass es mehrere Grade von Freiheitsstrafen mit Arbeit geben müsse. Eine nähere Betrachtung der Sache aber und ein vielfältiges Nachdenken und Nachlesen in den darüber erschienenen Schriften haben mich zu der Ueberzeugung geführt, dass eine solche Gradation in der That entweder practisch unausführbar oder mit dem Zwecke der Strafe unvereinbar ist. Practisch unausführbar wird sie in dem Falle sein, wenn man an die eine Freiheitsstrafe dieser Art eine ent-

ehrende Wirkung knüpfen will, an die andere nicht. Eine gezwungene Arbeit entehrt jedesmal, denn sie setzt eine Art Zustand der Sclaverei voraus. Die Gesetzgebung mag bestimmen, was sie will; sie wird darin nichts ändern. Sollte einmal die allgemeine Meinung darüber eine veränderte Richtung bekommen und vielleicht aus höheren Humanitätsgründen eine solche Ansicht verlassen werden, so wird man alle derartigen Strafen nicht mehr für entehrend halten; sie aber auf einzelne Classen zu beschränken, das, glaube ich, steht nicht in menschlicher Willkür. Aber auch Modificationen in der Behandlung der Sträflinge scheinen mir, wenn auch nicht practisch unausführbar, doch dem Zwecke der Strafe entgegen. Man muss bei allen derartigen Strafen die Behandlung der Sträflinge, z. B. was die Kost und andere Bedürfnisse betrifft, auf ein gewisses Mass herabsetzen, und zwar nach den Verhältnissen, in denen sich die niedrigste Volksclasse bewegt, will man nicht diese Behandlung für manche Personen zu einer Wohlthat anstatt zu einer Strafe machen. Unter ein solches Mass kann man ohne Härte nicht herabgehen und über dasselbe nicht hinausgehen, ohne den Zweck der Strafe zu verfehlen; und ebenso wird man von allen Sträflingen aller Grade strenge Arbeit verlangen, will man nicht dem Zwecke der Besserung entgegentreten oder die Einrichtung der Strafanstalten unzweckmässig treffen. Man wird aber auch immer in beiderlei Beziehung auf die körperliche Beschaffenheit, auf die Fähigkeiten einzelner Sträflinge mehr Rücksicht nehmen müssen. Ich habe aus diesem Grunde die vollständige Ueberzeugung, dass eine Zeit kommen wird, wo man nur zwei Freiheitsstrafen kennen wird, Freiheitsstrafen ohne Arbeit und Freiheitsstrafen mit Arbeit. Aber ebenso sehr bin ich der Ueberzeugung, dass der Augenblick zu einer so durchgreifenden Veränderung noch nicht gekommen ist. Es erfordert eine solche Veränderung besonders auch, dass man über das System der Strafverbüssung sich entscheide. Ich habe schon bei dem vorigen Landtage darauf aufmerksam gemacht und mir einen Antrag erlaubt, der nur mit einer geringen Majorität abgeworfen wurde, dass es nöthig sei für die Fortschritte des Systems des Gefängnisswesens, näher in's Auge zu fassen und zu fragen, ob das sogenannte Pönitentialsystem künftig unseren Strafeinrichtungen zu Grunde zu legen sei. Ich bin überzeugt, dass unsere umsichtige Staatsregierung diese Frage bereits in's Auge gefasst hat, und noch näher darauf eingehen und

das der Moment sein wird, wo man einem bestimmten Systeme zugeführt werden wird. Das wird auch der Moment sein, um tiefeingreifende Veränderungen vorzunehmen. Sollte man nämlich, wie ich nicht ungeneigt bin zu glauben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu dem pensylvanischen Systeme übergehen, so muss eine Verkürzung der Strafen damit verbunden werden. Es wird dann der Augenblick sein, das, was ich angedeutet habe, in's Leben zu führen. Gleichwohl sind die bis jetzt bestehenden Uebelstände so bedeutend, dass ich nicht glaube, dass die Abhilfe derselben noch länger aufgeschoben werden kann. Aus diesem Grunde scheint mir ein Gesetz darüber nothwendig; ich halte aber ein solches Gesetz nur für ein Auskunftsmittel. Bei einem solchen Auskunftsmittel muss man möglichst wenig in das Bestehende eingreifen, weil man voraussieht, dass noch ein zweiter Schritt geschehen muss. Diese Rücksicht bestimmt mich, den consequenteren, aber weiter greifenden Vorschlag des Entwurfs mit dem minder consequenten, aber minder tief greifenden Vorschlage der Deputation zu vertauschen und für denselben mich zu verwenden. Noch ein anderer Grund ist bereits von meinem Vorgänger* namhaft gemacht worden, nämlich die Nachtheile, welche eine zu grosse Strafverlängerung mit sich führen. Ich verkenne zwar nicht, dass nach dem Vorschlage der Deputation eine solche Strafverlängerung in vielen Fällen erfolgen muss, namentlich in den Fällen, wo Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades concurrirt und auch bei Concurrenzen von Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, weil die Geltung der letzteren erhöht wird. Dies ist aber unvermeidlich, und ich habe das Vertrauen zu unseren stets zur Milde geneigten Gerichten, dass sie in Fällen, wo exorbitante Straflängen hervorgehen, durch den ihnen durch die Relativität der Strafen gegebenen Spielraum diesem Uebelstande abhelfen werden. Noch aber muss ich gegen eine Ansicht, die von dem geehrten Mitgliede von Criegern dargelegt wurde, im Interesse der Gefängnisskunde mich erklären. Er führte an, dass er eine längere Strafe für den Zweck der Besserung nicht gut halte. Dem muss ich widersprechen. Gerade den Zweck der Besserung fördert eine längere Strafe besser, als eine kurze. Bei kurzen Freiheitsstrafen, z. B. wie wir sie häufig haben von nur mehreren Monaten, ist alles Hinwirken auf Besserung unwirksam, die

* Oberappellationsrath von Criegern.

Directoren von Strafanstalten sind darüber einverstanden und ebenso die ganze Literatur des Gefängnisswesens. Freilich die zu langen Freiheitsstrafen können Härte mit sich führen, das verkenne ich nicht, und in diesem Bezuge stimme ich ihm bei, sowie auch den von der Deputation beliebten Aenderungen.«

L. M. 1845. I. K. S. 700. 701.

e.

Die Kost in den Strafanstalten.

— als das Ausgabe-Budget, insbesondere die Position wegen der Straf- und Versorgungs-Anstalten berathen wurde, in der Sitzung am 24. März 1852. —

»Was die Frage über die Kost in den Strafanstalten betrifft, so kann ich darüber natürlich kein competentes Urtheil fällen; aber soviel ist mir klar, es wird stets unmöglich sein, die Kost so zu reguliren, dass sie für keinen der Sträflinge eine bessere sei, als er sie zu Hause genossen hat, wir müssten sonst die Kost auf das Minimum reduciren, was für einen grossen Theil der Sträflinge auch wieder eine unbillige Härte sein und ihre Gesundheit, sowie ihre Arbeitskraft beeinträchtigen würde. Es ist unmöglich, verschiedene Classen in den Zuchthäusern anzunehmen, die Einen besser und die Anderen schlechter zu beköstigen. Die Kost muss allgemein sein, es muss also im Durchschnitt angenommen werden, wie ungefähr die gewöhnliche Kost in der niedrigsten Volksclasse ist. Unter diese herabzugehen und die Züchtlinge verkümmern zu lassen, das ist unmöglich; also glaube ich, ganz erreicht wird dieser Zweck nie werden können. Ich bin auch nicht ein Freund einer übermässigen Humanität, dass man sie so stelle, dass sie sich dort ganz wohl befinden. Aber die Fälle, wo Einzelne sich in das Zuchthaus wieder zurückwünschen, die werden mehr oder weniger immer wieder vorkommen.«

L. M. 1852. I. K. S. 420.

f.

Strafschärfung und Deportation.

— in derselben Sitzung, bei weiterer Berathung des gleichen Gegenstandes. —

»Herr Appellationsrath von König scheint mir in dieser Angelegenheit den richtigen Punct getroffen zu haben. Wenn es möglich wäre, durch intensivere Strafen, durch Ver-

schärfung der Strafen die Dauer zu verkürzen, so würde das gewiss das Vortheilhafteste in finanzieller Hinsicht sein, und ich glaube, auch in moralischer Beziehung. Es fragt sich nur, ob es möglich sei, eine solche Verschärfung auf die von ihm angedeutete Weise* in Anwendung zu bringen. Ich möchte das billig bezweifeln. Die Strafverschärfungen, die das Criminalgesetzbuch vorschreibt, können nicht auf so lange Zeit angewendet werden. Eine andere Frage, und die wichtigere ist diese, ob das bekannte Pönitentialsystem, das Isolirungs- oder Schweigsystem, das bei uns theilweise Anwendung leidet, nicht noch mehr bei uns ausgedehnt und angewendet werden könnte. Darüber liegen eben die Acten noch nicht vollkommen spruchreif; es wird diese Frage nothwendig mit in das Bereich der Berathung des Criminalgesetzbuchs gezogen werden müssen.

Ich komme noch einmal auf die Deportation** zurück, und abgesehen davon, dass ich sie jetzt für unausführbar halte, ist mir auch zweifelhaft, ob sie für zweckmässig zu halten sei; wenigstens sind die Erfahrungen, die wir darüber haben, nicht durchaus gewiss. Es könnte allenfalls nur an zwei Länder gedacht werden, das eine ist Australien und das andere Sibirien. Was Australien betrifft, so habe ich schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen; ich bemerke nur noch, dass man in England die Erfahrung gemacht hat, dass die Verbannung nach Australien gar keine abschreckende Kraft mehr hat, weil die Deportirten sich dort ziemlich wohl befinden und nach einer Reihe von Jahren wieder zurückkehren, ohne dass die verbüsste Strafe eine Wirkung auf sie gehabt hat. Ich erinnere mich wenigstens, eine solche Aeusserung gelesen zu haben. Was aber Sibirien betrifft, so ist es wahr, dass die Personen, die dorthin transportirt werden und welche nicht zur strengsten Art der Strafe condemnirt worden sind, sich selbst wohl befunden haben, ja sogar, wie man behauptet hat, sich dort gut gehalten haben. Aber soviel ist gewiss, dass auf dem Transporte dahin eine bedeutende Mortalität unter den Gefangenen eintritt, wenn ich nicht irre 10 oder 15 Procent. Zu einer

---

* von König hatte gemeint, dass es vielleicht nicht ohne Nutzen sein würde, besonders bei rückfälligen Verbrechern, die Strafschärfungen hin und wieder „unbedingt" einzuführen.

** Der Prinz hatte schon vorher während der Berathung über denselben Gegenstand seine Bedenken gegen die Deportation geäussert und angedeutet, dass man in England, wo die Deportation am grossartigsten betrieben werde, daran gedacht habe, wieder davon abzustehen.

solchen Massregel meine Zustimmung zu geben, selbst wenn das russische Gouvernement darein willigte, wodurch man einen Theil der Sträflinge gewissermassen dem Tode entgegenführte, würde ich zu sehr der Humanität entgegenhalten. So sehr auch das Wort »Humanität« von manchen Seiten verpönt zu werden scheint, so möchte ich es doch hier für sie in Anspruch nehmen. Ich glaube also, dass, wenn sich selbst eine Möglichkeit zur Deportation zeigte, es sehr zu erwägen sein würde, ob man darauf eingehen könnte.«

L. M. 1852. I. K. S. 421.

g.

Isolirung bei Untersuchungshaft und kürzeren Gefängnissstrafen.

— bei Berathung des ausserordentlichen Ausgabe-Budgets, die Position Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte betreffend, in der Sitzung am 3. Januar 1851. —

»Ich glaube, gerade für Verhältnisse bei Untersuchungsgefängnissen und bei Gefängnissen zur Verbüssung kürzerer Freiheitsstrafen ist das Princip der Isolirung soviel als irgend möglich durchzuführen. Dass dieses Princip bei grösseren Strafanstalten manchem Zweifel unterliegt, ist nicht zu leugnen; aber für diese Gefängnisse scheint es unzweifelhaft den Vorzug zu verdienen. Denn einmal treten hier die Bedenken nicht ein oder wenigstens in weit geringerem Masse, welche bei längeren Gefängnissstrafen gewöhnlich dagegen angeführt werden: Besorgniss für die geistige Gesundheit der Inhaftaten; dann aber ist offenbar das Zusammenleben der Gefangenen, die zum grossen Theile solche sind, die ihr erstes Vergehen verbüssen, doch zuweilen mit grösseren Verbrechern, die dort in Untersuchung sind oder nach einem begangenen kleineren Verbrechen eine Strafe verbüssen, als eine Quelle grossen Verderbens für diese Classe zu betrachten, so dass ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, es möchte, soviel als möglich bei den Untersuchungsgefangenen, wo der Zweck der Untersuchung es ohnehin erheischt, und bei den kürzeren Freiheitsstrafen eine Isolirung der einzelnen Gefangenen eintreten.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 963.

h.

Geldstrafe.

— zur Berathung des Criminalgesetzbuchs-Entwurfs, in der Sitzung am 16. December 1836. —

»Es ist zwar schon oft entgegnet worden, dass die Strafen nicht gleichmässig wirken; aber bei keiner Strafe scheint mir dies so sehr der Fall zu sein, als bei der Geldstrafe. Der Reiche wirft seine zehn Thaler auf den Tisch und spricht: »ich habe mich losgekauft.« Der Arme trägt seine acht Groschen mit blutendem Herzen hin. Ich glaube, die Geldstrafe ist die allerschädlichste; sie begünstigt die Aristokratie des Geldes, die heutzutage am allermeisten um sich greift.«

L. M. 1836. S. 351.

II.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit mildern oder ausschliessen.

a.

Jugend als Milderungsgrund.

— zur Frage der Strafmilderung wegen jugendlichen Alters, in der Sitzung am 20. December 1836. —

»Ich glaube, dass kein Grund mehr Milderung verdient, als der der Jugend. Wie dürfen nur zurückgehen auf unsere eigene Jugendzeit; wir wussten wohl, was gut oder böse sei — hatten wir auch immer die Ueberlegung und Festigkeit des Willens? Ich glaube, dass bis zum 21. Jahre die Gründe nicht vorhanden seien, wie später, und ich bin dafür, dass man hier immer lieber weitere Grenzen annehme.«

L. M. 1836. S. 415.

b.

Vergehen in der Trunkenheit.

— bei Erörterung der Frage, ob man die That eines Betrunkenen als Vergehen aus Fahrlässigkeit strafen könne, in der Sitzung am 21. December 1836. —

»Die Trunkenheit allein reicht nicht hin, sondern es müssen Umstände hinzugekommen sein, die es wahrscheinlich gemacht haben, ob er (der Betrunkene) in der Trunkenheit Schaden anrichten werde. Konnte er das voraussehen, so wird ihm die That als Fahrlässigkeit angerechnet werden . . . . . Soll die Fahrlässigkeit bestraft werden, so muss der Fall so beschaffen sein, dass eine culpa anzunehmen.«

L. M. 1836. S. 431.

12.

Von einzelnen Verbrechen.

a.

Zwang zur Ehe.

— zu der einschlägigen Bestimmung des Criminalgesetzbuchs-Entwurfs, in der Sitzung am 10. Januar 1837. —

»Ich kann gestehen, dass ich gewiss die höchste Achtung für das elterliche Ansehen habe; aber ich glaube, dass dasselbe gerade dadurch aufrecht erhalten wird, wenn man die väterliche Gewalt nicht zuweit ausdehnt und die Kinder vor möglichem Missbrauche schützt, ebenso wie bei Obrigkeiten. Ein Kind, welches zu einer widrigen Ehe gezwungen wird, das wird in seinen heiligsten Gefühlen verletzt, und eine solche Handlung kann nicht straflos bleiben.«

Dann noch:

»Auch die Heiligkeit der Ehe ist zu berücksichtigen; ich glaube, dass sehr darauf zu sehen ist, dass solche gezwungene Ehen nicht stattfinden.«

L. M. 1837. S. 584. 586.

b.

Meineid.

— bei Art. 175 des Criminalgesetzbuchs, zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens, wornach auf einfachen Meineid 1—3 Jahre Zuchthausstrafe vorgeschlagen worden, in der Sitzung am 14. Januar 1837. —

»Sehr wichtig scheint es mir für die Volksmeinung, theils über das Verbrechen, theils über die Strafe, dass bei dem Meineide allemal Zuchthausstrafe eintrete, damit nicht der Meineid für etwas nicht Entehrendes geachtet werde. Ich mache darauf aufmerksam, dass in unseren Tagen der Meineid nicht zu den ungewöhnlichen Verbrechen gehört ..... Der Meineid ist schwer zu beweisen, weil dem Eide des Einen der Eid des Anderen entgegensteht. Um so nothwendiger ist es, dass in allen Fällen, wo die Wahrheit zu Tage kommt, der Meineid streng bestraft werde .....

Der Gesichtspunct, welcher bei Bestimmung des Meineides zu nehmen ist, ist sehr zusammengesetzt, theils ein politischer, theils ein religiöser, und er muss in jeder Hinsicht in's Auge gefasst werden, wenn man ihn richtig beurtheilen will: in politischer Hinsicht, insofern als der Eid das Mittel zur Erforschung der Wahrheit und sonach das

mächtigste Bindemittel der menschlichen Gesellschaft ist — insofern also betrachte ich den Meineid als ein grosses Verbrechen, das von vieler Verworfenheit zeugt; hieraus erhellt dessen hohe Wichtigkeit. Aus dem politischen Standpuncte betrachtet, möchte ich ihn vergleichen mit dem Münzverbrechen. Wie die Münze im Verkehr ist, so ist es der Eid in rechtlicher Beziehung; jene muss mit dem Stempel des Staates versehen sein und ihre Verfälschung wird mit Zuchthaus bestraft. Wenn man nun die Münze so heilig achtet, so dünkt mir die gerichtliche Versicherung, welche bei dem Namen des Allerhöchsten geleistet wird, doch auch eines ähnlichen Schutzes würdig zu sein. Es ist ferner dem Deputationsgutachten entgegnet worden, es gebe Fälle, welche eine mildere Beurtheilung zulassen; indessen nach meiner Ansicht wäre es mir doch lieber, in solchen Fällen die Begnadigung eintreten zu lassen, als im Gesetze auszudrücken, dass eine nicht entehrende Strafe darauf gesetzt sei. Ferner ist entgegnet worden, dass der Meineid schwer zu beweisen sei und man deshalb eine mildere Strafe eintreten lassen müsse, damit der Richter nicht ganz freispreche. Indessen wird das nicht der Fall sein; ist der Richter nicht überzeugt, so wird er nur auf den leichtsinnigen Eid erkennen, und das wäre mir lieber ....«

Und weiter, rücksichtlich des Widerrufs beim Meineide:

»Der Meineid, welcher widerrufen wird, ist in einer Hinsicht consumirt und in anderer Hinsicht ist er nicht consumirt. Wenn man die politische Seite betrachtet, so wird der Meineid nicht consumirt, denn ein Rechtsnachtheil ist nicht eingetreten. Insofern man aber die religiöse Seite hervorhebt, ist er consumirt, denn der Thäter hat an der Religion gefrevelt. Es scheint mir also der Fall mitten inne zu stehen. Wie beim Diebstahl, wo dem Thäter der Ersatz zu Gute kommt, könnte man dem Richter gestatten, das Minimum der Strafe zu setzen . . . . . .«

L. M. 1837. S. 675, 679, 688.

— vergleiche auch Abschnitt II., 11. 12. —

C.

Duell. Ehrengericht.

— zur Frage der Bestrafung des Duells, in der Sitzung am 18. Januar 1837. —

»Ich stimme in der Hauptsache mit dem geehrten Sprecher (Dr. Grossmann) in Bezug auf das Duell und dessen

Verwerflichkeit in moralischer und religiöser Hinsicht überein, ich glaube aber, dass es aus einem anderen Principe fliesst, als er sich dasselbe denkt. Das Duell ist zunächst germanischen Ursprungs und beruht auf der Ansicht, dass der tapfere Mann auch ein ehrenhafter Mann sei. Diese Ansicht, die ich nicht ganz verwerfen möchte, führt aber bei dem Duell auf folgende Consequenz: sie führt auf die Ansicht, dass der tapfere Mann auch in jeder Beziehung ehrenwerth gehandelt habe. Es ist aber keine Consequenz darin, zu sagen, dass, wer tapfer ist, z. B. nicht gestohlen haben könne. In dieser Beziehung beruht das Duell auf einer Vernunftwidrigkeit. Wenn ich auf den Vorschlag* des Dr. Grossmann weiter eingehe und ihn näher prüfe, so muss ich mir die Frage stellen: was will die Staatsregierung durch die Duellgesetzgebung bezwecken? Hält sie das Duell auszurotten, für möglich oder nicht? Ich glaube, man muss Letzteres sagen, es ist nicht möglich, wie es nicht möglich ist, andere Verbrechen auszurotten, sondern sie kann nur suchen, dass sie vermindert werden, und bei den Duellen, wo die gänzliche Beseitigung zu den schwierigeren Dingen gehört, als bei anderen Verbrechen, muss man sorgen, dass die schwereren Folgen vermindert werden. Es muss der Staat handeln, wie der Arzt, der nicht heilen kann, Linderungsmittel anwendet, aufschiebende Mittel gebraucht; das muss der Staat thun, da er das Duell nicht ganz aufheben kann, so muss er es zu mildern suchen. Bei der Frage, ob Ehrengerichte das geeignete Mittel seien, scheide ich die Frage aus: ob sie bei den Officieren eingeführt werden sollen? Bei diesen sind sie bereits eingeführt, es bedarf also einer besonderen ständischen Petition nicht. Es fragt sich also, ob auch für andere Classen, namentlich für den Adel und die Studirenden, Ehrengerichte eingeführt werden sollen. Ich bekenne, dass ich mir die Frage zuerst stellen möchte, ob Ehrengerichte an sich zum Ziele führen oder nicht, sobald sie officiellen Character haben. Die Erfahrungen, die bei dem Militär gemacht worden sind, scheinen mir nicht allzu günstig zu sein. Will das Ehrengericht Satisfaction der Ehre nach dem eben herrschenden Vorurtheile der Beleidigten geben, so muss das Ehrengericht die Befugniss haben,

---

* Dr. Grossmann war mit dem Antrage aufgetreten, dass die Staatsregierung um Errichtung von Ehrengerichten ersucht und bei jeder Duell-Untersuchung der Richter verpflichtet werde, den Grad der Schuld mit aus Rücksicht auf den Versuch gütlicher Beilegung des entstandenen, das Duell veranlassenden Zwistes zu bemessen.

nach Befinden auf Duell zu erkennen, es muss erklären, dass die Ehre verletzt ist.«

Und weiter:

»Es kann das Duell aus moralischer und religiöser Beziehung Niemand mehr verwerfen, als ich; ich erkläre es aber als eine Macht im Staate, die wir nicht wegleugnen können, sie ist da, und der geehrte Sprecher wird sie selbst nicht wegleugnen. Dass ich verzweifele an der Abschaffung des Duells in fernen Jahrhunderten, ist nicht meine Ansicht, sondern nur gegenwärtig glaube ich an sie nicht. Ich glaube, es müssen noch andere Revolutionen mit den Menschen vorgehen; wenigstens in einem anderen Lande haben wir den Beweis davon, ich meine Frankreich; nichts steht dort fest, Alles hat sich geändert, nur das Duell steht fest, es hat Königreich, es hat Republik, Kaiserreich und Alles überlebt, es hat Kirche und Staat überlebt, und das zeigt, wie tief die Wurzel ist. Wir werden also mit dem Antrage den Zweck nicht erreichen.«

Zum Schlusse:

»Man kann einen Schritt weiter gehen und den Ehrengerichten die Zuerkennung einer gewissen satisfactio einräumen. Würde man ihnen die Befugniss geben, zu sagen: ihr dürft euch schlagen! dann würden sie am wirksamsten sein. Das ist aber eine Ansicht, die ich nicht theile . . . . Ich glaube, die Ehrengerichte verlieren leicht ihren Character, wenn man sie zu gesetzlich macht. Sie müssen sich dann nach gegebenen Regeln richten, sie können sich nicht nach den Ideen der Volksclassen richten, für die sie bestellt sind. Ich glaube aber, ihre Nützlichkeit ist grösser, wenn sie weniger officiell sind.«

L. M. 1837. S. 782, 783, 786.

d.

Baumfrevel.

— als man die Frage anregte, ob die Prämien für Denunciation von Baumfreveln zu beseitigen seien, in der Sitzung am 3. Februar 1837. —

»Ich kann nicht sagen, dass ich es wünschenswerth finden muss, die Prämien bei dem Baumfrevel nicht zu beseitigen; mir wenigstens hat der Baumfrevel so etwas erstaunend Widriges, dass ich nicht wüsste, irgend ein anderes Vergehen mit dem zu vergleichen, weil es in Beschädigung eines so schönen Geschöpfes Gottes besteht; ich würde bei keinem Verbrechen weniger Bedenken haben, als gerade hier

bei dem Baumfrevel, den Denuncianten zu machen. Ueberdies ist die Prämie nicht als Strafe zu betrachten, sondern sie ist ein Theil der Kosten; die Prämie gehört zu den Untersuchungskosten, diese hat der Verbrecher zu bezahlen. Sodann werden Baumfrevel nicht immer von der ärmeren Classe verübt; es sind oft auch ungezogene junge Leute, die in ihrer Rohheit Bäume beschädigen, und diese sind nicht immer die ärmsten.«

L. M. 1837. S. 1090.

e.

Zum öffentlichen Aergerniss gereichende Handlungen.

— bei Anregung der Frage, ob zu derartigen Handlungen auch das Concubinat zu zählen sei, in der Sitzung am 6. Februar 1837.—

»Ich glaube, dass das Concubinat hier im Auge behalten werden müsse; der königliche Commissar erwähnte zwar, dass dies nicht der Fall sei, aber mir scheint, dass dessen hier gedacht werden müsse. Es ist immer ein öffentliches Aergerniss, und es dürfte daher hier* nach dem Worte »Handlungen« einzuschalten sein: »worunter insbesondere auch der Fall zu verstehen ist, wenn Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammen leben.« Ich bemerke auch, dass das Concubinat bestraft wird, nur jedoch insofern, als man der Polizeibehörde überlassen will, dabei zu handeln; es scheint mir aber zweckmässiger, gleich eine Strafe darauf zu setzen, umsomehr, da eine Bestimmung doch getroffen werden muss . . . . . Wenn zwei Leute zusammen leben und mehr thun, als unter einem Dache zusammen zu wohnen, so giebt es ein öffentliches Aergerniss.«

L. M. 1837. S. 1120. 1121.

f.

Anzeigepflicht.

— über die Denunciationspflicht bei besonders schweren und staatsgefährlichen Verbrechen, in der Sitzung am 1. Juni 1837.—

»Man kann die Frage, inwiefern die Staatsbürger zur Anzeige verpflichtet werden sollen, von verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachten; es sind darüber auch in der That sehr verschiedene Ansichten vorhanden. An sich genommen, glaube ich, ist die Anzeige eine moralische Pflicht;

* in Art. 305 des Criminalgesetzbuchs-Entwurfs.

sie ist aber nur in demselben Verhältnisse eine moralische Pflicht, als es Pflicht ist, Jemanden, der in's Wasser gefallen ist, herauszuziehen. In dem einen Falle ist es die Naturkraft, in dem andern die verbrecherische Absicht des Menschen, welche Schaden droht. Kann man Jenen nicht strafen, der den in's Wasser Gefallenen nicht herauszieht, so kann man auch im vorliegenden Falle nicht strafen; wenigstens bin ich nicht der Ansicht, dass man die Anzeige an sich als Rechtspflicht betrachten könne. Der Staat muss sie erst zur vollkommenen Pflicht erheben . . . . .«

L. M. 1837. S. 2645.

13.

Felddiebstahl.

— anlässlich der Frage, ob der Felddiebstahl in das Gesetzbuch aufzunehmen sei, in der Sitzung am 21. Januar 1837. —

»Dem Diebstahle von Feldfrüchten können viele Entschuldigungen zur Seite stehen, namentlich das momentane Bedürfniss. Solche Fälle kommen unter Leuten vor, die keineswegs unter die eigentlichen Diebe zu zählen sind. Aus diesem Gesichtspuncte halte ich die Aufnahme des Felddiebstahls in das Gesetzbuch für bedenklich.«

L. M. 1837. S. 871.

14.

Forstvergehen.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen betreffend, in der Sitzung am 27. November 1837. —

»Ich kann nicht umhin, mich dafür zu erklären, dass wir ein solches Gesetz bedürfen, weil ich die jetzigen Strafen weder für gerecht, noch für zweckmässig halte, wenigstens dann nicht mehr für gerecht, wenn ein neues Criminalgesetzbuch erscheint. Die erste Frage, die man sich bei einer Strafe stellen muss, ist die, ob sie gerecht sei, ob sie im richtigen Verhältnisse zu den übrigen Strafen stehe, welche in dem betreffenden Lande auf andere Vergehen gesetzt sind. Und da würden wir unter Beibehaltung des jetzigen Gesetzes* in ungemeine Missverhältnisse fallen. Es würde der, welcher drei Thaler aus der Tasche gestohlen

* Gesetzgebung aus den Jahren 1813 und 1822, insbesondere Mandat vom 27. November 1822.

hat, mit höchstens sechswöchigem Gefängnisse belegt werden, während der, welcher eine gleiche Summe Leseholz entwendet, unbedingt mit Zuchthausstrafe belegt werden müsste. Und doch besteht, meiner Ansicht nach, zwischen beiden Vergehen ein Unterschied, der eher zu Gunsten der Forstdiebe, als zu Gunsten anderer Diebe spricht. Man hat zwar die Forstdiebe als sehr strafbar dargestellt, da das Object des Verbrechens ein Gegenstand sei, welcher dem öffentlichen Vertrauen überlassen ist und der nicht unter Schloss und Riegel gehalten werden kann. Allein umgekehrt sieht man es als einen Erschwerungsgrund bei dem Diebstahle einer Sache an, wenn etwas gestohlen wird, was unter Schloss und Riegel verwahrt wird. Dann nimmt der Diebstahl den Character des Einbruchs an. Beides kann also nicht Schärfungsgrund sein, und schon in dieser Beziehung vermag ich dem Separatvotum* nicht beizutreten. Von der anderen Seite liegt das Vorurtheil, welches im Volke herrscht, dass der Forstdiebstahl kein Verbrechen entehrender Natur sei, sehr tief und lässt sich durch strenge Strafen nicht ausrotten. Es liegt dies darin, dass der Begriff des Eigenthums an Wäldern späteren Ursprungs ist, als der Begriff des Eigenthums an Feldern. Der Wald ist ein Ueberrest von dem, was nicht cultivirt, was ursprünglich in keinem Eigenthume war, und daraus hat sich der Begriff im Volke fortgepflanzt, dass, was der liebe Gott wachsen lässt, Jedermanns Eigenthum sei. Nun will ich nicht dem Forstverbrechen das Wort reden; soviel ist aber gewiss, dass diese Ansicht feststeht, und wenn wir die einzelnen Verbrechen vor Augen haben, müssen wir sagen, dass der gemeine Mann keinen so scharfen Begriff von dem Eigenthume des Holzes hat, als von dem des Kornes, von dem er weiss, es gehöre einem bestimmten Eigenthümer. Er sieht das Holz als eine freie Gottesgabe an. Nun giebt es Forstvergehen, die einer viel strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, das sind solche, die in Banden und zum Behufe des Verkaufs begangen werden. Für diese kann man Schärfungsgründe aufnehmen, dagegen habe ich nichts. Sie sind zum Theil noch zu mild bestraft, die Strafen können noch verstärkt werden. Für den aber, welcher aus Noth stiehlt, was wohl in den meisten Fällen eintreten möchte, der, wenn auch nicht aus Noth, doch zu

* Das Separatvotum von Carlowitz' wollte kein neues Forststrafgesetz und hielt es nicht an der Zeit, die (alten) auf Forstvergehen gesetzten Strafen zu mildern.

Befriedigung seines momentanen Bedürfnisses das Verbrechen begeht, möchte ich keine grösseren Schärfungen, als für andere Diebe, stattfinden lassen. Es ist zwar gesagt worden, wir hätten keine nahrungslosen Zeiten und es würde Arbeit genug geben; dieser Behauptung möchte ich aber doch in einer Beziehung widersprechen. Nahrungslose Zeiten haben wir nicht, aber Arme haben wir, und Frieren thut weh, das ist eine bekannte Sache. In dieser Hinsicht kann ich nicht ganz der Ansicht des geehrten Sprechers* beitreten, da wir, wenn auch nicht nahrungslose Zeiten, doch in einem grossen Theile des Landes langen Winter haben, und das möchte wohl in die Wagschale zu legen sein. Ich habe das nicht gesagt, um die Forstdiebstähle in Schutz zu nehmen; ich will sie nur nicht härter beurtheilt wissen, als andere Diebstähle, und das würde geschehen, wenn man das ältere Gesetz neben dem Criminalgesetzbuche bestehen lassen wollte. Ich bin überzeugt, dadurch würde der Rechtssinn des Volks auf eine schwere Weise verletzt werden, und für zweckmässig kann ich eine Strafe nicht halten, wenn sie unausführbar ist. Dass die bisherigen Strafen unausführbar waren, haben die gegebenen Data deutlich gezeigt, und ich muss da freilich der Ansicht des geehrten von Posern entgegentreten, wenn er es den Behörden zum Vorwurf macht, dass sie unausführbare Gesetze nicht ausführten. Ich gehe aber noch weiter; ich bin überzeugt, dass, wenn das Gesetz so streng ist, dass es dem innersten Gefühle des Menschen widerspricht, man soviel Gesetze und Verordnungen geben kann, als man will, immer der Richter suchen werde, die Grausamkeit und Strenge des Gesetzes zu mildern. Ich bin überzeugt, dass, wenn die beiden Herren, welche so sehr das Rauche gegen die Forstfrevler herausgekehrt haben, wenn sie selbst Richter wären, sie die Sache anders und milder beurtheilen würden. Ich bin dafür, dass man die Strafen härter mache, ich bekenne aber im Voraus, dass ich die Sache nicht practisch genug kenne, um ein Urtheil zu fällen, ob die Strafen angemessen seien oder nicht; noch weniger bin ich aber dafür, dass soviel Schärfungsgründe aufgenommen werden. Dass wir ohne das Gesetz das Criminalgesetzbuch nicht herausgeben können, davon bin ich überzeugt, und ich werde also auf keine Weise für das Separatvotum des geehrten von Carlowitz in seinem allgemeinen Theile stimmen.«

L. M. 1837. S. 6260, 6261.

---

* von Posern.

15.

Pressgesetzliches.

a.

Gegen das Verbot des Zeitschriften-Postdebits.

— anlässlich der Berathung des Berichts der I. Deputation, das Königliche Decret vom 10. September 1850, den Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der Presse betreffend, in der Sitzung am 13. November 1850. —

»Die geehrte Kammer wird mir zutrauen, dass ich kein Freund der schlechten Presse bin. Wenn ich mich für die Majorität* erkläre, so geschieht es in der festen Ueberzeugung, dass die Regierung dadurch eine bessere Stellung erhält. Ich besorge, dass durch Annahme dieses Grundsatzes** die Regierung gerade in dieselbe schiefe Stellung kommen werde, in welche sie der frühere Gesetzentwurf gebracht hat. Man hat gesagt, es handele sich hier um die Zurücknahme einer Begünstigung. Ich will dies einräumen; factisch aber ist die Entziehung des Postdebits das indirecte Verbot einer Zeitschrift. Das Verbot einer Zeitschrift soll geknüpft sein an ein rechtliches Erkenntniss, hier aber würde das Verbot ohne rechtliches Erkenntniss erfolgen. Das wird Niemand leugnen können, dass, wenn eine Zeitschrift auf die bisherige Weise versendet werden kann und eine andere nur unter Verschluss, die letztere nothwendig in den meisten Fällen nicht mehr wird erscheinen können. Wenn die Regierung das Verbot einer Zeitschrift an ein rechtliches Erkenntniss knüpft, so muss auch die Entziehung des Postdebits an ein rechtliches Erkenntniss geknüpft werden, oder es ist besser, die Regierung schreitet gleich zum Verbote. Ein geehrtes Mitglied hat die Zeitschriften mit einer Pistole verglichen, die der Staat selbst gegen sich besorgen müsse. Der Vergleich ist sehr sinnreich, beweist aber zuviel. Die Regierung müsste dann auch die Zeitschriften nicht in verschlossenen Briefen versenden lassen. Sie sind dann auch eine Pistole. Was mich hauptsächlich dazu bestimmt, mich für die Majorität der Deputation zu

---

* Die Majorität wollte das Verbot nur auf ausländische Zeitschriften beschränkt haben, wogegen

** die Vorlage der Regierung (§ 19) allgemein bestimmte:

„Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.“

erklären, ist die feste Ueberzeugung, die Regierung kommt in dieselbe schiefe Stellung, wie bei der Censur. Was war denn der grosse Nachtheil, dem sich die Regierung bei der Censur früher aussetzte? Dass sie gewissermassen zu einer Solidarität der Regierung mit der Presse führte. Man sah das, was in der Presse erschien, als etwas an, was die Staatsregierung genehmigt habe. Dasselbe würde der Fall sein mit den Zeitschriften. Diejenigen Zeitschriften, welchen man den Postdebit gestattet, würde man gewissermassen als von der Regierung genehmigt ansehen. Nun giebt es allerdings sozusagen zwischen der äussersten Linken und der äussersten Rechten eine Menge Zeitschriften. Es stehen zwischen der ganz guten und der ganz schlechten Presse eine Menge Zeitschriften inne. Wenn man einigen von diesen den Postdebit gestattet, wird es stets den Anschein haben, dass die Regierung diese Zeitschriften begünstige. Geht die Regierung streng zu Werke, so wird es ihr nicht zu Gute gerechnet. Es wird heissen: die Regierung will die Pressfreiheit unterdrücken. Ich halte es im Interesse der Regierung für erwünscht, wenn dieser Grundsatz nicht in das Gesetz aufgenommen wird. Die ausländische Presse müssen wir ganz anders behandeln, als die inländische, so lange der leidige Zustand besteht, dass in den übrigen deutschen Staaten eine Menge Zeitschriften erscheinen, die nach ganz anderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden. Kommt einmal die Zeit, wo in ganz Deutschland ein Pressgesetz gilt, dann können auch diese Beschränkungen wegfallen.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 595.

b.

Die Bestrafung von Verlegern und Druckern betreffend.

— anlässlich der Berathung des Gesetzentwurfs über die Angelegenheiten der Presse, in der Sitzung am 16. November 1850. —

»Ich halte die Bestimmung des § 31*, wie sie sich gestaltet hat, für vollkommen sachgemäss, ja für nothwendig. Es ist zunächst gesagt worden, es sei die vorgeschlagene Massregel eine Präventivmassregel. Vor diesem Aus-

* Nach § 31 der Gesetzesvorlage (in neuer Fassung) sollte einem Verleger oder Drucker, nach wiederholter Vorbestrafung wegen Pressdelicten, bei einem neuen Straffalle durch die Verwaltungsbehörde der Gewerbebetrieb auf Zeit untersagt und, falls nachher wieder eine Bestrafung desselben eingetreten wäre, ihm das Gewerbsbefugniss ganz entzogen werden können.

drucke erschrecke ich in keiner Weise, jede gute Repressivmassregel muss zugleich eine präventive sein, sie muss dahin wirken, dass künftigen Ausschreitungen vorgebeugt wird, sonst taugt sie nichts. Wenn man also durch eine Repressivmassregel künftigen Ausschreitungen vorbeugt, so thut man damit, was man eben thun will. Ich kann ferner nicht zugeben, dass durch diese Massregel das Erscheinen geistiger Producte gehindert werde; denn sie handelt nicht von dem Producenten, von dem Verfasser, sondern von dem Drucker und Verleger. Ist ein künftiges Geistesproduct der Verbreitung werth, so wird sich dieser Bestimmung ungeachtet immer noch ein Verleger und Drucker finden. Ich kann aber ferner auch den Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht zugeben, dass ein Gesetz so mild sein müsse, dass es in jedem Falle ausgeführt werden könne; es ist das ein Ding der Unmöglichkeit. Strenger, als die Gesetze vorschreiben, kann man nach den Verhältnissen und Umständen niemals gehen; also wird die Folge davon sein, dass man sie so mild herstelle, als nur irgend möglich, für alle nur denkbaren Fälle, alle Fälle sind aber nicht vorauszusehen. Es wird jedes Gesetz zwar nicht so streng gegeben werden müssen, dass es in der Regel nicht ausgeführt werden kann, das würde ein grosser Fehler in der Gesetzgebung sein; aber doch wohl so streng, dass es in den meisten Fällen ausgeführt werden kann. Fälle werden aber immer übrig bleiben, wo man von dem Gesetze heruntergehen muss, wenn man nicht unbillig sein will. Es ist die Bestimmung, wie sie jetzt vorgelegt ist, angegriffen worden, als von der Willkür eingegeben; ich glaube, es ist eben eine Bestimmung, die sehr mild ist. Es würde durchaus nichts entgegenstehen, zu bestimmen, dass durch richterlichen Spruch nach zwei- oder dreimaliger Begehung eines Pressvergehens die Schliessung einer Druckerei oder Verlagshandlung ausgesprochen würde; aber das würde ungleich härter sein, denn es müsste, was jetzt geschieht, dann in jedem Falle erfolgen. Gegenwärtig tritt noch ein Ermessen ein, wenn die Verhältnisse so sind, dass sie einer billigeren Beurtheilung unterliegen, oder dass man glaubt, zu einer solchen Massregel nicht nothwendig verschreiten zu müssen. Es ist ein ganz ähnliches Verhältniss, wie wir z. B. in dem Staatsdienergesetze bei Entlassung der Staatsdiener haben. Die Entlassung der Staatsdiener kann auch, mit Ausnahme der Disciplinarfälle, blos nach erfolgtem Richterspruche erfolgen, aber dann ist es in das Ermessen der Regierung

gestellt, ob sie die Entlassung eintreten lassen wolle oder nicht. Es wird Niemand verkennen, dass Alle, die mit der Presse umgehen, einen bedeutenden Einfluss auf das ganze Staatsleben haben; wenn sich also durch mehrfache Verurtheilungen erwiesen hat, dass die eingeräumte Befugniss zum Schaden des Staates gemissgebraucht wird, so scheint es ganz in der Ordnung zu sein, dass diese Befugniss suspendirt oder gänzlich entzogen wird. Das ist, glaube ich, das einzige Mittel, die Presse etwas in Ordnung zu halten; denn das können wir nicht leugnen, dass der schlechte Geist gewisser Drucker und Verlagshandlungen grosses Unheil verbreitet hat. Folglich würde, wenn die Verlagshandlungen immer darauf hielten, dass sie nicht schädliche Producte vertrieben, wenn die Drucker da, wo sie den Autor nicht nennen konnten, Schriften von ihm nicht angenommen hätten, die Presse nicht in dem Zustande sein, in dem sie gegenwärtig sich befindet. Dann bemerke ich gegen das angezogene Beispiel von England, dass es gar nicht passt. Dort hat sich die Pressfreiheit erst nach und nach gebildet und ist erst in vollkommen ruhigen Zeiten eingetreten; wären wir diesen Weg auch gegangen, hätte man in früheren Zeiten nach und nach die Presse freigegeben, so würde die Sache besser stehen; in gegenwärtiger Zeit ihr die Zügel ganz schiessen zu lassen, scheint aber nicht rathsam zu sein.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 631. 632.

C.

Zur Bestrafung von Vergehen durch die Presse.

— bei Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf vom 13. Januar 1851, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend, in der Sitzung am 5. Februar 1851. —

»Ich kann zunächst versichern, dass kein Artikel in vorliegendem Gesetze gewesen ist, der die Deputation so sehr beschäftigt hat, als der vorliegende;* wir haben zwei-

* Der hier fragliche Art. 5 der Gesetzesvorlage ging dahin:
„Oeffentliche Mittheilungen, durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar,
a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,
b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Hass oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.“ etc.

mal unter uns und zweimal mit dem Regierungscommissar über denselben verhandelt, sind aber zuletzt zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Fassung des Entwurfs doch die zweckmässigste sei . . . . . Wir fürchteten in diesem Artikel eine zu grosse Beschränkung der freien Presse; denn das muss ich hier offen bekennen, auf keinem Felde halte ich die Wirksamkeit der freien Presse für so nützlich, als gerade in dem hier vorliegenden Falle, nämlich dann, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Controle für die Wirksamkeit der Behörden durch die Oeffentlichkeit die Behörden gewissermassen in Athem erhält. Ich wünsche also durchaus nicht, dass durch diesen Artikel (b) der freien Presse ein zu grosser Zaum angelegt werde; auf der anderen Seite aber muss doch die Grenze festgehalten werden, welche das Staatswohl in dem Bezuge dringend erfordert . . . . . Ich glaube, wir müssen von der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs ausgehen, um diesen Artikel richtig zu würdigen. Das Criminalgesetzbuch enthält in Betreff des vorliegenden Gegenstandes zweierlei Bestimmungen, einmal die Bestimmungen des 198. Artikels, die von der Beleidigung handeln. Hier war die Definition so gefasst: »wer gegen einen Anderen Handlungen oder Aeusserungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten,« und auf diese Aeusserungen war Gefängniss bis zu drei Monaten gesetzt. Die Strafe für derartige Aeusserungen konnte allerdings nur auf den Antrag des Betheiligten eintreten, bei Beleidigungen einer Behörde kann aber auch die vorgesetzte Behörde auf Bestrafung des Beleidigers antragen. Der andere ist der Artikel 94 und dieser enthält folgende Bestimmung: »wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeusserungen gegen dieselbe ist, insofern nicht diese Handlungen unter Artikel 84 fallen, Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.« Es unterscheidet sich also dieser Artikel von dem vorliegenden dadurch, dass erstlich die Definition eine andere ist, zweitens, dass hier kein Antrag des Betheiligten nothwendig ist, und endlich, dass die Strafe auf ein Jahr Gefängniss erhöht worden ist. Die Bestimmung des 198. Artikels wird durch den gegenwärtigen Artikel nicht berührt, sie wird auch durch denselben nicht verändert; wenn nämlich solche Aeusserungen gegen die Behörden fallen, wie sie hier gedacht sind, treten die in jenem Artikel angedrohten Strafen und Voraussetzungen auch

ferner ein. Artikel 5 in dem zweiten Satze namentlich ist dann nur ein Ersatz für Artikel 94; von (dem Artikel) »Verbreitung aufreizender Schriften« handelt der Artikel nicht, diesen Punct hat er übergangen, weil die Bestimmungen darüber bereits in dem Pressgesetze näher erörtert worden sind; also er handelt nur von aufreizenden Aeusserungen an sich. Hier aber bemerke ich gleich, dass in dem Artikel auch von absichtlich aufreizenden Aeusserungen nicht die Rede ist. Die Strafe ist auch dieselbe geblieben; denn es heisst auch hier: »ein Jahr Gefängniss«, und nur für gewisse ausserordentliche Zwecke ist sie bis auf zwei Jahre gesteigert, was sich auch, wie mir scheint, vollkommen rechtfertigen lässt. Auch in Bezug auf den Antrag ist es dasselbe, es wird auch hier, wie dort, das Vergehen schon ex officio bestraft; es beruht also die Hauptdifferenz nur auf der Definition. Man hat nämlich gefunden, dass das Wort »aufreizend« ein zu allgemeiner Begriff sei, dass die Richtersprüche der verschiedenen Behörden in diesem Bezuge ausserordentlich geschwankt haben, dass es also nothwendig sei, einen anderen, festeren, begrenzenden Begriff an die Stelle zu setzen, und es fragt sich daher wohl nur, ob die Definition, wie sie das Gesetz hier giebt, gelungen sei, oder nicht, ob sie das Bedenken rechtfertige, gegenüber der bisherigen Fassung, welches der geehrte Sprecher* angeführt hat. Ich glaube nun, bei einer näheren und genaueren Beleuchtung der Sache wird man wohl dieses Bedenken nicht so schwer finden, wie es im Augenblicke scheint, und wie es auch uns, wie ich bereits bemerkt habe, geschienen hat. Es wird nämlich erstens nur eine öffentliche Mittheilung vorausgesetzt, eine Privatmittheilung ist frei, und in diesem Bezuge ist offenbar eine Milderung der bisherigen Bestimmung eingetreten, denn Artikel 94 enthält das Prädicat »öffentlich« nicht; zweitens ist das Bekanntmachen einer Thatsache, die an sich tadelnswerth sein kann, keineswegs strafbar, aber auch das Aussprechen eines objectiven Tadels ist nicht strafbar, die Handlung kann getadelt werden, man kann z. B. sagen: es ist hier offenbar dieser Strassenbau vernachlässigt worden, es ist dieser Fall offenbar zu streng oder zu mild beurtheilt worden; ja ich glaube, man könnte auch sagen: es ist nachlässig verfahren

* von Schönberg-Bibran, welcher das Bedenken aufstellte, dass die Presse nach der Bestimmung unter b es künftig nicht mehr wagen dürfe, ein Gesetz, eine behördliche Handlung zu tadeln — es würde jede freie Aeusserung der Presse fast unmöglich werden.

worden. Objectiver Tadel ist also durchaus nicht ausgeschlossen; es soll blos der subjective Tadel gegen Behörden, welche die Handlung begangen haben, einer Beschränkung unterworfen werden, es soll nur dieser Behörde aus der Handlung, die man tadelhaft findet, nicht eine Gesinnung zugeschrieben werden, die Hass oder Verachtung hervorzubringen geeignet ist, und sollen ihr nicht Beweggründe oder Absichten untergelegt oder eine Eigenschaft beigelegt werden, welche jene Wirkung hervorzubringen geeignet sind. Also nicht einmal jeder subjective Tadel ist ausgeschlossen, sondern blos solcher Tadel, welcher Hass und Verachtung hervorzubringen geeignet ist. Nun, meine Herren, muss ich gestehen, auch wenn eine solche Aeusserung gegen einen Privatmann, wie sie hier geschildert wird, öffentlich geschehen ist, so wird sie ebenfalls als strafbar zu erachten sein, wenn auch nicht nach diesem Artikel, doch jedenfalls nach dem Artikel wegen Beleidigung; wenn also hier den Behörden ein etwas grösserer Schutz gewährt wird, so glaube ich, kann das ein begründeter Tadel nicht sein, es geht über Artikel 198 nicht hinaus, und ich glaube auch nicht, dass es über den Begriff »Anreizung« hinausgeht, welchen der Artikel 94 enthält. Man kann also auch nicht sagen (wie Herr von Schönberg bemerkt hat), dass man aus einer Aeusserung folgern könne, man wolle der Regierung oder der Behörde eine solche Absicht unterlegen und wäre deshalb strafbar; das ist nicht der Fall, sondern es muss ausdrücklich diese Absicht, diese Eigenschaft ihr beigelegt werden, denn sonst tritt die Strafbarkeit nicht ein. Es fragt sich nun, ob man besser thut, eine allgemeine Definition, wie es bisher war, stehen zu lassen, oder ob nicht mehr Schutz für die Presse gegeben wird, wenn man eine specielle Definition aufstellt. Ich sollte beinahe glauben, das Letztere wäre der Fall. Endlich zur Beruhigung der geehrten Kammer möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Definition, wie sie hier steht, in die Hände von zwei über einander stehenden sächsischen rechtsprechenden Behörden gelangt ist, und ich glaube nicht, dass solche Behörden geneigt sein werden, eine übermässige Strenge eintreten zu lassen.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1184. 1185.

C.

Gerichtsverfahren und Gerichtsverfassung.

16.

Zur Strafrechtspflege.

a.

Beweisfrage.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen im Untersuchungsverfahren, in der Sitzung am 25. November 1837. —

»Es ist nicht zu verkennen, dass zwischen indirectem Beweise und directem Beweise immer noch einiger Unterschied obwaltet. Der directe Beweis kann zwar auch täuschen; denn auch zwei Zeugen, die in ihrer Aussage übereinstimmen, können ein falsches Zeugniss abgelegt haben. Gleichwohl ist in den meisten Fällen bei dem indirecten Beweise die Möglichkeit einer Täuschung noch einer grösseren Wahrscheinlichkeit unterworfen. Bei dem indirecten Beweise ist der Beweis doppelt zu führen; einmal muss die Anzeige, auf welche sich der Richter beruft, selbst bewiesen werden, diese muss durch Zeugen herausgestellt werden, oder die Anschauung des Richters den Beweis darbieten. Also auch hier ist die Möglichkeit einer Täuschung vorhanden. Aber zweitens ist auch nöthig, dass nach der Anzeige die Ueberführung des Verbrechers erfolgen muss. Also soviel ist klar, dass der Anzeigebeweis ein ungewisseres Resultat, als der directe Beweis, liefert . . . . .«

L. M. 1837. S. 6241. 6242.

Dann weiter, bei demselben Anlasse:

»Ein directer Beweis ist der, wo das Mittel, was dem Richter die Ueberzeugung gewährt, unmittelbar die That beweist; wenn das aber mittelbar durch eine Anzeige erst geschehen muss, dann ist es ein indirecter Beweis. Ersterer oder der historische Beweis wird immer den Vorzug vor dem verdienen, den man blos aus der Argumentation hernimmt.«

L. M. 1837. S. 6245.

b.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

aa.

Beim Verfahren im Staatsgerichtshofe.

— zur Berathung über das Verfahren bei'm Staatsgerichtshofe, in der Sitzung am 3. April 1837. —

»Ich kann nicht zugeben, dass das Princip der Oeffentlichkeit bei einem solchen Verfahren von der Verfassungsurkunde geboten sei. Wenn ferner von einem geehrten Sprecher sich auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern bezogen worden ist, so kann ich nicht zugeben, dass solche sich auch auf das Verfahren bei'm Staatsgerichtshofe beziehen könne. Dem sei aber, wie ihm wolle, die vorliegende Frage muss lediglich aus dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit betrachtet werden, obgleich die Verfassungsurkunde diese Oeffentlichkeit keineswegs verbietet, was auch dagegen in einem neuerlich erschienenen Schriftchen aufgestellt worden ist. Ich komme zunächst auf das, was über die Oeffentlichkeit von dem geehrten Sprecher* vor mir kundgegeben worden ist.

Auch ich bin Freund der Oeffentlichkeit, das heisst, insofern jeder rechtliche Mann das Licht nicht zu scheuen braucht. Ganz anders aber ist es mit der Oeffentlichkeit vor dem grösseren Publicum und im Staatsleben; ob sie hier zweckmässig sei oder nicht, ist eine ganz andere Frage. Diese hängt mit jener allgemeinen Frage, dass eine Handlung nicht sich zu verleugnen braucht, nicht zusammen. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, dass ein grosser Theil des europäischen Publicums die Oeffentlichkeit als dem Geiste der Zeit angemessen wünscht. Ich bin jedoch der Ansicht, dass man den Geist der Zeit zu prüfen habe und dass ihm nicht allemal unbedingt Folge zu geben sei. Wenn man nun die Oeffentlichkeit als hauptsächliches Princip im Staatsleben einführen will, so will ich mich dagegen nicht erklären, aber zu verkennen ist dabei nicht, dass die von mir characterisirte Oeffentlichkeit der Bedenken mancherlei gegen sich habe. Es ist unzweifelhaft, dass sie der Meinung des grösseren Publikums, auf welche ich einen so grossen Werth nicht zu legen vermag, einen bedeutenden Einfluss gewährt. Ich frage Sie, meine Herren, ob Sie nicht von dieser Stelle — ich nehme mich selbst nicht

---

* Ziegler und Klipphausen.

aus — manches Wort gesprochen haben, was Sie bei verschlossenen Thüren ganz anders würden gesprochen, oder mindestens ausgesprochen haben? Dass also die Oeffentlichkeit einen nachtheiligen Einfluss auf die Verhandlungen äussern könne, wird Niemand leugnen. Bei Gerichtshöfen tritt dieses Bedenken noch mehr hervor. Wir wissen, dass die gerichtlichen Verhandlungen nur das klare Festhalten am Rechtsprincip leiten darf; hier scheint die geringste Abweichung, auch die geringste Abweichung sage ich, nicht viel besser zu sein, als das Verfahren jenes feigen Richters, der den gerechtesten der Menschen verurtheilt hat, weil es das Volk wollte. Hier möchte ich mich mit ganzer Seele an den Grundsatz halten: fiat justitia pereat mundus! Also bei gerichtlichen Verhandlungen scheint mir das Princip der Oeffentlichkeit vor allem bedenklich, verwerflich will ich nicht sagen. Bei diesem ist vor allem erst zu prüfen, ob es rathsam sei, diesen Schritt zu thun. Wenn wir diesem Principe eine Thür in dem vorliegenden Gesetze öffnen wollen, so greifen wir der in Zukunft erst zu entscheidenden Frage vor, ob die Verhandlungen vor Gerichten öffentlich sein sollen, oder nicht. Bedenken Sie, meine Herren, dass, wenn man die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege statuiren wollte, das Volk zu dieser Oeffentlichkeit erst herangezogen werden muss; Richter, Zeugen und Parteien müssen daran gewöhnt sein; keineswegs ist anzunehmen, dass dies schon bei uns der Fall sei. Wir müssen dies erst lernen, gleichsam wie Jemand, der zu schwimmen anfängt, nicht in das hohe Meer sich begiebt; nein, in einem viel kleineren engeren Kreise lässt sich das nur ermöglichen. Also nicht bei der höchsten und wichtigsten Angelegenheit dürfen wir anfangen, nicht bei der Anklage eines Ministerialvorstandes. Wenn ich schon aus diesen allgemeinen Gründen es für bedenklich halte, dem Principe der Oeffentlichkeit nachzugeben, so halte ich im vorliegenden Falle dasselbe auch für überflüssig . . . . . Die Richter haben ruhig bei verschlossenen Thüren die Sache geprüft, haben Stunden lang die einschlagenden Acten durchgesehen, nun sollen sie auf einmal beim öffentlichen Vortrage eine andere Ansicht von der Sache gewinnen; ich glaube, dass das nicht geschehen werde; auch selbst Diejenigen, welche sich von der Oeffentlichkeit Nutzen versprechen, müssen zugeben, dass hier kein wesentlicher Nutzen zu erwarten stehe. Noch weniger Nutzen aber kann man sich von dem öffentlichen Verhöre der Zeugen versprechen. Kann man glauben, dass ein

Zeuge, wenn das Publikum gegenwärtig ist, die Wahrheit offener, lauterer und reiner sagen werde, als bei verschlossenen Thüren? Ich meinestheils glaube es nicht. Hierzu kommt noch, dass die Zeugen nicht gewöhnt sind, vor dem Publicum aufzutreten. Dass endlich die öffentliche Ablegung von Eiden von untergeordneter Wichtigkeit ist, wird wohl Jedermann zugeben.«

L. M. 1837. S. 1740. 1741.

bb.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Princip.
Wesen des Criminalprocesses. Anklageprocess. Entscheidungsgründe.

— anlässlich der Berathung des Berichts der zur Begutachtung des Entwurfs eines Criminalprocessgesetzes niedergesetzten ausserordentlichen Deputation, in der Sitzung am 5., bezw. 6. December 1842. —

»Zwei Systeme stehen sich entgegen. Das eine System in seiner Vollständigkeit verlangt Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, das Anklageprincip und ein Geschwornengericht; das andere verwirft dies und setzt an dessen Stelle Schriftlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Untersuchungsmaxime und Entscheidung durch rechtsgelehrte Richter. Ich kann den einen dieser Puncte, das Geschwornengericht, übergehen, da auch die Deputation der zweiten Kammer einen Antrag darauf nicht gerichtet hat . . . . . Es handelt sich also noch um die drei anderen Gegenstände: Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageprocess. Von diesen Dreien steht offenbar die Mündlichkeit an der Spitze, die das mündliche Verfahren, nämlich das Wesen der Ermittelung selbst betrifft. Die Oeffentlichkeit, so sehr die Frage über dieselbe gewiss zu den wichtigsten gehört, ist immer nur Nebensache; denn, ob Zuschauer, Zuhörer bei den Gerichtsverhandlungen theilnehmen, oder nicht, das kann in gewisser Rücksicht von grossem Einflusse sein, ist aber kein Theil des Verfahrens selbst. Ebenso dürfte das Anklageprincip von keiner solchen Wichtigkeit sein; es hat der geehrte Domherr Günther auch schon darauf aufmerksam gemacht. Denn im Grunde beruht das Verfahren mit einem öffentlichen Staatsanwalte auf dem Inquisitionsprincip; es beruht darauf, dass ein Beamter im öffentlichen Interesse das Verbrechen untersucht, und ist himmelweit unterschieden von dem alten Inquisitionsverfahren, wo blos wirkliche Privatanklage auftritt und der Grundsatz gelten muss: wo kein Ankläger, ist auch kein Richter. Es sind aber in der That diese beiden letzten Ein-

richtungen mit Actenmässigkeit nicht vereinbar; denn was soll denn öffentlich sein bei dem schriftlichen Processe? Oeffentlich kann und wird nur immer die Audienz sein; da aber bei dem schriftlichen Processe solche Audienz nicht stattfindet, so kann von Oeffentlichkeit nicht die Rede sein. Ob und inwiefern einzelne Acte öffentlich gemacht werden können, wäre eine solche Frage, die man beantworten kann, ohne das Princip der Oeffentlichkeit anzunehmen, und die ich mir vorbehalten müsste. Ebenso kann das Anklageverfahren kaum bei dem schriftlichen Verfahren Platz greifen; denn die wichtigste Function des Staatsprocurators ist die Entwickelung des Anklageacts in öffentlicher Audienz; findet dies nicht statt, so scheint mir der Staatsprocurator ein überflüssiges Glied an dem ohnehin ziemlich complicirten Räderwerke des Gerichtsverfahrens zu sein.

Ich komme nun auf das Princip der Mündlichkeit zurück, und hier scheint es mir vorzüglich darauf anzukommen: was versteht man unter Mündlichkeit? Mündlichkeit scheint mir das zu sein, wenn die Hauptacte des Untersuchungsverfahrens in förmlicher Audienz vor dem erkennenden Gerichte vor sich gehen, wenn also vor demselben alle Zeugen vernommen, der Angeschuldigte verhört wird, Confrontationen stattfinden, Sachverständige abgehört werden und endlich Vertheidiger und öffentlicher Ankläger ihre Deductionen mündlich darlegen. Dagegen ist Schriftlichkeit, wenn alle diese Gegenstände, in die Acten schriftlich niedergelegt, zu der Behörde kommen, welche auf Grund dieser Niederschriften die Entscheidung fasst. Die natürliche Folge der Mündlichkeit, wenn das Princip rein durchgeführt wird, ist jedenfalls, dass Entscheidungsgründe nicht gegeben werden; es ist dies auch der Fall in den meisten Ländern, wo das stattfindet; indem sofort der Richterspruch entscheidet, bleibt keine Zeit übrig zu Entscheidungsgründen. Ebenso ist bei reiner Durchführung des Princips keine zweite Instanz vorhanden; denn, eben weil es nicht auf Schriftlichkeit, sondern auf Mündlichkeit beruht, ist eine solche Superrevision unmöglich, es müsste denn das ganze Verfahren wiederholt werden. Nun kann man nicht leugnen, dass das mündliche Verfahren viel Ansprechendes hat; die äussere Würde des Auftretens der Richter, die Feierlichkeit der Audienz, das Fragen der Richter hat nicht nur eine wirkliche Wichtigkeit für die Entdeckung der Wahrheit, sondern muss auf die Phantasie nothwendig einen ergreifenden Eindruck machen, und dies scheint mir der Hauptgrund zu sein, warum

das so grossen Beifall des Publicums hat. Es fragt sich aber, ob der kalte Verstand auch dieses Verfahren billigt, insofern es zum Zwecke des Rechtsschutzes führt — ich spreche hier immer von dem Principe bei reiner Durchführung —; ob Vereinigung beider Principe möglich sei, will ich in dem folgenden Theile meines Vortrags mehr entwickeln.

Das Wesen des Criminalprocesses ist die Ermittelung einer vergangenen Thatsache, auf welcher die Entscheidung über Schuld und Unschuld, straferkennendes oder freisprechendes Erkenntniss beruht; es ist also seinem Wesen nach eine historische Untersuchung von einem nicht gar zu lange vergangenen Factum. Nun besteht jede historische Untersuchung aus zwei verschiedenen Theilen, einmal Sammlung der Materialien und Verarbeitung derselben. Um Materialien zu sammeln, muss der Geschichtsforscher Quellen nachschlagen, Nebenpersonen sprechen, Augenzeugen, Betheiligte darüber vernehmen, er muss sich über die Localitäten Kenntnisse verschaffen, Zeugen und dergleichen kennen lernen. Das Alles muss auch in dem Processe erfolgen, und es ist nicht zu leugnen, es verspricht Vortheil, wenn der Richter selbst die Personen befragt. Aber ein zweiter, ebenso wichtiger Theil ist die Verarbeitung, und dazu gehört Ruhe und Stille; diese ist nöthig, damit man Alles gegenseitig abwäge und auf diese Weise zu einem klaren Resultate gelange, wovon man sich der Gründe bewusst sei. Der erste Theil würde durch Oeffentlichkeit vielleicht besser erreicht werden, obgleich auch hier Uebertreibungen stattfinden und Verbesserungen, insbesondere der Untergerichte, gewiss möglich sind; aber der zweite Theil, die Verarbeitung des Materials, scheint mir bei dem mündlichen Verfahren in reiner Durchführung nicht möglich. Es kann, wie mir es scheint, der Richter, der nach der Audienz das Urtheil fällen soll, es nicht mit bewussten Gründen fällen, er wird immer ein subjectives Urtheil abgeben, und ebenso bedenklich scheint es mir, auf dieses nur zu bauen und keine Superrevision zuzulassen. Es scheint mir dies gerade in Bezug auf den Anzeigebeweis bedenklich. Worauf beruht dieser? Er beruht auf einer Menge einzelner Umstände; wenn diese Umstände einzeln vorgeführt werden, so können sie auf die Phantasie Einfluss haben, aber, wenn man sie einzeln zergliedert, so findet man, dass sie gar nichts beweisen. Also gerade beim Anzeigebeweise scheint mir ruhige Ueberlegung nothwendig . . . . . .

In allen diesen Fällen scheint mir das mündliche Verfahren ausserordentlich gefährlich, und ich kann mich also immer nur für die Schriftlichkeit erklären, jedenfalls gegen Mündlichkeit in reiner Durchführung, wo keine Entscheidungsgründe und keine Instanzen stattfinden.

Es kommt nun freilich auf die letzte Frage an: ob beide Institute, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, vereinbar sind mit den Entscheidungsgründen und der zweiten Instanz, und ich muss sagen, das ist nicht möglich. Wo soll die Haupthandlung des Processes vor sich gehen? Soll sie bei dem Instructionsrichter in der Voruntersuchung oder in der Audienz geschehen? Geschehe sie bei dem Instructionsrichter, so wird Schriftlichkeit eintreten müssen, da die Entscheidung darauf gestützt werden muss, so wird die Audienz eine leere Form sein. Soll aber die Hauptsache in der Audienz vor sich gehen, so halte ich eine solche Niederschrift für unmöglich. Wie soll in der Audienz bei einer Menge Zeugen wirkliche Niederschrift stattfinden? Man könnte sich höchstens Stenographie denken. Ob nun wohl die Stenographie auf dem Puncte ist, dass man ihr diese wichtige Function anvertrauen könnte, scheint mir mindestens zweifelhaft. Ich glaube, dass es nicht möglich ist, Alles niederzuschreiben. Nach dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer soll nur das niedergeschrieben werden, was abweicht; dass dieses sehr mangelhaft ist, liegt am Tage und kann kein Surrogat für wirkliche Protocolle sein . . . . Nimmt man den Vorschlag der zweiten Kammer zur Hand, so sieht man, wie wenig dem Wunsche, dass man eine vollständige Niederschrift habe, auf welche ein Urtheil basirt werden könne, durch den Vorschlag (der Deputation der zweiten Kammer) genügt wird. Ebensowenig scheint mir die vorgeschlagene zweite Instanz genügend, weil bei dieser die Entscheidungsgründe nicht möglich sind — wie soll nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer, nachdem in öffentlicher Audienz wenige Gegenstände protocollirt worden, das Gericht in derselben oder nachfolgenden Sitzung wirklich gründliche Entscheidungsgründe abgeben, wie soll ein anderes Gericht darüber entscheiden, da ihm nichts weiter vorliegt, als nur ein Skelet von Entscheidungsgründen und Protocollen. Es ist dies der Fall bei dem Institut, von dem die Frage hergenommen ist, der sogenannten Zuchtpolizei. Auch hier sollen Entscheidungsgründe gegeben werden, aber in derselben oder nachfolgenden Sitzung; allein ich glaube, diese Entscheidungsgründe können nur

darin bestehen, dass es heisst: diese Verbrechen sind begangen worden, sie verletzen diese Gesetze und sind darum strafbar. Deswegen legen alle Gesetzesbestimmungen so grossen Werth darauf, dass die Gesetzstelle in dem Urtheile angeführt wird, und, wenn auch etwas mehr geschieht, so wird es doch immer sehr unausreichend sein . . . . . .

Kann ich mich nun nicht für Mündlichkeit erklären, so könnte man sich die Frage stellen, ob das Princip der Oeffentlichkeit so wichtig sei, um doch darauf einzugehen. Das scheint mir nun in der That nicht der Fall zu sein. Ich verkenne nicht die Vortheile der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, aber die Schattenseiten sind auch nicht zu leugnen, die im Entwurfe dargelegt worden sind, und so glaube ich nicht, dass jene in der That ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen.

Was den Anklageprocess betrifft, so ist sein Institut auch nicht von der Wichtigkeit, dass man bei ihm das Princip der Schriftlichkeit verlassen müsste. Denn schon von dem Redner* vor mir ward angeführt, dass die dreifache Rolle nicht unvereinbar sei; aber ich möchte behaupten, dass die Sache nicht so schlimm sei. Denn was ist der Inquirent im schlimmsten Falle? Staatsankläger; dem gegenüber ist der Vertheidiger und über beiden steht ein unparteiisch erkennender Richter, nur vielleicht mit dem Unterschiede, dass der Ankläger auch angewiesen wird, auch die Frage der Unschuld in's Auge zu fassen. Endlich noch einen wichtigen Punct, die Dauer des Processes. Das kurze Verfahren bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit will ich auch nicht in Abrede stellen, und es ist von grosser Wichtigkeit. Dagegen möchte ich sagen: einerseits ist es nothwendig, ein gründliches Verfahren eintreten zu lassen, und so kann man die längere Dauer nicht als Grund dagegen angeben. Andererseits lässt sich noch Einiges gegen die angeführten statistischen Data sagen. . . . . Dann komme ich noch auf Etwas: wenn man zweifelhaft ist, und ich glaube, zweifelhaft werden Mehrere in dieser Sache hier sein, so ist es gewiss besser, bei dem Bestehenden zu bleiben. Man hat entgegnet, das Bestehende sei nicht das alte Deutsche; das kann nicht meine Meinung ändern. Was seit 300 Jahren abgeschafft ist, kann ich nicht mehr für das Bestehende halten, es würde für uns etwas ganz Neues

---

* Domherrn Dr. Günther.

sein und ist auch etwas ganz Neues, als was vor 300 Jahren bestanden hat . . . . . .«

Weiter:

— in der Sitzung am 6. December 1842. —

»Einig scheint man darüber zu sein, dass man die beiden wichtigsten Garantieen, die Entscheidungsgründe und die zweite Instanz, nicht vermissen will; auch über einen Wunsch vereinigen sich die meisten Stimmen, über den Wunsch, dass der erkennende Richter den Angeklagten und die Zeugen sehen und hören möge. Auch ich theile diesen Wunsch . . Ich aber, sowie viele Andere, die sich für den Entwurf ausgesprochen haben, müssen noch bezweifeln, ob diese beiden Anforderungen vereinbar seien mit diesem Wunsche, und das ist der Punct, auf welchen es hauptsächlich anzukommen scheint. . . . . Man muss sich des Zwecks dieser Institute bewusst sein. Entscheidungsgründe verlangt man, weil man ein richterliches Urtheil nicht auf ein dunkles Gefühl des Richters stützen will, sondern auf Gründe, deren er sich bewusst wird. Denn ist es Thatsache, dass, wenn man Gründe darlegt, man sich der Gründe erst bewusst wird. Eine solche Darlegung kann unmöglich geschehen, wenn man sich nicht auf vorhandene Beweise bezieht, und es ist daher die Nothwendigkeit der Niederschrift von allen Seiten anerkannt. Eine zweite Instanz verlangt man deshalb, damit das Urtheil der ersten Instanz geprüft werden könne, nicht, damit ein zweites Urtheil über denselben Gegenstand gefällt werde. Es muss also jenes Urtheil der ersten Instanz mit seinen Gründen der oberen Instanz vorliegen; dies ist aber nicht möglich, wenn nicht Acten vorliegen, welche das Wesentliche enthalten . . . . . Also die Nothwendigkeit einer genauen Niederschrift vor Allem, was wesentlich auf die Entscheidung Bezug hat, glaube ich, ist gegeben durch die Anforderungen des Instanzenzugs und der Entscheidungsgründe . . . . . .«

L. M. 1842. I. K. S. 49—51. 113.

C.

Bedeutung und Stellung der Staatsanwälte.

— während der Berathung des Deputationsberichts über das Königliche Decret vom 21. Mai 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, in der Sitzung am 23. Juni 1848. —

»Ich habe das Institut der Staatsanwaltschaft mit Freude begrüsst, als einen der grössten Fortschritte der

Gesetzgebung. Bis jetzt bestand der grosse Uebelstand, dass die Staatsregierung in Bezug auf ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass kein Verbrechen ununtersucht bleibe, in Collisionen mit einer anderen Verpflichtung kam, nämlich nicht in den Wirkungskreis der Gerichte einzugreifen. Das liegt in dem Inquisitionsverfahren, vermöge dessen die Richter zu gleicher Zeit Ankläger und Richter sind. In der Function der Ankläger hätte ihnen die Staatsregierung, dagegen aber als Richter hätten sie die Anordnung zu geben gehabt, zugleich über diese Anregung zu urtheilen. Das ist aber der ganzen Stellung der Ministerien nicht wohl angemessen. Nunmehr werden diese Functionen getrennt; der Richter hat blos nach angestellter Anklage über die Sache selbst zu entscheiden. Die Organe der Regierung, welches die Staatsanwälte sind, haben den Antrag auf Untersuchung zu stellen; sie scheinen daher durchaus Organe der Staatsregierung zu sein. Es ist gewiss, dass in allen constitutionellen Staaten die Befugniss der Staatsregierung im Interesse der Freiheit in gewisse Grenzen eingeschränkt ist, aber ebenso scheint es auch nothwendig, dass im Interesse der Ordnung die Staatsbehörden innerhalb dieser Grenzen auch die Kraft haben und haben müssen, auf die untergeordneten Organe zu wirken. Wenn sie diese Kraft nicht hätten, so könnten sie auch keine Verantwortung übernehmen. Da nun, wie ich vorher entwickelt habe, die Staatsanwälte Organe der Staatsregierung sind, so scheint es nöthig, dass sie von derselben bis zu einem gewissen Grade abhängig sind. Wenigstens sind in allen älteren constitutionellen Staaten die untergeordneten Staatsdiener weit abhängiger vom Ministerium, als bei uns . . . . . .‹

L. M. 1848. I. K. S. 189.

d.

Für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Geschwornengerichte.

— bei Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über den vom Abgeordneten Dr. Joseph eingebrachten Gesetzentwurf, die Anwendung des durch das Gesetz vom 18. November 1848 angeordneten Verfahrens (bei Pressvergehen und dergleichen Mitwirkung von Geschworenen) auf politische Verbrechen betreffend, in der Sitzung am 8. Februar 1850. —

›. . . . . Es ist den geehrten Mitgliedern bekannt, dass ich früher ein Gegner des öffentlichen und mündlichen Verfahrens war. Ich bekenne dies offen, gestehe aber

ebenso gern ein, dass, was Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betrifft, ich mich vollkommen überzeugt habe, dass das vorgeschlagene Verfahren zweckmässig sei. In Bezug auf die Geschwornengerichte bin ich in der That a priori genommen zweifelhaft. Ich kann meine Bedenken dagegen nicht beseitigen, sehe aber die Einführung derselben als eine politische Nothwendigkeit, als eine moralische Verpflichtung an, und werde daher gewiss alles thun, um zu bewirken, dass das Gesetz* baldmöglichst in's Leben trete . . . . . .«

L. M. 1850. I. K. S. 528.

17.

Einige Fragen des Civilprocesses.

a.

Gegen den Schuldarrest.

— zur Berathung des Deputationsberichts über den Gesetzentwurf, den Schuldarrest betreffend, in der Sitzung am 6. Mai 1843. —

»An die Spitze meiner Betrachtungen stelle ich den Satz, dass es nicht zu leugnen ist, dass der Schuldarrest vom rechtlichen Gesichtspuncte aus, und namentlich von dem Gesichtspuncte eines christlichen Staates, manches Bedenken gegen sich hat. Jeder Staat hat das Recht, und ein christlicher Staat insbesondere hat die Verpflichtung, zu prüfen, welchen Stipulationen der Parteien er bei der Execution seinen Arm leihen will. Dass nun aber die Stipulation des Schuldarrestes eine solche sei, die manches Bedenken erregt, kann Niemand leugnen, wenn man den Ursprung und die Natur desselben in's Auge fasst; der Ursprung des Schuldarrestes scheint in der That kein anderer zu sein, als dass er Ueberrest und ein Surrogat der ehemaligen Schuldknechtschaft ist. Es ist das ganz offenbar in unserem Vaterlande der Fall, indem die Constitution von 1821 § 2, die denselben eingeführt hat, ihn an die Stelle des Gebens zu Hand und Halfter gesetzt hat. In den alten Zeiten, in den Zeiten der Barbarei, in den Zeiten des Heidenthums wurden die Schuldner zum Knechte des Gläubigers, wenn sie ihn nicht bezahlen konnten. Später wurde die Sache modificirt, es entstand da das Privatgefängniss. Diese Constitution von 1821 ging noch weiter und verwandelte das Privatgefängniss in einen öffentlichen

* ein Gesetz, das Geschwornengericht betreffend.

Arrest. Dass dadurch eine Milderung eingetreten ist, kann wohl Niemand leugnen. Auf der anderen Seite kann wohl auch Niemand leugnen, dass dadurch Jeder seine Freiheit, welche ein unveräusserliches Gut ist, als Pfand für eine Geldschuld einsetzen kann; und leugnen lässt sich nicht, dass Privatknechtschaft gewissermassen noch etwas Vernünftigeres hat, als Schuldarrest, indem Derjenige, der darein verfällt, mindestens seine Schuld abarbeitet und etwas nützt, während Derjenige, der im Schuldarrest sitzt, noch Kosten verursacht und ausser Stand gesetzt wird, seine Schuld zu tilgen. Soviel über den Ursprung. In seiner Ausführung, wenn man den Fall setzt, dass der Schuldner wirklich zu Arrest gebracht wird, hat es auch mancherlei Bedenken gegen sich. Nämlich, es wird wohl in den meisten Fällen, wenn der Schuldner in Arrest kommt, ihm durchaus nicht mehr die Aussicht möglich, seiner Verbindlichkeit zu genügen. Es wird also nur eine Rache daraus, welche der Gläubiger übt, anderer noch unreinerer Motive zu geschweigen, welche dabei einwirken können. Aber ein anderes, noch häufiger vorkommendes und wichtigeres Bedenken ist, dass durch die Massregel des Schuldarrestes eigentlich nicht Derjenige, der die Verbindlichkeit zur Zahlung hat, sondern meist seine Angehörigen in Anspruch genommen werden. Durch diese der Freiheit so nachtheilige Massregel werden Eltern, Ehegatten, Freunde und Verwandte vermocht, ja gewissermassen gezwungen, für den eigentlichen Schuldner einzutreten und zu bezahlen; es ist das eine Art gesetzlicher Erpressung, der ich nicht das Wort reden kann. Aller dieser Bedenken ungeachtet, ist es doch nicht zu leugnen, dass das Institut des Schuldarrestes unentbehrlich ist. Wer würde z. B. wagen, für den Leipziger Messverkehr den Schuldarrest in Wegfall bringen zu wollen? Es würde dadurch offenbar ein Theil des Handelsverkehrs unmöglich werden, und ebenso unentbehrlich ist derselbe in Bezug auf den Wechselverkehr. Ich sah mich daher, ungeachtet aller der aufgestellten Bedenken, gemüssigt, mich für Beibehaltung des Schuldarrestes, jedoch in den zeitherigen Grenzen, zu bestimmen. Ich musste mit Freude alle die Bestimmungen des Gesetzes begrüssen, welche eine Milderung einer so harten Massregel herbeiführen . . . . . Dagegen habe ich gegen jene Bestimmung des Gesetzes Bedenken gehabt, welche eine Erweiterung des Schuldarrestes stattfinden lässt, wo nicht ganz dringende Gründe für das Gegentheil sprechen.«

L. M. 1843. I. K. S. 967.

b.

Das Institut der Schiedsmänner.

(Titelwesen.)

— zum Berichte der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, in der Sitzung am 6. Februar 1846. —

»Ich meinestheils glaube zwar, dass es (das Gesetz) unter den gegebenen Umständen allerdings von Nutzen sein und sich vielleicht nach und nach seinen Platz gewinnen werde, aber ich muss auch der Meinung sein, dass man es nur als einen Versuch betrachte und das Princip der Freiheit walten lasse. Ich möchte hier den Ausspruch Gamaliel's anführen: »ist das Werk von Gott, so wird es bestehen, ist es nicht von Gott, so wird es vergehen.« Wenn der Wunsch sich in einzelnen Gemeinden kundgiebt und die Gemeinden dazu geeignete Männer finden, so ist zu hoffen, dass dieses Institut nützlich bestehen wird. Gelingt es in mehreren Gemeinden, so werden andere Gemeinden nachkommen und wir am Ende das Gesetz im ganzen Lande haben. Regt sich aber der Wunsch nicht, bewährt sich das Institut nicht, so werden andere Gemeinden sich wohl hüten, dem gegebenen Beispiele nachzufolgen, ja selbst die Gemeinden, welche es eingeführt haben, werden es nach und nach wieder fallen lassen, und auf diese Weise wird der Versuch unschädlich sein. Wollten wir diese Einrichtung auf einmal im ganzen Lande einführen, so würden wir zu den vielen Eintheilungen in Kirchen-, Schul-, Heimats-, Armen-, Leichenschaubezirke noch eine sechste und siebente Eintheilung hinzufügen, den Behörden eine grosse Mühe machen und etwas eingerichtet haben, was sich nicht bewährt. Darum kann ich nur unter der Voraussetzung, dass das Princip des Gesetzentwurfs* aufrecht erhalten werde, mich für das Gesetz erklären. Ein Grund bestimmt mich, nicht gegen das Gesetz zu sein. Es ist die grosse Theilnahme, welche das Gesetz bei den Vertretern der Landgemeinden gefunden und die Vermuthung erweckt hat, dass es bei den Landgemeinden

---

* um Gelegenheit zu geben, dass Rechtsstreitigkeiten auch in anderem Wege, als durch Anrufung der Gerichte, geschlichtet werden, und hierdurch Processen vorzubeugen, hatte es die Regierung für dienlich erachtet, dass an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden.

nützlich sein werde. Der Name, den wir dem Institute geben, scheint zwar in der Hauptsache gleichgiltig. Jedoch aber möchte hier gelten, wie man sagt: Kleider machen Leute, so machen Titel Menschen. Der Mensch glaubt zu sein, wofür ihm der Titel gegeben wird, und macht sich darnach geltend. Noch mache ich auf die Gewohnheit des Volks aufmerksam, die Titel zu verstümmeln. Es lässt das Beiwort weg und nur den Schluss gelten, so dass am Ende der Friedensrichter nur »Herr Richter« heissen wird, was bei Schiedsmann nicht zu fürchten ist, da man Niemanden füglich blos »Herr Mann« nennen kann.«

Und weiter — in derselben Sitzung --

»Ich bin nicht geneigt, mit meinem geehrten Nachbar* eine Lanze zu Gunsten des Zeitbewusstseins zu brechen; ich glaube aber, zu seiner Beruhigung etwas anführen zu können, was für uns zu sprechen scheint. Die Neigung, die er als vorhanden anführte, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen, will ich als vorhanden einräumen; es geht aber mit den herrschenden Neigungen einer Zeit, wie mit den Neigungen des einzelnen Menschen, die in ihrem Grunde naturgemäss und unschädlich sind, blos, wenn sie zu Leidenschaften wachsen, gefährlich werden. Wie es in der Erziehung ein richtiger Grundsatz ist, die Neigungen und Anlagen auf den rechten Punct zu leiten, so ist es auch in der Politik ein richtiger Grundsatz, die vorhandenen Strömungen und Meinungen auf einen unschädlichen uud nützlichen Weg zu führen, damit sie nicht verwüstend die Schranken durchbrechen. So scheint es, dass auch die vorhandene Meinung, sich in öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen, an sich natürlich und unschädlich ist, ebenso wie die Freude, die Jemand darin findet, wenn er etwas Gutes zu Stande bringen kann. Diese Neigung zu unterdrücken, ist nicht rathsam, wohl aber rathsam, sie auf einen nützlichen Weg zu leiten. Wie könnte es aber auf eine gemeinnützigere und unschädlichere Weise geschehen, als bei dem Institute, welches uns beschäftigt?«

L. M. 1846. I. K. S. 1229. 1233.

---

* Vicepräsidenten von Friesen.

D.
Polizeiliches.
18.
Verfahren bei Tumulten.
a.
Verwendung des Militärs.

— zur Berathung des Gesetzentwurfs, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, zu der Frage, in welcher Ordnung die zuständigen Beamten einschreiten sollen — in der Sitzung am 8. Mai 1846. —

»Was die Ordnung betrifft, so ist folgende vorgeschlagen worden.* Zunächst nach der eigentlichen competenten Behörde tritt jeder öffentlich angestellte Beamte ein, der mit obrigkeitlichen Rechten am Orte bekleidet ist. Darunter dachten wir uns folgenden Fall. Bekanntlich sind in den Städten, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, zweierlei Verhältnisse vorhanden. Entweder der Stadtrath übt die Sicherheitspolizei aus, da wird subsidiarisch die Untergerichtsbehörde eingreifen, z. B. der Stadtrichter, der Patrimonialrichter oder der Justizamtmann; oder die Gerichtsbehörde hat die Polizei, wie das auch in mehreren Städten vorkommt, dann würde subsidiarisch der Stadtrath einzutreten haben. Auf den Stadtrath würde nach derselben Ansicht der Commandant der Communalgarde oder des Schützencorps folgen. Was diese Reihenfolge betrifft, so muss ich mich dagegen verwahren, dass hier von einem Rangverhältnisse die Rede sei. Ich achte gewiss die Stellung und den Rang des Militärs, aber hier handelt es sich gar nicht um das Rangverhältniss; denn, so wie die untere Polizeibehörde zuerst und dann die höhere eintritt, so ist gerade Der, welcher zuerst eintritt, als der Niedere zu betrachten. Aber, wie gesagt, auf den Rang kommt es hier gar nicht an, sondern das Militär hat nur deswegen, weil es an sich nicht Polizeibehörde ist, später einzutreten, als die Polizeibehörde. Für die Reihenfolge selbst aber spricht immer die ganze Stellung des Militärs. Das Militär ist seiner ganzen Stellung nach eine Executivgewalt; es ist daher zu wünschen, dass es nicht eher eintritt, als wenn es wirklich zur Execution kommt, dass dann aber auch durchaus das durchgeführt wird, was beschlossen ist, es mag biegen oder brechen. Daher ist es nicht wünschenswerth,

* Seiten der Deputation.

dass der Militärcommandant zu früh eintrete; denn, ist er auch nicht für sich selbst die executive Macht, so wird er doch immer in den Augen des Volks leicht compromittirt werden, und wird er compromittirt, so ist das jederzeit schlimm. Der Militärcommandant soll aber auch in der Regel nicht eher handeln, als bis er requirirt wird; in diesem Falle nun, wenn er selbst als Polizeibehörde auftritt, müsste er sich selbst requiriren. Das hat immer etwas Unangenehmes, und es ist immer das Beste, man sucht die Möglichkeit, wo das nothwendig wird, möglichst zurückzuschieben und lässt den Militärcommandanten erst nach dem Communalgarden-Commandanten eintreten. Ich kann auch nicht sagen, ich wiederhole es nochmals, dass der Commandant der Communalgarde, weil er in der Reihenfolge vor dem Militärcommandanten steht, über diesem stehe; im Gegentheil, sobald der Militärcommandant activ auftritt, steht er über dem Communalgarden-Commandanten. Es ist aber zu wünschen, dass der Militärcommandant erst von dem Commandanten der Communalgarde aufgerufen werde . . . . .«

Und weiter:

»Es ist dem Deputationsgutachten von Seiten des Herrn Staatsministers des Kriegs* der Vorwurf gemacht worden, dass durch dasselbe für die Armee eine Demüthigung herbeigeführt werde und dass Misstrauen gegen die Befähigung des Militärcommandanten zur Ordnung derartiger Angelegenheiten dabei gezeigt werde. Nun, bei Gott, Niemand ist weiter von dieser Ansicht gewesen, als ich selbst. Ich glaube, es giebt keinen wärmeren Freund des Kriegerstandes, als mich; aber, weil ich den Kriegerstand so hoch stelle, habe ich geglaubt, dass man ihn so spät als möglich in die erste Reihe stellen müsse. Ich hielt dafür, dass man den edelsten Stein besser aufbewahre in dem innersten Fache, als wenn man ihn in das erste äussere Fach legt. Auch kann mir nicht beigehen, den Vorstehern des Militärs eine geringere Befähigung zuzuschreiben, im Gegentheil, ich glaube, dass in vielen Fällen sie mehr Befähigung haben, als viele Polizeibehörden; aber dennoch glaube ich, dass man den Polizeibehörden bei einer solchen Angelegenheit den Vorzug geben müsse. Es handelt sich auch hier nicht um die persönliche Befähigung, sondern um die Stellung der Behörden, und da glaube ich, dass der Militärcommandant zuletzt auftreten muss, weil er den grössten Nachdruck

* von Nostitz-Wallwitz.

zu geben hat. So lange es sich noch darum handelt, dass man den Tumult zerstreuen kann, muss man den Militärcommandanten nicht vortreten lassen. Das ist der Grund; aber keineswegs eine geringere Achtung vor seiner Stelle, und ich wiederhole nochmals, ich halte das Militär sehr hoch und bin sein wärmster Freund . . . . . .‹

L. M. 1846. I. K. S. 2046. 2054.

b.

Grundsätze bei Anwendung der Waffen.

— bei fortgesetzter Berathung desselben Gesetzentwurfs, zur Frage über das Aufruhrzeichen und die Aufforderung zum Auseinandergehen (§ 5 des Entwurfs), in der Sitzung am 9. Mai 1846. —

›Ich glaube, dieser Paragraph ist der Kern des ganzen Gesetzes, und daher ist es auch nicht unwichtig, sich über die Grundsätze klar zu werden, die in diesem Bezuge zu berücksichtigen sind. Mir scheint zweierlei nöthig zu sein, nämlich ein bestimmtes Zeichen für den Augenblick, wo von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, damit der Zweck, den der letzte Sprecher* vor Augen hatte, erreicht werde. Zweitens ist aber auch bei diesem Zeichen die möglichste Einfachheit nöthig, die jedenfalls getroffen werden kann. Beide Zwecke scheinen mir aber durch den Paragraphen des Gesetzentwurfs und auch durch den Vorschlag der Deputation, die eigentlich in der Hauptsache von dem Gesetze nicht abweicht, erreicht zu werden. Ein festes Zeichen ist in der dreimaligen Aufforderung und in den solennen Worten: ›im Namen des Königs und zum letzten Mal‹ gegeben. Eine weitere Bestimmung scheint nicht nöthig; denn es könnten leicht Nachtheile entstehen. Ein zweites festes Zeichen ist das dreimalige Signal, was als Warnung vor den Worten des Sprechenden vorausgehen soll, und dieses Signal soll im concreten Falle nach den Umständen sich richten, in der Regel mit dem Instrumente gegeben werden, welches das Militär bei sich hat. Sollte aber ein solches Instrument nicht da sein, so würde die öffentliche Gewalt doch nicht gehindert sein, das nöthige Signal zu geben. Also ein festes Signal ist da. Neben diesem Signal hat zu mehrerer Aufmerksammachung des Publicums noch ein zweites Signal facultativ hinzuzukommen und es ist nöthig, dass es facultativ sei, weil es nicht in allen Fällen Anwendung finden

* von Schönfels.

kann; denn schon bei den meisten nächtlichen Aufständen wird in der Regel ein sichtbares Signal nicht viel bewirken, z. B. eine aufgestellte Laterne wird durch einen Steinwurf zu vernichten sein. Also auf dieses Zeichen lege ich nicht das grösste Gewicht, vielmehr ist durch eine dreimalige Aufforderung und Warnung Alles geschehen. . . . . .«

L. M. 1846. I. K. S. 2077. 2078.

C.

Ueber Machtvollkommenheit des Truppenbefehlshabers nach Erklärung des Kriegsstandes.

— anlässlich der Berathung des Berichts des I. Ausschusses über §§ 16 und 17 der, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 7. Mai 1849*, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, in der Sitzung am 22. Januar 1850. —

». . . . . Ich komme nun zu den Gründen, welche mich bewogen haben, Ihnen das Minoritätsgutachten** zu empfehlen. Ich kann mir das Zeugniss geben, dass ich stets ein Freund, ein warmer Freund der Gesetzlichkeit gewesen bin, Willkür von Oben wie Anarchie von Unten waren mir stets ein Greuel. Ueber die äussere Gesetzlichkeit habe ich jedoch stets das Recht und die Ordnung gesetzt, diese verhalten sich zu jener wie der Zweck zum Mittel, und ich pflege stets den Zweck über das Mittel zu setzen. Es ist gewiss eines freien Volks würdig, sich durch gesetzliche Vorschriften gegen Willkür zu schützen; es müssen aber diese gesetzlichen Vorschriften auch so eingerichtet sein, dass dadurch den Behörden der Spielraum zu Vollführung ihrer Pflichten nicht beschränkt wird. Das gilt schon für gewöhnliche Fälle. Ungewöhnliche Fälle erfordern auch ungewöhnliche Massnahmen und fernere Actionen der Staatsgewalt. Will man daher, dass dieselbe nach den gewöhnlichen Vorschriften verfahren soll, so werden diese nicht ausreichen, es wird ein nachhaltiges Eingreifen unmöglich sein. Ich spreche aufrichtig, meine Herren, eine Regierung, welche sich ihrer Kraft bewusst ist, wird sich in solcher stets Spielraum zu verschaffen wissen, daher die sie einengenden Bande sprengen, und ich weiss nicht, ob es besser ist, ihr durch Gesetze die Bahn vorzuschreiben, welche

* G.- u. V.-Bl. 1849. S. 91 fgg.

** Das Minoritätsgutachten empfahl Annahme der beiden, die Machtvollkommenheit des Truppenbefehlshabers im Kriegsstande betreffenden Paragraphen, wiewohl mit einigen Modificationen.

sie zu gehen hat, als wenn man es ihrem eigenen Ermessen überlässt. Jenes will das Minoritätsgutachten. Nun ist freilich noch der Einwand erhoben worden, es sei der Belagerungszustand ganz überflüssig, er werde verhängt, wenn er nicht mehr nothwendig sei, und für Rebellion gebe es kein anderes Mittel, als Pulver und Blei. Ich gebe wohl zu, dass das ein Mittel ist, aber ein trauriges, und damit wird wohl auch der Redner, der davon sprach, übereinstimmen; er selbst äusserte den Wunsch, es möchte dahin nicht kommen; ich theile diesen Wunsch, wenn auch nicht ganz die Hoffnung, die er aussprach. Gerade hierin erscheint die Ertheilung einer solchen Vollmacht an die Regierung am nothwendigsten; denn so lange die Umsturzpartei weiss, dass die Regierung nicht anders gegen sie verfahren kann, als dass sie sich an die Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung hält, welche für gewöhnliche Fälle gewiss sehr gut sind, so wird sie auch wegen der Folgen ihrer Handlungen sich keineswegs fürchten, denn sie weiss, dass sie Gelegenheit genug haben wird, sich hinter jene Formen zu verstecken, wie das die neueste Erfahrung hinlänglich gelehrt hat. Wenn jene Partei aber weiss, dass die Regierung die Macht in den Händen hat, den Belagerungszustand zu verhängen, Ausnahmezustände eintreten zu lassen, so wird sie sich wohl hüten, zu jenen extremen Mitteln zu greifen. Aber noch mehr wird diese Vollmacht dazu dienen, um Wiederholungen aufrührerischer Bewegungen zu verhüten. Soll die Regierung denn stets auf der Wacht stehen, nur damit kein Aufstand ausbreche? Soll sie stets auf Kosten der guten Bürger eine starke Militärmacht auf den Beinen halten? Ist aber eine solche Vollmacht vorhanden, weiss man, dass sie streng und unnachsichtlich strafen kann, und ist einmal ein solches Verfahren eingeschlagen worden, so wird man dann gewiss für lange Zeit Ruhe erhalten; darum also, um die Wiederholung solcher Vergehen zu verhüten, ist es nothwendig, dass die Regierung eine solche Macht erhalte. Derselbe Sprecher* hat der Minorität ferner eingehalten: »das Standrecht habe zu Ueberschreitungen Veranlassung gegeben etc.« Ich will nicht verkennen, dass in dieser Hinsicht in anderen Staaten Ausschreitungen stattgefunden haben können, weiss aber nicht, wie die Regierung es anfangen soll, verbrecherischen Unternehmungen entgegen zu treten, ohne die Verbrecher zu erreichen, sie muss ja ein-

* Abgeordneter Dr. Joseph.

mal alle solche verbrecherische Pläne durchkreuzen. Ich wende mich nunmehr zum Schlusswort, indem ich Ihnen nochmals das Minoritätsgutachten aus voller Seele empfehle. Wir haben, meine Herren, in Deutschland, in unserem engeren Vaterlande noch so manches Wichtige zu ordnen; soll dies auf dauernde Weise geschehen, so ist das erste Erforderniss dazu eine ruhige Erwägung und vollkommene Geistesfreiheit; diese kann nur dann stattfinden, wenn die öffentlichen Zustände, die öffentliche Ruhe vollkommen hergestellt und gesichert sind, wenn die Staatsregierung mit derjenigen Kraft ausgerüstet ist, mit welcher sie jeden Versuch zur Unordnung energisch niederschlagen kann. Wünschen Sie daher, meine Herren, dass das, was aus den Bewegungen des Jahres 1848 wie ein Silberblick aus den trüben Schlacken, welche sich daran gesetzt haben, hervorbreche, so sorgen Sie dafür, dass die Regierung stark werde und Kraft habe, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Sollte eine Einigung der sächsischen und allgemeinen deutschen Angelegenheit wieder unter der Laune aufgeregter Volksmassen stattfinden, so sage ich voraus, wird die Sache eben so wenig Bestand haben, als in dem Jahre 1848. Nur ein Werk der ruhigen Ueberlegung, nicht das Werk der Leidenschaft hat Bestand. Darum, meine Herren, wenn sie Ihr Vaterland lieben, so thuen Sie den ersten Schritt dazu, indem Sie die Regierung für solche Fälle stark machen, indem Sie dem Antrage der Minorität Ihren Beifall geben.«

L. M. 1850. I. K. S. 330. 331.

V.

Um's Recht.

„Ich fordre das Gesetz!"
Shakespeare (Kaufmann von Venedig, IV., 1.)

1.

Aufhebung der Patrimonialgerichte.

a.

Innere und äussere Bedeutung dieser Gerichte.

— bei Berathung des Königlichen Decrets wegen zweckmässiger Organisation der Patrimonialgerichte, beziehungsweise Aufhebung derselben, in der Sitzung am 17. December 1833. —

»Geht man von dem rechtlichen Gesichtspuncte aus, so sind Mehrere der Ansicht, dass dann, wenn Regierung und Stände unter sich einig sind, auch das Interesse der Einzelnen weichen müsse. Formell rechtlich wird die Aufhebung der Patrimonialgerichte allerdings dann sein, wenn Regierung und Stände hierin mit einander übereinstimmen, materiell rechtlich aber nur dann, wenn wirklich Niemand in seinen Privatrechten dadurch verletzt wird: und darum ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes zu sehen, dass diese Verletzung Keinen treffe. Wenn ich auf die Sache selbst eingehe, so muss ich mich zuerst gegen den gestern in dieser Versammlung ausgesprochenen Grundsatz erklären, welcher dahin ging: dass politische Rechte nicht denselben Schutz finden könnten, als andere, dass sie mehr die Natur eines vom Staate erhaltenen Auftrags in sich trügen. Dieser Grundsatz scheint mir wirklich höchst bedenklich; ich glaube, er führt zu Folgerungen, vor denen wir zurückbeben. Denn nicht auf die Natur des Rechts, sondern auf den Erwerbstitel kommt es an. Durch das Gesetz ertheilte Rechte können allerdings gleichfalls durch das Gesetz wieder zurückgenommen werden; aber politische Rechte können

ebenso gut jura quaesita sein, als andere, und der Staat muss ihnen also Schutz angedeihen lassen. Dass demnach der Staat nur dann, wenn Gründe der dringendsten Nothwendigkeit vorliegen, nicht aber, wenn blose Zweckmässigkeit in Frage steht, sein jus eminens geltend machen dürfe, leuchtet Jedem ein. Der Werth politischer Rechte lässt sich nicht nach dem Nutzen, den sie gewähren, berechnen; gerade bei ihrer Aufhebung muss man darum doppelt bedenklich sein, da für sie eine entsprechende Entschädigung nicht gegeben werden kann. Dagegen hat man nun angeführt, dass auch die früheren Stände im Einverständnisse mit der Regierung bei Annahme der Verfassung unbedenklich auch andere Rechte mit aufgegeben hätten. Allein, wenn eine Corporation ihre Rechte aufgiebt, so kann sich der Einzelne hierüber nicht beschweren, weil er allein sie nicht in Anwendung zu bringen vermag.

Mit ebenso wenig Grund kann man sich auf die, bei der Berathung des Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände gefassten Beschlüsse beziehen. Denn dort waren Rechte in Frage, welche durch die vom Staate gegebenen Gesetze entstanden; und in dem Falle, wo ein anderer Ursprung zu vermuthen war, z. B. bei der academischen Gerichtsbarkeit in Leipzig, da hat man diese Rechte nicht sofort aufgegeben, sondern sich weitere Erörterungen vorbehalten. Rechte demnach, die im patrimonio gegründet sind, dürfen, wie gesagt, nur bei dringender Nothwendigkeit angegriffen werden. Es entsteht daher nun die Frage, ob hier nicht eine solche Nothwendigkeit vorhanden sei? Die Gründe dafür hat gestern der Herr Justizminister näher auseinandergesetzt. Der erste davon war, dass bei fortbestehender Patrimonialgerichtsbarkeit nie eine regelmässige Begrenzung der Gerichtsbezirke stattfinden könne. Dem muss ich aber entgegnen, dass eine so regelmässige Begrenzung blos bei der Criminalgerichtsbarkeit nothwendig sein dürfte und dass es bei der Bildung der Gerichtsbezirke zweckmässiger erscheine, das politisch und gewerblich Verwandte zu verbinden, als nur die geographische Lage zur Richtschnur zu nehmen. Ein zweiter angeführter Grund war: die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sei nothwendig, damit die Justizbehörden zweckdienlich organisirt werden könnten. In dieser Rücksicht muss ich nun freilich gestehen, dass mir eine gleichmässige Einrichtung aller Gerichte nicht angemessen erscheint, sondern die collegialischen Behörden für die Städte, der Einzelrichter aber für das Land das Passendste sein

dürfte. Der dritte Grund endlich, dass die dem Staate zukommende Aufsichtsführung über die Justiz durch das Fortbestehen der Patrimonialgerichte erschwert werde, stützt sich nur auf einen untergeordneten Zweck. In der Trennung der Criminal- und Civiljustiz scheint mir eher ein Vortheil, als ein Nachtheil zu liegen. Dies waren also die Gründe für die Zweckmässigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichte. Allein es lassen sich auch Gründe für deren Beibehaltung anführen.

Zuvörderst wird Niemand verkennen, dass durch die Patrimonialgerichtsbarkeit die Stetigkeit der Richter sehr befördert und hierdurch denselben eine genaue Personal- und Localkenntniss verschafft, sowie durch das freundschaftliche Vernehmen zwischen dem Gerichtsherrn, der Gerichtsbehörde und den Untergebenen ein patriarchalisches Verhältniss herbeigeführt werde, welches nach Aufhebung der Patrimonialgerichte von selbst aufhören muss. Mir selbst, als Gerichtsherrn, ist ein Beispiel vor Augen, wo ein kürzlich erst verstorbener achtzigjähriger Gerichtsverwalter sich seit langen Jahren die volle Zufriedenheit und das Vertrauen seiner Untergebenen erworben hatte. Sein Sohn ist ihm im Amte gefolgt, der ebenso von Allen, die mit ihm in nähere Berührung kommen, geschätzt wird. So konnte nun das gute Vernehmen zwischen dem Vater und der Gemeinde auch auf den Sohn gleichsam forterben, was bei einem Fremden wohl nicht eingetreten wäre. Wenn nun künftig dieses patriarchalische Verhältniss aufhören soll, so wird das Band, was auch die Reicheren als Gerichtsherren mit den Aermeren bisher vereinigte, aufgelöst. Aber auch ein politischer Grund ist hierbei in's Auge zu fassen, der zur Zeit noch von keinem Mitgliede zur Sprache gebracht wurde. Für einen monarchischen Staat ist es nämlich von hoher Wichtigkeit, dass daselbst gewisse selbständige politische Berechtigungen stattfinden, welche das Mittelglied zwischen Regenten und Volk bilden. Darum sitzen auch hier die Abgeordneten der Ritterschaft, welche zugleich einen mit gewissen Berechtigungen verknüpften Grundbesitz haben, dann die Abgeordneten grösserer Städte, die der Kirchen und zuletzt der Abgeordnete der Universität, welcher auch Gerichtsherr ist.«

L. N. 1833. S. 2290. 2291.

b.

Rechtsstandpunct.
(*Ehrenrecht.*)

— während der weiteren Berathung über denselben Gegenstand, insbesondere über das Separatvotum des Prinzen selbst, in der Sitzung am 7. Januar 1834. —

»Zur Unterstützung seines Separatvoti müsse er Einiges bemerken. Der Hauptzweck desselben sei Achtung für das Eigenthum und für § 31 der Verfassungsurkunde. Die damaligen Stände hätten bei der Hinzufügung der Worte: »oder sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten« gewiss hauptsächlich die Patrimonialgerichtsbarkeit mit berücksichtigt. Sie sei ein im Privateigenthume befindliches Recht, könne erworben, ja sogar titulo oneroso erworben werden, sowie wiederum verloren gehen, sei mit dem Besitzer gewisser Grundstücke verbunden und unterliege unbezweifelt einer Schätzung. Auch die Ehre sei ein Gut, zur Abschätzung geeignet; er meine nämlich nicht eine solche Ehre, welche in dem Bewusstsein der tugendhaften Handlungen und in fremder Anerkennung der Verdienste liege. Anders verhalte es sich hingegen mit jener Ehre, welche in äusseren Vorzügen, in zufälligen Rechten, in gewissen einflussreichen Stellungen und Befugnissen liege, welche, obgleich sie nichts Tadelnswerthes enthalte, doch nur äusseren Schimmer gewähre. Auch sie habe für Manchen einen eigenthümlichen Werth, und von der Art sei der Besitz der Gerichtsbarkeit. Für diese Art von Ehre müsse eine Entschädigung gewährt werden, und wenn diese in Geld bestehe, so liege hierin, da sich kein anderes Auskunftsmittel treffen lasse, nichts Indignirendes, und zwar umsomehr, da es sich hierbei nicht um einen Verkauf, sondern um die Vergütung der entzogenen Rechte ohne Zustimmung des Besitzers handele. Wenn man gestern auf die Entziehung von Ehrenrechten anderer Personen, als der Gerichtsinhaber, ohne dass dafür entschädigt worden, hingewiesen habe, so habe man als solche unstreitig die ehemaligen Stadträthe bezeichnen wollen. Ihnen aber sei eine Entschädigung durch die ausgesetzten Pensionen zu Theil geworden. Ueberhaupt habe er die Schwierigkeiten, die sich der Entschädigung entgegenstellen, selbst in seinem Separatvoto nicht verkannt. Hierdurch aber dürfe man sich von der Ausübung eines Actes der Gerechtigkeit nicht abschrecken lassen.«

L. N. 1834. S. 2466. 2467.
L. A. 1834. II. Abth. Bd. 3. S. 343 fg.

C.

Für Beibehaltung der Patrimonialgerichte.

— zur Berathung über das Königliche Decret, die den Untergerichten zu gebende Organisation betreffend, in der Sitzung am 2. September 1837. —

»Wenn ich heute das Wort ergreife, um mich gleichfalls, wenigstens vor der Hand, für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu erklären, so geschieht es keineswegs aus leidiger Consequenz. Ich habe zwar auf dem letzten Landtage diesen Satz auch vertheidigt; hätte mich aber Jemand eines Besseren überzeugen können, so würde ich gewiss damals von meiner Meinung abgegangen sein; ja ich bekenne es frei, dass ich diesem Gegenstande eine reifliche Prüfung gewidmet und bis kurz vor dem Beginn der jetzigen Berathung in meinem Entschlusse geschwankt habe. Ich halte mich umsomehr verpflichtet, die Gründe meiner Abstimmung der Kammer offen darzulegen, und zwar nicht blos die Gründe der Entscheidung, sondern auch die Zweifelsgründe, damit ich meinem Herzen in jeder Beziehung Luft mache. Es ist der Gesetzentwurf von doppelter Rücksicht aus geprüft worden und auch zu prüfen, von dem Standpuncte des Rechts und von dem Standpuncte der Zweckmässigkeit. Was das Erste betrifft, so erkenne ich es zunächst mit Dankbarkeit, dass der Entwurf die Bemühungen der Staatsregierung verräth, diesem Standpuncte auf alle mögliche Weise Genüge zu thun. Dass die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Recht, und zwar ein im Eigenthume befindliches Recht sei, ist in den Motiven anerkannt worden; es ist ferner die Nothwendigkeit der Entschädigung anerkannt worden, es ist nach dem einzig möglichen Mittel der Entschädigung gestrebt worden, nach dem Mittel nämlich, dem Gerichtsherrn für die verloren gehenden politischen Rechte eine andere politische Stellung einzuräumen. Mag man übrigens von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Gesetzes denken, wie man will, das Bestreben ist unverkennbar. Zu leugnen ist zwar nicht, dass die Hälfte der Berechtigten unberührt bleibt und durch das Gesetz nicht getroffen wird; denn die städtischen Gemeinden erlangen durch das Gesetz nicht weniger und nicht mehr, als sie bisher schon hatten, sie verlieren also einen Theil ihrer Rechte, ohne zu einem Ersatze zu gelangen. Was den Gesichtspunct der Zweckmässigkeit betrifft, so kann es Niemandem in den Sinn kommen, zu leugnen, dass die bisherige Gestaltung der Untergerichte Mängel habe; auch ich erkenne das an,

gleichwohl stimme ich mit der Ansicht mehrerer Redner vor mir überein, dass diese Mängel zum Theil von nicht so grosser Bedeutung sind, zum Theil nicht einmal als Mängel, sondern vielmehr als Vortheile erscheinen. Will man den Mängeln abhelfen, so giebt es dazu einen doppelten Weg: einmal den Weg der Reform und dann den Weg der gänzlichen Umgestaltung. Der erstere wurde bei vorigem Landtage betreten, und ich muss bekennen, ohne grosses Glück. Der damals vorgelegte Plan mit oder ohne den Veränderungen, welche die erste Kammer vornahm, würde schwerlich den Erwartungen entsprochen haben. Ich habe sogar nach reiflicher Erwägung darüber — obgleich ich selbst damals Hand an das Werk legte — die Ueberzeugung gewonnen, dass die Ausführung des Plans die Mängel nicht gründlich beseitigt, ja selbst die Vortheile, welche wir jetzt von der Patrimonialgerichtsbarkeit anerkennen, aufgehoben haben würde. Dieser Plan beabsichtigte die Fixation der Richter, welche Patrimonialgerichte übernehmen, dann die Herstellung grösserer Bezirke, und wollte ausserdem den Gerichtsverwaltern die Ausübung der juristischen Praxis und die Uebernahme anderer Gerichtsbestallungen untersagen.

Vergleicht man das mit den gegenwärtigen Verhältnissen, so wird sich deutlich ergeben, dass die Vortheile, welche man an der jetzigen Einrichtung findet, dadurch in Wegfall kommen mussten. Diese Vortheile beruhen in der grösseren Stabilität der Richter, in der damit verknüpften grösseren Personal- und Localkenntniss. Das konnte nur dadurch erreicht werden, dass geübte Juristen, welche nebenbei durch die juristische Praxis ein genügendes Einkommen hatten, solche Stellen annahmen und selten wieder aufgaben, dass sie, um ihr Auskommen noch mehr zu sichern, mehrere Gerichtsbestallungen übernahmen. In der Regel ist dieses Verhältniss nur dann möglich, wenn die Richter nicht fixirt werden; denn die fixirten Richter würden dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der menschlichen Schwäche nach der einträglicheren Sachwalterpraxis die nicht einträgliche gerichtliche Praxis hintansetzen. Ich glaube also, dass dieser Plan nicht zum Ziele geführt hätte. Es fragt sich jetzt: was ist zu thun? was bleibt übrig, wenn dieser Plan nicht verfolgt wird, nicht zur Ausführung gelangt? Weiter nichts, als die Mängel, welche die jetzige Einrichtung der Untergerichte enthält, in's Auge zu fassen und zu fragen: welches die wichtigsten und wie diese, ohne so tief zu gehen, zu beseitigen sind?

Als die wichtigsten unter den aufgestellten Mängeln erscheinen zunächst die Unzweckmässigkeit der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit, dann die grosse Zerstückelung der Gerichtsbezirke und endlich die Stellung der Gerichtshalter den Gerichtsherren gegenüber. Was den ersten Mangel betrifft, so sind schon von der Deputation Vorschläge für seine Beseitigung geschehen. Ich bin mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden und behalte mir vor, am Schlusse meiner Rede oder bei der ferneren speciellen Berathung darauf zurückzukommen. Es zeigt sich aber in der That, dass dieser Mangel zu beseitigen ist.

Das zweite Gebrechen hängt mit dem ersten zusammen. Die Zerstückelung der Gerichtsbezirke ist besonders für die Criminalgerichtsbarkeit nachtheilig; fällt diese hinweg, so ist sie von geringerer Bedeutung. Gewiss aber lässt sich auch diesem Mangel in den prägnantesten Fällen abhelfen; gewiss lassen sich Vorschriften geben, wonach wenigstens in einem Orte nicht verschiedene Gerichte sein dürfen, wonach die Spaltung der Gerichtsbarkeit nach den verschiedenen Zweigen, wo nicht ganz aufgehoben, doch vermindert werden kann. Der dritte Mangel, die Stellung der Gerichtshalter den Gerichtsherren gegenüber, scheint mehr der Theorie anzugehören, als der Praxis. Das vielangefochtene Aufkündigungsrecht der Gerichtsherren wird gewiss unter den jetzigen Verhältnissen nicht leicht missbraucht werden; die öffentliche Stimme ist zu stark, sie hat zu viele Mittel, die Missbräuche bekannt zu machen, als dass der Gerichtsherr es wagen sollte, einen derartigen Einfluss auf seine Gerichte zu äussern. Indessen verkenne ich nicht, dass das theoretische Bedenken gross und wichtig, dass die Beseitigung dieses Bedenkens wünschenswerth sei, um jenen Vorwurf von der Patrimonialgerichtsbarkeit zu entfernen. Allein auch das dürfte zu erreichen sein. Schon bei dem letzten Landtage sind Vorschläge geschehen, wie diesem Hauptmangel abgeholfen werde könne. Nach meiner Ansicht würde das Gesetz so einzurichten sein, dass Bedingungen bestimmt würden, unter welchen die Gerichtsherren ferner die Gerichtsbarkeit behalten könnten, dass die Rechte festgestellt würden, welche ihnen verbleiben und eingeräumt werden sollten, wenn sie sie aufgäben, und dass endlich ein Termin gesetzt würde, in welchem sie sich erklären müssten, ob sie den einen oder anderen Weg einschlagen wollten. Daraus würde sich die Möglichkeit eines Planes über die ganze künftige Einrichtung ergeben und die Bedenken beseitigt werden,

welche in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind. Ich glaube wohl, dass das der einzige Weg sein wird, um zum Ziele zu gelangen, der einzige, dem vielleicht auch das Ministerium beipflichten würde. Bei Darstellung dieser Idee ergiebt sich zwar unzweifelhaft, dass durch selbige nicht allen Mängeln abgeholfen werden könne; man muss aber hier abwägen, ob die Vortheile der Einrichtung, wie sie sich dann gestalten würde, nicht deren Mängel überwiegen? Und offen muss ich gestehen, dass ich mich darüber im Zweifel befinde. Man kann das Eine, man kann das Andere annehmen. Lege ich nun aber in die andere Wagschale das financielle Bedenken, die grosse Ueberlastung des Budgets, die grosse Ueberlastung der Steuerpflichtigen, lege ich die vielfach durchgesprochenen und deshalb von mir nicht neu anzuregenden politischen Bedenken in die Wage, so wird dieser Zweifelszustand noch vermehrt, und in solch' einem Zweifelszustande sollte ich meinen, dass es besser sei, man lasse es bei dem Bestehenden, als man thue einen Schritt vorwärts, den man nie wieder rückwärts thun kann. Das sind die Gründe, aus denen ich mich heut für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie für Ablehnung des Gesetzentwurfs erkläre . . . . . .«

L. M. 1837. S. 4484. 4485.

2.

Gegen zu grossen Zwang bei Zusammenlegungen.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Zusammenlegung der Grundstücke, in der Sitzung am 11. Februar 1834. —

»Zwar verkenne auch er nicht die Nothwendigkeit einer Zusammenlegung, frage aber, wohin das Princip, consequent durchgeführt, am Ende noch führen solle, wenn der Zwang in der allzugrossen Ausdehnung, wie ihn das Gesetz verlange, eintreten solle? Im Principe errege eine solche Ausdehnung Bedenken, als sie einen Eingriff in das Eigenthum in denjenigen Fällen, wo nicht unbedingte Nothwendigkeit, sondern nur Zweckmässigkeit vorliege, begründe. Man werde am Ende soweit kommen, dass das, was jetzt gegen Entschädigung in Land verlangt werde, bald gegen Geldvergütung gefordert werden könne. Schon die Gründe der Billigkeit rechtfertigten keinen Zwang; denn der Grundstücksbesitzer beweise oft an den Boden, wo er als Knabe gespielt, wo er aufgezogen, grosse Anhänglichkeit. Man möge diese Anhänglichkeit nicht ein bloses Vorurtheil nennen, sie sei aus einem geistigen Gefühle entsprungen,

welches oft die einzige poetische Seite eines sonst sehr prosaischen Lebens ausmache . . . . . Er wünsche keineswegs eine Beschränkung der Zusammenlegungen, sondern nur, dass sie mit der Ablösung und Gemeinheitstheilung Hand in Hand gehen möchten.«

L. N. 1833/34. S. 2852.

3.

Ueber die Stifter Meissen und Wurzen.

a.

Verhältniss der Staatsregierung zu denselben.

— während der Berathung des Deputationsberichtes* über den erneuerten Antrag des Abgeordneten der II. Kammer, Eisenstuck, wegen stiftungsmässiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen, in der Sitzung am 5. October 1837. —

»Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es, um den Antrag zu motiviren, der den Schluss meiner Rede bilden soll. Ich kann mich mit dem Schlussantrage der Deputation in dreierlei Rücksicht nicht ganz vereinigen, sowohl in Bezug auf die rechtliche Basis, auf welcher das Gutachten steht, als in Bezug auf den Zweck, der durch dasselbe erreicht werden soll. Was Ersteres betrifft, so setzt die Deputation die mit den Stiftungseinnahmen vorzunehmende Veränderung auf die Vernehmung mit den beiden stiftischen Corporationen. Sie setzt dabei voraus, dass das Recht der Staatsregierung vorhanden sei, von diesen Corporationen zu verlangen, dass sie eine andere

---

* Der Deputationsvorschlag ging dahin:

„Die Kammer möge im Verein mit der II. Kammer beantragen: die hohe Staatsregierung wolle in Betracht, dass durch die zeitherige Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen der Zweck dieser Stiftungen nicht mehr zu erreichen stehe, über das Einkommen dieser Stifter und die Befugniss derselben, dieses Einkommen in der bisherigen Weise zu verwenden, ungesäumt genaue Erörterung anstellen und unter Vernehmung mit den Capituln zu Meissen und Wurzen dahin gemessene Einleitung treffen, dass mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter, als zur Ausübung gewisser Verwaltungs-, Ehren-, Collatur- und anderer Rechte berufener Corporationen, des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten, auch mit Rücksicht auf die Expectanten, inwieweit deren Ansprüche zu Recht begründet befunden werden sollten, der weiteren Verwendung des Einkommens in der jetzigen Masse ein Ziel gesetzt und die künftige Verwendung dieses Einkommens für Kirchen und Unterrichtsanstalten des gesammten Vaterlandes herbeigeführt werde, auch die desfallsigen Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zum Behufe ihrer Erklärung und Bewilligung vorlegen lassen.“

Verwendung der Stiftungsmittel eintreten lassen, und als die äusserste Spitze des Raisonnements steht die Schlussfolge, dass, wenn keine Verständigung zu Stande käme, der in der Capitulation vorbehaltene Weg der rechtlichen Entscheidung eingeschlagen werden solle. Diese Ansicht kann ich zu der meinigen nicht machen. Ich glaube, wenn in der Sache Etwas geschehen soll, so kann es nur auf dem Wege der freien Vereinigung ohne irgend eine Zunöthigung, nur auf dem Wege ganz freier Vereinigung geschehen, und dass man, wenn dies zu keinem Resultate führt, das Bisherige auf der bisherigen Basis stehen lässt. Die Gründe, welche für meine Ansicht sprechen und theils schon von anderen geehrten Mitgliedern angeführt worden sind, erlaube ich mir kürzlich zu entwickeln.

Man hat sich zuvörderst auf § 60 der Verfassungsurkunde berufen, welcher den Satz enthält, dass Stiftungen, deren stiftungsmässige Zwecke nicht mehr zu erreichen stehen, mit Zustimmung der Betheiligten und, wenn es Landesanstalten sind, mit Zustimmung der Stände geändert und für andere ähnliche Zwecke verwendet werden können. Man sagt, die Stifter Meissen und Wurzen erreichten den stiftungsmässigen Zweck nicht und man müsse den von der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weg betreten. Hier, meine Herren, möchte ich zuvörderst aufstellen, dass der stiftungsmässige Zweck, der seit mehr als 200, beinahe 300 Jahren verlassen und unter Genehmigung der Staatsregierung nicht mehr beobachtet worden ist, kaum mehr als noch jetzt bestehend bezeichnet werden könne. Aber, selbst wenn man das annehmen wollte, so kann ich nicht zugeben, dass die Verfassungsurkunde an den capitulationsmässigen Rechten der Stifter Etwas geändert habe. Es enthält das Decret vom März 1831 das ausdrückliche Zugeständniss der Aufrechterhaltung der Stiftsbefugnisse. Selbst wenn die Bestimmung der Verfassungsurkunde und die Bestimmung der Capitulation sich gegenüber ständen, muss hier die letztere als eine vertragsmässige den Vorzug haben, indem ein späterer Vertrag einen älteren in keiner Weise aufhebt. Es ist gesagt worden, es sei die Absicht der Ständeversammlung dahin gegangen, diesen Paragraph auf die Stifter Meissen und Wurzen zu beziehen. Es ist wahr, in den Mittheilungen ist Etwas davon erwähnt, und es mag in den ständischen Curien zur Sprache gekommen sein. Aber in der einzigen officiellen Schrift, die an die Staatsregierung gelangte, ist Nichts davon enthalten, und diese ist die ein-

zige, welche eine officielle Motivirung des ständischen Antrags enthält, da die Verhandlungen nicht öffentlich waren. Wir können also, wenn es sich um Veränderung des stiftungsmässigen Zweckes handelt, blos auf dem Boden der perpetuirlichen Capitulation stehen, und hier hat man Gründe zu finden geglaubt, um das Deputationsgutachten zu motiviren. Man hat zuvörderst die Befugniss der Capitel in Zweifel gezogen, jene perpetuirliche Capitulation abzuschliessen. Hier, meine Herren, befinden wir uns auf einem gefährlichen Boden! Haben die Capitularen nicht das Recht gehabt, die perpetuirliche Capitulation abzuschliessen, so ist sie null und nichtig, und es folgt daraus, dass der Stand eintreten muss, wie er vorher gewesen ist. Vorher war es so, dass die Stifter in dem Rechte, den Stiftsherrn zu wählen, nicht gebunden waren an die Person des Landesherrn. Daran, dass eine solche Folge nicht eintreten könne und nicht eintreten werde, zweifelt Niemand von uns; es zeigt aber, wohin die Consequenz des Deputationsgutachtens führen würde. Man hat in der Capitulation selbst Gründe finden wollen, wonach eine Aenderung statthaft sei; man hat namentlich den Entscheidungsweg hervorgerufen. Der betreffende Paragraph handelt aber von etwas Anderem, handelt von dem Falle, wenn über einen Paragraphen der Capitulation selbst Zweifel entstehen, nicht aber darüber, wenn an der Capitulation Etwas geändert werden soll. Letzteres könnte nur durch Vergleich, nicht durch richterliche Entscheidung stattfinden. Man hat sich auf die Stelle berufen, welche den Vorbehalt des Landesherrn enthält, und daraus den Schluss gezogen, dass ihm das jus reformandi vorbehalten sei. Ohne das Recht in Bezug auf die protestantische Kirche bestreiten zu wollen, da sie selbst dieses jus reformandi des Landesherrn anerkennt, muss ich behaupten, dass es auf die Stifter nur mit Beschränkung anwendbar ist, da in jenem Recess, in welchem dieser Vorbehalt enthalten ist, zugleich ganz stringente Bestimmungen darüber enthalten sind, dass in der Verfassung des Capitels Nichts geändert werden soll. Ich glaube, man kann einen Vertrag nicht so auslegen, dass die Veränderung in die Hand eines der paciscirenden Theile gelegt werde, und so weit wäre es, wenn man annehmen wollte, dass von jener perpetuirlichen Capitulation einseitig abgegangen werden könnte. Ich kann also weder in der Capitulation noch in dem jus reformandi einen Grund finden, von der bisherigen Verwendung des stiftungsmässigen Einkommens einseitig abzugehen. Man hat sich auf den Reichs-Deputations-

Recess berufen. Dieser war die beklagenswerthe Folge der Bewegung jener Zeit, und wenn Etwas zu seiner Entschuldigung, nicht zu seiner Rechtfertigung, gereichen kann, so ist es das, dass mehrere Stände ihre Besitzungen über dem Rheine verloren hatten, welchen man durch geistliche Stiftungen Entschädigung gewährte. Dieser Fall ist bei Sachsen nicht eingetreten. Auch stimme ich dem Redner vor mir bei, dass es eine der schönsten Perlen in der Krone des verewigten Friedrich August war, dass er nur soweit von diesem Rechte Gebrauch machte, als er solche Güter, die aufgelösten geistlichen Capiteln gehörten, wieder zu Schul- und Kirchenzwecken verwendete. Aber die hier in Frage stehenden Stifter sind nicht aufgehoben worden und konnten nicht aufgehoben werden. Uebrigens ist auch seit dem Reichs-Deputations-Hauptabschiede die perpetuirliche Capitulation von dem Regenten wieder auf das Neue erneuert worden, so dass in dieser Beziehung auf jenen Reichs-Deputations-Hauptabschied kein Gewicht zu legen ist. Ich glaube daher, dass nur auf dem Wege freier Vereinigung mit den Stiftern zu irgend einer Veränderung der Verwendung des stiftungsmässigen Einkommens rechtlich gelangt werden könne. Wenn man fragt, ob man dies thun könne, so verkenne ich nicht, dass es zweckmässig sein könne, dass ein Theil des stiftischen Einkommens auf eine zweckmässigere Art verwendet werde, und ich zweifle nicht, dass, insoweit es der stiftische Eid zulässt, die Mitglieder dieser Stifter sich geneigt finden werden, in dieser Beziehung Etwas zu thun. Sie haben vor sich das rühmliche Beispiel eines anderen Stiftes in einem anderen Staate, das aus einem Theile seines Einkommens eine schöne Stiftung begründet hat. Aber nur auf diesem Wege kann ich für einen, dem Deputationsgutachten ähnlichen Vorschlag stimmen, nicht aber im Allgemeinen dafür, dass die Verwendung für Kirchen und Schulen stattfinden soll. Der zweckmässigen Verwendung durch Verhandlung mit dem Capitel selbst im Wege freier Vereinigung will ich nicht entgegen sein. Ich bemerke noch, wie in dem Deputationsgutachten gleichsam vorwurfsweise erwähnt wird, dass ausser der in der Stiftung festgesetzten Bedingung der Theilnahme noch andere Bedingungen vorgeschrieben seien. Diese Bedingung besteht in dem persönlichen Adel, welcher bei der Theilnahme verlangt wird. Ich kann nicht zugeben, dass in der Capitulation Etwas darüber bestimmt ist. Die Bedingungen, welche zum Eintritte erforderlich sind, sind vorgeschrieben; aber es ist kein

Verbot darin enthalten, dass etwas Anderes vorgeschrieben werden könne, und diese Bedingung bestand bei allen deutschen Stiftern. Also einen Vorwurf für dieses Capitel kann ich nicht darin finden, und ich glaube auch, dass es zweckmässig wäre, jenen Zweck, den das Stift jetzt verfolgt, nicht ausser Augen zu lassen und den Rath Luthers in dieser Beziehung zu verfolgen, dass auch für arme Adelige Etwas geschehe. Ich zweifle aber nicht, dass, wenn auch Nichts darüber festgesetzt wird, die Stifter ohnehin diesen Gesichtspunct vor Augen haben.

Mein Vorschlag im Allgemeinen geht dahin, den Antrag folgendermassen zu fassen:

»Die hohe Staatsregierung wolle mit den beiden Stiftern Meissen und Wurzen dahin Verhandlung einleiten, dass die Einkünfte derselben womöglich auf eine zweckmässigere Art verwendet werden möchten, jedoch mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter und des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten und mit Rücksicht auf die nachweislichen Rechte der Expectanten.«

Mein Antrag unterscheidet sich also durch dreierlei Dinge von dem Deputationsgutachten, einmal dass an die Stelle der blosen Verhandlung die freie Vereinigung trete, zweitens dass die Motivirung des Antrags, dass der stiftungsmässige Zweck nicht mehr erreicht werde, als zweifelhaft in Wegfall komme, und drittens, dass mein Antrag die zweckmässige Verwendung nicht ausschliesst, aber Alles in die Hände der künftig die Verhandlungen leitenden Personen legt. Ich glaube, wenn wir diesen Zweck verfolgen, so kann durch den Patriotismus beider Stifter im Wege freier Vereinigung etwas Wohlthätiges erreicht werden.

Indem ich den Antrag zur Unterstützung und Annahme empfehle, bemerke ich noch, dass ich dringend anempfehlen muss, von der sicheren Bahn der historischen Basis in keiner Weise zu weichen, aber von der Ueberzeugung auszugehen, dass die historische Basis einer Auffrischung, einer Erneuerung bedürfe, dass nur, wenn in einen alten Stamm frisches Reis gepflanzt wird, neue Sprossen und neue Blüthen gewährt werden.«

L. M. 1837. S. 5135. 5136.

b.

Zur Frage der Aufhebung der Stifter Meissen und Wurzen.

— anlässlich der Berathung des Berichts der III. Deputation über den Antrag des Abgeordneten Tzschirner auf Aufhebung der Stifter und Klöster, in der Sitzung am 18. September 1848. —

»Ueber die Beantwortung der Frage, ob die gegenwärtige Verwendung der Einkünfte der Stifter Meissen und Wurzen eine zeitgemässe und zweckmässige sei, scheinen alle Ansichten übereinstimmen. Alle Stimmen vereinigen sich dahin, dass eine durchgreifende Veränderung in dieser Beziehung wünschenswerth sei, und ich schliesse mich dieser Ansicht gleichfalls an. Nur darüber sind die Ansichten getheilt, welcher Weg zur Erreichung dieses Resultates einzuschlagen sei? Die Mehrheit der Deputation und gewissermassen auch der erste Separatvotant* sind der Ansicht, dass dies durch einseitiges Vorschreiten Seiten der Staatsregierung zu erreichen sei. Der zweite Separatvotant,** dessen Ansichten ich beistimmen muss, erklärt den Weg der Verhandlung für den rechten. Allerdings ist der erste Weg leichter und kürzer, aber ich bin der Ueberzeugung, dass der letztere der vom Rechte gebotene ist, und werde mir erlauben, diese meine Ansicht in Wenigem der geehrten Kammer vorzulegen.

Wollte man einen einseitigen Vorgang Seiten der Staatsregierung in diesem Bezuge statuiren, so könnte dies bei den Vertragsverhältnissen, die zwischen dem Churhause und dem Stifte bestehen, nur unter einer der folgenden drei Voraussetzungen geschehen: entweder, dass jene Capitulationen von 1581 und die perpetuirliche von 1663 ursprünglich rechtlich ungiltig gewesen wären, oder dass in diesen Capitulationen kein Verbot der Aufhebung der Stifter oder einer Modification derselben, den Bestimmungen der Corporation selbst entgegen, enthalten, oder endlich drittens durch spätere Vorgänge eine Neuerung mit diesen vertragsmässigen Be-

---

* Victor von Zehmen-Stauchitz.

** Anton Graf von Hohenthal-Püchau, dessen Votum dahin gipfelte, den Antrag an die Staatsregierung zu richten:

„Dieselbe wolle, unter dringender Hinweisung auf die einstimmig laut gewordenen Wünsche in beiden Kammern, mit den Domcapiteln zu Meissen und Wurzen baldigst in Unterhandlung über die Aufhebung der Stifter treten und die nächste Ständeversammlung von dem Resultate dieser Unterhandlung in Kenntniss setzen.“

stimmungen eingetreten sei. Ich werde mich bemühen, zu zeigen, dass alle diese drei Fragen vom rechtlichen Standpuncte aus zu verneinen sein dürften.

Was die erste Frage betrifft, ob die beiden Capitulationen ursprünglich rechtsgiltig oder nicht seien, so kann man gewiss vom allgemeinen rechtlichen Standpuncte aus manche Zweifel gegen ihre Rechtsgiltigkeit erheben; man kann sich fragen, ob jene beiden Corporationen befugt waren, über das Recht zu verfügen, da ihnen blos der Niessbrauch zustand. Ich glaube aber, von dem Standpuncte des sächsischen Staates aus ist die Berufung auf diese Frage nicht statthaft. Das Churhaus Sachsen hat mit den beiden Stiftern pactirt. Der sächsische Staat kann das Recht jener Corporationen, mit denen er einen Vertrag abgeschlossen hat, doch unmöglich in Frage stellen. Hierzu kommt, dass, wenn man jene Frage aufstellen wollte, man das Recht des Hauses Sachsen auf die Stiftslande sofort in Frage stellen würde. Man muss hier das Verhältniss der früheren deutschen Stifter wohl in's Auge fassen, welche stets eine kirchliche und eine politische Corporation zugleich gewesen sind. Als kirchliche Stiftungen waren sie geistliche Administratoren des Stiftes, als politische Corporationen genossen sie fürstliche Rechte. Allerdings war die Frage bei dem Stifte Meissen, ob es reichsunmittelbar war oder nicht? Von Seiten des Churhauses wurde stets das Gegentheil behauptet. Aber soviel ist gewiss, dass das Stift einmal ein Reichslehn war; zweitens ist auch gewiss, dass es landesherrliche Befugnisse innerhalb des Stiftsgebietes ausübte, und nur unbestritten stand dem Churhause Sachsen das Recht des Schutzes oder der Advocatie zu. Ich muss bemerken, dass ich hier einer Aeusserung des Herrn von Zehmen entgegentreten muss, der behauptete, dass die Stiftsbehörde nur die Stellung einer Mittelbehörde gehabt habe. Erst in der Capitulation von Johann Georg I. wurde hierüber ein Anderes bestimmt; bis dahin aber waren alle Appellationen untersagt und waren sie als Oberbehörde zu betrachten, sowie überhaupt die Stifter sich nicht dem jus de non appellando unterworfen hatten. Die landesherrlichen Rechte hat das Churhaus Sachsen lediglich durch die Capitulation erworben. Wenn also die Capitulation für ungiltig erklärt wird, so würde, streng genommen, das Recht Sachsens auf jene Lande erlöschen und das Recht der freien Wahl der Capitel von Neuem erwachen, wenn ich auch nicht glaube, dass dieses Recht jetzt ausgeübt würde. Ich kann also über

diesen Gesichtspunct weggehen; die Rechtsgiltigkeit der Capitulation kann wenigstens unsererseits nicht angegriffen werden.

Es fragt sich zweitens also, ob nicht neben der Capitulation das Recht bestehe, sie aufzuheben. Dieses Recht hat man in dem sogenannten jus reformandi gefunden; ich leugne aber ab, dass in Bezug auf die Stifter das jus reformandi angewendet werden kann. Dieses jus reformandi ist zu der Zeit der Reformation allerdings von dem Landesherrn in Bezug auf die lutherische Kirche ausgeübt worden. In Bezug auf das stiftische Gebiet haben die Landesherren Sachsens dieses Recht gleichfalls in Anspruch genommen, keineswegs aber in Bezug auf die Capitel selbst. Diese Capitel waren geschützt durch den Religionsfrieden von 1555, und es wäre nicht gesetzlich und rechtlich statthaft gewesen, wenn der Landesherr die Aufhebung der Capitel hätte verfügen wollen. Ein solches jus reformandi hatte also vor der Capitulation nicht bestanden; nach der Capitulation ist es keineswegs eingeführt worden, denn die Capitulation würde mit sich selbst in Widerspruch gekommen sein, wenn sie einerseits Rechte gesichert und von der anderen Seite den Paciscenten das Recht gegeben hätte, jenen Vertrag wieder aufzuheben. Man hat sich zwar auf eine Clausel berufen, welche in der Capitulation steht und welche bereits von einem früheren Sprecher angeführt worden ist, sie ist auch in dem Berichte Seite 251 aufgeführt und lautet so: »jedoch uns und unsern Erben an unsern Gerechtigkeiten, soviel wir und unsere Vorfahren zu Recht oder nach Gewohnheit hergebracht oder befugt sein, unnachtheilig und unabbrüchlich, die wir uns und unsern Nachkommen ausdrücklich vorbehalten.« Ich glaube aber, aus dieser Clausel folgt nichts, als es folgt daraus, dass das Recht, welches das Churhaus Sachsen früher hatte, durch die Capitulation nicht aufgehoben werden soll, das ist das jus advocatiae und andere, worauf es Anspruch machte; aber ein solches jus reformandi, wie es hier vorausgesetzt wird, hat das Churhaus Sachsen nicht in Anspruch genommen und konnte es auch rechtlich nicht in Anspruch nehmen.

Ich komme nun zu der dritten Frage, ob seit der Zeit eine Novation eingetreten ist. Dass in den ersten Jahrhunderten eine solche Neuerung nicht stattgefunden hat, liegt am Tage. Die erste Neuerung, welche vorgenommen werden könnte, ist der Reichs-Deputationshauptschluss von 1803. Auch die geehrte Deputation will auf diesen Grund in dieser An-

gelegenheit nichts setzen und ich stimme mit ihr darin überein, obgleich § 35 jenes Reichs-Deputationshauptschlusses sich nicht allein auf diejenigen geistlichen Güter bezieht, aus welchen darin eine Entschädigung gewährt werden soll, sondern das Princip der Säcularisation im Allgemeinen ausspricht; er kommt aber keineswegs darauf hin, vertragsmässig bestehende Verhlältnisse aufzuheben; vertragsmässig war die Säcularisation, wenigstens thatsächlich bereits in Bezug auf das Stift Meissen eingetreten, und dass es daher in der Absicht des Recesses gelegen habe, kann ich nicht zugeben, wenigstens war es nicht die Ansicht der Regierung, die jederzeit das Princip der Gerechtigkeit im Auge hatte. Ich gestehe, dass es mich tief schmerzt, wenn man auf jenes Document irgend eine Rücksicht nehmen will. Es ist blos ein Werk der Willkür, und im Jahre 1848 wird in Deutschland überhaupt wohl nicht Anklang finden, was die wahre tiefste Schmach Deutschlands war, da die Regelung der inneren Verhältnisse des deutschen Reichs und die Aufhebung seiner Verfassung durch die Vermittelung der ausländischen Mächte Frankreichs und Russlands bewirkt wurde. Allerdings gingen die kaiserlichen Rechte in gewisser Rücksicht auf das Churhaus Sachsen über, aber ich glaube nicht, dass es soweit ausgedehnt werden konnte, dass vertragsmässige Rechte aufgehoben würden. Mit gleichem Rechte hätte man annehmen können, dass die Rechte der Stände dem Landesherrn gegenüber erschüttert würden; mit gleichem Rechte hätte man auch annehmen können, dass die Rechte der Erbfolge sich geändert hätten: das wird man wohl nicht annehmen können und deshalb glaube ich, dass das vertragsmässige Recht keineswegs durch den Untergang des deutschen Reichs verändert worden ist. Zum voraus bemerke ich noch, dass seit jener Periode zu zwei Malen die Fortdauer der Stifter anerkannt worden ist, einmal von Seiten des hochseligen Königs Friedrich August im Jahre 1818 und endlich bei dem Regierungsantritt des hochseligen Königs Anton im Jahre 1827. Die dritte Periode, wo man eine Novation vermuthen könnte, wäre die Einführung der Verfassungsurkunde, aber auch bei dieser dürfte nicht davon die Rede sein. Man hat namentlich zu diesem Behufe auf § 60 der Verfassungsurkunde sich berufen; ich werde aber nachzuweisen suchen, dass niemals eine solche Bestimmung eines solchen Paragraphen der entgegenstehenden Erklärung der Staatsregierung gegenüber zulässig sei und sich darauf nicht

beziehen lässt. Die Erklärung, auf die ich mich berufen, ist bereits von früheren Sprechern mitgetheilt worden, es ist die, welche in dem Decrete vom 1. März* enthalten ist. Hier wird ausdrücklich bestimmt, dass die Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche andere entgegengesetzte Bestimmungen aufgenommen haben, nicht angezogen werden sollen gegen die perpetuirliche Capitulation: es liegt darin nicht nur ein abermaliges Anerkenntniss derselben, sondern auch soviel, dass keine Bestimmung der Verfassungsurkunde jener Capitulation derogiren darf, also auch die Bestimmung des § 60 nicht, wenn sie derogatorisch wäre, aber das Letztere ist sie auch meiner Ueberzeugung nach nicht; sie stellt nur die Pflicht der Staatsregierung fest, darüber zu wachen, dass alle Stiftungen, welche den Cultus betreffen, den stiftungsmässigen Zweck erfüllen, und setzt ferner das Recht fest, wenn ein solcher Zweck nicht mehr zu erreichen ist, eine solche Stiftung aufzuheben. Ich muss aber leugnen, dass der ursprüngliche Zweck des Stiftes Meissen in irgend einer Weise hier in Frage kommen kann. Allerdings war wohl der ursprüngliche Zweck ein anderer und wird nicht mehr erreicht; aber was jenseits der Capitulation liegt, darauf können wir nicht wieder zurückkommen, wir müssten sonst die Capitulation selbst in Frage stellen, und dass das jedenfalls nicht geschehen kann, das habe ich in dem Eingange meiner Rede mir zu entwickeln erlaubt. Ist dieses nun nicht der Fall, so können wir nur davon ausgehen, wie sich die Sache seitdem gestaltet hat; dass aber in der Sache selbst keine wesentliche Aenderung eingetreten ist, sondern dass sie in dem statu quo geblieben ist, ist unleugbar. Auch hier dürfte die Doppelnatur der deutschen Stifter in's Auge zu fassen sein; sie sind geistliche Stiftungen und politische Corporationen. Die Zwecke, welche alle geistlichen Stiftungen haben, sind allerdings dadurch erfüllt worden, dass ein grosser Theil der Einkünfte der Stifter zu Kirchen- und Schulzwecken überwiesen worden sind und die bekannte Procuratur aus ihnen hervorgegangen ist, die noch gegenwärtig zu Kirchenzwecken dient. Ein anderer Theil wurde aber dazu bestimmt, als politische Corporation die Stifter fortzuführen; das ist bis jetzt beobachtet worden, und ich glaube nicht, dass man sich auf die Zurückführung auf den früheren Zweck in diesem Bezuge auf irgend eine Weise berufen kann. Wenn

* Königliches Decret an die früheren Stände, vom 1. März 1831.

also die perpetuirliche Capitulation in ihrer ursprünglichen Giltigkeit unsererseits nicht angefochten werden kann, wenn diese Capitulation die Auflösung der Stifter von Seiten der Staatsregierung nicht gestattete, wenn seit der Zeit keine Novation eingetreten ist, so, glaube ich, verlangt das Recht, dass der Vertrag nur im vertragsmässigen Wege durch Verhandlungen mit den beiden erwähnten Corporationen abgeändert werden kann. Ich muss mich daher im Interesse des Rechts, eines Wortes, welches in diesem Saale nie ungehört verhallt ist, dafür erklären, dass man dem Separatvotum des Herrn Grafen Hohenthal beitrete, und ich wiederhole nur meine Erklärung, dass ich allerdings wünsche, es möge diese Verhandlung zu dem erwünschten Ziele führen, sowie wir auch von dem Patriotismus der Männer, aus welchen gegenwärtig jene Corporation zusammengesetzt ist, hoffen und erwarten dürfen, sie werden dieser Hoffnung und Erwartung entsprechen. Wenn ich irgend etwas an dem Separatvotum des Herrn Grafen Hohenthal auszusetzen hätte, so wäre es da, wo es heisst: »es möchte den Stiftern unter dringender Hinweisung auf die laut gewordenen Wünsche in beiden Kammern etc. anheimgegeben werden etc.« Ich bin zwar der Ansicht, dass jene Männer diese Rücksicht im Auge behalten werden; es können aber diese Worte als eine Drohung angesehen werden, und dass Drohungen die Freiheit der Verhandlungen beeinträchtigen, möchte ich auf keinen Fall; ich werde aber keine Veränderung jenes Separatvotums beantragen, sondern mit demselben mich einverstanden erklären und wollte dies nur bemerken, um dadurch zu erklären, in welchem Sinne ich mich demselben anschliesse.«

L. M. 1848. I. K. S. 824—826.

— vgl. auch die Rede des Prinzen darüber, ob bei „vertragsmässiger" Aufhebung der Stifter ein Zustimmungsrecht der Ständeversammlung begründet, insbesondere aus §§ 60 und 63 der Verfassungsurkunde herzuleiten sei, eine Frage, welche der Redner verneint hat (in der Sitzung am 30. April 1852. L. M. 1852. I. K. S. 757—759). —

4.

Laudemialpflicht.

a.

Beseitigung derselben durch Ablösung.

— zum Berichte der I. Deputation über den Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, in der Sitzung am 22. Mai 1846. —

»Hier handelt es sich nicht um Besitzung des Rechts, sondern um Ablösung. Allerdings kann der Widerwille gegen ein bestehendes Rechtsverhältniss, an sich genommen, gewiss kein Grund sein, ein solches Rechtsverhältniss aufzulösen. Es erinnert mich dieses an ein Wort, welches während der Stürme der Revolution gesprochen wurde. Da sprach Einer davon, wie lästig ein solches Verhältniss wäre; ein Anderer aber erwiderte: »es sei auch lästig, seine Schulden zu bezahlen.« An sich also würde der Widerwille gegen die Laudemialpflicht kein Grund der Ablösung derselben sein. Es scheint mir aber, dass dies bei Abfassung des Gesetzentwurfs auch nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen sei. Was aber die Ablösung der Laudemialpflicht anlangt, so, glaube ich, muss man diese aus einem höheren Gesichtspuncte betrachten. Die Gesetzgebung des Jahres 1832 hatte die Absicht, durch eine grossartige Massregel diejenigen Schranken zu beseitigen, die bis jetzt dem Aufschwunge der Landwirthschaft entgegengestanden und mannigfache politische, wie moralische Nachtheile hatten. Zu diesem Zwecke wurde das Ablösungsgesetz* gegeben, und es ist nicht zu leugnen, dass der Zweck erreicht worden ist. Denn, wirft man einen Blick auf den Zustand der Landwirthschaft, welchen dieselbe in den letzten 14 Jahren erreicht hat, so ist der Fortschritt sehr bedeutend gewesen. Ebenso lässt es sich nicht verkennen, dass durch die Ablösung so mancher Streit und viele Processe beseitigt worden sind. Wenn gleichwohl deren noch manche bestehen, so sind es Processe und Streitigkeiten, welche eben nur die Uebergangsperiode mit sich brachte. Zwischen den beiden Classen der Grundbesitzer bestand eine Kluft, die in ein förmliches Misstrauen übergegangen war. Dass dieses Misstrauen täglich mehr schwinde, davon haben unsere Ständeversammlungen selbst so manches Anzeichen gegeben. Ein Verhältniss ist jedoch noch übrig, was man im Jahre 1832 nicht zu beseitigen vermochte. Es ist das Verhältniss der Laudemialpflichten. Man hat damals die einseitige Ablösung derselben eingestellt, und wohl mit Grund, da überhaupt dergleichen Massregeln nur mit Vorsicht anzuordnen und durchzuführen sind. Man wollte daher erst den Erfolg der auf einseitigen Antrag vorzunehmenden Ablösungen der Frohnen und Triften abwarten. Nachdem nun dieser Er-

* Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. (Sammlung d. G. u. V. 1832. S. 163 fgg.)

folg wirklich eingetreten ist, scheint es der Staatsregierung sachgemäss, das Augenmerk auch auf das Laudemialverhältniss zu richten. Dass aber die Laudemialverhältnisse, wie sie bisher bestanden, Nachtheile mit sich führten, erlaube ich mir in Kurzem darzuthun. Ich sagte, die früheren bäuerlichen Verhältnisse hätten nationalöconomische, politische und moralische Nachtheile gehabt. Auch die Laudemialentrichtung führt nationalöconomische Nachtheile mit sich. Wenn nicht zu verkennen ist, dass in neuerer Zeit die Landwirthschaft bedeutenden Aufschwung und Umschwung genommen hat, so beruht dies doch vorzugsweise auf der Verwendung von Capitalien zur Verbesserung der Landwirthschaft. Aber, wer ein solches Capital in das Land verwendet, will auch versichert sein, dass er die Nutzung davon, den Vortheil davon allein geniesst. Wenn aber gegenwärtig der Besitzer lehnpflichtiger Grundstücke auf diese Art sie bedeutend verbessert hat, aber in den Fall kommt, verkaufen zu müssen, oder das Gut in Erbe geht, so steht er in Gefahr, dass er einen Theil dieses aufgewendeten Capitals mit dem Lehngeldsberechtigten theilen muss, und zwar von Rechtswegen. Dass aber ein solcher Umstand ihn nicht vermögen kann, Capitalien in solche Grundstücke zu verwenden, dass er ihn vorsichtig machen muss bei solcher Verwendung, das liegt am Tage, und deshalb ist nicht zu verkennen, dass aus nationalöconomischen Gründen die Beseitigung der Laudemialpflicht durch Ablösung wünschenswerth ist. Aber auch aus moralischen Gründen. Ich glaube, Niemand, der in der Lage ist, Laudemialgeld zu beziehen, wird sich bergen können, welcher Betrug dabei stattfindet. Nun ist entgegnet worden, solche Unredlichkeit sei nicht ein Grund, das ganze Recht deshalb aufzugeben. Das muss ich zugeben; aber ich glaube, der Staat thut gut, dergleichen Rechtsverhältnisse, welche Unredlichkeit herbeiführen, auf eine billige Weise zu beseitigen.

Ich komme zu einem dritten Grunde, und in der That tritt dieser hier recht sehr hervor. Der Wunsch nach Ablösung der Laudemialpflicht scheint bei den bäuerlichen Grundstücksbesitzern sehr stark zu sein; denn seit drei Landtagen hat er sich stets wiederholt. Ich zweifle nicht, dass, wenn man dem Werke von 1832 den Schlussstein geben will, so muss man diese Ablösung gewähren. Nur dann werden die beiden Classen von Grundstücksbesitzern ganz die Hand sich reichen, nur dann werden sie für einen Mann für König und Vaterland stehen. Bis jetzt sind sie zwar

oft auch so gestanden, aber doch ist hier und da der Schatten der Sonderinteressen dazwischen getreten.

Ich komme nun noch auf die Frage, ob der von der Staatsregierung vorgeschlagene Ablösungsmodus richtig sei. Ich muss bemerken, dass ich für unmöglich halte, einen Massstab für solche Ablösungen festzustellen, wo nicht in einzelnen Fällen Härten und Schwierigkeiten eintreten. Denn alle Fälle lassen sich nicht voraussehen, alle Härten lassen sich nicht ausgleichen, man muss einen Durchschnitt annehmen. Es fragt sich also, ob für die meisten Fälle der Durchschnittssatz angemessen sei. Hier könnte man nun zweifeln, ob die angenommene Zahl der Lehnsfälle, ob die Berechnung des Disconto und endlich ob die Berechnung des Capitals des Grundstückswerthes angemessen sei. Was das Erstere betrifft, so beziehe ich mich auf ein früheres Gutachten der Stände, bei welchem die Ritterschaft eine selbständige Corporation bildete, und gegen die Zahl der Fälle ist von der ritterschaftlichen Corporation im Jahre 1832 nichts erinnert worden. Sie hat wohl gegen die Beschränkung des Maximum auf acht Fälle, gegen welche auch die Majorität der Deputation einen Einwand macht, sich verwendet, aber gegen die Fälle selbst ist kein Einwand erfolgt. Was die Discontoberechnung betrifft, so kann ich mich nicht überzeugen, dass diese zum Nachtheile der Gutsbesitzer sei.

Gewiss ist die Berechnung des früheren Gesetzes eine solche, welche dem einfachen Menschenverstande als richtig einleuchtet. Wenn man die Anzahl von Fällen, die in einem Jahrhundert vorkommen können, zusammen addirt, durch hundert dividirt und das abrechnet, was durch den ersten oder letzten Lehnsfall verloren oder gewonnen wird, so ist dieser Berechnung mit Grund Nichts entgegenzustellen. Ich erlaube mir aber die Bemerkung, dass diese Berechnung gerade zu demselben Ziele führt, wie die angegriffene Discontoberechnung . . . . . .

Ich komme nun endlich zur Berechnung des Capitals des Grundwerthes, und ich muss bemerken, dass mir der Vorschlag der Regierung sehr vortheilhaft zu sein scheint; denn es werden nicht blos die grossen Streitigkeiten und Hinterziehungen beseitigt, sondern es wird auch Etwas erlangt, was bei der jetzigen Einrichtung immer ungewiss war, da man den wahren, nicht aber den angemessenen Preis verlangen konnte. Sollte auf der anderen Seite Etwas ver-

loren werden, so würde hier wieder gewonnen und man könnte sich beruhigen . . . . . .‹

L. M. 1846. I. K. S. 2277. 2278.

b.

Ablösung aus Gründen des Rechts und der Politik.

— bei Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf „einige veränderte Bestimmungen wegen Ablösung der Lehngelderverbindlichkeit betreffend“, in der Sitzung am 1. October 1850. —

›Es ist mir vielleicht noch nie so schwer geworden, zu Ihnen zu sprechen, als am heutigen Tage. Seit vielen Jahren bin ich gewohnt, von dieser Stelle aus das Princip des Rechts zu vertreten, ich möchte beinahe sagen: ich bin im Dienste des Rechts ergraut. Gleichwohl soll ich heut einen Regierungsvorschlag in Schutz nehmen, der von so gewichtigen Stimmen von Seiten der Rechtmässigkeit in Frage gestellt wird. Ich hoffe indess, dass gerade dieser Umstand mich rechtfertigen und mir das Vertrauen von jenen Männern gewinnen werde, dass ich auch den vorliegenden Gegenstand von diesem Gesichtspuncte aus gründlich erwogen habe. Ich glaube umsomehr auf dieses Vertrauen Anspruch machen zu können, da ich zu einer Zeit, wo es schwerer war als heute, mich nicht geneigt gezeigt habe, dem Rechte der Berechtigten etwas zu vergeben. Ich war auf dem letzten Landtage der Einzige, welcher gegen die den Berechtigten so nachtheilige Aufhebung des Generale von 1751 stimmte; ich war einer von den Dreien, welche den über die Regierungsvorlage hinausgehenden Vorschlag des Ausschusses mit Nein beantworteten. Wenn ich gleichwohl jetzt für die Regierungsvorlage mich erkläre, so geschieht es, weil ich mich überzeugt zu haben glaube, dass dieselbe das Recht nicht mehr verletze, als das Gesetz von 1846*, und dass sehr wichtige politische Gründe für Annahme derselben sprechen. Ehe ich jedoch diese Behauptung näher beleuchte, muss ich noch einige Puncte aus dem Separatvotum** zu widerlegen suchen. Das Separatvotum sucht gewissermassen die Competenz der Regierung und der Ständeversammlung in dieser Angelegenheit anzufechten; es behauptet, das Gesetz von 1832*** habe die Natur

---

* Gesetz vom 21. Juli 1846. (G.- u. V.-Bl. 1846. S. 70 fgg.)

** Separatvotum der Freiherren von Friesen und von Welck, welches auf Ablehnung des Gesetzentwurfs ging.

*** Gesetz vom 17. März 1832. (Ges.-Sammlg. 1832. S. 163 fgg.)

eines Vertrags zwischen Regierung und Ritterschaft und könne deshalb nicht abgeändert werden. Ich kann diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht zugeben. Ich weiss wohl, dass, als die Verfassung in Berathung kam, die Ritterschaft bei den Paragraphen, welche den Ständen das Zustimmungsrecht zu den Gesetzen gaben, den Antrag stellte, es möchten die den Ständen vorgelegten Gesetze emanirt werden, ohne sie den neuen Ständen vorzulegen, dass die Staatsregierung ihre Geneigtheit aussprach, diesem Antrage zu entsprechen und dass dieselbe die Zusicherung abgab, das Ablösungsgesetz zu erlassen, ohne es den künftigen Ständen wieder vorzulegen. Wenn es ein Vertrag war, so ist er eben durch Erlassung des Gesetzes erfüllt worden. Die Regierung hat überdem den Grundsatz festgehalten, an dem Ablösungsgesetze möglichst wenig zu ändern; sie konnte aber nicht für alle Zukunft das Recht aufgeben, das Gesetz zu modificiren. Ich kann also das Separatvotum hierin nicht als richtig anerkennen. Es sagt das Separatvotum ferner, es sei das damalige Gesetz mit den Eigenthümern als Singulis verabschiedet worden. Auch das dürfte nicht ganz richtig sein. Nicht die einzelnen Berechtigten haben mit der Regierung ein Abkommen getroffen, sondern die Erklärung ging von der Ritterschaft als corpus aus und wurde per majora beschlossen. Es waren auch nicht die Rechte der Ritterschaft, sondern die Rechte der Einzelnen, welche in Frage kamen. Die Ritterschaft gab nur ihr Gutachten als ständische Corporation ab. Es ist ferner im Separatvotum die Ansicht geltend gemacht worden, dass die Achtung des Gesetzes, wenn man ein kaum erlassenes Gesetz sobald ändere, überhaupt erschüttert würde. Den Grundsatz der Stabilität der Gesetzgebung habe ich stets verfochten; allein ich glaube, es ist in dem vorliegenden Falle den Umständen Rechnung zu tragen. Das Gesetz von 1846 ist bereits, ich will nicht entscheiden, ob mit oder ohne Schuld der Regierung, in der öffentlichen Meinung discreditirt; es ist bereits so durchlöchert, dass ich glaube, es ist unmöglich, es wieder vollkommen zur Achtung zu bringen. Es ist daher viel rathsamer, eine neue gesetzliche Basis anzunehmen und streng durchzuführen, damit das Gesetz Achtung erhalte. Erlauben Sie mir aus dem Militärleben einen Vergleich anzuführen. Wenn man eine Stellung besetzt hat und diese wird an mehreren Stellen durchbrochen, so kann es nicht schmachvoll sein, diese zu verlassen und den nächsten Terrainabschnitt einzunehmen,

um eine kräftige Defensive zu versuchen. Ich glaube, das ist ganz der gegenwärtige Standpunct der Sache. Ich komme nun zu meiner Behauptung, dass das gegenwärtige Gesetz* nicht mehr Rechte verletzt, als das Gesetz von 1846, und muss meine Beweisführung mit einem Paradoxon beginnen. Ich behaupte, es ist unmöglich, über die Ablösung des Lehngeldbefugnisses irgend einen Massstab festzusetzen, der auch nur annähernd das Rechtsgefühl befriedigt. In dieser Beziehung kommt mir sogar das Separatvotum zu Hilfe, welches dasselbe ausspricht. Erlauben Sie mir, dies etwas näher auszuführen. Man hat vielfach den Berechnungsmodus als dasjenige angegriffen, welches das Gesetz discreditirt habe. Hierin aber suche ich die Sache nicht. Die Reduction auf den Zeitwerth ist nicht nur mathematisch ganz richtig, sondern auch practisch. Sie giebt ein practisch richtiges Resultat, sobald die Voraussetzungen, von welchen das Gesetz ausgeht, richtig sind. Ich habe es versucht, mir Durchschnittsfälle zu denken, und stets gefunden, dass unter jener Voraussetzung die Berechnung des Gesetzes ein ganz richtiges Resultat gab, welches dem bisherigen Einkommen des Lehngeldberechtigten entsprach. Ganz anders verhält es sich mit den Voraussetzungen, von denen das Gesetz ausgeht und ausgehen muss. Diese sind in vielen Fällen unrichtig. Das Gesetz nimmt die doppelte Voraussetzung an, dass in 100 Jahren eine gewisse Zahl von Fällen vorkommen und dass sie in derselben Entfernung vorkommen, welche die Durchschnittsberechnung angiebt, so dass, wenn fünf Fälle auf ein Jahrhundert erfolgen, aller zwanzig Jahre ein Fall vorkommt und der nächste Fall, von dem letzten Falle an gerechnet, in diesem Zeitraume stattfinden werde. Dies ist aber nicht ganz richtig, und doch kommt Alles auf den ersten Fall an, denn der Werth des zweiten, dritten und vierten Falles zerfällt bei der Berechnung, wie bekannt, fast in Nichts. Nun aber wird in einem Falle diese Voraussetzung zum grossen Nachtheile des Berechtigten und im anderen zum grossen Nachtheile der Verpflichteten gereichen. Nehmen Sie an, dass im vorigen Jahre ein sogenannter Ausschlächter ein Gut gekauft habe. In diesem Jahre wird abgelöst und angenommen, dass in zwanzig Jahren kein Fall wieder vorkommen werde. Dies ist aber hier gar nicht zu vermuthen, sondern in diesem Falle vielmehr anzunehmen, dass das Gut schon in diesem Jahre

* Gesetzentwurf vom 22. Juni 1850.

wieder werde verkauft werden. Umgekehrt, nehmen Sie an, dass ein junger Mann ein Gut bekommen hat als Unmündiger, dass er 20 Jahre alt ist, dass er es 20 Jahre besitzt. Dieser hat nicht die Absicht, das Gut zu verkaufen, und nicht die Absicht und den Wunsch, zu sterben. Hier ist zu vermuthen, dass in 20 Jahren kein Ablösungsfall vorkommen werde, und doch müssen wir den Fall so annehmen, als ob in dem nächsten Jahre der Fall vorkomme. Sie mögen das Gesetz von 1846 oder das von 1850 annehmen, so wird immer ein Nachtheil damit verbunden sein. Hierbei ist nun aber das Verhältniss des Berechtigten und Verpflichteten ein ganz anderes. Dem Berechtigten steht eine Anzahl Verpflichteter gegenüber. Er kann sich befriedigt fühlen, wenn er auch von dem einen oder anderen Verpflichteten etwas weniger erhält, dafern er nur die ganze Ablösungssumme, auf die er gerechnet hat, bekommt. Bei ihm kommt es auf die Durchschnittszahl an. Anders verhält es sich mit dem Verpflichteten. Dem einzelnen Verpflichteten, dem etwa Unrecht geschehen ist, kann es nicht zum Troste gereichen, dass sein Nachbar zu wenig bezahlt hat. Daher wird der einzelne Verpflichtete immer Ursache zu klagen haben, wenn er zu viel zahlt. Daher kommt auch der Widerwille gegen das Gesetz, abgesehen von den Verletzungen, welche ich nicht in Abrede stellen will. Daher kam es eben, dass ich 1846 gegen das Gesetz gestimmt habe, deshalb eben, weil ich dies voraussah. Für jetzt liegt die Sache anders. Es kann keine Rede davon sein, die Ablösung des Lehngeldes ganz aufzuheben oder auf einseitige Provocation zu setzen, was auch noch ein Auskunftsmittel sein würde; denn, wenn die Ablösung blos auf Provocation von Seiten des Verpflichteten gestellt würde, so könnte man dem Verpflichteten zumuthen, dass er die volle Entschädigung gebe. Auf diesem Standpuncte stehen wir aber nicht. Es fragt sich nur, ob durch das jetzt geltende Gesetz grösseres Unrecht geschieht, als durch den vorliegenden Entwurf.* Unrecht muss nach meiner Ansicht geschehen, Unrecht ist nicht mehr zu vermeiden. Wenn ich

---

* Der Entwurf unterschied sich von den bestehenden Gesetzen hauptsächlich dadurch, dass er die Zahl der Ablösungsfälle herabsetzte und sonst den Ablösungsmodus bestimmter regelte, sowie dass er einen Präclusivtermin festsetzte, bis zu welchem alle Provocationen bei Verlust derselben angebracht sein mussten, hierdurch aber die endliche Beseitigung des Lehngeldes in gewisse Aussicht stellte (bis 31. December 1853).

die Probe anlege zwischen beiden Gesetzen, so muss ich zunächst eine Präsumtion annehmen, die für das Gesetz zu sprechen scheint. Die Verpflichteten in der jenseitigen Kammer haben den Entwurf des Gesetzes als ihnen nachtheilig angegriffen und auf den Regierungsentwurf zuletzt mit einer Art Resignation compromittirt, die Berechtigten dieser Kammer finden ihrerseits sich benachtheiligt. Ich sollte denken, dies wäre eine Präsumtion dafür, dass die Regierung die richtige Mitte getroffen habe. Ich gehe nun auf die Sache näher ein.

Was die Kauffälle betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass in diesen Fällen den Berechtigten durch das Gesetz von 1846 grosses Unrecht geschehen ist; allein dieses Unrecht ist kein neues, und ich glaube nicht, dass wir dahin kommen werden, diese Bestimmung zu Gunsten der Berechtigten abzuändern. Dagegen lässt sich nichts sagen. Die Sache ist abgethan. Es kommen aber Fälle vor, wo das Gesetz drei Fälle zulässt, wenn Kauffall und Erbfall stattfindet, sofern das Gut an Auswärtige und nicht Descendenten kommt. Auch in diesem Falle ist zwischen beiden Gesetzen kein Unterschied. Ich abstrahire von den Fällen, wo Lehngeld bei Veränderungen in manu dominante gegeben wird, theils wegen ihrer singulären Natur, theils deshalb, weil die Deputation hier noch besondere Vorschläge gemacht hat. Es kommt nur darauf an, wo in manu serviente das frühere Gesetz fünf Fälle, das jetzige vier Fälle festsetzt. Das ist die eigentliche cardo rei, darum handelt es sich. Ich bin nicht im Stande zu behaupten, ob fünf oder vier Fälle das Richtige seien, aber soviel scheint mir gewiss, dass das Gesetz von 1846 eine Bestimmung enthält, welche zu Gunsten der Berechtigten getroffen war, nämlich die Abschätzung des Werthes des Grundstücks. Bekanntlich setzt dieses Gesetz die Abschätzung des Werthes nach den Steuereinheiten fest. Dass dieser Werth in der Regel durch den Kaufpreis nicht erreicht wird, ist eine Thatsache; aber noch gewisser ist es, dass der Kaufpreis, welcher bei den Lehngeldern in Aufrechnung kommt und welcher nur auf dem Papier steht, noch niedriger ist, und in dieser Beziehung hat das Gesetz von 1846 etwas für die Berechtigten gethan. Ich glaube daher nicht, dass es unbillig ist, wenn das gegenwärtige Gesetz auch wieder etwas für die Verpflichteten thut. Von der anderen Seite ist wohl nicht abzuleugnen, dass gegenwärtig alle Ablösungen, wo dieses Verhältniss obwaltet, zu vier und drei Fällen, und ich glaube fast durch-

gängig zu drei Fällen stattgefunden haben. Ich sollte also denken, materiell würde in der Sache an der zeitherigen Praxis nichts geändert. Es werden künftig, auch wenn es bei dem Gesetze von 1846 bleibt, nicht mehr fünf Fälle erreicht werden. Im Gegentheil, ich sollte selbst glauben, es würde für die Berechtigten ihrerseits nicht ungünstig sein, wenn jene Bestimmung von ihnen angenommen würde. Wenn das Gesetz durchgeht, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass ein besserer Geist unter den Verpflichteten erwachen wird, und sie werden sich billig finden lassen, nicht noch weiter herabzugehen, als bis jetzt die Forderung gewesen ist. Sehr viele Ablösungen werden erleichtert werden, wenn die Bedingungen wegfallen, welche man jetzt gestellt hat, und bei den künftigen Ablösungen das Gesetz zum Grunde gelegt wird. Dies sind die Gründe, welche mir von dem rechtlichen Standpuncte aus die Ueberzeugung geben, dass das Gesetz keine grössere Ungerechtigkeit begeht, als das Gesetz von 1846, und dass in materieller Hinsicht den Berechtigten in der That kein wahrer Schaden zugefügt wird.

Ich komme nun zu den politischen Gründen, welche mir für die Annahme des Gesetzes zu sprechen scheinen. Wir alle freuen uns des schönen Verhältnisses von Herzen, welches gegenwärtig zwischen den beiden Classen der ländlichen Grundbesitzer in beiden Kammern stattfindet. Dieses Verhältniss ist ein solches, wie es bisher in der sächsischen Ständeversammlung in dieser Weise nicht stattgefunden hat. Auf dieser Eintracht, meine hochgeehrtesten Herren, beruht die Zukunft des Vaterlandes, beruht das Zustandekommen des grossen Werkes, zu dem wir versammelt sind, die Wiederherstellung unseres Vaterlandes auf gesetzlicher Basis. Hüten Sie sich, einen Funken der Zwietracht in dieses Verhältniss zu werfen, welcher von unbefugten Anbläsern benutzt werden würde, um eine helle Flamme anzufachen. Nehmen Sie den Gesetzvorschlag an, Sie werden es nicht zu bereuen haben. Ich rathe Ihnen dies, als Ihr warmer, als Ihr wahrer und, ich darf es ohne Eitelkeit sagen, als Ihr bewährter Freund. Mögen meine Worte nicht ungehört verhallen!«

L. M. 1850/51. I. K. S. 305—307.

5.

Emancipation der Juden.

a.

Gegen Beschränkung der den Juden bereits zugestandenen Rechte.

— bei Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der die Publication der deutschen Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 anlangend, in der Sitzung am 9. April 1851. —

»..... Ich bin weder ein Anhänger der Paulskirche, noch des unbedingten Fortschritts, ich huldige aber in diesem Bezuge dem Grundsatze: man prüfe Alles und behalte das Beste, mag es herkommen, woher es wolle. Ich fürchte mich nicht vor dem Vorwurfe eines Reactionärs, wenn mir etwas zweckmässig erscheint, und ebenso wenig fürchte ich mich vor dem Vorwurfe eines Fortschrittsmannes, wenn mir etwas Anderes zweckmässig erscheint. Bei dem vorliegenden Gegenstande nun habe ich stets der Ansicht gehuldigt, dass eine progressive Emancipation der Juden das Zweckmässigste sei. In diesem Bezuge habe ich früher, als das Gesetz von 1838 zur Sprache kam, für manche Beschränkungen gestimmt, in der Erwartung, dass sie nach und nach in Wegfall kommen würden. Jetzt hat freilich die Sache sich auf einen ganz andern Standpunct gestellt; wir haben einen Sprung vorwärts gethan, es fragt sich, ob wir den Sprung wieder rückwärts thun sollen, und das scheint mir allerdings bedenklich. Ich muss bekennen, dass ich in der Hauptsache für das Minoritätsgutachten* bin, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal scheint es mir ausserordentlich hart, jetzt unseren israelitischen Mitbürgern die bereits seit zwei Jahren genossenen Rechte zu rauben. Denken Sie sich (meine Herren), in ihre Lage; was für ein bitteres, schmerzliches Gefühl muss es bei ihnen erwecken, wenn sie nach zweijährigem Gebrauche jener Rechte wieder unter die sehr harten Beschränkungen — so muss ich sie nennen — des

---

* Das Minoritätsgutachten über § 4 der Vorlage ging dahin, § 4 also zu fassen:

„Israeliten dürfen von Publication dieses Gesetzes an nur in den Städten Dresden und Leipzig ihren bleibenden Aufenthalt nehmen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Juden zur Zeit und bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben bei dem, was in der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849 § VI geordnet und verfügt worden ist.“

Gesetzes von 1838 gestellt werden. Ich kann das weder für human noch für zweckmässig finden. Aber ich halte auch die Bestimmungen, wie sie die geehrte Majorität der Deputation* vorgeschlagen hat, für durchaus nicht ausführbar. Ich glaube nämlich, es wird die Frage sehr schwer zu entscheiden sein, wo die Wirkungen bereits eingetreten sind und wo noch nicht, und dass man hierüber in Conflicte und Streitigkeiten gerathen würde, die sich gar nicht absehen lassen. Es sind bekanntlich mehrere Juden im Staatsdienste angestellt, die sollen nach der Majorität der Deputation auch bleiben, sollen nicht entlassen werden; ich frage aber: sollen sie im Staatsdienste auch vorrücken? Das ist ein neues Recht, das ist keine Wirkung der früheren Gesetzgebung, sondern eine solche, die jetzt erst eintritt. Will man ihnen das abschneiden? Ich glaube, das kann durchaus die Meinung nicht sein. Ich gehe aber weiter; die Juden haben infolge der grundrechtlichen Bestimmung sich auf den Staatsdienst oder auf eine andere, ihnen bis jetzt abgeschnittene Laufbahn vorbereitet; soll man nun diesen, welche sich darauf vorbereitet haben, das Recht abschneiden, dieser Vorbereitung gemäss auch eine Versorgung zu suchen? Ich will einen anderen Fall citiren. Die Juden haben bis jetzt die Ehrenrechte gehabt, sie haben an den Landtagswahlen Theil genommen, ich habe selbst, ich bekenne es gern, einem Juden in der Stadt Dresden meine Stimme als Wahlmann zu einer Wahl gegeben, und es waren drei Juden in dem Wahlcollegium. Wie sehen Sie nun die Sache an? Sind diejenigen Juden, welche damals das Stimmrecht gehabt haben, auch bei allen künftigen Wahlen berechtigt, dasselbe als ein wohlerworbenes Recht wieder auszuüben, oder soll ein Unterschied gemacht werden, sollen Diejenigen, die nicht mitgestimmt haben, das Recht verlieren, die aber gestimmt haben, es behalten? Ich muss gestehen, man kommt hier in inextricable Schwierigkeiten.

Ich bekenne also, dass ich im Allgemeinen dafür bin, dass das Gesetz von 1838, soweit es die bereits im Lande

---

* Nach der Majorität sollte § 4 der Vorlage folgende Fassung erhalten:

„Hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche sächsische Unterthanen sind, treten bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben die früheren Gesetze und namentlich das Gesetz vom 16. August 1838 wieder in Kraft; vorbehältlich jedoch derjenigen Wirkungen, welche seit Publication der Grundrechte zu Gunsten einzelner Individuen eingetreten sind.“

befindlichen Juden betrifft, nicht wieder aufwache; ich bin aber auch ganz der Ansicht der Minorität und stimme mit der zweiten Kammer, dass der Aufenthalt der Juden künftig wieder auf Dresden und Leipzig beschränkt werde, soweit sie nicht bereits irgend wo anders ihren Wohnsitz genommen haben. Denn, wenn etwas bedenklich bei der Judenemancipation ist, so ist es gewiss theils ihre Vermehrung, theils ihre Weiterverbreitung in kleinen Städten und vorzüglich auf dem platten Lande. Die Erfahrungen, die in mehreren Staaten gemacht worden sind, namentlich in Polen und selbst in einigen deutschen Ländern, sprechen zu laut gegen eine solche Ausdehnung. Ich glaube aber, von der anderen Seite wird es doch einer Bestimmung noch bedürfen. Es würden nämlich nach der Fassung der Deputation auch die Bestimmungen des Gesetzes von 1838 wegfallen, welche sich auf die Aufnahme fremder Juden beziehen. Es sind nur zwei. In dem Gesetze von 1838 heisst es (§ 1): »die Erlaubniss zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden;« diese Bestimmung wird in modificirter Masse durch den ersten Satz des Minoritätsgutachtens getroffen. Der zweite Satz aber heisst so: »für diejenigen Juden, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. November 1834 das Heimathsrecht in hiesigen Landen erlangt haben, bedarf es, insoweit letzteres durch die in einem auswärtigen Staate erworbene Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren worden ist, einer Concession zur selbständigen Niederlassung und Verheirathung weiter nicht.« Diese Bestimmung, scheint mir, ist nicht zu entbehren, wenn man die erste stehen lässt, weil, wenn zufälligerweise ein Jude das Heimathsrecht in einer anderen Stadt erlangt hat, ihm dann die Niederlassung gestattet werden muss. Aber noch wichtiger erscheint mir der dritte Paragraph: »die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden bedarf gleichfalls der Genehmigung unseres Ministeriums des Innern.« Diese Bestimmung würde nach der Fassung des Deputationsgutachtens wegbleiben, denn es würde im Uebrigen bei Punct 6 der Verordnung vom 20. April* bewenden, wo eine solche Bestimmung gar nicht mehr eintritt; es würde dann nur die Be-

* Verordnung vom 20. April 1849, die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks betreffend. (Ges.- u. V.-Bl. 1849. S. 65 fgg.)

stimmung des Mandats von 1831 bei der Aufnahme fremder Juden eintreten, und die Regierung hätte dann nicht mehr das Recht, fremden Juden den Eintritt zu verweigern. Dass dies aber geschehe, möglichst in allen Fällen, ist dringend zu wünschen, und ich wünsche keineswegs eine Begünstigung der Niederlassung ausländischer Juden . . . . . Meine Ansicht im Allgemeinen geht also dahin, die Juden, die wir im Lande haben und ausnahmsweise, was ich wünsche, dass es nicht geschehe, aufnehmen, möge man gut behandeln, ganz so, wie man sie seit zwei Jahren behandelt hat; diejenigen aber, die von dem Auslande hinzukommen, möge man möglichst von unseren Grenzen abweisen und auch im Inlande ihre Verbreitung auf dem platten Lande beschränken.«

Und weiter im Laufe der Debatte:

»Ich bin einmal der Ansicht nicht, dass hier von Indifferentismus die Rede sei; ich glaube, es ist ein Gebot des Christenthums, menschlich gegen Andersdenkende zu sein, und auch gegen die Juden. Die einzige Rücksicht, die mich bewegt, Beschränkungen zu gestatten, ist die auf die christlichen Mitbürger, und diese eben ist es, die mich dahin bringt, für Beschränkungen der Aufenthaltsorte zu stimmen, weil die Erfahrung zu bekannt ist, welchen Schaden die Juden thun, wenn sie sich auf dem Lande verbreiten dürfen. Dagegen würde ich der Ansicht beistimmen, dass, wenn man ihnen die Ehrenrechte einräumte, das Gewerberecht aber nicht, darin eine Inconsequenz liegen müsse ...«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1783—1784, 1786.
(vgl. vorher unter II, 15 fg.)

b.

Ueber dieselbe Frage.

— bei Berathung des Berichts der III. Deputation über mehrere Petitionen christlicher Kaufleute und Gewerbtreibender, das gefährliche Ueberhandnehmen des jüdischen Einflusses auf Handel und Gewerbe betreffend, in der Sitzung am 11. März 1852. —

»Obgleich ich mit dem Schlussantrage der Deputation* einverstanden bin, so bin ich es doch nicht durchgehends

* Dieser Antrag ging dahin:

„in Verbindung mit der II. Kammer die Petitionen an die Staatsregierung mit dem Antrage abzugeben, selbige wolle zum nächsten ordentlichen Landtage eine, die Verhältnisse sowohl der inländischen als der ausländischen Juden definitiv regelnde Vorlage an die Stände bringen und dabei den Klagen der christlichen Bevölkerung über zunehmenden Einfluss der Juden in Handel und Gewerbe möglichst thunliche Abhilfe verschaffen.“

mit dem, was man mindestens aus der Motivirung desselben folgern kann. Es scheint nämlich beinahe, als ob die Deputation die Zurückführung auf das Gesetz vom 6. August 1838 in allen seinen Puncten wünschte. Gegen eine solche Zurückführung müsste ich mich aber durchaus erklären, nicht so gegen eine Modification einzelner Puncte desselben. Die Deputation scheint sich zunächst im dritten Puncte* dafür zu erklären, dass man den Israeliten in Zukunft keine politischen Rechte mehr einräumen solle. Ob hierin später eine theilweise Beschränkung möglich sein wird, muss der Zukunft anheim gestellt bleiben; die Israeliten aber jetzt ihrer politischen Rechte zu berauben, scheint mir mindestens nicht billig zu sein. Auch den Grund, den sie hierfür in dem Einflusse der Juden auf die Wissenschaften und in ihrem Einmischen in die Politik gefunden hat, kann ich nicht gelten lassen. Ich will damit nicht in Abrede stellen, dass dieser hier und da stattgefunden habe; so lange wir aber den Juden das Studiren nicht verbieten können, so lange wir ihnen nicht die Betheiligung an der Presse verwehren, so lange sind auch jene Nachtheile nicht zu verhüten. Ein nachtheiliger Einfluss derselben durch die Presse auf die Politik ist allerdings erfolgt, und dieser noch weit mehr, als sich ihr Einfluss in öffentlichen Versammlungen geltend gemacht hat. Was die gewerblichen Verhältnisse betrifft, so handelt es sich zunächst nur um Beschränkung des nachtheiligen Einflusses der Israeliten auf Messen und Jahrmärkten; keineswegs aber ist damit gesagt, dass man ihnen nun in gewerblicher Hinsicht alle übrigen Beschränkungen auferlegen müsse, welche das Gesetz von 1838 ausspricht. Als derselbe Gegenstand bei dem vorigen Landtage zur Berathung kam, habe ich bereits damals erklärt, wie schwer ein solcher Zustand zurückzuführen sei, wie unbillig das für Einzelne sein werde, ja wie es selbst ohne Beeinträchtigung erworbener Rechte oder wenigstens ohne Beeinträchtigung von Verhältnissen, die erworbenen Rechten sehr ähnlich sind, kaum thunlich sei. Wenn z. B. ein Israelit sich auf ein Gewerbe vorbereitet hat und es soll ihm nun untersagt werden, dasselbe in Zukunft zu betreiben, so liegt darin gewiss eine grosse Unbilligkeit, deren die Ständeversammlung sich wahrlich nicht

* Im dritten Puncte der Motivirung war beleuchtet, welch' ein schädlicher Einfluss der Juden auf Wissenschaft, Politik, Handel und Gewerbe, überhaupt auf das Staatsleben befürchtet werden müsste, wollte man ihnen Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern verbürgen.

schuldig machen wird. Es wird also darauf ankommen zu fragen, ob nicht in Bezug auf Messen und Jahrmärkte Etwas zu thun sei, und dass dies möglich sei, soweit es Recht und Billigkeit gestatten, gebe ich zu. Noch einen andern Punct will ich hierbei berühren. Die bisherige Gesetzgebung war darauf gerichtet, die Verbreitung der Juden über das ganze Land zu verbieten, sie sollten sich nur auf die Städte Dresden und Leipzig beschränken; ich weiss aber nicht, ob jetzt noch ihre weitere Verbreitung über das Land, ausser Dresden und Leipzig, zu hindern sei. Ob später durch die Gesetzgebung dahin zu wirken sei, stelle ich anheim. Schliesslich bemerke ich noch, dass die Bundesgesetzgebung hier durchaus nicht beschränkend erscheint. Die Grundrechte sind zwar durch die Bundesbeschlüsse aufgehoben, die frühere Bundesgesetzgebung aber war der Emancipation der Juden weit eher günstig, als nachtheilig. Sie stellte eine noch allgemeinere Gleichstellung derselben mit den Christen in Aussicht; wie es scheint, hatte man damals also die vollständige Emancipation der Israeliten im Auge. Sie sollten die vollen Pflichten, wie die anderen Staatsbürger, übernehmen, folglich gönne man ihnen auch dieselben Rechte!«

L. M. 1852. I. K. S. 355. 356.

VI.

Auf Gebieten der Staats- und Gemeinde-Verwaltung.

Willst Du Dich am Ganzen erquicken,
So musst Du das Ganze im Kleinsten erblicken.
Göthe (Sprüche).

A.

Vom Staatsdienste.

1.

Civilbeamtenthum.

a.

Staatsprüfung.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in der Sitzung am 15. März 1833. —

»Er müsse bemerken, dass durch eine Prüfung nur die Kenntnisse und der Verstand des zu Prüfenden erkannt werden, Character, Thätigkeit und practischer Blick, worauf es wesentlich mitankomme, liessen sich aber erst im Dienste selbst beurtheilen.«

L. N. 1833. S. 150.

b.

Quiescirung von Beamten.

— zur Frage der Quiescirung von Beamten infolge administrativer Erwägung, als Separatvotant in der Sitzung am 21. März 1833. —

»Die Staatsdienste seien stets nur Mittel zur Realisirung des Staatszwecks; ein Diener, welcher also zu diesem Zwecke nicht hinwirken wolle oder nicht hinwirken könne, müsse von seiner Stelle entfernt werden. Gegen den bösen Willen der Diener scheinen nun allerdings die Bestimmungen über

Entsetzung und Entlassung, und namentlich der vorgeschriebene Disciplinarweg, genugsame Garantieen zu gewähren; allein es dürfe doch nicht zu verkennen sein, dass viele Fälle denkbar seien, wo der Diener sein Spiel so geschickt treibe, dass zwar aus dem Ganzen seiner Dienstverwaltung sein schädlicher Einfluss hervorgehe, dieselbe aber nichts destoweniger kein Anhalten gebe, um auf gerichtlichem oder disciplinellem Wege gegen ihn zu verfahren; überdies möchte in anderen Fällen, wo es auf schleunige Entfernung des Dieners ankomme, der Disciplinarweg ein zu aufhältlicher sein. Unfähige Diener aber zu entfernen, wenn sie nicht gerade durch körperliche Gebrechen oder Alter zur Pensionirung reif seien, dazu würde, ohne das Quiescirungsbefugniss*, den oberen Behörden gar kein Mittel zu Gebote stehen, und doch seien dergleichen Diener durch Ungeschicklichkeit, Schwäche oder verkehrte Ansichten oft gefährlicher als böswillige.«

L. A. 1833. Abth. II. Bd. 1. S. 214 fg.

c.

Zur Gehaltsfrage.

— anlässlich der Berathung des Budgets, das Ministerium des Innern betreffend, rücksichtlich der begehrten Gehaltsgleichheit für die Mitglieder der Kreisdirectionen und der Appellationsgerichte, in der Sitzung am 23. August 1834. —

»Man kann die Gehalte der einzelnen Staatsdiener nicht allein nach dem Masse und dem Werthe ihrer Arbeit bemessen, sondern man muss hier nationalöconomische Rücksichten nehmen, und darum kann sich dann der, welcher geringeren Gehalt hat, als ein Anderer, nicht hinter diesem zurückgesetzt fühlen. Der Werth einer Waare, hier also der vom Staate gesuchten Arbeit, richtet sich stets nach der vorhandenen Concurrenz. Diese ist nun bei den Männern von der Justiz weit grösser; denn sie könnten, wenn sie nicht Staatsdiener werden, als Advocaten, Justitiare, Urtelsverfasser und Docenten ihr Brod finden. Dagegen ist bei den Männern der Verwaltung der Staat eigentlich der einzige Concurrent, und so liegt es in der Natur der Sache, dass er hier leichter und wohlfeiler erreicht, was er sucht.«

L. N. 1834. S. 5061.

---

* § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835. (G.- u. V.-Bl. 1835. S. 169 fgg.)

d.

Stellung der Zollbeamten.

— zur Berathung des Einnahme-Budgets, als es sich um die Höhe des Regieaufwands betreffs der Zollbeamten handelte, in der Sitzung am 20. Juni 1837. —

»Erlauben Sie mir ein Bild zu gebrauchen. Wenn man einen Brunnen mit gutem Wasser hat, so würde es unklug sein, das Brunnengeräthe zu vernachlässigen und die Eimer, womit man das Wasser schöpft, leck werden zu lassen. So ist es mit dem Zoll; der Zoll gewährt eine sehr bedeutende Einnahme. Wollte man das Beamtenpersonal schlecht stellen, so fürchte ich, würde ein grosser Theil des guten Wassers in andere Wege fliessen. Ernst gesprochen, ich fürchte, wir würden bei einer solchen Massregel die Zeit der seligen Accise herbeiführen, wo Manches in andere Hände ging.«

L. M. 1837. S. 3019.

e.

Staatsdienst von Sonst und Jetzt.

— anlässlich des Deputationsberichts über Wegfall der Gehaltsabzüge zu dem Pensionsfonds der Staatsdiener, in der Sitzung am 17. März 1840. —

»Bedenken Sie, was die Staatsdiener leisteten, als das Staatsschiff den alten gewohnten Gang ging, gleich der gelben Kutsche, die zwischen Leipzig und Dresden fuhr, wo man nur das abmachte, was das Jahr brachte, und wo man froh war, wenn nur keine eigentlichen Reste verblieben. Gegenwärtig hat die Staatsmaschine den Gang des Eilwagens, ja den Flug einer Dampfmaschine angenommen; man fordert noch ausserdem das Vorwärtsbringen der gesammten Verwaltung, die Vorbereitung der Gesetze, die mit den Ständen berathen werden sollen; man fordert das Inslebenrufen der mit den Ständen berathenen Gesetze, was vielleicht eine noch grössere Aufgabe ist; man fordert von den höheren Staatsdienern die Theilnahme an den Berathungen der Stände. Dass der Staatsdienst ein sehr angestrengter, die Kräfte aufreibender sei, kann Jeder sehen, der sich nur einigermassen mit den Arbeiten vertraut gemacht hat. Ich muss gestehen, dass ich früher nicht und in keiner anderen Classe so frühzeitig zerrüttete Gesundheiten, so früh grau gewordene Köpfe gesehen habe, als ich in neuerer Zeit bei der Staatsdienerclasse gesehen habe . . . . . .«

L. M. 1840. I. K. S. 638.

2.

Ueber den Officierstand.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs wegen der Gewerbe- und Personalsteuer, zur Frage der Besteuerung der Officiere*, in der Sitzung am 13. Mai 1834. —

»Auch ich ehre gewiss die Rechtsgleichheit in hohem Grade; allein bei der vorliegenden Frage treten ganz besondere Verhältnisse ein, welche eine an sich überhaupt nur scheinbare Ausnahme recht wohl rechtfertigen. Man hat sich auf die Verfassungsurkunde bezogen; allein hier ist kein dergleichen steuerbares Object, dessen dort gedacht wird, vorhanden: denn, sobald sich der Lieutnant nicht in ganz besonders günstigen Umständen befindet, ist er gar nicht im Stande, mit seinem Gehalte auszukommen, sondern man kann letzteren nur als einen Zuschuss zu dem von ihm zu machenden nothwendigen Aufwande ansehen . . . . . Der Herr Referent hat das Tragen der Uniformen wohlfeiler, als das der Civilkleidung, geschildert; wenn ich dies nun auch zugebe, so ist doch gewiss auch nicht zu leugnen, dass das erste Anschaffen der Uniformen mit bedeutenden Kosten verknüpft ist . . . . . Wenn der geehrte Sprecher** behauptet, der Officier müsse seine Ausgabe nach der Einnahme richten und sich mancher Genüsse enthalten, so kann man wohl sagen, dass diese Selbstbeherrschung bei keinem Stande mehr stattfindet, als gerade bei ihnen. Leugnen lässt es sich aber nicht, dass gerade ein gewisser äusserer Glanz zur Erhaltung der jugendlichen Frische und Ritterlichkeit dieses Standes unumgänglich nothwendig ist.«

L. N. 1834. S. 3911.

B.

Aus der Landgemeinde-Ordnung.

3.

Stimmberechtigung der Frauen.

— zur Berathung der Landgemeinde-Ordnung, insbesondere zu der Frage, ob die Frauen stimmberechtigt sein sollen, in der Sitzung am 4. November 1837. —

»Ich glaube, die geehrte Kammer hat mir oft den Vorwurf gemacht, dass ich zu wenig galant gegen die Frauen

---

* Nach der Vorlage sollten alle Militärs bis zum Hauptmanne von der Personalsteuer befreit sein.

** Superint. Dr. Grossmann.

sei;* hier scheint mir aber in der That kein ausreichender Grund vorhanden zu sein, sie dieses Rechts zu berauben. Denn die Geschäfte der Landgemeinden sind so einfacher Natur, die Gegenstände, deren Erörterung namentlich den Gemeindeversammlungen zugestanden wird, gewähren einen so beschränkten Wirkungskreis innerhalb der Landgemeinden, dass ich kein Bedenken sehe, dieses Recht auch den Frauen zu geben. Zwei Betrachtungen aber bestimmen mich noch mehr, dieser Ansicht beizupflichten. Einmal könnten bei manchen Landgemeinden, die von geringem Umfange sind, die Stimmen durch den Wegfall der Frauen auf eine sehr niedrige Zahl herabgesetzt werden, und das Interesse der einzelnen Betheiligten wächst natürlich im Verhältniss der Kleinheit der Communen; ebenso wächst aber auch das Interesse der Frauen, welches sie durch den Besitz der Grundstücke an den Gemeindeangelegenheiten haben. Zudem sind die Frauen auf dem Lande weit häufiger Grundstücksbesitzerinnen, als es in den Städten der Fall ist. Ueberdies ist zweitens noch ein besonderer Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Gemeinden. Die Stellung der städtischen Gemeinden ist eine ganz verschiedene; diese wählen sich selbst ihre Obrigkeit, ja sie wählen mittelbar ihre Gerichte. In diesem Bezuge hat das active Stimmrecht in den Städten eine grössere Bedeutung und weit mehr die Eigenschaft eines politischen Rechts, als die Theilnahme an den ländlichen Wahlen.«

L. M. 1837. S. 5726.

C.

Staatslasten.

4.

Directe und indirecte Steuern.

— anlässlich der Berathung des Einnahme-Budgets, in der Sitzung am 17. Juni 1837. —

»Eine Vertheilung der sämmtlichen Staatslasten auf directem Wege würde gerade eine gewaltige Ungleichheit und Prägravation der ärmeren Classen herbeiführen. Es giebt zwei Gegenstände der directen Besteuerung: das Grundvermögen und das Einkommen. An das Grundvermögen würde man sich aber immer zunächst halten, weil

* Vergleiche vorher unter I. 8.

es am sichersten ist; aber gerade dieses befindet sich zum grossen Theile in den Händen der ärmeren Classe. Die Besteuerung des Einkommens würde dagegen immer eine unsichere Staatseinnahme bleiben, weil dasselbe der Untersuchung entgeht. Aber auch durch die Besteuerung des Einkommens würde das reiche Einkommen immer verhältnissmässig weniger, als das geringere Einkommen, getroffen werden.

L. M. 1837. S. 2952.

D.

Medicinal-Polizei.

5.

Ueber Todtenschau und Leichenkammern.

— bei Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern, in der Sitzung am 17. December 1839. —

»Ich glaube (aber), dass in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und Einrichtungen gerade Etwas liege, was die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens nicht ganz ausschliessen dürfte. Es möchte wohl nicht ganz abzuleugnen sein, dass unser hochcivilisirtes Zeitalter bei Weitem nicht mehr die Spuren der frischen Lebenskraft an sich trage, welche die früheren einfacheren Lebensverhältnisse mit sich brachten, namentlich scheinen jetzt nervöse Krankheiten immer mehr und mehr Fuss zu fassen. Daher glaube ich, dass allerdings in unserem geselligen Zustande jene Gefahr grösser ist, als man von der anderen Seite wähnt. Doch dies sei nur nebenbei gesagt; der Hauptangriff auf den Gesetzentwurf ist von der Ansicht aus geschehen, dass der Zweck des Gesetzes die Anlegung von Leichenkammern überhaupt nicht erheische und dass die letzteren nicht sowohl für die Verstorbenen, sondern für die Ueberlebenden nothwendig seien. Indirect sind sie allerdings für die Verstorbenen bestimmt, eben weil es unmöglich wird, die gesetzliche Massregel der Todtenschau ohne solche durchzuführen; direct aber ist freilich auch für die Ueberlebenden diese Einrichtung von Nutzen, welchen in vielen Fällen die Wegschaffung des Leichnams allerdings wünschenswerth sein muss. Insofern also dürfte hier wohl eine Verwechselung der Begriffe obwalten. Ich komme hier auf den ersten Punct zurück: es ist die Nothwendigkeit der Einrichtung von Leichenkammern in Zweifel gesetzt worden. Nun bekenne

ich, (meine Herren,) wer den Zweck will, darf auch die Mittel nicht scheuen. Viele der Herren aber, die namentlich aus dem Gebirge und Voigtlande sind, werden es bestätigen, dass es viele Orte auch auf dem platten Lande giebt, wo die gedrängte Bevölkerung es unmöglich gestattet, die Leiche bis zum gesetzlichen Tage der Beerdigung in der Wohnung des Verstorbenen aufzubewahren, abgesehen von der Gefahr der Ansteckung. Wenn mehrere Familien vielleicht in einem Zimmer beisammen wohnen, so wird es gewiss unmöglich sein, die Leiche im Hause zu behalten. Was soll nun der Todtenbeschauer thun? Soll er sie zwingen, der gesetzlichen Vorschrift nachzugehen, oder soll er verlangen, dass die Ueberlebenden ausziehen? Gesetzt, man wollte das Letztere verlangen, so fragt es sich: wohin sollen sie ziehen? Es heisst, der Nachbar kann sie aufnehmen; aber, wer will diesen zwingen, sie aufzunehmen? Dass man hierbei, wie im Mandate von 1792 geschieht, auf die christliche Liebe sich beziehen könne, das muss ich dahingestellt sein lassen; ich für meine Person glaube, dass es leider im Jahre 1839 nicht mehr möglich ist, auf die väterliche Art, wie damals, zu regieren und auf die nachbarliche Freundschaft bei der Gesetzgebung zu rechnen. Nun aber komme ich auf die Hauptfrage: ist die Sache auch wirklich ausführbar? In dieser Beziehung getraue ich mir denn nun allerdings kein bestimmtes Urtheil abzugeben; ich muss vielmehr auf die Erfahrung derjenigen Herren provociren, die mit den Verhältnissen des Landes genauer bekannt sind. Jedoch dürfte einiger Beruhigungsgrund auch in dem Gesetzentwurfe selbst enthalten sein. Einmal nämlich ist die Anlegung von Leichenkammern im Gesetzentwurfe durchaus nicht unbedingt geboten; sie soll nur da stattfinden, wo das Bedürfniss es erheischt, und, dass dies in vielen Orten des Landes vorliegen werde, scheint mir unbestreitbar zu sein. Dann aber, wenn wir die Sache näher betrachten, handelt es sich hier nicht um einen Aufwand, den eine einzelne Commun zu bestreiten hat, sondern der mehrere Communen angeht; diese sollen gemeinschaftlich den ganzen Aufwand tragen. Nächstdem glaube ich aber auch, dieser Aufwand werde wohl nicht so bedeutend sein. Gewiss wird auch die Regierung dann Nachsicht gestatten, wenn eine geeignete Localität zur Anlegung einer Leichenkammer nicht sofort auszumitteln ist; ich glaube aber auch, es werde sich öfter Gelegenheit dazu darbieten, ohne dass es in allen und jeden Fällen nothwendig sei, durch Aufbau aus frischer Wurzel ein solches Ge-

bäude herzustellen; in vielen Fällen wird man das umgehen können . . . . . .«

L. M. 1839. I. K. S. 139. 140.

E.

Armenwesen und ähnliche Fragen der Volkswirthschaft.

6.

Armenpflege.

a.

Verpflichtung des Geburtsortes.

— zur Berathung des Decrets, den wegen der Grundsätze über das Heimathsrecht anderweit vorzubereitenden Gesetzentwurf betreffend, in der Sitzung am 4. August 1834. —

»Die Verpflichtung zur Verpflegung Verarmter halte er nicht für eine natürliche Verpflichtung des Geburtsortes, noch überhaupt für eine natürliche Verpflichtung, sondern nur für eine, die aus Staatsrücksichten und Staatsgesetzen, oder aus der christlichen Liebe fliesse. Daraus folge, dass man, wenn der Staat die Versorgung nicht selbst übernehme, nicht fragen könne, wem die Pflicht an sich obliege, sondern nur wie sie sich am gleichmässigsten vertheile. Da glaube er denn nun, dass sich die Last zwar nicht ganz richtig, aber noch am besten vertheile, wenn man den Geburtsort annehme. Hier wenigstens treten nicht soviele Momente ein, welche das Verhältniss verändern könnten, als bei dem Wohnorte, wo Gelegenheit zum Verdienste, Gelegenheit zum Auswandern und hundert andere Dinge mitwirken könnten. Eine zweite Rücksicht sei auf die hilfsbedürftigen Individuen selbst zu nehmen. Für sie könne es allerdings hart sein, mit dem Eintritte der Hilflosigkeit sofort aus allen ihren Verhältnissen gerissen zu werden; allein sie hätten auch wiederum den Vortheil, nicht so leicht und schnell weggewiesen zu werden, und sich früher, so lange sie noch erwerbsfähig seien, ihren Wohnsitz frei wählen, dadurch eben aber vielleicht künftiger Presshaftigkeit vorbeugen zu können. Die dritte Rücksicht endlich sei auf das Beste des Staates zu nehmen, und da habe er sich gefragt, ob der jetzt anzunehmende Grundsatz nicht vielleicht das leichtsinnige Selbständigmachen befördere, was er für ein grosses Uebel halte. Indessen habe er sich damit getröstet, dass auch jetzt nur in den, verhältnissmässig seltenen Fällen das leichtsinnige

Etablissement erschwert zu werden pflege, wo es nicht am Orte der Heimath geschehe.«

L. A. 1834. Abth. II. Bd. 4. S. 646.

b.

Gegen Staatsunterstützung.

— bei Berathung des Entwurfs einer Armenordnung, in der Sitzung am 4. Mai 1840. —

»Zunächst kann, was die Armenversorgung betrifft, von einer Rechtspflicht nicht die Rede sein. Die Wohlthätigkeit ist eine Christenpflicht und zur Rechtspflicht kann sie höchstens im Staate aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und Humanität erhoben werden, so dass die öffentliche Armenversorgung immer nur ein Nothbehelf ist. Naturgemäss bleibt sie der Privatwohlthätigkeit überlassen. Diese hat vor der öffentlichen den Vorzug, dass sie das von der Vorsehung weise eingerichtete Verhältniss zwischen Reichen und Armen nicht stört, und in der Brust des Einen das Gefühl der Dankbarkeit, in der Brust des Anderen die Freude am Wohlthun erweckt, was bei der öffentlichen Armenversorgung nicht der Fall sein wird. Ich glaube daher, dass die öffentliche Armenversorgung sich an das Princip der Privatwohlthätigkeit halten muss. Sie stellt daher auch die Verpflichtung der Angehörigen auf, für ihre Angehörigen zu sorgen, und in der zweiten Linie die Pflicht der Communen, für ihre Armen zu sorgen, weil die Armen der Commun näher stehen, als dem Staate. Wollte man dem Staate diese Verbindlichkeit aufladen, so würde eine Trennung zwischen den Wohlthaten-Empfangenden und den Wohlthaten-Ertheilenden entstehen und die Armen die Gaben als etwas ihnen Gebührendes, als eine Rechtsverbindlichkeit ansehen. Da scheint das Princip ganz auf die Spitze gestellt zu sein. Ich würde mich also jedenfalls gegen jede, von Staatswegen den Armen zu reichende Gabe erklären. . . . .

Und weiter, während derselben Berathung:

»Der Herr Staatsminister von Lindenau die Sache so zu verstehen scheint, dass überhaupt gegen unzweckmässige Vertheilung des Almosens eingeschritten werden kann. Das Letztere scheint mir nun zu weit zu führen, obgleich ich selbst dafür bin, dass man in vielen Fällen besser thut, seine Almosenbeiträge in die Hände der öffentlichen Armenversorgung zu legen, welche die Bedürftigkeit der Percipienten besser zu übersehen vermag; allein eine fernere

Beschränkung wünschte ich durchaus nicht eingeführt zu sehen. Das Gesetz gewährt dem Armen nur den nothdürftigsten Bedarf; das Christenthum verlangt, dass ich, wenn ich in dem Falle bin, meinem Nächsten mehr gewähren zu können, meine Hände nicht ganz verschliesse, dass ich ihm nicht blos die Brosamen zukommen lasse, sondern ihm auch soviel gewähre, dass er in den Stand gesetzt wird, in eine bessere Lage zu kommen.«

L. M. 1840. I. K. S. 860. 868.

7.

Gesindewesen.

— zum Berichte, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung betreffend, insbesondere bei § 51 des Entwurfs, in der Sitzung am 4. November 1833. —

»Es sei gewiss eins der grössten Uebel unserer Zeit, dass sich besonders die meisten Personen der dienenden Classe in ihren Verhältnissen wenig gefielen und sich immer ausserhalb ihrer eigentlichen Sphäre zu bewegen strebten. Diesem Uebelstande entgegen zu treten, sei Aufgabe des Gesetzgebers. Dass übrigens jene Vorschriften besonders gegen das weibliche Personal gerichtet seien, finde er ganz richtig, da man diese Ausartungen bei der männlichen Classe der Dienenden schon um deswillen weniger zu beobachten Gelegenheit habe, weil die meisten eine Livrée erhielten. Er sehe übrigens die Bestimmungen dieses Paragraphen sogar als eine Wohlthat für die Dienstboten an, weil ihnen dadurch die Gelegenheit benommen werde, die üblichen Beispiele Anderer nachzuahmen.«

Und weiter:

»Es gelte hier nicht, eine Kleiderordnung zu geben, sondern handele sich nur darum, den Herrschaften eine Aufsicht anzuvertrauen; wolle sich der Dienstbote dieser nicht unterziehen, so stehe es in seinem Willen, sich bei Eingehung des Dienstes ausdrücklich davon zu befreien. Der Hauptzweck sei der, durch Beschränkung und ausdrückliche Verbietung des Luxus auf grössere Moralität der weiblichen Dienstboten hinzuwirken.«

L. N. 1833. S. 1840. 1841.

8.

Fürsorge für entlassene Sträflinge.

— anlässlich der Budget-Berathung, das Departement des Innern betreffend, in der Sitzung am 13. Januar 1851. —

»Als Vorstand des Vereins zur Unterstützung entlassener Sträflinge muss ich in Bezug auf eine Aeusserung im Berichte* mir doch eine kleine Rückäusserung erlauben. Es ist allerdings nicht zu verkennen und ich kann es nur mit Bedauern aussprechen, dass diese Sache im Lande wenig Anklang gefunden hat. Man beabsichtigte von vornherein, über das ganze Land ein grosses Netz von Vereinen zu ziehen und die entlassenen Sträflinge, welche sich irgendwo niederliessen, dem betreffenden Bezirksvereine zur Beaufsichtigung und, wo nöthig, zur Unterstützung zu überweisen. An vielen Orten aber siechen die Vereine gänzlich, an anderen Orten sind sie gar gestorben, und nur an wenigen haben sie noch reges Leben. Es konnte unter solchen Umständen der Centralverein, wenn ihm von den Bezirksvereinen angezeigt wurde, dass ein Mann da sei, der der Unterstützung bedürfe und übrigens Hoffnung zur Besserung gewähre, weiter nichts thun, als aus den ihm überwiesenen Fonds jenem Etwas zu bewilligen. Er ist dabei mit der grössten Sparsamkeit verfahren, hat sich auch in der Regel in solchen Sachen an die Bezirksvereine gewendet. Daher ist es gekommen, dass nicht soviel verwendet worden ist, als nach der Anzahl der Sträflinge zu erwarten gewesen wäre. Ob übrigens die Bezirksvereine für die entlassenen Sträflinge, wo es nöthig gewesen wäre, auch allemal gesorgt haben, kann der Centralverein nicht wissen, weil, aller Bemühungen ungeachtet, von den Bezirksvereinen fast gar keine Anzeigen hier eingehen. Daher ist es aber auch nur in einzelnen Fällen möglich gewesen, mit der Centralcasse unterstützend einzutreten.

L. M. 1850/51. I. K. S. 1033.

9.

Nothstand der Bevölkerung.

a

Untersuchung eines Nothstandes.

— bei Berathung über das Königliche Decret vom 22. Januar 1847, die Nahrungsverhältnisse betreffend, in der Sitzung am 4. März 1847. —

---

* Die II. Kammer hatte auf Grund des durchschnittlichen wirklichen Bedarfs des Vereins für Versorgung entlassener Sträflinge eine Abminderung des Postulats von 500 Thlr. auf 270 Thlr. beschlossen, was der Finanzdeputation der I. Kammer bei der steigenden Zahl der Sträflinge sehr unerwartet erschienen war.

»Ich glaube, es kann der Deputation nicht verdacht werden, dass sie ihren Gesichtspunct von ihrer eigentlichen Aufgabe weiter hinaus noch auf die Massregeln erstreckt hat, welche in Bezug auf die Vorbeugung künftiger Nothstände getroffen werden können; denn (nicht zu leugnen ist), wenn man den gegenwärtigen Zustand betrachtet, so liegt in demselben eine gewisse Mahnung, dass man sich vor der Zukunft vorsehe, da nach 30 Friedensjahren durch zwei Jahre einer mittelmässigen Ernte, die nicht einmal Jahre der Missernte sind, schon ein solcher Nothstand eintritt, und da liegt gewiss die Frage nahe, ob nicht in unseren Zuständen Etwas liege, was zu solcher Verarmung beiträgt. Wenn ich von der Verarmung spreche, so setze ich voraus, dass die Erscheinung von Reichthum und Armuth neben einander Etwas ist, was nie verschwindet; ich halte es sogar von der Vorsehung so gefügt, damit die Menschen mit einander verknüpft werden durch die Bande des Wohlthuns auf der einen und der Dankbarkeit auf der anderen Seite. Alle Massregeln, die dahin gehen, jedes System, was dahin führt, jenes Verhältniss aufzuheben, halte ich für chimärisch und nachtheilig. Dagegen giebt es wohl einen Zustand der Verarmung eines Landes, den, wo das Vermögen in wenigen Händen sich concentrirt und Gelegenheit zum Erwerbe fehlt, einen Zustand, welchen ich allerdings als nachtheilig und gefährlich betrachten muss. Es entsteht die Frage, ob überhaupt ein solches Verhältniss bei uns eingetreten ist, oder in der nahen Zukunft uns bedroht. Denkt man an frühere Jahrhunderte zurück, wie oft da bei einer Missernte wirkliche Hungersnoth eintrat, so möchte man der Ansicht sein, dass es gegenwärtig mit der gefürchteten Armuth noch nicht so schlimm sei. Sieht man dagegen auf andere Symptome, welche unsere Zeit darbietet, so lohnt es sich gewiss der Mühe, diese Frage gründlich zu erörtern. Dass dies bei der gegenwärtigen Versammlung nicht geschehen könne, musste der Deputation sofort einleuchten. Ich glaube auch, diese Frage fordert ein gründliches statistisches Studium, um sie mit Ueberzeugung beantworten zu können. Angenommen, wenn auch nicht zugegeben, es beständen solche Zustände, so würde die zweite Frage entstehen: was liegt diesen Zuständen zu Grunde? ehe man an die Mittel gehen kann, um zu helfen. Hier, glaube ich, können immer in der Hauptsache nur zwei Gründe es sein, welche solches herbeiführen, nämlich entweder ein Missverhältniss der Population gegenüber der

Production, oder Concentrirung des Vermögens zu sehr in einzelnen Händen. Dass ein Missverhältniss der Population zur Production bevorstehen könne, ist schon (von mehreren Rednern) angedeutet worden, und ich bemerke, dass auch ich nicht ohne Besorgnisse bin. Es ist nicht zu leugnen, dass seit ungefähr 15 Jahren die Population jährlich um ein Procent gestiegen ist; ob in solcher Weise die Production gestiegen sei, möchte ich bezweifeln. Ist dieses Missverhältniss der Grund der Verarmung, so könnten nur zwei Mittel dagegen in der Verminderung der Population durch Auswanderung oder in der Vermehrung der Production gesucht werden. Dass einmal das Mittel der Auswanderung werde ergriffen werden müssen, leugne ich nicht; aber ebenso wenig auch, dass der Weg noch nicht gefunden worden ist, wie die Auswanderung zu bewerkstelligen sei, indem sie bisher keine vortheilhaften Resultate, sondern nur nachtheilige geliefert hat. Ein nicht minder wichtiges Mittel wäre, wenn die Production vermehrt werden könnte; allein auch hierbei ist das Mittel nicht so leicht, und ob in der Parcellirung des Bodens ein richtiges Mittel liege, muss ich bezweifeln. Es ist durch statistische Nachrichten nachgewiesen, dass da, wo die Parcellirung am weitesten getrieben ist, in Frankreich, die Production im Verhältniss zur Bevölkerung sich bedeutend vermindert hat. Was den zweiten Punct betrifft, die Concentrirung des Vermögens in wenigen Händen, so liegt das in der unvermeidlichen Wirkung der erhöhten Cultur . . . . . Je mehr cultivirt ein Gewerbe dasteht, desto mehr Mittel braucht man, um es mit Erfolg betreiben zu können. Das Jägervolk z. B. bedarf nichts als Pfeil und Bogen, um sein Gewerbe zu betreiben; der Ackerbauer bedarf schon mehr, und je mehr die Kunst steigt, desto mehr steigen auch die künstlerischen Vorrichtungen. Es muss, um ein Gewerbe mit Vortheil zu betreiben, Capital da sein, und immer wird die Neigung hervortreten, dass ein Gewerbe von Einzelnen in's Grosse getrieben wird, wodurch der Verdienst Derjenigen, welche im Kleinen arbeiten, sich verringern muss. Aber auch dagegen giebt es ein Mittel; es ist nämlich zu wünschen, dass die Sparsamkeit in den niederen Classen mehr befördert werde, und ich habe deshalb den darauf abzielenden Antrag eines Mitgliedes* unterstützt. Ich muss aber auch der Ansicht bei-

* Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorf hatte beantragt:
„Der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht zur Erörterung der in Anregung gebrachten und anderer auf die all-

treten, die ausgesprochen worden ist, dass die höheren Classen mit gutem Beispiele vorausgehen müssen; denn der unter der höheren Classe in der Friedenszeit gestiegene Luxus hat auf die niederen Classen mit nachtheilig gewirkt. Aus all' Diesem ergiebt es sich, wie sehr schwer es ist, über eine Frage, wie die gegenwärtige, zu einem klaren Resultate zu kommen. Man wird allenthalben bei diesen Fragen auf den Mangel gründlicher statistischer Nachrichten stossen. Diese Ansicht hat die Deputation der zweiten Kammer auf den Antrag wegen der Enquêten geführt, welchem auch Ihre Deputation beigetreten ist. Es ist gewiss mit Dank zu erkennen, dass bei dem gegenwärtig vorliegenden Falle die Staatsregierung sich nicht begnügt, nur Berichte von den Staatsbeamten einzufordern, sondern es hat einer der höchsten Staatsbeamten mit einzelnen Personen selbst Rücksprache genommen; zu verkennen ist aber nicht, dass alle diese Nachrichten noch manches Ungenügende haben. Nun ist in mehreren grösseren Staaten die Einrichtung getroffen worden, dass, wenn es in wichtigen Fällen statistischen Unterlagen gilt, auf welche man eine Regierungsmassregel basiren will, einzelne Männer mit dem Auftrage betraut werden, die factischen Umstände im ganzen Lande zu erörtern, darüber möglichst viele Personen aus allen Ständen zu befragen und so ein reiches Material zu sammeln, aus welchem man sich die richtigste Ansicht erholen kann. Es fragt sich, ob es nicht sachgemäss sei, eine ähnliche Massregel auch in unserem Vaterlande einzuführen, und darauf geht der Ihnen vorliegende Antrag. Wenn man aber diese Einrichtung genauer betrachtet, so, glaube ich, muss man von der Ansicht abgehen, dass sie ein dauerndes, ein feststehendes Institut sein soll; sie kann nur eine Massregel für einzelne Fälle sein, denn für schnell eintretende Fälle ist eine solche Massregel zu zeitraubend und für minder bedeutende ist sie zu kostspielig. Sie wird also nur für hauptsächliche Fälle einzutreten haben; aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass für die Statistik noch Dauerndes und Wichtiges zu thun sei . . . . . .

Ich muss nun noch gegen Das, was von Herrn Secretär Ritterstädt gegen diese Massregel eingewendet worden

---

gemeinen Zustände des Landes sich beziehender wichtiger Fragen der Weg der Enquête einzuschlagen und deshalb zuvörderst über die in einigen Ländern diesfalls bestehenden Einrichtungen und gemachten Erfahrungen Erkundigung einzuziehen sei, hierüber allenthalben aber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen."

ist, Etwas erwähnen. Er sagte, durch solche Erörterungen würde man noch nicht über die Mittel klar, die man zu ergreifen habe. Das ist wahr; aber jeder Arzt prüft erst den Zustand des Kranken, ehe er ein Mittel verschreibt, und eine genaue Diagnose ist der erste und wichtigste Schritt, den er thut. Eine solche Diagnose soll durch diese Erörterung herbeigeführt werden und diese auf einer besseren Basis beruhen, als durch den gewöhnlichen Weg bewirkt wird. . . . . .‹ L. M. 1847. S. 80. 81.

b.

Mittel zur Abhilfe.
(*Schutzzoll.**)

— zur Berathung des Deputationsberichts über das Königliche Decret, den Nothstand des Jahres 1848 betreffend, in der Sitzung am 11. September 1848. —

›Ich glaube, meine Ansicht am besten durch ein Bild klar zu machen. Staatsregierung und Stände, sämmtliche Organe des Staates scheinen mir in Bezug auf derartige Nothstände ganz in der Stellung eines Arztes zu sein, der einen Kranken vor sich hat. Der Arzt hat eine doppelte Stellung, er muss suchen, der momentanen Krankheit abzuhelfen, und er muss suchen, der Wiederkehr derselben vorzubeugen. In Bezug auf die erstere Massregel ist er grösstentheils darauf gewiesen, der Naturkraft zu vertrauen; die endliche Heilung ist wesentlich von der Naturkraft zu erwarten, er kann im Moment der Krise beinahe nichts thun, als zu verhüten suchen, dass die Krisis die edleren Organe nicht ergreife und dadurch den Tod des Kranken herbeiführe. Er wird daher oft nur Palliative anwenden und dadurch oft die beste Hilfe gewähren; die eigentliche Heilung bewirkt die Natur selbst. Ich glaube, diesen richtigen Weg hat in Bezug auf das momentane Uebel die Staatsregierung ergriffen; sie hat zu verhüten gesucht, durch alle die Massregeln, die von ihr vorgeschlagen worden, dass nicht die momentane Noth zu einem solchen Grade steige, dass dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört und unsägliches Elend verbreitet werde. Dazu waren allerdings Massregeln nothwendig, die im regelmässigen Gange der Dinge nicht zu empfehlen sein würden, namentlich das Unternehmen von Arbeiten, welche an und für sich für

* Die Frage der Schutzzölle war vom Mitgliede von Friesen angeregt worden.

den Moment nicht dringend nothwendig waren; es ist aber sehr anzuerkennen, dass in diesem Bezuge von Seiten der Regierung lediglich die Rücksicht festgehalten worden ist, (wie auch von dem Herrn Secretär hervorgehoben wurde,) nur solche Arbeiten auszuführen, die einen Nutzen haben und in der Folge doch einmal ausgeführt worden sein würden. Es kann also für den Augenblick nichts Anderes geschehen, als den momentanen Nachtheilen vorzubeugen, und die eigentliche Heilung wird, was die vorliegende Krisis betrifft, gewiss nur dadurch geschehen, dass das Vertrauen zur allgemeinen Ordnung wiederkehrt. In Sachsen haben wir uns darüber zu freuen, dass verhältnissmässig gegen unsere Nachbarländer die Ordnung am wenigsten gestört worden ist und vielmehr von Tag zu Tage der Geist der Gesetzlichkeit immer mehr und mehr zurückkehrt. Freilich hängen wir in diesem Bezuge vom Auslande ab; von dem wird es abhängen, ob sich der momentane Nothstand heben wird, oder nicht. Was nun aber die zweite Function des Arztes betrifft, dem künftigen Uebel vorzubeugen, so ist diese allerdings ungleich schwerer, sie ist aber, wie mir scheint, durchaus nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Berathung, sondern sie liegt zum Theil noch in ferner Zukunft und kann nur das Resultat der vorgenommenen Erörterungen sein, zum Theil liegt sie nicht in unserer Hand und kann nicht von uns speciell ausgehen. Was das Erstere betrifft, so rechne ich hierzu die Verhältnisse der Arbeiter. Darüber sind bekanntlich sehr weitläufige und interessante Enquêten veranstaltet worden, deren Resultat zeigen wird, ob und was in dieser Beziehung zu thun ist; es sind, glaube ich, auch in diesem Bezuge im Allgemeinen alle Künsteleien, wie ich es nennen möchte, zu vermeiden; der natürliche Gang des Verkehrs wird nie aus dem Gleise gerückt werden können und es fragt sich sehr, welche Mittel anzuwenden sind, um dergleichen Uebeln im Allgemeinen vorzubeugen.

Was aber das Andere, den Verkehr im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, dass hier die Hilfe von einer anderen Seite nur geschehen kann; das kleine Sachsen kann für sich allein nicht einen geschlossenen Handelsstaat bilden, einen solchen kann höchstens, dem Auslande gegenüber, das gesammte Deutschland bilden, und Massregeln in dieser Beziehung werden wir in diesem Saale und in dem uns benachbarten Saale wohl nicht durchführen, ich glaube, diese müssen an einer anderen Stelle berathen werden. Ich bemerke, dass ich auch nicht der Ansicht vollkommen beipflichten kann, die

der geehrte Sprecher von Friesen anführte, dass ein Land sich darauf beschränken müsse, blos seine eigenen Producte zu verarbeiten. Im Allgemeinen ist es wohl richtig und das Naturgemässeste, wenn ein Volk zunächst die Schätze seines Bodens hervorzubringen sucht, wenn es diese Schätze zu veredeln sucht; aber es lässt sich dies durchaus nicht so ausschliesslich behaupten. Wir dürfen nicht vergessen, dass unser Staat nicht nach commerciellen Grundsätzen gegründet ist, sondern durch politische Zufälligkeiten, dass es also oft vortheilhafter sein kann, wenn er nach den äusseren Puncten des Auslandes Verkehr treibt, als wenn er mit den entfernteren Theilen des Inlandes verkehrt; also lässt sich darüber auch im Allgemeinen nicht bestimmen. Ich glaube ferner, dass, wenn man das Ideal im Auge behält, eine allgemeine Handelsfreiheit zwischen allen Ländern immer das Erwünschteste sein wird. Freilich, so lange andere Länder diese Handelsfreiheit durch künstliche Massregeln verhindern, wird es wohl wünschenswerth sein, dass wir die Möglichkeit haben, uns dagegen zu wehren. Auf diese andere Weise kann jedoch ein kleines Land nicht verfahren und jene Massregeln können nur von einem grossen Complexe, von dem gesammten Deutschland durchgeführt werden; wir können darüber nicht urtheilen. Ich halte daher dafür, das diese Frage eigentlich gar nicht zu dem gegenwärtigen Gegenstande gehört . . . . . .«

L. M. 1848. I. K. S. 738. 739.

C.

Ueber Auswanderung und Colonisation.

— bei Berathung des Berichts der 3. Deputation über die die Auswanderungsfrage betreffenden Petitionen, in der Sitzung am 17. October 1848. —

»Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, nimmt in hohem Grade Herz und Phantasie in Anspruch. Schon längere Zeit habe ich meinerseits den Gedanken mit mir herumgetragen, dass die Auswanderung vielleicht ein zweckmässiges Mittel sei, dem Missbehagen in manchen Theilen des Landes, der Noth und dem Elende abzuhelfen. Ich muss jedoch gestehen, dass die nähere Betrachtung des Gegenstandes besonders in der neuern Zeit in mir einen grossen Zweifel erregt hat, ob in der Auswanderung ein zweckmässiges Mittel dafür enthalten, und ob namentlich dieses Mittel nicht zu theuer im Verhältniss zu anderen Mitteln sei. Es fragt sich zunächst wohl, was ist der Grund

dieses traurigen Zustandes der Bevölkerung eines Theiles des Landes? Ist es die Uebervölkerung, wie man gesagt hat, oder ist es Erwerbslosigkeit? Ich glaube, dass die gründlichen Worte, besonders der Minorität der Deputation der II. Kammer, und die Ansichten, die auch von Seiten unserer Deputation ausgesprochen worden sind, doch ziemlich klar herausgestellt haben, dass wohl weniger die Uebervölkerung, wohl aber die Erwerbslosigkeit und die zeitweilige Arbeitslosigkeit diesen Zustand herbeigeführt haben. An Nahrungsmitteln fehlt es nicht, wenn man nicht blos das Land selbst im Auge behält, sondern wenn man auch die Kreise hinzurechnet, aus welchen Nahrungsmittel herbeigeschafft werden können; aber es fehlt an Erwerb, vermittels dessen man sich die nöthigen Nahrungsmittel verschaffen kann. Nun fragt es sich allerdings, ob der Erwerbslosigkeit durch die Auswanderung abgeholfen, und zwar gründlich abgeholfen werden kann. Dagegen lassen sich allerdings bedeutende Zweifel erheben, wie auch im Deputationsberichte der jenseitigen Kammer ziemlich deutlich auseinander gesetzt worden ist. Aber ein Punct scheint mir besonders wichtig; es fragt sich nämlich, ob, wenn man so bedeutende Summen auf diesen Zweck verwendet, man denselben Zweck nicht auch auf eine andere Weise und wohlfeiler erreichen kann. Ich will nicht sagen, dass der Gegenstand nicht hochwichtig sei, alle Beachtung und genaue Prüfung verdiene, und ich werde daher in dieser Beziehung vollkommen mit der geehrten Deputation* stimmen; denn es muss in's Auge gefasst, man muss sich darüber klar werden, was für Wege zu gehen sind, besonders weil der Wunsch nach Auswanderung jetzt so allgemein sich herausgestellt hat. Ebenso bin ich der An-

---

* Die 3. Deputation der I. Kammer hatte, beziehungsweise in Uebereinstimmung mit der 3. Deputation der II. Kammer, im Hauptwerke angerathen:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, die Frage, ob und inwieweit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staates zu behandeln, beziehendlich zu einer deutschen Reichsangelegenheit zu erheben sei, in Erwägung zu ziehen, inzwischen aber die Auswanderungen, soweit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung, zu unterstützen,

ferner:

Die Staatsregierung zu ersuchen, die die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen unverweilt einer Revision zu unterwerfen .... im Uebrigen den Ständen einen Gesetzentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehöriger vorzulegen ....“

sicht, dass in der Zwischenzeit die Hindernisse, die der Auswanderung entgegenstehen, zu beseitigen sind, und dass die Staatsregierung dafür zu sorgen hat, soviel es thunlich ist, die Auswanderer vor betrüglicher Gebahrung, welcher sie in einem anderen Welttheile ausgesetzt sind, zu bewahren, damit sie nicht die Noth im Vaterlande mit einem grösseren Elende in einem anderen Welttheile vertauschen, dass also die Auswanderung thunlichst geregelt und gegen Missbrauch sichergestellt werde. Das ist im Ganzen meine Ansicht über den Gegenstand und ich werde daher mit der Deputation stimmen. Nur auf zwei Puncte wollte ich noch aufmerksam machen, von denen der eine hauptsächlich ein Bedenken gegen die von der Deputation aufgestellte Ansicht enthält, und der zweite ist ein Wunsch, welchen ich besonders der Staatsregierung an das Herz legen will. Es ist sehr richtig von der jenseitigen Kammer beschlossen und von unserer Deputation empfohlen worden, den vorliegenden Gegenstand mehr noch zu einer allgemeinen deutschen, als zu einer speciellen sächsischen Angelegenheit zu machen; denn, wenn wir blos von Sachsen aus diesen Gegenstand in's Auge fassen wollen, so ist zu besorgen, dass der Nutzen von den Mitteln, die wir verwenden, Anderen oder wenigstens nicht blos uns allein zu Gute kommt. Aber man hat bei dieser Gelegenheit noch angeführt, dass eine förmliche Colonisation in anderen Welttheilen wünschenswerth sei, und zwar deshalb, weil durch dieselbe auch der Absatz unserer Producte befördert würde. Ueber diesen Punct, befürchte ich, macht man sich Illusionen. Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, dass die Colonien vom Mutterlande abgefallen und alle Versuche, ausschliessliche Handelsverbindungen zwischen den Colonien und dem Mutterlande anzuknüpfen, gescheitert sind. Es ist auch ganz natürlich, dass die Colonisten die Producte, die sie bedürfen, daher nehmen, wo sie am wohlfeilsten zu bekommen sind. Es ist daher keineswegs gesichert, dass Colonien ein Absatzpunct für unsere Producte sein werden; denn, wenn die Engländer und Holländer ihre Producte den Colonisten wohlfeiler anbieten, so werden sie ihre Bedürfnisse nicht von uns entnehmen, sondern von dort, wenigstens wenn die erste Zeit, wo der Verband noch mit dem Mutterlande besteht, vorüber ist. Das wollte ich also sagen, dass man sich darüber nicht täuschen möge. Ein zweiter Punct, von welchem ich wünsche, dass er in's Auge gefasst werde, ist der, dass denjenigen Auswanderern, die gegenwärtig auf

eigene Hand!, oder mit Hilfe der Vereine in's Ausland gehen, womöglich bei der Ankunft im neuen Vaterlande mit Rath und That beigestanden werde. Ich wollte deshalb auf Gründung von Consulaten aufmerksam machen, aber auch dieser Gegenstand wird sich am besten zu einer Angelegenheit für das gesammte Deutschland eignen, denn für ein so kleines Land würde es doch zu kostspielig werden.«

L. M. 1848. I. K. S. 1107—1108.

F.

Landwirthschaft. Gewerbewesen. Mass-Systeme.

10.

Ueber landwirthschaftliche Creditvereine.

-- bei Berathung des Königlichen Decrets wegen Errichtung eines landwirthschaftlichen Creditsystems, in der Sitzung am 4. März 1843. —

»Ich glaube, dass die Bedenken, welche von Seiten der Staatsregierung gegen die Creditvereine geltend gemacht worden sind, von der Deputation nicht vollkommen widerlegt und nicht so unbedeutend sind, als sie scheinen mögen. Diese Bedenken scheinen mir namentlich aus der Entstehung der Creditvereine hergenommen werden zu können, aus dem Zweck und der Natur derselben und aus den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen. Was den ersten Punct betrifft, so legt uns die Geschichte klar, dass die Creditvereine in Zeiten der Noth entstanden sind, gleichsam als Krücke des lahmen, als Arznei eines kranken Credits. Nun ist, Gott sei Dank! der Credit der sächsischen Gutsbesitzer weder lahm noch krank, sondern relativ gut zu nennen, und es fragt sich nun allerdings, ob es rathsam sei, dem Gesunden eine Arznei zu geben und dem, der noch frische Beine hat, eine Krücke zu reichen. Schon aus diesem Gesichtspuncte kann ich eine gewisse Besorgniss bei Einführung einer solchen Anstalt nicht unterdrücken. Ich sagte ferner, der Zweck und die Natur der Creditvereine erregten bei mir auch Bedenken. Der Zweck kann kein anderer sein, als die Aufnahme von Darlehnen zu erleichtern, sei es durch niedrige Zinsen, sei es durch Schutz gegen Kündigung. Nun ist die Aufnahme von Darlehnen sehr verschieden; es giebt eine Aufnahme von Darlehnen, welche als nothwendig, eine andere wieder, welche als nützlich, dagegen aber auch andere, welche als schädlich anzusehen sind. Zu den ersteren rechne ich z. B. die Aufnahme

von Darlehnen wegen Erbtheilung, zu den zweiten die Aufnahme von Darlehnen zu gründlichen öconomischen Verbesserungen, und zu den letzten rechne ich die Darlehne zu gewagten Speculationen oder zu unfruchtbarem Aufwande. Nun ist es klar, dass die Creditvereine nicht entscheiden können, zu welchem Zwecke der Grundbesitzer das Darlehn aufnimmt, noch weniger als der Privatgläubiger. Der Letztere wird sich stets seinen Schuldner ansehen und Bedenken tragen, das Geld zu gewagten Speculationen zu geben; der Creditverein dagegen hat sich verbindlich gemacht, überhaupt allen creditsuchenden Grundbesitzern, welche Realsicherheit gewähren, Credit zu geben. Es ist nicht zu leugnen, dass in dieser Natur des Creditvereins nächst der Begünstigung der nützlichen Aufnahme von Darlehnen auch eine Begünstigung der schädlichen Darlehnsaufnahme liegt, und, ob dies dem Staate nützlich sein werde, bezweifle ich sehr.

Ich komme nun auf die Erfahrung in anderen Ländern, und zwar auf die Erfahrungen unseres Nachbarlandes Schlesien, des Vaterlandes der Creditvereine. Hier ist nun offenbar, dass sich die Schuldenmasse des grösseren Grundbesitzes vervierfacht hat . . . . . Wenn ich nun die Erfahrungen unseres Vaterlandes mit denen in jenem Lande vergleiche, so scheinen mir die letzteren Erfahrungen nicht sehr günstig zu sein. Sachsen hat gewiss unendlich viel in den Kriegsjahren 1813 und 1814 gelitten, mehr als das Nachbarland; es war genöthigt, vier grosse Armeen, die auf eine sehr verwüstende Art Krieg führten, in seinem Schoosse aufzunehmen, und hatte keine Creditvereine. Das Grundeigenthum hat durch die Drangsale jener Zeit furchtbar gelitten, und man muss doch bemerken, dass es sich in der Hauptsache erholt hat, wenigstens ist es in einem besseren Zustande, als das Grundeigenthum der Nachbarländer, und namentlich geht die allgemeine Ansicht dahin, dass der Grundbesitz Schlesiens zu dem verschuldetsten gehört. Sind nun diese Bedenken, wie mir scheint, nicht ganz unwichtig, so haben mich doch mehrere Umstände beruhigt, zunächst die Ansicht, dass sie doch eigentlich nur von einem Missbrauche des Instituts hergenommen worden sind, welches den Gebrauch nicht ausschliesst. Demnächst beruhigte mich aber vorzüglich die bei uns planmässig eingeführte Schuldentilgungsanstalt, und das ist der Punct, auf welchen ich bei der speciellen Berathung zurückkommen werde. Diese planmässige Schuldentilgung findet in Schlesien nicht statt, und

dies ist wahrscheinlich der Grund der dortigen nachtheiligen Erfahrungen. Haben mich diese Rücksichten über die Bedenken, welche ich geäussert habe, beruhigt, so konnte ich doch auf der anderen Seite die offenbaren Vortheile nicht verkennen, die der Creditverein für Aufnahme von Darlehnen, welche nützlich und nothwendig sind, und für eine grössere Stabilität des Grundbesitzes verspricht. Die Landwirthschaft kann nämlich bei der jetzigen Lage der Dinge ohne durchgreifende Verbesserung nicht bestehen, denn es würde mancher Grundbesitz hinter dem anderen zurückbleiben müssen. Zu diesen Verbesserungen gehören aber Capitalien, die nur ein Creditverein verschaffen kann. Würde nun alles Das meine Meinung zwischen den Vortheilen und Bedenken schwankend machen, so ist doch bei mir durchschlagend, dass sich unter den Grundbesitzern der allgemeine Wunsch darnach kundgiebt. Einem solchen Wunsche mit Prohibitivmassregeln entgegen zu treten, oder, was dem gleich ist, mit Versagung der nothwendigen Bedingungen, scheint mir bedenklich und ist, glaube ich, nicht anzurathen. Sollte sich später der Mangel eines Creditvereins zeigen, so würde die Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Stände sehr gross sein; sollten aber Nachtheile aus den Creditvereinen entstehen, so ist der Nachtheil auf Seiten der Grundbesitzer, welche sich dafür ausgesprochen haben. Aus diesen Gründen erkläre ich mich dafür, dass man der Staatsregierung nicht anrathe, die Bewilligung eines Creditvereins zu versagen . . . . . .‹

L. M. 1843. I. K. S. 430. 431.

II.

Hausirbefugniss.

— zur Berathung des Deputationsberichts über einige, das Hausirwesen der Oberlausitzer Weber betreffende Petitionen, in der Sitzung am 26. Mai 1840. —

› . . . . . Da* kommt die höhere Frage in Berücksichtigung, ob überhaupt das Hausiren von Nachtheil ist oder nicht? Practisch zu beantworten, vermag ich dies bei meiner geringen Kenntniss der Verhältnisse nicht. Theoretisch muss ich sagen, dass dem Hausiren in nationalwirthschaftlicher Rücksicht nichts entgegensteht. Das Hausiren ist naturgemäss, es wird der Absatz befördert und nach

* Bei Erwägung, ob es zweckmässig, die bisherigen Vorrechte der Oberlausitzer Weber aufzuheben?

den Lehren der Nationalöconomie scheint es im Allgemeinen eher eine Begünstigung als eine Beschränkung zu verdienen; bemerken muss ich freilich, dass ich nicht einsehe, warum das Hausiren mit Strumpfwaaren von geringerem Nachtheile sein soll, als mit Leinwand. Ich kann keinen Grund einsehen, warum man die bestehenden Verhältnisse stören will. Dagegen sind die Gründe von grossem Gewicht, die sich darauf bezogen, dass einmal in diesen Landesgegenden sich die Leute auf diesen Absatz eingerichtet haben. Man würde in diesen Gegenden durch ein Verbot, wie selbst die Majorität anerkannt hat, gewiss momentan grossen Schaden zu fügen, und ob gerade die Weber, die sich aus anderen Gegenden beschweren, grossen Vortheil haben würden, ist mir mindestens zweifelhaft; denn ihr Absatz geht nicht in Gegenden, wo Hausiren stattfindet. Es läuft endlich Alles darauf hinaus, auf die gelobte und gerügte Ungleichheit. Ich muss gestehen, dass ich auf Rechtsungleichheit in diesem Sinne keinen grossen Werth lege, auf Recht allerdings, auf Gleichheit vor dem Gesetz, aber nicht auf Gleichheit der Rechte der Befugnisse, die müssen nicht überall gleich sein. Da steht mir der Grundsatz viel höher: bestehende Verhältnisse muss man schonen! . . . . . .«

L. M. 1840. I. K. S. 1127. 1128.

12.

Metrisches Masssystem.

a.

Hinblick auf dieses System.

— anlässlich des Berichts, das Decret über das Mass- und Gewichts-System betreffend, in der Sitzung am 15. Juni 1840. —

»Was mich persönlich betrifft, so bin ich der festen Ueberzeugung, dass wir einst zu dem metrischen System werden übergehen müssen; denn dieses System ist das einzige, welches eine Zukunft hat; die anderen sind willkürlich und es wird niemals eine grosse Vereinigung von Staaten zur Einführung dieser Systeme stattfinden. Das metrische System ist ein Gemeingut der Wissenschaft, ist ein Gemeingut der Menschheit geworden, und man wird darauf darum am ersten eingehen. Da alle anderen Systeme erst die wissenschaftliche Begründung verlangen, so ist es wahrscheinlich, dass das metrische System das einzige ist, auf welches man in künftiger Zeit kommen wird . . . . .«

L. M. 1840. I. K. S. 1344.

b.

Das metrische Masssystem.

— bei Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung eines neuen Masssystems, in der Sitzung am 19. Januar 1846. —

»Sicheres und gleichmässiges Mass ist eine Wohlthat für ein Land, ein wahres Nationalcapital. Es werden dadurch eine Menge Kräfte, die mit der Abrechnung beschäftigt sind, gleichsam freigemacht und den Producenten deren Anwendung ermöglicht, auch abgesehen von den Hemmungen des Verkehrs, die durch ein verschiedenes Mass und Gewicht hineingebracht werden. Die Regierung hat dem Lande diese Wohlthat durch den Gesetzentwurf* zugedacht. . . . . Wenn man die Frage, was in dieser Angelegenheit zu thun sei, genau erwägen will, so muss man sich zunächst auf den Standpunct stellen, dass man von den Verhandlungen mit dem Auslande abstrahirt. . . . . In diesem Falle wird man sich die Frage zu stellen haben: liegt ein Bedürfniss zur Regulirung des Masssystems im Lande vor? Auf diese Frage kann die Antwort nur bejahend ausfallen. Es ist in der jenseitigen Kammer soviel über die grosse Verschiedenheit, die in diesem Bezuge in Sachsen herrscht, gesprochen worden, dass man nicht zweifeln kann, es sei hier eine Abhilfe wirklich nöthig . . . . . Es lässt sich nun das Bedürfniss auf eine doppelte Art befriedigen. Man kann entweder blos, wie früher von der Commission vorgeschlagen worden ist, die vorhandenen Masse reguliren, damit die einzelnen Verschiedenheiten wegfallen, oder ein neues, auf wissenschaftlicher Basis gegründetes System aufstellen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse, wie es der Gesetzentwurf thut. . . . . .

Weiter — nach Beleuchtung und Widerlegung der gegen den Gesetzentwurf vorgebrachten Gründe —:

»Fasse ich dagegen die (Gründe) in's Auge, welche für die Einführung des metrischen Systems sprechen, so sind sie bedeutend wichtiger. Zunächst erlangen wir dadurch eine wissenschaftliche Basis für das ganze Mass- und Gewichtssystem, und dass diese von der grössten Wichtigkeit ist, darüber sind alle Sachverständige einverstanden. Sie ist es hauptsächlich darum, weil sie durch die ganze gebildete Menschheit gleichsam erwartet wird. Haben wir darauf unser Masssystem regulirt, so haben wir es regulirt, so lange Menschen existiren und wahre Bildung nicht ge-

* Im Entwurfe war das Metersystem angenommen.

stört wird, vielleicht auf alle Zukunft der Menschheit hinaus. Ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand ist die Uebereinstimmung des Systems an sich. Sehen Sie das vorgeschlagene System nach, so werden Sie finden, dass das Mass und Gewicht eine gewisse Rundung erhalten hat und doch dann von dem bisherigen Mass und Gewicht nicht allzusehr abweicht. Zu diesem Vortheile kommt hinzu, dass wir uns einer Inconsequenz schuldig machen würden, wenn wir ein anderes System annehmen wollten, als welches der Entwurf vorschlägt. Ich will auf die früheren Verhandlungen zurückgehen. Es war am Landtage 1837 die erste Kammer, welche dem Vorschlage der zweiten Kammer: »die Erfüllung des 14. Artikels des allgemeinen Zollvereinigungsvertrags rücksichtlich eines allgemeinen Mass- und Gewichtssystems dringend in Anregung zu bringen« noch die Worte beifügen wollte: »in Entstehung einer solchen Vereinigung die nöthigen Einleitungen zu Herstellung eines allgemeinen Mass- und Gewichtssystems in Sachsen zu treffen.« Dieser Satz wurde nur wegen der nöthigen Vereinigung mit der II. Kammer aufgegeben, und umgekehrt war es die I. Kammer, welche die Einführung eines allgemeinen Systems wünschte. Aber auch abgesehen davon, hat man am Landtage 1840 sich dahin ausgesprochen, dass das Masssystem nach dem Entwurfe ausgeführt werde. Dass die Regierung von dieser Zustimmung zurückgehen würde, dazu scheint keine Hoffnung vorhanden zu sein. Es würde aber ein grosser Nachtheil sein; denn wir gerathen in eine noch grössere Inconsequenz, wir kommen mit dem Zollgewicht in Widerspruch, welches nicht aufgegeben werden kann. Man hat die Regierung ermächtigt, zur Vorbereitung eines neuen Masssystems alle Vorkehrungen zu treffen. Deshalb ist das Masssystem eingeführt bei der Post und dem Bergbau, Branchen der Verwaltung, die von der Regierung abhängen. Wollen wir aber hier abgehen, so gerathen wir in eine neue Verschiedenheit. Es wird niemals eine Regulirung möglich sein. Ich komme nun zu dem Grunde, der mir der richtigste zu sein scheint. Es ist vielfach besprochen worden, man werde sich durch die Einführung des neuen Masssystems von allen Nachbarn isoliren. Sind wir nicht jetzt isolirt? Wenn wir aber einmal isolirt stehen sollen und müssen, ist es unendlich zweckmässiger, mit etwas Zweckmässigem isolirt zu stehen, als mit etwas Unzweckmässigem, mit etwas Consequentem, als mit etwas Inconsequentem. Wenn auch die Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, so gebe ich doch die

Hoffnung nicht auf, dass in Zukunft eine grössere Vereinigung stattfinden werde. Die Wahrheit bricht sich langsam Bahn, aber Bahn bricht sie sich am Ende. Haben Sie vor 20—25 Jahren an die Möglichkeit eines Zollvereins gedacht? Und doch steht er vor Ihren Augen! Ganz gewiss halte ich aber eine Vereinigung nur möglich auf Grund des metrischen Systems. Kein Staat wird sein eigenes System aufgeben, um ein anderes, ebensowenig zweckmässig begründetes System einzuführen, wohl aber wird er es aufgeben, um ein höheres wissenschaftliches System einzuführen. Glauben Sie, dass unser sächsisches System von den grösseren Nachbarstaaten, z. B. von Preussen, angenommen werden wird, oder dass wir das preussische System annehmen werden? Es scheint mir nicht wahrscheinlich. Es würde sich doppelte Mühe nothwendig machen und wir nach einer Reihe von Jahren doch auf das metrische System zurückkommen müssen. Man könnte anführen, es sei jetzt nicht der passende Moment zur Einführung, eben weil die Verhandlungen mit den fremden Staaten noch nicht beendigt sind. Dagegen führe ich an, dass diese Verhandlungen entweder zum Ziele führen können, oder nicht zum Ziele führen werden. Wenn sie zum Ziele führen, so wird das Ziel kein anderes sein, als eine Vereinbarung auf Grund des metrischen Systems, dann wird aber auch die Zustimmung der Ständeversammlung zu etwa nöthigen Modificationen nicht entstehen und ein Zeitverlust dabei nicht zu befürchten sein. Kommen aber diese Verhandlungen nicht zu einem gedeihlichen Resultate, dann werden wir uns fragen müssen: wollen wir das metrische System einführen oder unser eigenes reguliren? und da kann es keine Frage sein, dass wir uns auch einstimmig für das metrische System erklären müssen. Die Regierung hat hauptsächlich den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Zustimmung der Stände erfolgen, damit sie mit mehr Sicherheit die Verhandlungen vornehmen könne. Was soll nun die Regierung den ausländischen Staaten sagen, wenn ihr entgegnet wird: Eure Stände haben sich geweigert. Wogegen, wenn die Zustimmung der Stände ertheilt wird, die Möglichkeit einer Uebereinstimmung da ist. Nach allem Diesen müsste mein Antrag dahingehen: den Entwurf anzunehmen und die Regierung zur Einführung zu autorisiren, auch wenn die Verhandlungen scheitern sollten. Ich will aber nur den Antrag der jenseitigen Kammer zur Annahme empfehlen, und zwar besonders aus dem einen Grunde — es ist der financielle — dass die Einführung des Systems

financielle Opfer kosten werde. Es kann möglich sein, dass bei der künftigen Einführung der Moment nicht günstig ist; aber gut ist es, wenn man sich gegenwärtig über das Princip ausgesprochen hat. Es wird auch in Zukunft dasselbe bleiben. Meine Herren, es würde schmerzlich sein, wenn die erste Kammer eine Vorlage zurücklegen sollte, die schon zweimal bei der sächsischen Ständeversammlung zur Sprache gekommen und nur in Rücksicht auf die künftige Vereinigung ad graecas calendas verschoben worden ist. Wollen wir sie noch länger verschieben? Ich glaube nicht. Ich bedauere, dass ich den Mitgliedern der Deputation* widersprechen muss, Männern, mit denen ich gewohnt bin, oft unter einer Fahne zu streiten. Diesmal aber steht mir die Wahrheit höher und meine innige Ueberzeugung, die ich ausgesprochen habe, lege ich Ihnen dringend an's Herz: stimmen Sie dem Entwurfe bei! Es ist möglich, dass die Verwerfung des Entwurfs von einem Theile unserer Zeitgenossen gebilligt wird, aber schwerlich von der Zukunft. Sie wird es Ihnen vielmehr Dank wissen, wenn Sie das Gute billigen, welches die Regierung dem Lande zugedacht hat. Etwas Zweckmässiges und Gutes lässt sich einem Volke nicht wieder rauben.«

L. M. 1846. I. K. S. 979—981.

C.

Ueber dieselbe Frage.

— zur weiteren Vertheidigung seiner Ansicht über das metrische Masssystem, in der Sitzung am 20. Januar 1846. —

»Zu einem ernsteren Gegenstande übergehend, wende ich mich zu der Rede des Herrn Vicepräsidenten** selbst. Er führte an, das Zusammentreffen der vorgeschlagenen Masse mit den bisherigen, bis auf eine geringe Differenz, sei kein Zufall, sondern komme daher, weil das jetzige Mass etwas Naturgemässes wäre, was von den Dimensionen und Kräften der Menschen hergenommen sei. Das will ich nicht leugnen; aber es scheint ein Argument für uns zu sein. Wenn das metrische System sich dem bisherigen anpassen

* Der Deputations-Antrag war dahin gegangen:

„Die Kammer möge dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten oder wenigstens die benachbarten, und namentlich das Königreich Preussen, die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden.“

** von Friesen.

lässt, so beweist das, dass es etwas Natürliches, auch nicht etwas Zufälliges sei, und dass es sich der Natur der Dinge anpassen lässt. Deshalb lässt sich dem Entwurfe nicht einwerfen, dass er ein Spiel mit der Wissenschaft treibe; denn er scheint mir das zu sein, was jedes gute Gesetz sein muss, eine Vereinigung der Wissenschaft und der Praxis. Er stellt die Wissenschaft nicht allein hin, nach der man streben muss, sondern er sieht sie als einen Leitstern an, der auf der Bahn des Lebens führen muss, aber er regelt und veredelt das nach den Bedürfnissen des Lebens. Das ist das grösste Lob, was man dem Gesetzentwurfe machen muss, dass er weder den practischen noch den theoretischen Gesichtspunct aus den Augen lässt. Es führte ferner der Herr Vicepräsident an, auch die künftige Einrichtung werde nicht ohne Mängel bleiben. Das will ich nicht leugnen; alles Menschliche ist unvollkommen, aber das Streben muss vorhanden sein, dem Vollkommenen sich zu nähern, und das können wir nur auf dem Wege des Entwurfs . . . . . Das Volk erschreckt sehr häufig vor Verbesserungen, wenn sie mit momentanen Veränderungen verbunden sind. Soll man sie deshalb unterlassen? Ich glaube nicht . . . . . .

L. M. 1846. 1. K. S. 1001. 1002.

G.

Allgemeine Verkehrs-Förderung.

13.

Chaussee-Bau.

a.

Planmässigkeit des Chausseebaues.

— bei Berathung des Budgets, Position des Chausseebaues betreffend, in der Sitzung am 20. Juni 1843. —

»Auch ich, meine Herren, bin ein Freund des Chausseebaues und freue mich darüber, dass er in unserem Vaterlande in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht hat. Ich kann die Vortheile nicht verkennen, die daraus in nationalöconomischer Hinsicht hervorgehen; gleichwohl glaube ich, dass auch hierin man sich dermaleinst eine Grenze wird stecken müssen. Es kann unmöglich die Absicht sein, alle Wege im Lande zu chaussiren, und noch weniger, dies auf Kosten des Staates zu thun. Es scheint mir dieses um so

gewisser Beachtung zu verdienen, als nicht nur der Chausseebau beträchtliche Summen jährlich in Anspruch nimmt, sondern auch die Unterhaltung der Chausseen noch andere bedeutende Kosten verursacht, auch diese Kosten nicht durch Chausseegeld gedeckt werden und um so weniger gedeckt werden dürften, je mehr Chausseen bestehen. Eine zweite Betrachtung ist: nächst den Chausseen machen sich die Eisenbahnen nöthig; diese scheinen nach und nach die Chausseen und einen Theil ihres bisherigen Terrains zu verdrängen und werden ohne Zweifel in Zukunft die Staatscasse in Anspruch nehmen. Es dürfte daher wohl zu hoffen sein, dass dermaleinst, ich spreche nicht von jetzt, die Position des Chausseebaues, wo nicht ganz verschwinden, doch bedeutend sich vermindern werde, damit sich Platz für andere unvermeidliche Bedürfnisse findet, ohne dass eine neue Belastung des Budgets einzutreten braucht. Ich glaube, es dürfte daher wünschenswerth sein, wenn ein Plan ausgearbeitet würde, welche Chausseen noch aus Staatsmitteln zu bauen wären. Ich glaube, die Zahl derselben kann keine sehr grosse sein, nachdem seit den letzten 24 Jahren hierin sehr Vieles geleistet worden ist. Ein solcher Plan würde von doppeltem Nutzen sein; einmal würde den Anforderungen, wie sie bisher geschehen sind und sich kundgethan haben, entgegengetreten werden können; denn wohl wachsen die Wünsche mit der Befriedigung derselben. Jeder, der in seiner Nähe Chausseen hat, glaubt sich berechtigt, dass er auch zu seinem Hause auf chaussirtem Wege gefahren werde, und klagt, wenn er in seinem Wagen einen Stoss wegen schlechten Weges empfindet. Drittens ist es gewiss auch zweckmässig, planmässig, gewissermassen unter Vorlage eines Netzes, Chausseen zu bauen. In früherer Zeit, dies ist wohl nicht zu leugnen — denn die letzten Jahre sind davon auszunehmen — ist hierbei wohl etwas planlos verfahren worden, indem zum Theil Parallelstrassen angelegt worden und dadurch grosse Kosten erwachsen sind. Ich bin der Ansicht, dass gegenwärtig ein Plan gemacht werde, und es liegt der Anlass dazu vor in der Vorlage eines Strassenbaugesetzes für den nächsten Landtag. Bei Gelegenheit dieses Gesetzes wird nothwendig die Frage geprüft und erörtert werden müssen, welche Strassen der Staat zu bauen, und welche die Communen, die Adjacenten und dergleichen zu unterhalten haben. . . . . .‹

L. M. 1843. I. K. S. 1315.

b.

Für Planmässigkeit bei'm Chausseebau.

— bei Berathung des Budgets, den Bauetat betreffend, in der Sitzung am 25. November 1850. —

». . . . . Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Wunsch der Staatsregierung darzulegen, den ich indess nicht in einen Antrag verwandeln möchte, den Wunsch, den ich schon früher bei dieser Position in der Kammer vorgebracht habe und der jetzt vielleicht, wenn die vorzunehmende Erörterung erfolgt, mit Berücksichtigung finden kann. Er geht dahin, dass man einen festen Plan sich mache, welche Chausseen und Strassen überhaupt noch chaussirt werden sollen. Denn, dass alle Strassen auf Staatskosten chaussirt werden sollen, das kann Niemand wünschen; es würde dem Staate eine zu beträchtliche Last durch die Unterhaltung solcher Strassen aufgebürdet werden. Es scheint mir aber wünschenswerth, dass darüber ein fester Plan angefertigt werde. Denn wenn jetzt alle Jahre ein bestimmtes Quantum für den Chausseebau ausgeworfen wird, so ist nicht daran zu zweifeln, dass dieses Quantum stets werde erfüllt werden; es werden Pläne auftauchen, und wenn ein bestimmtes Quantum einmal bewilligt worden ist, so werden für diese Pläne die Summen ermittelt werden. Ich habe aber noch einen anderen Grund, es zu wünschen. Ich glaube, der Chausseebau ist ein Gegenstand, der die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl der Betheiligten, als auch der Behörden stets in Anspruch nimmt. Ist nun ein bestimmtes Quantum bewilligt und liegt kein fester Plan vor, welche Strassen noch chaussirt werden sollen, so ist, glaube ich, davon die natürliche Folge, dass jeder Landestheil einen Antheil an diesem Quantum haben will. Dann wird vielleicht hier und da ein minder nöthiger Bau ebenfalls mit aufgenommen, während man bei einem festen Plane nur auf die nöthigen Baue gewiesen ist. . . . . Hat man feste Pläne, so kann man allen solchen Ansprüchen bestimmter entgegentreten; man wird nicht im Lande das Quantum theilen, sondern man wird da bauen, wo es unbedingt nöthig ist, nicht nach zufälligen Wünschen, sondern nach dem, was bei angestellter Erörterung sich als nothwendig erwiesen hat und überhaupt sein muss. Ich kann also den Wunsch nicht unterdrücken, dass bei der Erörterung* diese Idee in's Auge

* Die II. Deputation war zu dem Antrage gekommen:
„Die Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob und inwieweit

gefasst werde. Ich sehe allerdings, dass in neuerer Zeit durch die Eisenbahn manche Chaussee nothwendig wird, die früher nicht nothwendig war. Dies muss in Berücksichtigung gezogen werden, weil man den Landestheilen, denen man keine Eisenbahn giebt, es schuldig ist, wenigstens die Wege, die nach den Eisenbahnen führen, zu bauen. Ebenso glaube ich, dass, wenn man einen festen Plan hat, dann manches Detail immer noch einer Abänderung unterliegen wird.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 715.

14.

Eisenbahnanlagen.
(Schonung von Naturschönheiten.)

— anlässlich der Berathung des Deputationsberichts über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend, in der Sitzung am 29. Mai 1846. —

»Es ist vielleicht ein missliches Ding, in unserer Zeit, wo mehr die materiellen Interessen hervortreten, ein Interesse in Schutz zu nehmen, das sich nicht nach Geld abschätzen lässt. Jedoch bin ich gewöhnt, dass in diesem Saale auch höhere Interessen Anklang finden, und ich habe mich deshalb nicht enthalten können, auch diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Das Interesse, welches ich hier im Auge habe, ist der Genuss, der uns Allen gewiss schon oft durch die Schönheiten des Elbthales zu Theil geworden ist, und der allerdings durch die Anlage jener Eisenbahn* nicht unbedeutend wird geschmälert werden. Wer von Ihnen erinnert sich nicht mit Vergnügen der Stunden, wo er auf dem Elbstrome zwischen den romantischen Felsen, den grünen Ufern und den lieblichen Dörfern durch das friedliche Elbthal dahingefahren ist? Das wird sich allerdings durch die Anlage der Eisenbahn ändern; die romantischen Felsen werden gesprengt werden müssen, die grünen Ufer werden dem Auge durch hohe Dämme entzogen werden, die lieblichen Dörfer werden zum Theil rasirt werden und der Friede des Elbthals wird durch das Treiben der Bahnhöfe, durch den Lärm der Locomotiven gestört werden. Ich glaube, es ist dies unvermeidlich, es ist sogar,

---

durch eine Beschränkung der für Neubaue und Unterhaltungskosten der Chausseen etc. erforderlichen Summen eine Abminderung der (betreffenden) Position bewirkt, oder wenigstens die weitere Steigerung derselben vermieden werden könne.“

* der sächsisch-böhmischen Eisenbahn.

wenn man den wichtigen Zweck einer solchen Unternehmung im Auge behält, zu rechtfertigen, dass darauf keine Rücksicht hat genommen werden können. Aber im Einzelnen lässt sich doch manchmal nachhelfen und Manches bei der Ausführung schonen. In dieser Beziehung ist uns Böhmen mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangegangen. Ich habe selbst vor Kurzem die Erfahrung gemacht, dass ein romantischer Felsen, die Schäferwand, gegenüber von Tetschen, der unerbittlichen Göttin der Eisenbahn zum Opfer fallen sollte, dass aber auf Verwendung der Behörde, und namentlich der Landesherrschaft zu Prag, jenes Todesurtheil abgewendet worden ist durch die Anlage eines Tunnels. Ich glaube, dass solche kostspielige Anlagen bei uns nicht nöthig sein würden; jedoch ist es möglich, dass durch kleine Veränderungen dergleichen Rücksichten wohl mit genommen werden könnten. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen: »die Staatsregierung zu ersuchen, bei Ausführung der sächsisch-böhmischen Eisenbahn auf Schonung der Naturschönheiten des Elbthales Bedacht zu nehmen, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Zwecks und ohne unverhältnissmässige Kosten thunlich ist.« Ich würde sofort meinen Antrag zurückziehen, wenn von Seiten der Staatsregierung erklärt würde, dass dieser Gesichtspunct von ihr sorgfältig im Auge werde behalten werden.«*

L. M. 1846. I. K. S. 2370.

H.

Heeres-Verwaltung.

15.

Allgemeine Dienstpflicht.

— zur Berathung des Deputations-Berichts wegen der hauptsächlichen Grundsätze des Recrutirungsgesetzes, in der Sitzung am 7. September 1833. —

»Es gebe hauptsächlich drei Systeme, das der Werbung, das der allgemeinen Dienstpflicht und das der Aushebung. Das erste verletze zwar den Grundsatz der Gerechtigkeit nicht — denn nur freier Wille mache zum Soldaten — aber es sei financiell unausführbar und politisch unhaltbar. Das zweite System beruhe auf folgenden Prämissen:

* Da der Königliche Commissar hierüber befriedigende Erklärungen und Zusicherungen gab, zog der Prinz seinen Antrag zurück.

es erheische kurze Dienstzeit, damit alle Waffenfähigen zum wirklichen Dienste gelangen könnten, ingleichen dass nur ein Theil des Heeres als Linie völlig ausgebildet, der andere als Landwehr betrachtet werde, die Reservepflicht nach der Verabschiedung noch fortdauere. Es nähere sich dem Gesetze der Gleichheit, erfülle solches aber nicht ganz, da doch der Unterschied zwischen der Linie und der Landwehr bestehe. Letztere nehme nur einen Theil der Kriegslast auf ihre Schultern. Uebrigens werde sich die Präsenthaltung der Mannschaften zum Vortheil der militärischen Ausbildung in einen kürzeren Zeitraum zusammendrängen, das Vorurtheil gegen den Militärstand werde sich mildern und durch die entlassenen Soldaten eine gewisse Bildung im Volke sich verbreiten. Unleugbar ständen Dem freilich financielle Bedenken entgegen; denn die kürzere Dienstzeit fordere mehr Aufwand, als die längere, indem mit der kürzeren Dienstzeit auch eine längere Gegenwart im Dienste unerlässlich werde. Hieraus folge die Frage, ob diesem Bedenken durch irgend eine Modification abzuhelfen sei. Lasse sich diese ausfindig machen, so erkläre er sich unbedingt für das System der allgemeinen Dienstpflicht, und bei der grossen Wichtigkeit der Sache dürfte es vielleicht angemessen erscheinen, es bei der Regierung zu beantragen: sie möge erörtern und sich darüber aussprechen, ob und unter welchen Bedingungen ein solches System in Sachsen ohne zu grosse financielle Opfer zur Ausführung gebracht werden könne. Wolle man aber nicht hierauf eingehen, oder vermöchten die anwesenden königlichen Beauftragten vielleicht sofort die Unausführbarkeit darzuthun, so bleibe freilich nur noch das System der Aushebung übrig. Es gewähre keine vollkommene Gleichheit und man habe, um die unvermeidlichen Härten zu mildern, einen doppelten Weg einzuschlagen, indem man entweder eine Stellvertretung einführe und die Befreiungen vermindere, oder letztere vermehre und dagegen die Stellvertretung in Wegfall bringe. Dann müsse er dem ersten Wege entschieden den Vorzug geben. Von allen Exemtionen hätten höchstens diejenigen etwas für sich, welche sich auf Familienverhältnisse gründeten, und diese wolle man auch künftig nicht ganz unbeachtet lassen. Dagegen könnten diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen Grundbesitzes nothwendig seien, recht wohl Stellvertreter stellen. Die Exemtionen zu Gunsten der Bildungsanstalten finde er doppelt bedenklich, denn sie vermehrten den ohnehin so sehr zunehmenden Andrang zu den Studien;

die Befreiungen hingegen zu Gunsten gewisser Gewerbe nützten meist nicht dem eximirten Individuo, sondern nur dem Brodherrn, der doch für einen ihm wirklich unentbehrlichen Arbeiter wohl einen Stellvertreter gewinnen könne. Demnach ersetze die Stellvertretung die Exemtionen allenthalben, wo sie wirklich nothwendig, und er vermöge die gegen sie aufgestellten Bedenken nicht zu theilen. Sie schade dem Staate und dem Militärdienste nicht, sie nütze dem Einsteller und Stellvertreter. Die Exemtion sei überhaupt schon darum um so empfindlicher, weil sie dem Reichen einen Vorzug vor dem Armen gewähre, die Stellvertretung hingegen beseitige alle Ungleichheiten, indem der Eine Geld, der Andere Kraft opfere. Was aber die Besorgniss anlange, dass durch die Stellvertretung der Ruin mancher Familie herbeigeführt werden könne, so mache er darauf aufmerksam, dass der Staat nicht der Vormund seiner Bürger sein könne. Er erkläre sich daher für ein, dem Preussischen ähnliches System der allgemeinen Dienstpflicht und bei dessen etwaiger Unausführbarkeit für die Aushebung mit Stellvertretung, wobei so wenig als möglich Exemtionen stattfinden möchten.« *

L. A. 1833. Abth. II. Bd. 2. S. 488. 489.
L. N. 1833. S. 1318. 1319.

16.

Stellvertretung in der Armee.

— bei Berathung des Deputations-Berichts über das Königliche Decret vom 2. October 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1846 betreffend, in der Sitzung am 3. November 1848. —

»Ich kann auch nicht leugnen, dass das Gesetz manche Bedenken gegen sich hat; indessen werde ich darüber schweigen in Anbetracht der Nothwendigkeit, auf die einmal gefassten Beschlüsse der Nationalversammlung ** einzugehen, aber die Bedenken des letzten Sprechers*** in Bezug auf die Abschaffung der Stellvertretung theile ich auch in grossem Masse und, sollte es möglich sein, dieselbe beizubehalten, so würde ich unbedingt dafür stimmen. Man hat einmal dagegen hauptsächlich angeführt, dass bereits in dem Ent-

* Wegen financieller Hindernisse hat später der Prinz seinen Vorschlag betreffs der allgemeinen Dienstpflicht zurückgenommen.
L. N. 1833. S. 1337.

** Der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt von 1848.

*** Rittergutsbesitzers Ernst Gottlob von Heynitz-Heynitz.

wurfe für das Reichsmilitärgesetz die Stellvertretung beseitigt sei, und zweitens, dass dieses Institut mit der Gleichheit vor dem Gesetze sich nicht vertrage. Was nun das erste Bedenken betrifft, so handelt es sich dabei nur von einem Entwurfe, und man weiss nicht, ob derselbe zum Gesetze erhoben werden wird. Was das zweite Bedenken betrifft, so beruht es auf einem Irrthume; denn das Institut der Stellvertretung thut Niemandem Schaden, es wird Niemand gezwungen, davon Gebrauch zu machen, Niemand wird dadurch gedrückt, der Einsteher macht davon blos Gebrauch und der Einsteller stellt sich blos, wenn es seinem Interesse angemessen ist, und der ganze Staat leidet auch nicht darunter, denn es muss durchaus ein Mann vorhanden sein, der die Stelle des Ausscheidenden einnimmt. Dagegen hat es grosse Lichtseiten; denn man darf namentlich nicht verkennen, dass die Militärpflicht sehr ungleich drückt: dem Einen ist sie willkommen, dem Anderen schadet sie in seinem Fortkommen, den Dritten unterbricht sie in seinen Studien und einen Vierten hindert sie, ein vortheilhaftes Etablissement anzufangen oder ein bereits begonnenes Geschäft fortzuführen. Für die Ausgleichung solcher Fälle ist dieses Institut vortrefflich, wenn es auch nicht alle Zweifel beseitigt, weil es immer Fälle giebt, wo der, der in solche Verhältnisse tritt, nicht die Mittel zur Benutzung des Instituts hat. Aber im Ganzen mildert es doch die Härte der Militärpflicht, und für das Militär ist es unbedingt vortrefflich, denn es begründet einen Stand gedienter, zuverlässiger und tüchtiger Unterofficiere. Ich sehe es also mit Schmerz scheiden, und es entsteht die Frage, ob es noch beizubehalten ist. Darüber kann nur das Kriegsministerium Auskunft geben. Das Kriegsministerium hat die Möglichkeit geleugnet, ohne genaue Angabe der Gründe. Ob genug Stellvertreter zu schaffen seien, weiss ich nicht; ich weiss nicht, wieviel gebraucht worden sind und wieviel sich gemeldet haben. Ein Hinderniss könnte auch das Verhältniss mit der Kriegsreserve bilden, weil dann zuviel Mannschaften der Armee abgingen. Ob nun diese Bedenken hinreichen, dieses Institut aufzuheben, stelle ich anheim . . . . . .‹

L. M. 1848. I. K. S. 1339.

Später:

— bei Berathung des Budgets, das Militärdepartement betreffend, in der Sitzung am 28. October 1850. —

›Ich halte das Stellvertretersystem für einen von den wenigen Fällen, wo alle Theile zufrieden zu sein Ursache

haben, die Einsteher, die Einsteller, das Land, das Militär und selbst die Gemeinden, die dadurch mitunter der Nothwendigkeit überhoben werden, verarmte Subjecte zu versorgen . . . . . .«

L. M. 1850/51. I. K. S. 491.

17.

Truppenzusammenziehung.

— anlässlich der Berathung des Budgets, Kriegsministerium betreffend, in der Sitzung am 20. August 1834. —

»Eine nur aller zwei Jahre erfolgende Zusammenziehung würde den völligen Untergang des militärischen Geistes in der Armee herbeiführen.«

L. N. 1834. S. 5006.

Weiter:

— bei fortgesetzter Berathung über denselben Gegenstand, in der Sitzung am 23. August 1834. —

»Man muss die Cantonnirungen nicht zu sehr beschränken, da von ihnen zum grossen Theile der militärische Geist in der Armee abhängt.«

L. N. 1834. S. 5058.

18.

Begünstigung der Soldaten.

— zur Berathung über denselben Gegenstand, in der Sitzung am 22. August 1834. —

»Der Staat muss dem Soldaten Begünstigungen zugestehen, da er ihn nicht angemessen bezahlen kann; darum erleichtert er ihm die Betreibung von Gewerben, berücksichtigt ihn besonders bei Civilversorgungen.«

L. N. 1834. S. 5031.

19.

Militärischer Geist in der Communalgarde.

— zur Berathung des Deputationsberichts, den Entwurf eines Gesetzes über die Communalgarde betreffend, in der Sitzung am 27. März 1851. —

»Man hat gesagt, die Communalgarde sei ein Theil der bewaffneten Macht, man hat aber auch das Gegentheil behauptet; man hat geäussert, sie müsse militärischen Geist haben, es ist dies aber auch wieder in Abrede gestellt worden. In gewissem Sinne ist sie allerdings ein Theil der bewaffneten Macht, denn sie soll die Ausführung der Gesetze mit

den Waffen in der Hand sichern helfen; in anderem Sinne aber ist sie es nicht. Militärischen Geist wird sie auch nicht haben müssen, denn darunter verstehe ich pünctlichen und unweigerlichen Gehorsam. Es giebt aber noch einen militärischen Geist, der etwas weiter geht, das ist der militärische Glanz, den ich auch von der Communalgarde nicht so ganz ausgeschlossen haben möchte; denn, wenn die Bürger einmal den Waffendienst unentgeltlich thun müssen, so muss man auch der Eitelkeit eine gewisse Befriedigung gewähren, freilich darf dies nicht in Spielerei ausarten. Also bis zu einem gewissen Grade gebe ich zu, muss die Communalgarde militärischen Geist haben.«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1619.

VII.

In grossen Stunden.

(Gelegenheits-Reden.)

1.

Beim Schlusse des Landtags 1833/34.

— in der Schlusssitzung am 29. October 1834. —

»Wohl sind es erfreuliche Resultate, die wir am Schlusse unserer ständischen Wirksamkeit erreicht zu haben hoffen dürfen; aber tief fühlen wir es, welchen wichtigen Antheil die so pflichttreue und umsichtige Leitung, die uns von Ihnen, verehrter Herr Präsident,* zu Theil ward, an diesem glücklichen Erfolge gehabt hat.

Wohl war es ein schönes, ein glückliches Verhältniss, was uns Alle zu einem Ziele verband; aber, wenn keine Störung dieses Verhältniss getrübt hat, so verdanken wir dies vorzüglich den Worten des Friedens und der Verträglichkeit, welche uns stets von dem Stuhle unseres geehrten Präsidenten ertönten.

Und so wird uns Allen denn, ob auch zerstreut in alle Theile des Landes, das Andenken des Mannes, der uns vorgeleuchtet hat auf der schwierigen Bahn unserer ständischen Wirksamkeit, als ein freundliches Gestirn in der Erinnerung glänzen.

---

* Präsident von Gersdorf.

— vergl. nachher im „Anhang“ unter 1.

Schmerzlich freilich ist uns auch diese Stunde, wo wir aus einem Kreise scheiden sollen, in dem wir gewohnt waren, Tag für Tag für das Wohl des geliebten Vaterlandes nach Kräften zu arbeiten. Wenn uns aber Etwas in dieser herben Abschiedsstunde trösten kann, so ist es das Bewusstsein, nicht so dessen, was wir geleistet, als dessen, was wir gewollt haben. Wir Alle, das darf ich mit Zuversicht sagen, haben an dieser Stätte, treu unserem Eide, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes bei unseren Verhandlungen unverrückt im Auge behalten. Hell leuchtete uns vor die Sonne des ewigen Rechts, als ein Leuchtthurm mitten in der Fluth der schwankenden Zeitmeinungen. Fern blieben von uns die blendenden Täuschungen der Theorie, das Irrlicht der Neuerungssucht, wie die blinde Anhänglichkeit am Veralteten.

Verbannt war von dieser Stelle die unselige Parteisucht; hier gab es keine rechte und keine linke Seite, nicht einmal ein rechtes und linkes Centrum; ein Jeder folgte bei der Abgabe seiner Meinung nur der heiligen Stimme in seinem Innern.

Noch muss ich der Worte Erwähnung thun, die Sie, geehrter Herr Präsident, in Bezug auf meine Person ausgesprochen und die mich tief beschämt haben, indem ich der vielen wackeren Männer gedacht, die mehr als ich geleistet, mehr als ich gearbeitet haben. Habe ich Mühe, habe ich Arbeit irgend einer Art gehabt, bin ich doch überschwänglich belohnt durch das Vertrauen, das mir diese würdige Versammlung geschenkt hat, durch den neuen ausgezeichneten Beweis dieses Vertrauens insbesondere,* der mir in den letzten Tagen unseres ständischen Wirkens zu Theil ward. Wir kehren jetzt zurück, Jeder in seine Heimath; aber uns Alle wird auch in der Erinnerung ein geistiges Band umschlingen, das Band, welches alle Guten, alle redlich Denkenden verbindet; Jeder von uns wird mit Freuden, ja ich darf es sagen, mit Stolz sich bewusst sein, Mitglied dieser Kammer, Mitglied dieser Ständeversammlung gewesen zu sein.«

L. N. 1834. S. 6119. 6120.

---

* Der Prinz wurde in der Sitzung am 25. October 1834 in die Deputation zur Begutachtung des „Criminalgesetzbuchs“, und zwar an erster Stelle meiststimmig, gewählt.

2.

Beim Schlusse des Landtags 1845/46.

— in der Schlusssitzung am 13. Juni 1846. —

»Leugnen kann ich es nicht, ich bin auf diesen Landtag* mit trübem Gefühle gekommen; aber das Bewusstsein meines reinen Willens, die sichere Erwartung, in Ihrer Mitte das alte Vertrauen wieder zu finden, gab mir den Muth, das schwere Werk zu beginnen, und ich habe mich nicht getäuscht! Gekräftigt und ermuthigt verlasse ich diesen Saal und scheide aus Ihrer Mitte. Nehmen Sie, meine Herren, die Versicherung hin, nehmen Sie insbesondere, Herr Präsident, die Versicherung hin, dass die Stunden, die ich unter Ihrer Leitung und vereint mit Ihnen in diesem Saale zugebracht habe, mir stets ein Stolz und eine tröstliche Erinnerung sein werden.«

L. M. 1846. I. K. S. 2697.

3.

Beim Schlusse des Landtags 1848.

— in der letzten Sitzung der I. Kammer, am 15. November 1848, nachdem Präsident von Schönfels und Vicepräsident Bürgermeister Gottschald-Plauen zum Schlusse gesprochen und Beide den Wendepunct im Verfassungsleben** berührt hatten. —

»Gestatten Sie mir, in dieser ernsten, feierlichen, schwermüthigen Stunde einige Worte noch an Sie zu richten, von dieser Stelle aus, wo meine Stimme so oft in Ihr Ohr geklungen und stets freundliche Aufnahme gefunden hat. Was man auch über unsere Wirksamkeit urtheilen mag, unser Gewissen sagt uns, dass wir mit ruhigem und reinem Bewusstsein aus diesem Saale scheiden können. Eingedenk unseres Eides, haben wir stets bei unseren Verhandlungen das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes unverrückt vor Augen gehabt. Treue gegen unseren viel-

---

* Landtag nach den August-Ereignissen von 1845 in Leipzig. — vergl. nachher im „Anhang" unter 6. —

** Vom ausserordentlichen Landtage 1848 waren die, vom Zeitgeiste dictirten provisorischen Gesetzentwürfe, die Wahlen der Landtagsabgeordneten und einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, angenommen worden. In solchen hatte man das Zweikammersystem zwar beibehalten, aber für die erste Kammer, mit völliger Aufgebung ihres zeitherigen Princips, ebenfalls eine Zusammensetzung durch Wahlen vorgesehen, so dass beide Kammern als eigentliche Volkskammern sich characterisiren sollten.

geliebten und hochverehrten König, Treue gegen die beschworene Verfassung, warme Liebe für das theure Vaterland und ein hohes Gefühl für Recht, das waren stets die Leitsterne unseres Pfades; auch Opfer, die das gemeinsame Vaterland erheischte, haben wir nicht gescheut, und noch in den letzten Tagen unserer Wirksamkeit haben Viele unter uns das höchste Opfer, was der Mann bringen kann, das Opfer seiner Ueberzeugung, ernst und besonnen auf dem Altare des Vaterlandes niedergelegt. Und was soll ich sagen von den inneren Verhältnissen unserer Kammer? Freundliches, collegiales Entgegenkommen, gegenseitiges Zutrauen, strenge und eifrige Pflichterfüllung, parlamentarischer Anstand und Tact haben stets in diesem Saale geherrscht. Das Lob müssen selbst unsere Gegner uns angedeihen lassen. Jetzt aber hat die Stunde geschlagen, das schöne Band, das uns umschlang, wird gelöst, wir beugen uns unter die höheren Fügungen, welche allen menschlichen Einrichtungen ihr Ende bestimmt haben. Ein Jeder von uns wird in seinen Kreis zurückkehren; aber ein unsichtbares Band wird uns auch ferner umschlingen, das Band, das alle Guten und Edlen unlösbar verbunden hält. Und wenn je, sei es wo es sei, zwei Mitglieder dieser Kammer sich begegnen, gewiss dann werden die Herzen warm schlagen, dann werden die Hände inniger und freundlicher zum Drucke sich vereinen. Aber mit unserer ständischen Wirksamkeit hat unsere Wirksamkeit überhaupt nicht auch aufgehört; in den amtlichen Verhältnissen, in dem Kreise des Privatlebens, in den wir zurückkehren, wird sich noch Gelegenheit genug finden, Das, was wir warm und fest in der Brust tragen, zu bewähren, und dieser Wirkungskreis wird kein segensloser sein. Und sollte Einer von uns wieder berufen werden, öffentlich zu wirken, gewiss er wird die Stimme des Vaterlandes, soweit es seine Verhältnisse gestatten, nicht überhören; denn gegen das Vaterland, auch wenn es uns bisweilen misskennt, darf der echte Vaterlandsfreund nie Groll im Herzen tragen, ihm muss er bis zum letzten Athemzuge Gut und Blut, Kraft und Fähigkeit weihen. Und gewiss, das ist Ihrer Aller Gesinnung. Noch sei es mir gestattet, noch einige Worte der Erinnerung den Männern zu weihen, die nicht mehr in unserer Mitte weilen, die bereits entweder in andere Lebenskreise oder in ein höheres Leben übergegangen sind. Da begegnen uns manche schöne, erfreuliche Erscheinungen. Wer von uns gedächte nicht des freundlichen vermittelnden Benehmens unseres verewigten Präsidenten von Gersdorf,

wer dächte nicht an Deutrich's umsichtige Klugheit, an das glänzende parlamentarische Talent und den regen Rechtssinn eines Carlowitz, an Günther's geistvolle und scharfsinnige Reden, an Wehner's stets practische, mit Laune gewürzte Worte, an den unermüdlich thätigen Schill, den ein geistreicher Schriftsteller das grosse Schwert nannte, mit dem der Finanzminister seine Schlachten schlug! Dann auch noch einige Worte der Erinnerung an jene Männer, die früher von der Ministerbank in diesem Saale thätig waren. Ueber ihr Wirken wird die unparteiische Geschichte urtheilen; wir stehen noch zu sehr im Strome der Zeit, um unbefangen es thun zu können, aber dieses Anerkenntniss wird ihnen Niemand verweigern, dass sie hochbegabt und vorzüglich, dass sie im vollen Sinne des Wortes Ehrenmänner gewesen sind. Ich müsste die gegenwärtigen Räthe der Krone nicht so hoch achten, wie ich es wirklich thue, wenn ich dieses Bekenntniss vor ihnen abzulegen mich scheute. Nun noch ein Wort des Abschiedes an Sie, meine Herren, ein Wort des Dankes für die vielen Beweise des Zutrauens, das Sie mir in meiner vieljährigen ständischen Wirksamkeit bewährt haben, für die mannigfachen Zeichen des Wohlwollens, das ich von Ihnen empfangen habe. Besonders noch spreche ich meinen Dank dem Herrn Präsidenten und Vicepräsidenten aus für die Worte, die sie in dieser letzten Stunde an mich gerichtet haben. Alles, was ich in diesem Saale unter Ihnen erlebt habe, wird unauslöschlich in mein Herz gegraben sein, und meine Gesinnungen gegen Sie werden stets dieselben bleiben. So gehen Sie mit Gott und sein Segen begleite Sie! Möge in diesen Räumen der Geist des Friedens und der Eintracht, der Geist der Gottesfurcht und Gerechtigkeit, der Geist weiser Besonnenheit und männlichen Freimuthes als Erbtheil zurückbleiben, und möge das Werk, was die letzten Tage unserer ständischen Wirksamkeit begründet haben, zum wahren Heile des geliebten Vaterlandes gereichen!

L. M. 1848. I. K. S. 1507—1508.

4.

Beim Schlusse des Landtags 1851/52.

— in der Schlusssitzung am 21. Mai 1852. —

»Die Worte, die der geehrte Herr Präsident sowohl, als der Herr Vicepräsident in Bezug auf meine Person ge-

äussert haben,* machen mich diesmal in der That schamroth. Die erste Deputation glaubt ihre Pflicht auch diesmal erfüllt zu haben; nach Lage der Dinge hat sie aber nur einen geringen Antheil an dem Erfolge dieses Landtags haben können. Die Palme gebührt jedenfalls auf diesem Landtage der zweiten Deputation; ihr unermüdlicher Eifer hat eine schwierige Aufgabe glücklich zu Ende geführt und ich kann nur bedauern, dass ihr verehrter Vorstand, durch Krankheit abgehalten, nicht in unserer Mitte ist, und ich wünsche nur, dass mir auf dem künftigen ausserordentlichen Landtage mehr Gelegenheit gegeben werde, für das Allgemeine zu wirken.« **

L. M. 1852. I. K. S. 1014.

---

* Präsident von Schönfels und Vicepräsident Gottschald. — vergl. nachher im „Anhang" unter 8. —

** Da war Er König!

Sprüche.

1.

Theorie und Praxis.

»Um eines theoretischen Princips willen muss man practische Vortheile nicht aufgeben.«

— L. N. 1833. S. 490. —

»Eine Theorie, welche der Praxis widerspricht, ist selten gut, sowie die Praxis, welche der Theorie widerspricht, selten gut ist.«

— L. M. 1846. I. K. S. 817. —

2.

Volksmeinung.

»Er ehre die Volksmeinung, welche man zwar berücksichtigen, ihr jedoch nicht so unbedingt weichen müsse. Man müsse sie prüfen, und finde man, dass sie auf Vorurtheilen beruhe, ihr durch offene belehrende Aeusserungen entgegentreten und sie zu berichtigen suchen.«

— L. N. 1834. S. 3233.
L. A. 1834. Abth. II. Bd. 3. S. 866. —

3.

Volksstimme.
Werth von Petitionen.

»Einmal glaube ich nicht, dass die öffentliche Stimme die Stimme Gottes ist, und dann kann ich eine Petition durchaus nicht für die Stimme des Volks ansehen. Die neuere Erfahrung hat mich belehrt, wieviel Namen unter diesen Petitionen von derselben Hand aufgeschrieben und

wieviel Petitionen unterschrieben worden sind, wobei Mancher, der unterschrieben hat, nicht wusste, was er unterschrieb.«

— L. M. 1837. S. 1873. —

4.

Leben — Streben.

»Das Beste war von jeher ein Feind des Guten, und will man Etwas erreichen, so muss man seine Wünsche und Pläne lediglich auf das Erreichbare beschränken. Denn hier schlägt der Grundsatz ein: wenn man Alles fordern will, erlangt man nichts.«

— L. N. 1834. S. 4543. —

5.

Staatscredit.

»Der Credit eines Staates scheint mir dem Rufe einer Frau zu gleichen, der geringste Hauch verdirbt ihn.«

— L. M. 1837. S. 1429. —

6.

Klippe des constitutionellen Staates.

Nicht die Vermischung der Gewalten scheint mir die Klippe eines constitutionellen Staates auszumachen, sondern die haarscharfe Spaltung.«

— L. M. 1837. S. 2715. —

7.

Parteilose Stellung des Gesetzgebers.

»Durchdrungen sei er von dem Gefühle, dass der politische Gesetzgeber keine der verschiedenen Parteien begünstigen dürfe.«

— L. N. 1834. S. 3294. —

8.

Gesetzgebungs-Politik.

»Bei der Gesetzgebung überhaupt, und namentlich bei der Begründung eines Gesetzbuchs, muss man sich wohl hüten vor zwei Fehlern: dass man den Gesichtspunct nicht zu sehr von momentanen Zeitverhältnissen und eben so wenig von persönlichen Erfahrungen hernimmt.«

— L. M. 1837. S. 870. —

9.

Consequenz im Gesetz.

»Die Consequenz ist sehr lobenswerth; das Höchste in einem Gesetze ist sie aber nicht. Ich stelle die Zweckmässigkeit der gesetzlichen Bestimmungen höher, als deren Consequenz.«

— L. M. 1837. S. 4363. —

10.

Casuistik des Gesetzes.

»Nur keine Casuistik. Alle Fälle kann man nicht voraussehen.«

— L. M. 1850/51. I. K. S. 78. —

11.

Ist Alles erlaubt, was das Gesetz nicht verbietet?

»Ich meines Theils glaube nicht, dass Alles, was das Gesetz nicht verbietet, erlaubt sei. Der Staat kann sich oft aus besonderen Gründen veranlasst fühlen, den Rechtsschutz zu versagen; deshalb ist aber die Sache noch nicht der höchsten Idee nach erlaubt. So z. B. ist, wo nicht Reciprocität gilt, der Paschhandel connivirt; es wird aber Niemandem einfallen zu behaupten, dass das Paschen unter solchen Verhältnissen erlaubt sei.«

— L. M. 1843. I. K. S. 1204. —

12.

Ungleichheit vor dem Gesetz.

»Ungleichheit der Gesetze ist der grösste Schaden und wirkt am nachtheiligsten auf das Volk.«

— L. M. 1837. S. 6268. —

13.

Motiv der schwereren Strafen gegen Soldaten.

»Im Kriege habe, seiner Ueberzeugung nach, jeder Sohn des Vaterlandes die Pflicht, sein Leben da nöthig aufzuopfern; es erheische der Zweck des Kriegs strenge Folge, also auch strenge Bestrafung des Ungehorsams.«

— L. N. 1834. S. 2648. —

14.

Historisches Recht.

»Gewiss ist es stets gefährlich, wenn man bei dem historischen Rechte nach der Quelle fragt. Es giebt manches historische Recht, dessen Quelle unrein ist; dieser Makel hat sich aber im Verlaufe der Zeit gereinigt und die Sache sich ausgeglichen. Was nun besteht, muss heilig sein, insofern nicht ein unrechtmässiger Titel nachgewiesen werden kann.«

— L. M. 1837. S. 6099. —

15.

Recht und Wein.

»Ich bin ein Freund des historischen Rechts; ja ich muss bekennen, dass mir das Recht, wie der Wein, um so lieber ist, je älter es ist.«

— L. M. 1837. S. 3454. —

16.

Was ist ein Rückschritt?

»Was ist ein Rückschritt? Will man Das, wenn man von Etwas abgeht, weil man es nicht zweckmässig findet, einen Rückschritt nennen? Nicht jeder Vorschritt ist ein Fortschritt, und ebensowenig ist ein Rückgang allemal ein Rückschritt. Hat man eingesehen, dass eine Einrichtung sich als unzweckmässig darstellt, so ist es Pflicht, davon zurückzutreten.«

— L. M. 1840. I. K. S. 1289. —

17.

Zur Ueberbürdungs-Frage.

»Es ist von mir erwähnt worden, welch' grosses Gut die geistige Bildung für das Volk sei. Gleichwohl glaube ich, dass hier eine gewisse Grenze zu ziehen sei; denn das viele Wissen macht die Menschen nicht glücklich, und namentlich, wenn man gewissen Ständen schon in der Schule Gegenstände beibringt, die ihrem Horizonte fernliegen, so zieht man sie aus ihrem Horizonte heraus.«

L. M. 1840. I. K. S. 1079. —

18.

Gedacht — Gethan.

»Ich bin meines Theils gar kein Freund vom Aufschieben. Was ich für nöthig halte, wünsche ich sofort ausgeführt; denn man weiss nicht, was dazwischen kommen kann.«

— L. M. 1850/51. I. K. S. 237. —

19.

Verantwortung der Presse.

»Ich glaube, es ist nichts mehr zu wünschen, als dass Alle, welche sich mit der Presse beschäftigen, sich gegenseitig censiren möchten, sich sagen möchten, dass es ein wichtiger Schritt ist, eine Schrift dem Publicum zu übergeben, deren Wirksamkeit man durchaus noch nicht übersehen kann.«

— L. M. 1850/51. I. K. S. 621. —

20.

Beständigkeit des sächsischen Stammes.

»Ich glaube nicht, dass man im Allgemeinen von den Sachsen sagen könne, dass sie veränderlich seien; ich glaube, der sächsische Stamm zeichnet sich gerade unter den übrigen deutschen Stämmen durch eine gewisse Zähigkeit aus, die überhaupt den Norddeutschen, und vorzugsweise wieder den Sachsen, eigen ist. Hat in neuerer Zeit eine gewisse Veränderlichkeit Platz gegriffen, so ist das wohl nur eine Folge davon, dass man früher zu stabil gewesen ist, aber Volkscharacter ist sie gar nicht.«

— L. M. 1846. I. K. S. 2469. 2470. —

Referate und Separatvota.

A.

Referate.

I.

Auf dem Landtage 1833/34.

a.

Ueber den Gesetzentwurf, die Competenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, am 1. April 1833.

— L. N. 1833. S. 254 fgg. —

Zu den Differenzpuncten rücksichtlich dieses Gesetzes, am 7. September 1833.

— L. N. 1833. S. 1315 fgg. —

b.

Ueber den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766 und des Erläuterungs-Generale vom 31. März 1767 wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betreffend,

am 23. April 1833.

— L. N. 1833. S. 337 fgg. —

c.

Ueber den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen, vom 5. October 1833 ab.

— L. N. 1833. S. 1587 fgg.,
L. N. 1834. S. 3156 fgg. —

d.

Ueber den Gesetzentwurf wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen, insbesondere über die Beschlüsse im Vereinigungsverfahren,

am 21. November 1833.

— L. A. 1833. Abth. II. Bd. 3. S. 244 fgg. —

e.

Ueber den Entwurf des abgeänderten Militär-Strafgesetzbuchs für die Königlich Sächsischen Truppen,

am 22. Januar 1834.

— L. N. 1834. S. 2643 fgg. —

Zu den Differenzpuncten zwischen beiden Kammern rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs,

am 31. Juli 1834.

— L. N. 1834. S. 4754 fgg. —

f.

Ueber die zum Gesetzentwurfe wegen des Verfahrens in Administrativ-Justizsachen zwischen den Kammern bestandenen Differenzen,

am 26. März 1834.

— L. N. 1834. S. 3378 fgg. —

Betreffs derselben Sache in einem fernerweiten Berichte,

am 4. Juli 1834.

— L. N. 1834. S. 4423 fgg. —

g.

Ueber den Gesetzentwurf, die Organisation der unteren Medicinalbehörden betreffend,

am 31. Juli 1834.

— L. N. 1834. S. 4756 fgg. —

h.

Ueber das Decret wegen Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden,

vom 25. September 1834 ab.

— L. N. 1834. S. 5550 fgg. —

1.

Ueber den Entwurf eines Volksschul-Gesetzes,
am 16. October 1834 und folgd. Tagen.

— L. N. 1834. S. 5800 fgg. —

2.

Auf dem Landtage 1836/37.

a.

Ueber das Decret, das revidirte Militärstrafgesetzbuch betreffend,

am 6. December 1836.

— L. M. 1836. S. 143 fgg. —

Betreffs des allgemeinen Theils des Militärstrafgesetzbuchs,

vom 13. October 1837.

— L. M. 1837. S. 5247 fgg. —

Weiter zum speciellen Theile dieses Gesetzbuchs,
am 7. November 1837.

— L. M. 1837. S. 5786 fgg. —

b.

Ueber den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs, zur Vorberathung,

am 6. December 1836.

— L. M. 1836. S. 145 fgg. —
— L. A. 1836. Abth II. Bd. 1. S. 44 fgg. —

Zur allgemeinen Berathung dieses Gesetzentwurfs,
am 9. December 1836.

— L. M. 1836. S. 177 fgg. —

Ueber den anderweiten Deputationsbericht zum allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs,
am 31. Mai 1837 und folgd. Tage.

— L. M. 1837. S. 2623 fgg. —

Ueber den anderweiten Deputationsbericht zum besonderen Theile dieses Gesetzbuchs,

am 30. August 1837.

— L. M. 1837. S. 4355 fgg. —

Ueber die Differenzen bei'm speciellen Theile des Criminalgesetzbuchs,
am 2. November 1837.
— L. M. 1837. S. 5661 fgg. —

Das Königliche Decret vom 17. November 1837 über das Criminalgesetzbuch betreffend,
am 22. November 1837.
— L. M. 1837. S. 6156 fgg. —

c.

Ueber den Gesetzentwurf, die Religionsausübung der Juden und die für diesen Endzweck zu gestattende Erwerbung von Grundeigenthum betreffend,
am 20. Februar 1837.
— L. M. 1837. S. 1297 fgg. —

Zu den Differenzpuncten hierüber,
am 7. April 1837.
— L. M. 1837. S. 1822 fgg. —

d.

Ueber den Entwurf einer neuen Kreistags-Ordnung,
am 3. Juni 1837.
— L. M. 1837. S. 2693 fgg. —

e.

Ueber den Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen,
am 14. August 1837.
— L. M. 1837. S. 4147 fgg. —

Zu den hierüber bestehenden Differenzpuncten,
am 25. November 1837.
— L. M. 1837. S. 6239 fgg. —

f.

Ueber das Decret zum Gesetzentwurfe in Bezug auf die Actienvereine,
am 29. November 1837.
— L. M. 1837. S. 6380 fgg. —

3.

Auf dem Landtage 1839/40.

a.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs,
am 9. December 1839.
— L. M. 1839. I. K. S. 62 fgg. —

Zu den Differenzpuncten hierüber,
am 5. März 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 498 fgg. —

Und weiter hinsichtlich desselben Gegenstandes,
am 3. April 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 748 fgg. —

b.

Ueber den Gesetzentwurf betreffs der Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,
am 19. December 1839.
— L. M. 1839. I. K. S. 160 fgg. —

Zum anderweiten Deputationsberichte über denselben Gesetzentwurf,
am 5. März 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 493 fgg. —

Betreffs der Differenzpuncte rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs,
am 23. April 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 799 fgg. —

c.

Ueber den Gesetzentwurf, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend,
am 24. März 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 684 fgg. —

d.

Ueber den Gesetzentwurf wegen Wegfalls des jährlichen Canons für Verleihung der Schriftsässigkeit,
am 23. April 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 800. —

e.

Ueber das Königliche Decret behufs Einführung eines neuen Mass- und Gewichtssystems,
am 15. Juni 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 1329 fgg. —

Zu den Differenzpuncten hierüber,
am 20. Juni 1840.
— L. M. 1840. I. K. S. 1471 fgg. —

4.

Auf dem Landtage 1842/43.

a.

Ueber den Gesetzentwurf wegen subsidiarischer Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Zöglinge,
am 10. December 1842.
— L. M. 1842. I. K. S. 135 fgg. —

b.

Ueber den Gesetzentwurf zu Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend,
am 4. Januar 1843.
— L. M. 1843. I. K. S. 197 fgg. —

Zu den diesbezüglichen Differenzpuncten,
am 8. Februar 1843.
— L. M. 1843. I. K. S. 312 fgg. —

c.

Ueber den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend,
am 10. April 1843.

— L. M. 1843. I. K. S. 818 fgg. —

Zum anderweiten Berichte hierüber,
am 4. August 1843.

— L. M. 1843. I. K. S. 1712 fgg. —

Betreffs der über dieses Gesetz hervorgetretenen Differenzpuncte,
am 16. August 1843.

— L. M. 1843. I. K. S. 1874 fgg. —

5.

Auf dem Landtage 1845/46.

a.

Ueber den Gesetzentwurf wegen der fliessenden Gewässer,
am 2. April 1846.

— L. M. 1846. I. K. S. 1767 fgg. —

b.

Ueber das Königliche Decret, die chirurgisch-medicinische Academie betreffend,
am 4. Juni 1846.

— L. M. 1846. I. K. S. 2422 fgg. —

6.

Auf dem Landtage 1849/50.

a.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Dr. Joseph, die Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen der an Stelle der Todesstrafe zu setzenden Strafen betreffend,
am 15. Januar 1850.

— L. M. 1850. I. K. S. 287 fgg. —

b.

Ueber das Königliche Decret, die Abänderung von § 119 etc. der Armenordnung betreffend,
am 25. Januar 1850.

— L. M. 1850. I. K. S. 388 fgg. —

7.

Auf dem Landtage 1850/51.

a.

Zur Verordnung über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe vom 7. Mai 1849,
am 18. September 1850.

— L. M. 1850/51. I. K. S. 277 fgg. —

Zum anderweiten Berichte hierüber,
am 18. November 1850.

— L. M. 1850/51. I. K. S. 656 fgg. —

b.

Ueber den Gesetzentwurf, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend,
am 9. November 1850.

— L. M. 1850/51. I. K S. 537 fgg. —

c.

Ueber das Königliche Decret, die Wahl des ständischen Archivars betreffend,
am 21. December 1850.

— L. M. 1850/51. I. K. S. 952. —

d.

Ueber das Verfahren gegen renitente Ständemitglieder,
am 31. December 1850.

— L. M. 1850/51. I. K. S. 958 fgg. —

e.

Ueber das Königliche Decret hinsichtlich des Auswanderungswesens,
am 24. Januar 1851.

— L. M. 1850/51. I. K. S. 1091 fgg. —

f.

Ueber den Entwurf eines Berggesetzes,
am 21. Februar 1851.
— L. M. 1850/51. I. K. S. 1270 fgg. —

g.

Ueber den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend,
am 20. März 1851.
— L. M. 1850/51. I. K. S. 1513 fgg. —

Zu den Differenzpuncten über dieses Gesetz,
am 4. April 1851.
— L. M. 1850/51. I. K. S. 1730 fgg. —

Zum anderweiten Deputationsberichte, denselben Gesetzentwurf betreffend,
am 8. April 1851.
— L. M. 1850/51. I. K. S. 1758 fgg. —

Zu den zwischen beiden Kammern zum Schlusse noch bestandenen Differenzen,
am 10. April 1851.
— L. M. 1850/51. I. K. S. 1802 fgg. —

8.

Auf dem Landtage 1851/52.

a.

Ueber den neuen Gesetzentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend,
am 30. Januar 1852.
— L. M. 1851/52. I. K. S. 138 fgg. —

Zu den Differenzpuncten hierüber,
am 26. Februar 1852.
— L. M. 1852. I. K. S. 276 fgg. —

b.

Ueber das Königliche Decret, die Vorberathung mehrerer Gesetzentwürfe* durch ständische Zwischendeputationen betreffend, vom 12. Januar 1852,

am 4. Februar 1852.

— L. M. 1852. I. K. S. 205 fgg. —

c.

Ueber den Gesetzentwurf zu Ergänzung des Gesetzes vom 24. April 1851, die Pensionen der Civilstaatsdiener betreffend,

am 20. April 1852.

— L. M. 1852. I. K. S. 642 fgg. —

Ausserdem

finden sich in den Kammerverhandlungen noch Referate, welche der Prinz an Stelle der behinderten Referenten übernommen hat.

So

das Referat:

Ueber die Differenzen und das Vereinigungsverfahren hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

am 12. April 1834.

— L. A. 1834. Abth. II. Bd. 4. S. 157 fg. —

Ueber die Differenzen betreffs der, bei dem Gesetzentwurfe wegen der privilegirten Gerichtsstände in der zweiten Kammer anfangs ausgesetzt gebliebenen Paragraphen,

am 25. Juni 1834.

— L. A. 1834. Abth. II. Bd. 4. S. 427 fgg. —

Vergl. auch: Dr. v. Falkenstein, a. a. O. S. 274 fgg.

---

* eines bürgerlichen Gesetzbuchs, eines revid. Strafgesetzbuchs, einer Strafprocessordnung, eines Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, eines revid. Militärstrafgesetzbuchs, einer Militär-Strafprocessordnung, eines Gesetzes über Bildung der Justiz- und Verwaltungsbehörden.

B.

Separatvota

sind vom Prinzen vielfach abgegeben und in den Kammerverhandlungen vertheidigt worden. Sie sind zumeist aus den „Reden“ zu erkennen.

Vergl. namentlich die „Reden“ unter Abschnitt II, V.

Hier mögen hervorgehoben werden

die Separatvota:

a) zum Gesetzentwurfe, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betreffend,

— L. A. 1834, Beil. z. d. Protocollen der I. Kammer, Sammlg. 2. S. 43 fgg., L. N. 1834. S. 3292 fgg. —

b) zum Gesetzentwurfe, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, und zwar zur 2. Decision über Vergütung von Wildschäden,

— L. M. 1840. I. K. S. 569. 583 fgg. —

c) zum Entwurfe einer Wechselordnung,

— L. M. 1846. I. K. S. 813 fg., 817, 823 fg. —

d) zum Gesetzentwurfe, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend,

— L. M. 1850/51. I. K. S. 1306 fg., 1315 fgg. —

Vergl. hierzu: Dr. von Falkenstein, a. a. O. S. 274 fgg.

Anhang.

Zeitgenössische Urtheile.

I.

Beim Landtagsschlusse 1834.

Präsident von Gersdorf:

— in der Schlusssitzung am 29. October 1834. —

»..... Noch gestatte ich mir, mich zu wenden an ein Mitglied dieser Kammer, denn unser wahrhaft hochverehrter Prinz ist ein Mitglied der Kammer gewesen. Freiwillig sich stellend in die Reihen der Kämpfer für Wahrheit und Recht, die schwersten Arbeiten gern übernehmend und mit Leichtigkeit lösend, erblickten wir in Ihnen, gnädigster Prinz, ein Muster für uns Alle, ja ein Muster für die Söhne der Könige. Welche Verehrung, welche Liebe Ihnen von uns zu Theil wird, darüber habe ich etwas nicht weiter auszusprechen, tief ist dies eingeprägt in die Herzen Aller und auch in Ihrem Herzen, dürfen wir hoffen, stehe dies fest eingeschrieben. Aus diesem Verhältniss zu Ihnen, gnädigster und geliebtester Prinz, ist aber auch noch etwas Theures und Mächtiges für uns hervorgegangen; es ist daraus hervorgegangen ein neues zartes, aber nichts destoweniger festes Band, was uns nur noch mehr ankettet an unser uns überaus theures Regentenhaus, und mit dankerfülltem Herzen denken wir in dieser feierlichen Stunde an unseren väterlichen König und den hochverehrten Prinzen-Mitregenten .....«

L. N. 1834. S. 6119.

— vergl. vorher unter „Reden“ Abschn. VII. 1, weiter a. a. O. Abschn II, 2. —

2.

Auf dem Landtage 1836/37.

Präsident von Gersdorf:

— in der Sitzung am 6. Februar 1837, als die Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs geschlossen war. —

». . . . . Zu dem aber, dass wir bisher so glücklich waren, hat besonders beigetragen die Deputation, welche diesen Gegenstand bearbeitet hat, und wir danken ganz besonders allen den verehrten Mitgliedern derselben aus vollem Herzen, vorzüglich aber Dem, der in derselben sich so grossen Bemühungen unterzog und sie bis zum Beschluss der heutigen Session so beharrlich ausführte. Es ist der von uns Allen so hochgeehrte, jetzt immer als hochgestellter Referent bezeichnete Prinz Johann, dem wir von ganzem Herzen unseren innigen Dank darbringen. . . . . .«

L. M. 1837. S. 1137.

3.

Beim Landtagsschlusse 1837.

— in der Schlusssitzung am 2. December 1837

nachdem Präsident von Gersdorf

die Bemühungen des Prinzen gefeiert, seine Thätigkeit als eine „beispiellose" bezeichnet und seine „stets gezeigte Humanität" gerühmt —

Vicepräsident Dr. Deutrich:

». . . . . Wer von uns könnte wohl diesen Saal verlassen, dem nicht der tiefe Eindruck bliebe, den Ihr hoher Geist, Ihre Kenntniss, Ihr Scharfsinn, Ihr Rednertalent, Ihre Vermittelungsgabe, Ihre Ausdauer hervorbringt? Mit Stolz nennen wir Sie, Durchlauchtigster Prinz, den Unsrigen; mit Stolz blickt das Volk zu Ihnen empor! Wir scheiden von Ihnen mit Ehrfurcht und Liebe.«

L. M. 1837. S. 6487.

4.

Beim Landtagsschlusse 1840.

— in der Schlusssitzung am 20. Juni 1840. —

Präsident von Gersdorf:

». . . . . Noch, hochzuverehrende Herren, habe ich Etwas zu erwähnen, was Ihnen Allen sehr nahe liegt. Es

ist die Anwesenheit unseres hochverehrten Prinzen Johann, der diesmal unseren Kreis, wie früher, besuchte, der wie früher Antheil nahm an den Geschäften, der wie früher sich als Kammermitglied betrachtete, der unser College und Mitarbeiter war und uns, wie früher, durch seine ausserordentlichen Eigenschaften und durch die hohe Arbeitsfähigkeit, die Ihm in so ausgezeichnetem Grade eigen ist, vorleuchtete. Empfangen Ew. Hoheit dafür unseren Dank, unsere Anerkennung. Unsere Verehrung und unsere Liebe ist Ihnen für immer zugesichert.«

L. M. 1840. I. K. S. 1485.

5.

Beim Landtagsschlusse 1843.

— in der Schlusssitzung am 19. August 1843,
nachdem Präsident von Gersdorf es gerühmt,
dass der Prinz wieder in der Mitte der Kammer gewesen und im Arbeiten Allen vorausgegangen wäre —

Vicepräsident von Carlowitz:

»Wie hätte es in einer Kammer anders sein können, die in dem hochgestellten Sprössling unseres Königshauses, in dem theuren Genossen unserer Mühen und Beschwerden, in Ihm, dem Manne, gleichausgezeichnet durch Geist und Herz, das schönste Vorbild erkennt, welches wohl jemals einer ständischen Kammer vorgeleuchtet hat!

L. M. 1843. I. K. S. 1999.

6.

Auf dem Landtage 1845.

— bei der Eröffnung in der Sitzung am 15. September 1845,
in Erinnerung an die August-Ereignisse 1845 in Leipzig* —

Präsident von Carlowitz:

»Die abermalige Anwesenheit eines Prinzen unseres allgeliebten Königshauses, eines Prinzen, dessen reger Eifer, dessen beharrlicher Fleiss, dessen ausgezeichnetes Talent keinen Ebenbürtigen kennt, es fordert auch den Zaghaftesten zu edlem Nacheifer auf. Ja, Durchlauchtigster Prinz, wie auch immer hin und wieder der Geist des Miss-

* Vergl. Dr. von Falkenstein a. a. O. S. 135, 159 fgg.

trauens seinen Samen ausstreuen möge, die erste Kammer Sachsens, die Sie kennt, sie ist nach wie vor stolz darauf, Sie zu den Ihrigen zu zählen; sie hofft für Sie von der Zeit auch in der Brust des letzten Zweiflers den vollständigen Triumph der Wahrheit! Aber kein Sieg ohne Kampf und Mühe! Bis die durch die Erscheinungen der Gegenwart jetzt höher gehobenen Wogen der öffentlichen Meinung beschwichtigt in ihr altes Uferbett zurücktreten, bedarf es für uns der Lösung noch so mancher schwierigen Frage . . . . . .«

L. M. 1845. I. K. S. 1.

— vergl. vorher unter „Reden“ Abschn. VII. 2. —

7.

Beim Landtagsschlusse 1851.

— in der Schlusssitzung am 10. April 1851. —

Präsident von Schönfels:

». . . . . Habe ich soeben eine Pflicht erfüllt gegenüber dem hochgeehrten Ministerium, so wende ich mich zur Erfüllung einer ganz gleichen in Betreff des hochgestellten Mitgliedes dieser Kammer. Sowie bei früheren Landtagen, so auch bei dem gegenwärtigen, erfüllt von dem regsten Eifer für die ständischen Geschäfte, hat dieser Königliche Prinz die entschiedensten Verdienste um unsere ständische Wirksamkeit. Und wie könnte dies auch anders sein, da mit diesem schönen Eifer sich hohe Verfassungskenntnisse und tiefes Wissen in allen Fächern verbindet, und wenn dieser Reichthum an Kenntnissen geschmückt erscheint mit den liebenswürdigsten persönlichen Eigenschaften, die den Geschäften so förderlich sind, als der Duldsamkeit, der Versöhnlichkeit, der Willfährigkeit, auch den anderen Theil zu hören, und andere mehr. Wahrlich, die Anerkennung dieser in hohem Grade in dem erlauchten Mitgliede dieser Kammer vorhandenen Eigenschaften verdient laut ausgesprochen zu werden, und wenn ich dies hiermit bewirke, so handele ich sicherlich auch hier völlig im Sinne und Geiste dieser Kammer!«

L. M. 1850/51. I. K. S. 1817.

8.

Beim Landtagsschlusse 1852.

— in der Schlusssitzung am 21. Mai 1852. —

Präsident von Schönfels:

»..... Wir danken nicht minder die guten Erfolge dem abermaligen Mitwirken des erlauchten Prinzen des Königlichen Hauses bei unseren landständischen Geschäften. So, wie immer, widmete das hochgestellte Mitglied dieser Kammer seine so bedeutsamen geistigen Kräfte auch diesmal den Arbeiten derselben mit rastlosem Eifer, und gewiss ist die Kammer Hochdemselben mit mir dafür auf das Wärmste zur Dankbarkeit verpflichtet.«

Vicepräsident Gottschald:

»..... Wir theilen auch mit Ihnen (Herr Präsident) die Gefühle der innigsten Dankbarkeit und tiefsten Verehrung gegen das hochgestellte Mitglied dieser Kammer für höchstdessen rastlosen Eifer und nicht zu ermüdende Thätigkeit bei unseren landständischen Arbeiten und hoffen zugleich auch zuversichtlich, dass diese rege Mitwirkung, dieser grosse Schatz des Wissens auch künftighin unseren ständischen Berathungen nicht fehlen werde.«

L. M. 1852. I. K. S. 1013. 1014.

— vergl. vorher unter „Reden" Abschn. VII. 4. —

Siehe auch:

Dr. von Falkenstein: a. a. O. S. 117 fgg., 128 fgg., 141 fgg., 165 fgg., 175, 217 fgg.
(namentlich die Eröffnungs-Reden der beiden Kammer-Präsidenten auf dem ausserordentlichen Landtage 1854, S. 217 fgg.).

Desselben: Gedächtnissrede, gehalten in der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften am 24. Februar 1874. (Wissensch. Beilage der „Leipziger Zeitung" v. J. 1874, Nr. 32, S. 189 fgg.).

J. Petzholdt: Das Militärische aus dem Leben des Königs Johann von Sachsen, S. 16 fgg.

Desselben: Briefe von Gelehrten an den König Johann von Sachsen (Wissensch. Beilage der „Leipziger Zeitung" v. J. 1883, Nr. 72, S. 425 fgg.).

König Johann von Sachsen

als Vorkämpfer für Wahrheit und Recht.

Reden und Sprüche

aus 20 Jahren Seines parlamentarischen Wirkens.

Sachlich geordnet und erläutert, auch mit

Verzeichniss der Prinzlichen Referate und Separatvota,

sowie einem

Anhange „Zeitgenössischer Urtheile"

versehen und herausgegeben

von

Otto Schwerdfeger.

Der Ertrag ist für das König Johann-Denkmal bestimmt.

Dresden,
Warnatz & Lehmann,
Königl. Sächs. Hofbuchhändler.
1884.